



18.031

Steuervorlage 17

Projet fiscal 17

Zweitrat – Deuxième Conseil

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 07.06.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.18 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.09.18 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 28.09.18 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 28.09.18 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 28.09.18 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Antrag der Mehrheit
Eintreten

Antrag der Minderheit
(Bertschy, Aeschi Thomas, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Page, Rime)
Nichteintreten

Antrag Matter
Rückweisung der Vorlage an die Kommission
mit dem Auftrag, dem Parlament eine schlanke Vorlage, welche die Einheit der Materie wahrt, mit den folgenden Elementen zu unterbreiten:

1. Abschaffung der Statusgesellschaften mit Step-up;
2. Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Bundesebene, damit die Kantone auf freiwilliger Basis eines oder mehrere der drei folgenden Instrumente einführen können: Patentbox, Inputförderung und Abzug für Eigenfinanzierung;
3. keine Kompensation, welche die Einheit der Materie verletzt.

Schriftliche Begründung

Die Einheit der Materie wird mit der Vermischung der Unternehmenssteuerreform mit der AHV-Finanzierung, welche durch den Ständerat in die Vorlage eingebracht wurde, auf krasse Weise verletzt. Im Falle einer Referendumsabstimmung wäre es den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern nicht möglich, ihren Willen klar zu äussern, da der Gesetzgeber eine Vermischung sachfremder Themen vorgenommen hat. Zudem verpasst es das AHV-Element in der Vorlage, einen Beitrag an eine strukturelle und damit nachhaltige Sanierung der AHV – eine der wichtigsten Errungenschaften der Schweiz – zu leisten. Im Gegenteil: Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und damit die arbeitende Bevölkerung sollen zusätzlich zur Kasse gebeten werden. Die Vorlage, wie sie sich uns heute präsentiert, belastet den Mittelstand und schafft es nicht, die steuerliche Situation der Schweizer Unternehmen zu verbessern. Darum würde sie in einer Volksabstimmung mit grosser Wahrscheinlichkeit scheitern. Daher gilt es, eine schlankere, mehrheitsfähige Vorlage auszuarbeiten, welche die wesentlichen Elemente aufnimmt, ohne das Fuder zu überladen und mit sachfremden Elementen der Altersvorsorge zu vermischen. Nehmen wir uns diese Zeit, anstatt erneut ein Scheitern an der Urne zu riskieren.

Proposition de la majorité
Entrer en matière





Proposition de la minorité

(Bertschy, Aeschi Thomas, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Page, Rime)

Ne pas entrer en matière

Proposition Matter

Renvoyer le projet à la commission

avec mandat de soumettre au Parlement un projet de portée réduite qui garantira l'unité de la matière et tiendra compte des éléments suivants:

1. suppression des sociétés à statut fiscal spécial avec réévaluation des réserves latentes ("step-up");
2. création des conditions-cadres légales au niveau fédéral permettant aux cantons d'introduire, sur une base volontaire, un ou plusieurs des trois instruments ci-après: "patent box", incitation en amont et déduction pour autofinancement;
3. aucune compensation violant le principe de l'unité de la matière.

Le président (de Buman Dominique, président): Même si nous sommes, pour le moment, peu nombreux dans la salle, j'aimerais vous rendre attentifs, d'une part, à la procédure, et, d'autre part, aux mécanismes de vote, qui seront difficiles. Vous avez reçu des scénarios de discussion, les chefs de groupe en sont en possession. Je vous demanderai d'être très attentifs lors des votes – je n'emploierai pas le mode accéléré, ne vous faites pas de soucis – pour qu'il ne soit pas nécessaire de voter un "Rückkommensantrag" parce que l'on s'est trompé lors du vote. Je vous demanderai donc d'être très attentifs aujourd'hui, la matière est compliquée.

Nous allons commencer avec le débat d'entrée en matière, puis, nous procéderons à la discussion par article, qui a été divisée, selon les vœux qui ont été exprimés, en quatre blocs, d'une certaine égalité et homogénéité; cela vous a été distribué.

Müller Leo (C, LU), für die Kommission: Wir beraten heute die Steuervorlage 17. Erlauben Sie mir, zu Beginn zurückzublicken, weshalb wir heute diese Vorlage zu beraten haben.

Das eidgenössische Parlament hat am 17. Juni 2016 das Unternehmenssteuerreformgesetz III verabschiedet. Darin ging es im Hauptpunkt darum, den Sonderstatus für die kantonalen Statusgesellschaften, nämlich die Holding-, Verwaltungs- und gemischten Gesellschaften, abzuschaffen. Gleichzeitig wurden im damaligen Gesetz verschiedene Begleitmassnahmen beschlossen. Gegen diese Gesetzesänderung wurde das Referendum ergriffen. Am 12. Februar 2017 haben die Stimmberechtigten dieses Unternehmenssteuerreformgesetz III deutlich abgelehnt. Daraufhin hat der Bundesrat eine neue Vorlage erarbeitet. Diese liegt nun auf dem Tisch und trägt den Namen Steuervorlage 17.

Nun, worum geht es bei dieser Vorlage? Mit der Steuervorlage 17 soll die Abschaffung der international nicht mehr akzeptierten Regelungen für die kantonalen Statusgesellschaften erfolgen. Dies ist international seit Langem gefordert, weshalb dringender Handlungsbedarf besteht. Das heutige kantonale Steuerrecht sieht nämlich für die sogenannten Statusgesellschaften vor, dass sie die im Ausland erwirtschafteten Gewinne in den Kantonen privilegiert versteuern können. Diese steuerliche Begünstigung von Ausländerträgen entspricht nicht mehr den internationalen Normen.

Die Unternehmen, die heute diese Sonderregelungen in Anspruch nehmen, sind für die Schweiz volkswirtschaftlich sehr bedeutsam. Es handelt sich typischerweise um international tätige Konzerne mit wertschöpfungsintensiven Tätigkeiten, und sehr gewichtig ist bei ihnen der Anteil an den Ausgaben für Forschung und Entwicklung. Die Eidgenössische Steuerverwaltung schätzt, dass der Anteil dieser Unternehmen an den gesamten privaten Forschungs- und Entwicklungsausgaben in der Schweiz rund 47 Prozent beträgt, also eine stolze Zahl. Zudem sind in diesen Unternehmen in der Schweiz rund 135 000 bis 175 000 Personen tätig.

Damit die Schweiz für diese Unternehmen weiterhin ein guter, attraktiver Wirtschafts- und Arbeitsstandort bleibt, ist diese Statusabschaffung mit der Einführung neuer steuerlicher Sonderregelungen begleitet. Die Abschaffung des Sonderstatus bewirkt nämlich, dass die betroffenen Unternehmen vorab massiv mehr Steuern bezahlen müssen. Deshalb sollen neue, erlaubte Einzelmassnahmen wie Patentbox oder Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen eingeführt werden, damit die Steuererhöhung für die betroffenen Unternehmen ein erträgliches Mass hat. Des Weiteren sollen die Kantone vom Bund finanzielle Unterstützung erhalten, damit sie Spielraum haben, um bei Bedarf ihre Gewinnsteuern senken zu können. Gleichzeitig ist der Finanzausgleich anzupassen, damit es nicht zu Verwerfungen unter den Kantonen kommt. Dagegen ist auf Bundesebene keine Steuersenkung vorgesehen.

Die Vorlage, die wir nun zu beraten haben, liegt auf dem Tisch. Der Nationalrat ist Zweitrat. Der Ständerat hat die Vorlage am 7. Juni 2018 verabschiedet. Er hat sie gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf abgeändert.



Einerseits hat er die vorgesehene Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen aus der Vorlage herausgestrichen, andererseits hat er eine Finanzierung für die AHV hineingepackt. Die Vorlage ist nun zweiteilig: Wir haben einerseits das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung und andererseits das Bundesgesetz über die AHV-Finanzierung. Diese beiden Gesetze bilden aber eine Einheit, und unser Rat berät die Vorlage, wie sie der Ständerat verabschiedet hat.

Die WAK unseres Rates hat sich an drei Sitzungen mit der Vorlage befasst. Sie hat an der ersten Sitzung vom 29. Juni 2018 verschiedene Anhörungen durchgeführt. So wurden unter anderem Vertreter der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren sowie des Schweizerischen Städteverbandes und des Schweizerischen Gemeindeverbandes befragt. In einer weiteren Anhörungsrunde hörte sie Verbände wie Economiesuisse, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Swissholdings, Schweizerischer Gewerbeverband, Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Swiss Family Business und Alliance Sud an. Des Weiteren hat sich die Kommission mit dem Bundespräsidenten Alain Berset über das neue Element der AHV-Zusatzfinanzierung unterhalten.

Nach den Anhörungen erfolgte die Eintretensdebatte. In dieser Debatte wurde immer und immer wieder geltend gemacht, wie wichtig die Vorlage für unser Land, für unsere Wirtschaft, für unseren Finanzplatz und für den Werkplatz Schweiz sei und dass die Reform dringend notwendig sei. Es sei auch dringend notwendig, dass in dieser Frage endlich Rechtssicherheit geschaffen werde. Ebenso wurde geltend gemacht, dass es sich um eine ganz fragile Vorlage handle. In der Eintretensdebatte wurde auch die Verknüpfung mit der AHV-Finanzierung diskutiert. Schliesslich hat die Kommission mit 22 zu 1 Stimmen ohne Enthaltung einen Nichteintretensantrag abgelehnt. Somit ist sie auf die Vorlage eingetreten.

Ebenso lagen unserer Kommission für Wirtschaft und Abgaben zwei Mitberichte vor, einer von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit und einer von der Finanzkommission.

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit beantragte ein alternatives Kompensationskonzept in der AHV zu jenem, das der Ständerat beschlossen hatte. So solle der Bundesbeitrag an die AHV von heute 19,55 Prozent für das Jahr 2020 auf 21,5 Prozent festgelegt und ab dem Jahr 2020 bis ins Jahr 2030 dann auf 20,5 Prozent gesenkt werden. Gleichzeitig sollte das Rentenalter der Frauen ab 2020 in vier Schritten auf 65 Jahre angehoben werden. Ebenso beantragte diese Kommission, die Steuervorlage und die Vorlage zur AHV-Finanzierung zu trennen, dann aber für das Inkrafttreten wieder zu verknüpfen, damit nur entweder beide oder keine dieser Vorlagen in Kraft treten können.

Auch die Finanzkommission stellte als Erstes den Antrag, die beiden Vorlagen zu trennen und dann für das Inkrafttreten wieder zu verknüpfen. Als Zweites beantragte die Finanzkommission, anstelle der Finanzierung der AHV mit 0,3 Lohnprozenten dies über die Erhöhung der Mehrwertsteuer zu erwirken. Sie beantragte, den Normalsatz um 0,3 Prozent, den reduzierten Satz um 0,1 Prozent und auch den Sondersatz um 0,1 Prozent zu erhöhen. Gleichzeitig wies die

AB 2018 N 1262 / BO 2018 N 1262

Finanzkommission darauf hin, dass damit eine Verfassungsänderung verbunden wäre.

Zusammenfassend kann ich festhalten, dass die Vorlage, so, wie sie die Mehrheit der Kommission unseres Rates beantragt, drei Differenzen gegenüber der Fassung des Ständerates aufweist. Alle drei Differenzen betreffen das Kapitaleinlageprinzip. Wir kommen in der Detailberatung noch darauf zurück. Im Übrigen haben wir 37 Minderheitsanträge zu beraten.

Ich komme zum Schluss: Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben unseres Rates beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten. In der Gesamtabstimmung hat die Kommission die Vorlage mit 12 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen gutgeheissen. Ich danke Ihnen, wenn Sie auf die Vorlage eintreten und ihr zustimmen.

Feller Olivier (RL, VD), pour la commission: La Commission de l'économie et des redevances a examiné le Projet fiscal 17 lors de ses séances du 29 juin, du 14 août et du 4 septembre 2018. Par 21 voix contre 1, la commission vous recommande d'entrer en matière sur le projet. Cette décision a été prise lors de la séance du 29 juin. Une minorité Bertschy propose à présent de ne pas entrer en matière. Les arguments plaidant en faveur de la non-entrée en matière vous seront exposés tout à l'heure par notre collègue Kathrin Bertschy.

Pour ma part, au nom de la majorité de la commission, je vous invite à entrer en matière sur le projet.

Ce projet répond à une double urgence politique. D'une part, il est urgent d'offrir aux entreprises implantées dans notre pays des règles fiscales claires, garantes de sécurité et de prévisibilité, de manière à ce que ces entreprises puissent continuer de contribuer à la prospérité collective et de créer de l'emploi. D'autre part, il est urgent de freiner la spirale déficitaire dans laquelle l'AVS se trouve enfermée depuis quelques années, de manière à garantir le financement durable des retraites des seniors.



Le projet qui vous est présenté intègre cette double urgence politique. Ce projet, c'est une sorte de pacte intergénérationnel. Les jeunes générations ont besoin d'une économie florissante qui leur offre des places de travail, les seniors ont besoin d'un système de retraites qui fonctionne. Les jeunes générations, les travailleurs, les seniors, voilà les gagnants du projet sur lequel la majorité de la commission vous invite à entrer en matière. La réforme de la fiscalité des entreprises vise à mettre un terme aux régimes fiscaux particuliers cantonaux qui sont accordés aujourd'hui à quelque 24 000 sociétés. Ces régimes spéciaux, contestés sur le plan international, portent préjudice à l'image de la Suisse. Il s'agit aussi d'offrir aux entreprises de notre pays un cadre qui leur permette de rester compétitives. Cette réforme est d'autant plus urgente que de nombreux Etats révisent à la baisse leur taux d'imposition des sociétés. C'est fait depuis cette année aux Etats-Unis, où le Congrès a fait passer ce taux de 35 à 21 pour cent. C'est en cours en France, où ce taux passera progressivement de 33 à 25 pour cent en 2022. Et la Grande-Bretagne suivra vraisemblablement en diminuant drastiquement l'imposition des entreprises après le Brexit. Mais, comme on l'a vu lors de la votation fédérale du 12 février 2017, aucun projet de réforme fiscale ne passera s'il ne comprend pas une compensation pour l'ensemble de la population. C'est la leçon à ne pas oublier du scrutin sur la réforme de l'imposition des entreprises III.

La réforme du financement de l'AVS n'est pas moins prioritaire. Pour la première fois, en 2017, l'avenir de l'AVS et de la prévoyance vieillesse est devenu la préoccupation numéro un des Suissesses et des Suisses. Depuis plusieurs années, l'AVS dépense davantage qu'elle n'encaisse. Le déficit s'est élevé à 320 millions de francs en 2014, à 579 millions en 2015, à 767 millions en 2016. Il a dépassé le milliard en 2017, malgré des prévisions moins pessimistes. Cela veut dire que les recettes actuelles de l'AVS, les cotisations des salariés, des employeurs et des indépendants ainsi que les contributions de la Confédération, ne suffisent plus à couvrir les dépenses. Il faut faire quelque chose, et vite, pour enrayer cet engrenage déficitaire. Tout le monde est concerné par l'AVS. Ce volet du paquet est ainsi une vraie contrepartie à la réforme de l'imposition des entreprises, une vraie compensation pour l'ensemble de la population.

A vrai dire, il y a un lien matériel ou un lien politique entre les deux volets du projet. Un pays moderne comme le nôtre a besoin d'entreprises florissantes qui offrent de l'emploi aux travailleurs ainsi que d'un système de retraites solide au profit de celles et ceux qui ont travaillé pendant toute leur vie.

Au-delà de cet élément politique, sous l'angle juridique, les manuels de droit constitutionnel utilisés par les étudiants en droit de première année précisent tous que le principe de l'unité de la matière s'applique aux initiatives populaires et non pas aux actes parlementaires.

Le projet initial du Conseil fédéral voulait lier la réforme fiscale à l'augmentation du montant minimal des allocations familiales. Or, curieusement, à ce moment-là, personne n'a invoqué l'enjeu de l'unité de la matière. Alors qu'il n'y a, a priori, aucun lien entre l'imposition des entreprises et les montants minimaux des allocations familiales. Il y a d'autant moins de liens qu'il n'est même pas certain que la fixation sur le plan fédéral de montants minimaux d'allocations familiales soit conforme à la Constitution fédérale. Alors que le domaine de l'AVS est incontestablement une compétence historique de la Confédération.

Lorsque nous avons accepté le fonds d'infrastructure ferroviaire, au Parlement, nous avons simultanément décidé de plafonner la déduction des frais de transport des travailleurs au niveau de l'impôt fédéral direct. Or, il n'y a aucun lien entre le financement des infrastructures ferroviaires et les frais de transport des travailleurs. Mais personne, curieusement, n'a invoqué, à ce moment-là, le principe de l'unité de la matière.

Lorsque nous avons accepté au Parlement la Stratégie énergétique 2050, nous avons lié entre elles plusieurs lois, la loi sur l'énergie, la loi sur le Tribunal fédéral, la loi sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes, la loi sur le CO2, la loi sur l'aménagement du territoire, etc. Mais personne, curieusement, à ce moment-là, n'a invoqué le principe de l'unité de la matière. Il est dès lors surprenant que le principe de l'unité de la matière devienne aujourd'hui un enjeu du débat sur la réforme fiscale et le projet de financement de l'AVS.

Je le répète, en juin dernier, la Commission de l'économie et des redevances a décidé, par 21 voix contre 1, de vous proposer d'entrer en matière sur le projet. Ce dernier vise à assurer le financement durable de l'AVS et également à offrir enfin aux entreprises un cadre juridique stable, de manière à ce qu'elles puissent continuer d'offrir de l'emploi.

Bertschy Kathrin (GL, BE): Ich möchte Ihnen gerne begründen, warum die Grünliberalen auf die Beratung der Steuervorlage 17 eintreten möchten, aber nicht auf den Deal eintreten werden, der hier vorliegt. Mit der Steuerreform wird nämlich gleich auch noch vorweggenommen, dass die Altersvorsorge nicht reformiert, sondern einfach mit einer Finanzspritze versehen werden soll. Wir Grünliberalen beantragen aus zwei Gründen Nicht-eintreten auf diesen Deal. Es gibt weitere Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Antrages der Minderheit. Diese haben andere Begründungen, und ich spreche nicht für sie. Sie werden – das ist so vereinbart – ihre



Überlegungen selber darlegen.

Wir Grünliberalen haben zwei Gründe für Nichteintreten. Es geht hier nicht nur um die Steuerreform, um Steuern, sondern es geht auch noch um eine andere kostbare Währung für den Staat: das Vertrauen der Bevölkerung in die Politik. Die Steuervorlage ist in sich begründbar. Sie ist ausgewogener. Den Bedenken der Kantone und Städte wurde besser Rechnung getragen. Es wurden Einschränkungen des Kapitaleinlageprinzips vorgenommen, die Belastungsuntergrenze wurde angehoben. Wir haben weniger Unsicherheiten als in der Vorlage zur Unternehmenssteuerreform III. Es ist eine Vorlage, die volkswirtschaftlich Sinn macht, sie ist erklärbar, sie ist begründbar, sie erfüllt ihre Ziele der Wettbewerbsfähigkeit, der internationalen Kompatibilität, aber auch der Ergiebigkeit der Steuereinnahmen. Sie ist mittel- und langfristig sicher besser als der Status quo, sie ist fairer. In Zukunft

AB 2018 N 1263 / BO 2018 N 1263

zahlen alle Unternehmen, auch Holdings, ins "Kässeli" ein, und die Steuerlast wird zwischen den Unternehmen fairer verteilt.

Die Steuervorlage alleine ist erklärbar, und es ist die Aufgabe der Politiker und Politikerinnen, diese Vorlage und ihre Notwendigkeit der Bevölkerung transparent und verständlich zu erklären. Stattdessen wird hier eine Reform schlechtgemacht, indem gesagt wird: Die Steuervorlage ist für sich alleine nicht gut, es braucht da noch etwas Zusätzliches; wir nennen es Gegenfinanzierung, die AHV-Finanzspritze. Die Argumente, die ich für dieses Paket höre, sind: Es ist gut, es ist mehrheitsfähig, es ist ein guter Deal, wir sollen das jetzt nehmen, es wird Zeit. Das sind keine materiellen Argumente. Ich höre keine materiellen Argumente.

Mit der Erhöhung von Lohnabzügen und Mehrwertsteuern nehmen wir in Kauf, dass es vorerst keine Reform der Altersvorsorge geben wird, die strukturelle Anpassungen beinhaltet. Wir schieben diese riesige Herausforderung vor uns her, packen das Problem der Altersvorsorge weiterhin nicht an – schon wieder nicht. Die Höhe der Lebenserwartung der Schweizerinnen und Schweizer ist sehr erfreulich, und die Zahlen der demografischen Entwicklung sind klar: Die Babyboomer-Generation geht in Rente, immer weniger Erwerbstätige kommen auf eine Person in Rente. Wir werden nicht darum herumkommen, das Rentenalter zu erhöhen und/oder die Leistungen zu kürzen, und werden immer noch deutlich mehr finanzieren müssen. Um die ersten beiden Punkte kommen wir nicht herum. Das mag unangenehm sein, aber die Bevölkerung versteht das. Sie glaubt Ihnen doch längst nicht mehr, dass es ohne strukturelle Massnahmen in der Altersvorsorge geht. So verkauft man sie für naiv. Sie sieht doch auch, dass das letztendlich ihre Enkel bezahlen müssen. Das ist Verantwortung nicht wahrnehmen. Das ist der eine Preis, den diese Vorlage hat.

Der zweite Preis ist das Vertrauen der Bevölkerung in die Politik. Wenn die Politik nicht mehr bereit ist, die Bevölkerung von der Notwendigkeit von Reformen, sei es bei den Steuern, sei es bei der Altersvorsorge, zu überzeugen, ihr zu erklären, warum es das braucht, verspielt sie das Vertrauen der Bevölkerung in die Politik. Ich will als Bürgerin nicht wissen: Das ist ein guter Deal, oder das ist eine mehrheitsfähige Vorlage. Ich will wissen, warum es diese Reform braucht, warum diese Reformschritte dringend sind und warum sie die richtigen sind. Das erwarten wir. Wir erwarten es von der Politik, und wir erwarten es insbesondere von den regierenden Parteien.

Sie können uns jetzt vorwerfen, das Nichteintreten sei hier das falsche Instrument, wir sollten doch einfach die Vorlage aufsplitten. Das versuchen wir ja auch. Es gibt den Antrag der Minderheit IV (Grossen Jürg) und den Einzelantrag Moser in Block 1, dass die Vorlage aufgesplittet oder aufgetrennt wird und die Teile unabhängig voneinander in Kraft gesetzt werden. Wir versuchen das heute. Wir haben das auch in der Kommission versucht, sind aber deutlich gescheitert. Die Einsicht, das Verständnis für unsere Bedenken, dass diese Vorlage einen hohen Preis hat, war an einem kleinen Ort.

Wir treten darum nicht auf den Ständeratsdeal ein, auf dieses Paket, das Ihre Kommission grossmehrheitlich abgesegnet hat, ohne zu thematisieren, dass es die Vorwegnahme einer Nichtreform der Altersvorsorge ist und dass es bedeutet, darüber hinwegzusehen, mit welch kostbarem Gut – dem Vertrauen der Bevölkerung in die politischen Gremien – hier gespielt wird. Wir finden, dass es nicht richtig wäre, wenn diese Vorlage unbestritten sein würde, und wir wollen deshalb eine Abstimmung über das Eintreten.

Gössi Petra (RL, SZ): Ein Wirtschaftsstandort Schweiz ohne Strategie in der Steuerpolitik ist für die FDP/die Liberalen undenkbar. Wir Bürgerlichen haben die Unternehmenssteuerreform III unterstützt. Sie wurde aber vom Volk nicht getragen. Das Resultat dieser Vorgeschichte steht heute zur Diskussion.

Wir haben eine Vorlage, die durch und durch ein Kompromiss ist. Wir sind einstimmig für Eintreten, weil wir die Notwendigkeit einer tragfähigen Lösung sehen und wir Sorge zum Wirtschaftsstandort Schweiz tragen. Der Reformbedarf ist nach wie vor unbestritten – unabhängig davon, was das Schicksal dieser Vorlage sein wird.



Die Privilegierung der Statusgesellschaften werden wir sowieso aufgeben müssen. Deshalb erübrigt es sich, den Status quo mit der Vorlage zu vergleichen. Wir Freisinnigen helfen mit, den Unternehmen mit einem neuen Steuersystem Rechtssicherheit zu bieten. Wir setzen uns dafür ein, dass den Schweizer Unternehmungen genügend Planungssicherheit geboten werden kann, damit wir auch in Zukunft nicht auf Arbeitsplätze und auf Steuereinnahmen verzichten müssen.

Wie wichtig die Vorlage ist, geht auch aus der Botschaft des Bundesrates hervor. Langfristig wird dank der Steuervorlage mit Mehreinnahmen von 1 bis 2 Milliarden Franken gerechnet. Für uns ist es aber auch wichtig, dass die Vorlage, wie sie der Ständerat verabschiedet hat, gegenüber der Vorlage des Bundesrates klar verbessert wurde.

Wir tragen als Parteien nicht nur für unsere Wähler eine Verantwortung. Wenn wir immer nur so politisieren würden, als gäbe es nur unser Programm, dann würden wir die Institutionen und schliesslich auch die Interessen der Schweizerinnen und Schweizer mit Füßen treten. Wir sind der Schweiz auch insgesamt verpflichtet. Hier wende ich mich an meine bürgerlichen Mitstreiter: Ihr seid die grösste Partei in diesem Land. Dann tragt bitte auch diese Verantwortung, und delegiert sie nicht an die anderen Parteien. Ihr habt euch über Monate positiv zur Vorlage geäussert, dann kam plötzlich ein Meinungsumschwung, obwohl die Vorlage bürgerlicher und nicht linker wurde. Ein Kompromiss besteht nicht darin, nur die eigenen Interessen durchzuboxen. Wir haben die Abstimmung über die Unternehmenssteuerreform III verloren. Die Abstimmung wurde aber in jenen Kantonen gewonnen, die einen sozialen Ausgleich vorsahen.

In der FDP-Liberalen Fraktion war die Verknüpfung der Steuervorlage mit der Finanzierung der AHV ein grosser Diskussionspunkt. Die Mehrheit der Fraktion stimmt dem Konzept aus folgenden Gründen zu, auch wenn wir ihm nicht applaudieren. Der Bundesrat wollte viel weiter gehen. Er wollte die Sozialversicherungen ausbauen. Eine Kompensation, welche mit einem Ausbau der Sozialversicherungen einhergeht, wäre für uns aber undenkbar. Die Finanzierung der AHV ist aber kein Ausbau der Sozialleistungen, und das begrüssen wir. Die AHV braucht sowieso Geld, damit die Leistungen auch ohne Ausbau – wie das mit der Altersvorsorge 2020 der Fall gewesen wäre – finanziert werden können. Wir sind es unseren Nachkommen schuldig, für eine gesunde AHV einzustehen. Mit der Lösung, die wir heute diskutieren, bleibt der Druck auf eine strukturelle Sanierung der AHV bestehen, was für uns eine Grundvoraussetzung jeder reinen Finanzierungsvorlage ist. Ich denke zum Beispiel an das Rentenalter 65/65 oder auch an eine Flexibilisierung des Rentenalters.

Auch materiell ist die Verknüpfung sachlogisch. Je besser es der Wirtschaft geht, umso mehr und umso besser bezahlte Arbeitsplätze haben wir in der Schweiz. Die Beiträge an die AHV sind nicht gedeckelt. Jeder mit einem grossen Einkommen zahlt absolut massiv viel mehr in die AHV als jemand mit einem kleinen Einkommen. Deshalb müssen wir die Rahmenbedingungen so setzen, dass wir auch weiterhin hochbezahlte und überhaupt noch genügend Arbeitsstellen in der Schweiz halten können.

Die AHV hat Einnahmen von rund 43 Milliarden Franken. Davon werden über 30 Milliarden Franken, das heisst über siebzig Prozent, von den Arbeitnehmenden und den Arbeitgebern beigetragen. Der Zusammenhang zwischen der Steuervorlage 17 und der AHV sollte damit eigentlich jedem einleuchten.

Die Vorlage hat ihren Preis. Die FDP-Liberale Fraktion ist auch nicht nur glücklich darüber, aber der Preis des Scheiterns der Vorlage ist noch viel höher. Die Steuervorlage beinhaltet viele gute Regelungen, die vor allem dem Gewerbe und den KMU helfen werden. Die Rechts- und die Planungssicherheit, die wir damit bieten, kommen der gesamten Wirtschaft zugute. Das war für uns eine Grundvoraussetzung, um der Vorlage zustimmen zu können. Wir werden unseren Beitrag zu einem Gelingen der Vorlage im Interesse der Schweiz leisten.

Aeschi Thomas (V, ZG): Frau Gössi, Sie haben jetzt von 1,7 Milliarden Franken Mehreinnahmen gesprochen. Weshalb glauben Sie denn das Märchen von Christian Levrat,

AB 2018 N 1264 / BO 2018 N 1264

dass es zu Ausfällen von 2,1 Milliarden Franken käme? Das hat gar nichts mit dieser Vorlage zu tun, da sind ja die kantonalen Vorlagen addiert. Sie müssen sich schon entscheiden, welche Argumentation Sie verwenden.

Gössi Petra (RL, SZ): Herr Aeschi, ich habe von der dynamischen Entwicklung der Steuervorlage 17 und nicht von Einnahmen bei der AHV gesprochen. Ich finde das einen wichtigen Punkt: Die Vorlage wird vor allem dazu beitragen, dass wir dynamisch besser dastehen werden als heute, und genau deshalb unterstützen wir die Vorlage, und genau deshalb appelliere ich auch an Sie, die Steuervorlage 17 zu unterstützen.

Lüscher Christian (RL, GE): Dans sa très forte, pour ne pas dire écrasante, majorité, le groupe libéral-radical soutient la réforme PF 17 dont le titre est désormais RFFA, "loi fédérale relative à la réforme fiscale et au



financement de l'AVS".

Souvenez-vous d'où nous venons: d'abord, il y a eu l'échec important de la réforme de l'imposition des entreprises III, rejetée par le peuple et tous les cantons, sans même parler des villes. Un échec pour la droite, il faut le dire et le reconnaître. Puis, un autre échec, celui du projet Prévoyance vieillesse 2020, mélangeant AVS et deuxième pilier, et dont le peuple n'a pas voulu non plus. Un échec pour la gauche, il faut le dire et le reconnaître.

Aujourd'hui, nous sommes à la croisée des chemins. Nous sommes sous pression internationale, mais là n'est même pas véritablement la question. La question est celle de l'urgence évidente à laquelle nous devons répondre et qui est légitimement brandie par les entreprises suisses, qu'elles soient locales ou multinationales. A ce sujet, on entend souvent dire que ce paquet correspond à donner un cadeau aux entreprises multinationales, que l'on compense par un renflouement dans l'AVS. C'est faux, les entreprises multinationales seront celles dont les impôts augmenteront parfois de 100 pour cent, comme on nous l'a expliqué lors de séances avec les employeurs multinationaux.

Cette urgence nous commande d'ouvrir les yeux et de ne pas nous livrer une guéguerre politicienne et partisane. C'est toujours cette urgence qui nous impose le devoir d'accroître la visibilité, la prévisibilité, la sécurité juridique, et c'est cela que nous réclament les entreprises du pays. L'incertitude juridique, le doute, l'imprévisibilité sont le poison létal et le cancer lancinant de notre économie. C'est notre responsabilité aujourd'hui d'adopter la réforme fiscale que nous réclament les cantons, les villes, les entreprises, toutes les associations patronales concernées, qu'elles soient nationales ou régionales, bref, toutes celles et tous ceux qui permettent que la Suisse tourne à plein régime et connaisse le quasi plein emploi.

Il y a, dans cette salle, quatre partis gouvernementaux. Ils ont une responsabilité. Cette réforme fiscale est nécessaire, elle amènera, pour les entreprises, une meilleure compétitivité grâce à une baisse d'impôts et à l'utilisation d'un certain nombre d'outils de déductions fiscales qui seront mis à la disposition des entreprises. Il est vrai que le financement de l'AVS n'est pas la compensation que nous aurions préférée. D'ailleurs, le président de la Confédération l'a dit en commission, ce paquet ne nous décharge pas de notre responsabilité de faire rapidement une réforme de l'AVS.

Bref, j'en appelle à tous les partis gouvernementaux et en particulier à l'UDC. Vous avez dans votre parti un ministre des finances qui fait un travail excellent, qui connaît son dossier, qui nous a tous convaincus, qui plaide contre vents et marées en faveur de cette réforme, à l'encontre parfois de son propre parti. Si véritablement l'UDC s'intéresse aux emplois, si l'UDC s'intéresse à l'économie de notre pays, alors vous devez suivre votre conseiller fédéral. On ne peut pas être le plus grand parti de Suisse sans avoir également la plus grande des responsabilités.

Barazzone Guillaume (C, GE): Le groupe démocrate-chrétien entrera en matière à l'unanimité sur ce projet et soutiendra le compromis issu du Conseil des Etats. Pourquoi? Parce que, cela a été dit ce matin, ce projet est extrêmement important, important pour notre économie, important pour notre population, important pour nos relations internationales, notamment avec l'Union européenne.

Le projet est important pour l'économie, parce qu'il va donner un cadre juridique et fiscal stable, ce qui est important pour l'économie puisque les acteurs économiques détestent l'incertitude. Cette incertitude empêche les entreprises d'investir et ainsi de créer des emplois. Cette incertitude empêche aussi les entreprises d'innover et de faire de la recherche, des activités que nous souhaitons tous pour notre pays. Par ailleurs, ce projet permettra, vous n'êtes pas sans le savoir, de traiter enfin sur un pied d'égalité les sociétés locales et les sociétés multinationales, ce qu'un grand nombre d'entre vous appellent de leurs vœux depuis longtemps.

Ce projet est important non seulement pour la prospérité de l'ensemble du pays, pour la population entière, parce que ce sont des centaines de milliers d'emplois qui seraient touchés si nous ne faisons rien.

Ce projet est important pour nos relations internationales, puisque la Suisse s'est engagée, il y a de cela quelques années, par le biais du Conseil fédéral, à supprimer les statuts fiscaux privilégiés et à respecter les standards internationaux. Il en va de notre crédibilité, notamment dans le cadre des discussions très sensibles sur un accord institutionnel avec l'Union européenne.

Monsieur Lüscher l'a dit tout à l'heure, ce projet est également urgent. Il est urgent parce qu'une réforme de l'imposition des entreprises a été refusée une première fois devant le peuple à une grande majorité, ce qui a créé une incertitude supplémentaire pour les entreprises. Il est urgent aussi parce que, si nous ne supprimons pas les statuts fiscaux privilégiés, les entreprises s'exposeront à des sanctions, des sanctions qui ne seront pas uniquement théoriques, mais bien réelles. Prenez le cas de l'Italie. Des entreprises ayant leur siège en Suisse, leur maison mère en Suisse, ont vu leurs filiales en Italie être imposées doublement et ne pas pouvoir procéder aux déductions fiscales qui étaient autorisées auparavant. C'est ce qui menace toute une série d'entreprises



ayant une filiale dans un pays de l'Union européenne et ayant leur maison mère en Suisse, notamment en Allemagne, où on nous dit déjà qu'une double imposition pourrait intervenir pour ces entreprises suisses et avec des contrôles fiscaux et administratifs tatillons. Donc, ces sanctions sont réelles, et si nous ne faisons pas ce que nous nous sommes engagés à faire il y a quelques années en supprimant ces statuts, ce problème va devenir de plus en plus important.

Sur le fond, nous accueillons cette réforme de manière extrêmement bienveillante puisque nous supprimons ces statuts fiscaux particuliers. Selon cette réforme, je le rappelle, des moyens financiers sont alloués aux cantons qui en ont besoin puisqu'elle engendrera dans un premier temps des pertes fiscales. Comme des moyens financiers leur sont alloués, les cantons soutiennent à la fois le projet du Conseil fédéral et le projet tel qu'il est ressorti récemment des travaux du Conseil des Etats.

Cette réforme permet de favoriser l'innovation puisque les déductions fiscales en faveur de la recherche et de l'innovation sont augmentées de 50 pour cent. La "patent box", qui est un instrument accepté internationalement, est acceptée pour faire en sorte que les produits des brevets et de la propriété intellectuelle puissent être taxés de manière compétitive.

Cette réforme permet à la Suisse de rattraper son retard en matière d'incitation fiscale en faveur de l'innovation et de la recherche. Or on entend certains dire que nous faisons des cadeaux aux entreprises. Non! Nous ne faisons que rattraper le retard en la matière que nous avons sur différents pays. Prenons les Etats-Unis et leur réforme fiscale; prenons, autre exemple, le crédit d'impôt recherche en France, qui est bien plus généreux que toutes les mesures fiscales en matière d'innovation que nous allons adopter.

Ce projet permet de respecter le fédéralisme puisque nous laissons également une marge de manoeuvre, une liberté, notamment pour la fixation des taux, aux cantons

J'en viens au compromis. Oui, nous soutenons cette solution de compromis. Cette solution qui permet à la fois de régler partiellement le problème du financement de l'AVS et de

AB 2018 N 1265 / BO 2018 N 1265

rendre la Suisse plus compétitive. Il en a coûté à certains d'entre nous. Nous avons également discuté du lien entre l'AVS et la fiscalité. Mais, dans le sens du mot "compromis", il y a également la notion de "concession". Nous en avons vu très peu de la part du groupe UDC. J'y reviendrai.

Je crois que ce qui est plus important encore, c'est de rappeler qu'aucun projet alternatif crédible permettant de rallier une majorité politique n'a été présenté. On nous a vendu un projet "light", un projet qui aurait ressemblé furieusement au premier projet refusé, celui de la réforme de l'imposition des entreprises III. Alors, dites-nous qui soutiendrait, dans la population, un projet qui ressemblerait à la réforme de l'imposition des entreprises III? Le groupe PDC, sur la question de l'AVS, sur la question des retraites, considère que cette étape, en matière de financement de l'AVS, n'est qu'une première étape et qu'une deuxième étape sera nécessaire. Il s'agit d'adopter des mesures structurelles, par exemple l'augmentation de l'âge de la retraite des femmes à 65 ans, pour réformer l'AVS sur le long terme. Il faudra également s'attaquer au chantier très important du deuxième pilier. Vous savez que le projet du Conseil fédéral sur l'AVS a été envoyé en consultation récemment et que nous continuerons à mettre la pression sur le Conseil fédéral et sur le Parlement pour que ces réformes structurelles se fassent. Mais, enfin, ne nous dites pas que les mesures relatives à l'AVS n'auraient jamais dû être proposées. Elles doivent être examinées, et cette réforme règle une partie du problème.

Nous en appelons à ce conseil pour qu'il prenne ses responsabilités vis-à-vis de l'économie, vis-à-vis de la population et vis-à-vis du pays. Il s'agit, selon nous, d'une des réformes les plus importantes de la législature, voire des dix dernières années, et nous n'avons pas le droit d'échouer. Nous réussissons ou échouons ensemble, collectivement. Nous attendons des partis représentés dans notre conseil, en particulier de l'UDC et du Parti socialiste, une attitude responsable. Il nous semble maintenant clair, depuis que nous avons pu observer les travaux en commission et surtout les conférences de presse récentes de l'UDC, qu'une partie du groupe UDC veut faire échouer la réforme en présentant des propositions extrémistes, incapables de réunir une majorité politique, comme la diminution des prestations en matière d'asile, la réduction des dépenses en matière de développement ou l'abrogation de la coopération avec les Etats d'Europe de l'Est. Ces propositions avaient en réalité comme but, non pas d'améliorer la réforme, mais de permettre à l'UDC de la refuser. Et c'est pourtant, Monsieur Lüscher le rappelait tout à l'heure, un conseiller fédéral UDC, très compétent au demeurant, qui a soutenu cette réforme à bout de bras.

Le groupe UDC critique également le mélange des genres entre les dispositions fiscales et l'AVS. Mais, pouvez-vous me dire, Monsieur Thomas Aeschi, quel est le lien entre le milliard de cohésion ou la diminution des moyens en faveur de l'asile et la réforme fiscale? Je n'en vois aucun. En durcissant ce projet, le groupe UDC ne tient pas non plus compte de la volonté populaire, qui s'est exprimée lors de la votation sur la réforme



de l'imposition des entreprises III, puisque le peuple avait très clairement jugé ce projet déséquilibré. En le durcissant, vous, et une partie des membres du groupe UDC, ne tenez pas compte de ce résultat.

Nous attendons également une attitude responsable du groupe socialiste. Il n'est, selon nous, pas acceptable de vider de leur substance toutes les mesures visant à favoriser l'innovation et la compétitivité de la Suisse. Nous combattons toutes les propositions qui visent à diminuer cette compétitivité. Je l'ai dit tout à l'heure, le Parti socialiste a été le vainqueur de la votation sur la troisième réforme de l'imposition des entreprises. Cela donne, au groupe socialiste, une responsabilité particulière. Nous avons compris que si quelques corrections sont opérées aujourd'hui, nous obtiendrons le soutien d'une grande majorité de votre groupe à ce projet, mais nous attendons également un soutien sur le terrain, en cas de votation populaire, parce que nous aurons besoin de toutes les forces politiques du pays pour faire aboutir la réforme.

Enfin, si nous respectons leur avis, nous trouvons navrant qu'un certain nombre de partis politiques non représentés au gouvernement aient décidé de se profiler sur ce sujet en appelant à le refuser, sans essayer de l'améliorer. Il s'agit, il nous semble – mais peut-être que je me trompe – de postures politiques qui n'expriment aucune volonté d'améliorer le projet, mais qui ont visé d'emblée à se profiler politiquement, ce que nous déplorons.

Permettez-moi un dernier mot sur la question de la séparation des deux projets. Nous considérons que cette séparation, d'un côté l'AVS et de l'autre côté la question fiscale, ne tient pas compte de la volonté populaire. Vous ne pouvez pas dire aux gens: "Si vous acceptez un des projets, il n'entrera pas en vigueur parce qu'il dépend d'un autre projet." Selon nous, il s'agit d'un compromis politique mélangeant l'AVS et la fiscalité. Nous ne voulons pas tromper le peuple et serons donc contre la séparation de ces deux projets.

Landolt Martin (BD, GL): Unsere Aufgabenstellung hat sich seit der Abstimmung über die Unternehmenssteuerreform III eigentlich nicht verändert: Wir haben weiterhin den Auftrag, die Steuerprivilegien für ausländische Unternehmen abzuschaffen und für eine steuerliche Gleichbehandlung zwischen ausländischen und inländischen Unternehmen zu sorgen. So weit, so gut. Der Teufel steckt auch hier im Detail, wie wir schon lange wissen.

Dass wir immer noch bzw. wieder an dieser Aufgabenstellung arbeiten, hat mit der gescheiterten Unternehmenssteuerreform III zu tun. Es ist dabei einer breiten bürgerlichen Allianz – und da schliesse ich die BDP mit ein – leider nicht gelungen, den Souverän von einer guten Vorlage zu überzeugen. Wir haben das notwendige Vertrauen nicht bekommen, weil wir es wohl übertrieben haben. Die Vorlage war nicht nur komplex, sie war wohl auch zu fett. Die logische Reaktion wäre wahrscheinlich gewesen, Fett wegzunehmen, also eine weniger komplexe und weniger weit gehende Vorlage zu erarbeiten, die aber immer noch das gleiche Grundanliegen hätte: die Ausarbeitung einer fiskalpolitischen Vorlage, welche den internationalen Standards ebenso Rechnung trägt wie der Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes.

Nun sind der Ständerat als Erstrat sowie die Mehrheit unserer WAK einen anderen Weg gegangen. Sie haben diese fiskalpolitische Vorlage mit einer sozialpolitischen Vorlage verknüpft. Wir sind gegen diese sachfremde Verknüpfung; ich werde dann bei der Behandlung von Block 1 darauf zurückkommen. Dennoch werden wir selbstverständlich auf die Vorlage eintreten.

Auch wenn wir mit dieser Verknüpfung nicht viel anfangen können, ist es zugegebenermassen bemerkenswert, mit welcher Harmonie der Ständerat diese zustande gebracht hat. Die einzige Rechtfertigung für diese Verknüpfung wäre deshalb die Aussicht, dass sie eine breitabgestützte, parteiübergreifende Mehrheit von links bis rechts sicherstellt. Sie stellt eine Kompromisslösung dar, hinter der insbesondere die Regierungsparteien geschlossen stehen, sodass von ihnen nicht permanent Referendumsdrohungen ausgesprochen werden.

Erstaunlicherweise hat sich dieses Bild, diese Harmonie, tatsächlich für eine Weile gehalten. Umso verantwortungsloser ist es, wenn jetzt kurz vor der Ziellinie das Ganze plötzlich gefährdet wird, weil einige offenbar den Unterschied zwischen einer Kompromisslösung und einem Wunschkonzert nicht kennen wollen, weil einige offensichtlich den Hals nicht vollbekommen und sich keinen Deut um die Zukunft und die Stabilität eines wettbewerbsfähigen Standorts scheren. Wer bei einer derart wichtigen Vorlage in dieser Phase nach der verlorenen Abstimmung über die Unternehmenssteuerreform III im Zweitrat nicht einmal auf diese Vorlage eintreten oder sie zurückweisen möchte, fügt diesem Land und seinem Wirtschaftsstandort grobfahrlässig Schaden zu. Wer nur für die Galerie politisiert, damit einem die Katastrophentouristen der Medien hinterherlaufen, politisiert nicht für die Menschen in diesem Land.

Es gibt in einer Legislatur ein paar wenige strategisch bedeutende Vorlagen, bei denen nicht nur an die nächsten Wahlen, sondern vor allem an die nächsten Generationen gedacht



werden muss, und das hier ist eine solche Vorlage! Die BDP-Fraktion wird deshalb darauf eintreten.

Rytz Regula (G, BE): In einem Punkt sind wir uns heute alle einig: Die Schweiz muss auf internationalen Druck hin die kantonalen Steuerprivilegien für Statusgesellschaften abschaffen, und es pressiert. Leider wurde der erste Versuch von den rechten Parteien völlig überladen, Sie haben es gehört. Er scheiterte in der Referendumsabstimmung vom letzten Jahr sehr deutlich. Neben der SP, den Grünen und den Gewerkschaften haben sich auch Städte und auch sehr viele bürgerliche Gemeindebehörden gegen die massiven Steuerausfälle und neuen Schlupflöcher für multinationale Unternehmungen und ihre Besitzer zur Wehr gesetzt. Das Nein zur Unternehmenssteuerreform III wurde zum Fanal gegen eine egoistische Politik der wirtschaftlichen Sonderinteressen.

Nun beugen wir uns zum zweiten Mal in dieser Legislatur über die Steuervorlage. Kommt es nun besser? Leider nein. Die Reform hat zwar unterdessen einen neuen Namen, doch unter dem Strich ist sie nichts anderes als alter Wein in neuen Schläuchen.

Für uns Grüne ist das eine ungenügende Antwort auf den grossen Referendumsieg des letzten Jahres. Die Hauptkritik der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die hohen Kosten, wurde nicht ernst genommen, denn es wird auch mit der Steuervorlage 17 zu massiven Steuerausfällen kommen; wir reden von 2 bis 3 Milliarden Franken, je nachdem, wie intensiv die Patentbox genutzt werden wird. Die nächsten Abbauprogramme bei Spitex, Bildung oder Sicherheit sind also vorprogrammiert. Auch der Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen wird weiter angeheizt. Ich werde in der Detailberatung zeigen, wo die Schwachstellen liegen.

Ein bleibendes Problem ist auch die Ausblutung des globalen Südens. Die Entwicklungsorganisation Alliance Sud hat gestern in den Medien eindrücklich aufgezeigt, wie diese Gewinnverschiebungsmaschine funktioniert, und sie wird mit der Steuervorlage 17 nicht gestoppt, sondern einfach neu verpackt. Lisa Mazzone wird das nachher noch vertiefen.

Wir Grünen bedauern es sehr, dass die Lernkurve im zweiten Anlauf zur Steuerreform zu bescheiden ausgefallen ist. Eigentlich fing es ja nach der Referendumsabstimmung ganz vielversprechend an. Bundesrat Ueli Maurer und die Verwaltung haben einiges unternommen, um mit den Abstimmungssiegern zusammen eine mehrheitsfähige Vorlage zusammenzuzimmern. Es wurden auch gewisse Korrekturen gemacht; das anerkennen wir hier ausdrücklich. Besonders hervorzuheben sind die Verbesserungen bei der Dividendenbesteuerung. Leider hat der Ständerat sie wegen Frau Martullo-Blocher und anderen Familienholdings wieder abgeschwächt. Es ist allerdings vergebliche Liebesmühe, wie wir heute gehört haben: Die Regierungspartei SVP wird trotz diesem Entgegenkommen auf Opposition machen. Das kann man machen, aber das wird uns ja auch die Freiheit geben, hier im Nationalrat diese Verschlimmbesserung des Ständerates wieder zu korrigieren.

Unter dem Strich führt der ständerätliche Deal zu höheren Steuerausfällen als die Version des Bundesrates. Das muss man hier ganz klar feststellen. Die Vorlage hat sich damit im Laufe der Beratungen in die falsche Richtung entwickelt, und in der WAK des Nationalrates wurde sie noch einmal verschlechtert. So geht man nicht mit den Erwartungen der Bevölkerung um.

Auch die Kantone – das muss man hier ganz klar sagen – haben im zweiten Anlauf wenig zur Akzeptanzsteigerung beigetragen. Viele wollen die Gewinnsteuersätze nach wie vor stark senken oder haben es bereits getan. Man muss sich vor Augen führen, was das heisst: Insgesamt werden die bisher ordentlich besteuerten Kapitalgesellschaften bei der Gewinn- und Kapitalsteuer um rund 4,5 Milliarden Franken entlastet. 4,5 Milliarden Franken "Rabatt" für bisher normal besteuerte Unternehmungen – das löst natürlich riesige Mitnahmeeffekte und Sparmassnahmen aus, und das war nicht die Idee des Referendums im letzten Jahr.

Die Schweiz wird nach der Steuervorlage 17, wenn sie so durchkommt, einsam an der Spitze der internationalen Tiefsteuerpyramide stehen. Sie heizt den globalen Steuer- und Standortwettbewerb gleich in zwei Richtungen an. Auf der einen Seite senken die Kantone mit Subventionen des Bundes die ordentlichen Gewinnsteuersätze. Auf der anderen Seite reduziert die Reform die Bemessungsgrundlage für den steuerbaren Gewinn. Auch das ist wichtig, denn all diese Instrumente, die wir nachher noch diskutieren werden – von Patentbox bis Step-up –, schrumpfen das Feld, das überhaupt noch besteuert werden kann. Weniger Substanz tiefer besteuert, das ist die Abwärtsspirale, in die wir mit der Steuervorlage 17 rasseln. Man muss keine Prophetin sein, um zu sehen, dass sich die anderen Länder das nicht einfach bieten lassen werden.

Nun werden wir hören, dass die Bevölkerung statt einer gerechten Steuervorlage eine rasche Stabilisierung der AHV-Finzen erhält. Das erinnert mich etwas an das Lied von Mani Matter, in dem ein Sandwich bestellt und dann ein Klavier geliefert wird.

Aber klar: Selbstverständlich unterstützen wir Grünen, im Gegensatz zu den Grünliberalen, die Stabilisierung der AHV-Finzen. Die Erhöhung der Lohnprozente ist die einzige Möglichkeit, um die AHV ohne Verfas-



sungsänderung und ohne zeitraubende Gesamtreform kurzfristig fit zu machen für die Pensionierung der Babyboom-Generation. Eine solche Reform kann ohne Zögern sofort angepackt werden – dazu braucht es keine Steuervorlage.

Wir werden deshalb eine Auftrennung des Deals verlangen, dies werde ich bei der Behandlung des ersten Blocks noch genauer ausführen. Wir werden aber eintreten, denn es ist ganz klar: Das Eintreten steht nicht zur Debatte, wir müssen etwas tun. Danke für die Unterstützung.

Mazzone Lisa (G, GE): Comme l'a montré Madame Regula Rytz, si la réforme fiscale n'est pas substantiellement améliorée, si nous ne prenons pas sérieusement une autre voie, nous nous retrouverons rapidement à nouveau acculés face aux pressions internationales. C'est programmé: dans cinq ou six ans, nous remettrons ainsi l'ouvrage sur le métier.

La politique proposée ici, c'est un nouveau packaging pour un même produit. Cela nous mène dans le mur; on en a fait l'expérience par le passé avec le secret bancaire. Les évolutions internationales sont dynamiques et rapides. Avec le BEPS – le projet de l'Organisation de coopération et de développement économiques de lutte contre l'érosion fiscale et le transfert des bénéfices –, l'impôt sur le bénéfice devra être toujours plus, à l'avenir, prélevé là où les bénéfices sont effectivement réalisés et où se trouve la substance économique. Pour beaucoup de multinationales qui ont leur siège en Suisse, cela signifie donc que ces bénéfices ne seront plus prélevés en Suisse, mais au Pérou ou en Zambie, par exemple.

La Suisse est depuis de nombreuses années la locomotive de la concurrence fiscale internationale et joue le rôle d'aimant pour les multinationales. Dans la course effrénée à la charge fiscale la plus basse, des cantons comme ceux de Nidwald et de Lucerne sont dépassés uniquement et très péniblement par Hong Kong. Dublin et Singapour peuvent aller se rhabiller si l'on compare leur taux d'imposition à celui de certains cantons suisses! Oui, les évolutions internationales remettent profondément en cause le modèle d'affaires suisse. Nous en avons longtemps profité, en fonctionnant justement de cette manière. Une étude a d'ailleurs récemment montré que la Suisse était le pays qui a le plus bénéficié de la globalisation. La qualité suisse, nos superbes infrastructures, notre stabilité politique, notre sécurité, notre système de formation jalosé ont été vendus à prix cassé aux quartiers généraux de multinationales et aux firmes boîtes aux lettres. Avec le rapport sur l'évaluation dynamique des conséquences du Projet fiscal 17, le Conseil fédéral le montre: on garde nos vieilles habitudes, nos vieilles et mauvaises habitudes. Le Conseil fédéral continue d'espérer de nouvelles arrivées d'entreprises internationales et concède pour cette raison, transitoirement, des déficits fiscaux aux cantons, aux communes et à la Confédération. On ne se défait pas si vite, effectivement, de ses mauvaises habitudes. Mais, à l'avenir, ce pouvoir d'attraction deviendra plus difficile à maintenir, en Suisse aussi. A côté

AB 2018 N 1267 / BO 2018 N 1267

de la mise en oeuvre du BEPS, l'Union européenne est en train d'adopter, au sein de son propre droit, des dispositions contre le transfert des bénéfices et une concurrence fiscale agressive.

Ceux qui subissent de plein fouet nos pratiques peu scrupuleuses, ce sont les pays en développement: 25 pour cent du négoce des matières premières globales sont réalisés en Suisse et, en 2016, les entreprises suisses étaient impliquées dans des entreprises étrangères à hauteur de 1000 milliards de francs, selon les statistiques relatives à la balance des paiements de la BNS. Ce que ces chiffres montrent est clair: le risque est important que les entreprises utilisent leur siège en Suisse pour transférer leurs bénéfices du Sud vers le Nord et fassent ainsi de l'évasion fiscale sur le dos du fisc des pays en développement, et donc des populations de ces pays.

Hier encore, Alliance Sud l'a montré: l'association a, à juste titre, critiqué la "lex Zurich" et la sous-fiscalisation des dividendes. Selon l'évaluation du FMI, les pays du Sud perdent chaque année jusqu'à 200 milliards de dollars de potentiels apports fiscaux. Il est d'autant plus grotesque alors de revendiquer, comme le font certains, un "deal" consistant à réduire en même temps la coopération au développement! Rien qu'en transférant un peu moins de l'assiette fiscale des pays en développement vers le canton de Zoug, ces pays pourraient se passer de notre "généreuse" aide au développement. Ainsi va la proposition présentée par l'UDC: on dépouille d'un côté et on retire l'aide de l'autre.

Prenons Genève: par le passé, Genève a attiré de nombreuses entreprises en usant à l'envi de cette concurrence qui sera concernée par la réforme BEPS de l'OCDE. En même temps, Genève est soumis à une forte pression concurrentielle de la part du canton de Vaud, qui a massivement baissé son taux de fiscalisation et qui contraint ainsi les cantons voisins à agir – on est pris en sandwich. A ce titre, le Projet fiscal 17 n'est d'aucune aide puisqu'il renforce encore la concurrence fiscale, au lieu de la limiter, de la freiner. On sape toujours plus les principes constitutionnels qui favorisent la solidarité et non pas la concurrence et l'inégalité de traitement.



On a l'occasion aujourd'hui de prendre acte de la victoire obtenue lors du vote sur le référendum, on a l'occasion de corriger le tir et c'est ce qu'on vous propose de faire: non pas de renvoyer ce projet aux calendes grecques, mais de corriger aujourd'hui les erreurs commises et de mettre en oeuvre le mandat populaire consécutif au refus massif de la réforme de l'imposition des entreprises III lors de la votation populaire.

Grin Jean-Pierre (V, VD): Madame Mazzone, vous parlez de mauvaises habitudes fiscales. Ne pensez-vous pas que c'est ce que vous qualifiez de mauvaises habitudes qui a permis à notre population de disposer d'un pouvoir d'achat adéquat et, surtout, de mettre en place un filet social qui permet à chacune et à chacun de vivre correctement dans notre pays?

Mazzone Lisa (G, GE): Monsieur Grin, de toute façon nous devons agir. Nous devons agir parce qu'on est dans un contexte international qui pousse à accroître l'équité fiscale. Ce qu'on est en train de faire avec ce projet, ce n'est pas corriger le tir ou maintenir les entreprises actuelles, mais cela consiste à encourager encore plus le dumping fiscal et à essayer d'attirer encore plus de nouvelles entreprises. Ainsi, cela revient à nous engager sur une pente glissante au lieu d'être les locomotives d'une meilleure équité fiscale. Ce qu'on fait, c'est continuer à être les locomotives d'inégalités et de concurrence fiscale injuste, ce qui a des conséquences pour les pays du Sud, en l'occurrence.

Matter Thomas (V, ZH): Die SVP-Fraktion beantragt, zwar auf die Vorlage einzutreten, aber mit anschliessender Rückweisung an die Kommission. Der Grund für die Rückweisung ist selbstverständlich, dass die Unternehmenssteuerreform mit einer Milliardenpritze für die AHV verknüpft werden soll. Hier soll zusammenwachsen, was nicht zusammengehört. Man bindet zwei völlig sachfremde Geschäfte aneinander und glaubt, so die Chancen zu erhöhen, beim Volk durchzukommen.

Wollen wir wirklich unsere erwachsenen Bürgerinnen und Bürger wie unmündige Kinder behandeln? Wollen wir ihnen sagen: "Wenn du den Spinat schön aufisst, dann bekommst du anschliessend noch einen Schleckstängel"? Dieses willkürlich zusammengeschürte Doppelpack ist für die SVP ein Affront gegenüber dem Souverän. Wir verletzen mit vollem Vorsatz die Einheit der Materie. Handelte es sich um eine Volksinitiative, würden wir sie hier in diesem Saal für ungültig erklären.

Offenbar beurteilt der Ständerat die Steuervorlage als so schlecht, dass man sie den Leuten nicht verkaufen kann. Darum greift er zu einer Täuschung. Er will das harte Brot der Steuervorlage mit einem dicken Aufstrich von AHV-Nutella versüssen. Es ist nichts anderes als eine Bankrotterklärung, dass wir Bürgerlichen – und ich spreche hier alle bürgerlichen Parteien an – nicht mehr in der Lage sind, die Bevölkerung von der Notwendigkeit dieser Steuerreform zu überzeugen.

Diese Verknüpfung zweier sachfremder Geschäfte ist der verzweifelte Versuch, unsere Stimmbürger zu kaufen, zu bestechen und zu entrechteten. Sind wir Volksvertreter bereits so tief gesunken, dass wir uns die Zustimmung unseres Volkes für Steuerreformen mit Milliardenzahlungen in die AHV erkaufen müssen? Was kommt als Nächstes? Ein Migros-Einkaufsgutschein für jede Jastimme für neue Kampfflieger? Oder ein Eintrittsbillet in den Europa-Park in Rust für jede Jastimme zum EU-Rahmenvertrag?

Wir hören, es handle sich hier um einen Kompromiss. Dann handelt es sich hier um einen miserablen Kompromiss. Wir schwächen den Mittelstand mit höheren Lohnbeiträgen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, ohne die AHV im Geringsten strukturell zu sanieren. Wir füllen in ein Fass ohne Boden einfach noch ein paar Liter Wasser mehr ein.

Das Parlament darf sich nicht selbstherrlich über wichtige demokratische Spielregeln hinwegsetzen. Hier steht nichts Geringeres als die Glaubwürdigkeit der direkten Demokratie auf dem Spiel. Es geht hier um staatspolitische Grundsätze. Die Glaubwürdigkeit von uns demokratischen Parteien, ganz gleich welcher Couleur, würde schwerstens beschädigt, denn bei der Verknüpfung von Steuervorlage und AHV wäre für die Bürgerinnen und Bürger keine unverfälschte Kundgabe ihres Willens mehr möglich. Das heisst nichts anderes, als dass man ihnen ihre Stimme nimmt. Wir werden deshalb das Geschäft in der vorliegenden Form, so, wie es jetzt aussieht, in der Gesamtabstimmung aus demokratiepolitischen Gründen mehrheitlich ablehnen.

Mit Besorgnis stellen wir zudem fest, dass diese Verknüpfung keine einmalige Verirrung ist, sondern auf eine höchst problematische Entwicklung hinweist. Die Classe politique empfindet den Volkswillen offenbar zunehmend als störend. Sie sucht nach Wegen, diesen zu umgehen. Unsaubere Tricks und Mauscheleien sind die Folge. Die erst vor Kurzem per Volksabstimmung in die Verfassung geschriebene Kontrolle und Steuerung der Zuwanderung wurde nicht mit einem Wort umgesetzt und damit der klare Auftrag der Bürgerinnen und Bürger schlicht ignoriert. Nun sind genau dieselben Kreise wieder aktiv. Eine ursprünglich vielversprechende Steuervorlage wurde in einem dubiosen Hinterzimmerdeal von einigen Ständeräten in ein Päckli verwandelt, zu dem sich das Volk nicht mehr richtig äussern kann, und der nächste Schritt wird auch schon vorbereitet: Mit



dem geplanten Rahmenabkommen mit der EU würde uns das Stimmrecht endgültig weggenommen. Die Entscheidung werden dann in Brüssel getroffen, wir Schweizerinnen und Schweizer werden nichts mehr zu sagen haben.

Diese Beispiele zeigen, wie wichtig es ist, unsere direkte Demokratie zu verteidigen. Die nächste grosse Auseinandersetzung zur Rettung unserer Volksrechte führen wir mit der Selbstbestimmungs-Initiative.

Zum Schluss noch einige Worte zu unserem Rückweisungsantrag: Wir verlieren sicher weniger Zeit und gewinnen mehr und schneller Rechtssicherheit, wenn wir diese untaugliche Vorlage an die Kommission zurückweisen, mit dem Auftrag, raschestmöglich eine schlanke Vorlage ohne diese untaugliche Verknüpfung auszuarbeiten. So sparen wir wertvolle Zeit,

AB 2018 N 1268 / BO 2018 N 1268

statt noch einmal eine Steuervorlage vor dem Volk scheitern zu lassen.

Jans Beat (S, BS): Was hier vorliegt, Herr Matter, ist kein Hinterzimmerdeal. Die Beschlüsse wurden wie immer im Kommissionszimmer getroffen. Was hier vorliegt, ist kein Kuhhandel. Alle Informationen sind für alle transparent. Was hier vorliegt, ist nicht undemokratisch, denn es ist vollends üblich, dass Dossiers miteinander verknüpft werden. Bei der Energiestrategie waren es fünf Dossiers, die sich teilweise widersprechende Forderungen enthielten. Das haben wir verknüpft, und die Bevölkerung hat darüber abgestimmt.

Was hier vorliegt, ist schon gar nicht sachfremd. Es besteht ein Zusammenhang zwischen der AHV-Finanzierung und der Unternehmensbesteuerung. So hat die Bevölkerung mit dem Nein verlangt, dass auch die Arbeitgeber mehr zur Kompensation der Steuerausfälle beitragen sollen; das war klar. Mit dieser Verknüpfung wird das sichergestellt. Auch die Arbeitgeber werden jetzt ihren Teil zur AHV-Finanzierung leisten.

Es gibt noch einen anderen Zusammenhang. Bei der letzten Vorlage, bei der Unternehmenssteuerreform II, hat man einen Beschluss gefasst, der dazu führte, dass viele Unternehmer weniger Lohn ausbezahlen, sich selber dafür aber mehr Dividenden. Das hat in der AHV Löcher von Hunderten von Millionen Franken geschaffen. Es gibt einen direkten Zusammenhang.

Aber das wichtigste Argument, warum wir diese Verknüpfung hier unterstützen, ist folgendes: Sie schafft endlich die Ausgewogenheit für die Bevölkerung, deren Fehlen damals ausschlaggebend war, als die Unternehmenssteuerreform III abgelehnt wurde. Von dieser Finanzierung der AHV profitiert nämlich vor allem der Mittelstand: 93 Prozent der Bevölkerung bezahlen dadurch weniger ein, als sie bekommen. Vom anderen Teil, von der Steuerreform – vor allem von dem, was die Kantone vorhaben –, werden vor allem die Reichen profitieren; die, die viel Geld haben, werden dort entlastet. Erst die Verknüpfung hat eine Verteilungswirkung, die aus unserer Sicht gerecht ist. Damit werden die Reichsten und der Rest der Bevölkerung etwas von dieser Vorlage haben. Das ist der Grund für diese Verknüpfung. Es handelt sich nicht um eine Verarschung der Bevölkerung oder der Demokratie. Vielmehr handelt es sich um den Versuch, eine ausgewogene Vorlage hinzukriegen. Die Unternehmenssteuerreform III war das in den Augen der Bevölkerung nicht.

Die SP-Fraktion wird geschlossen für Eintreten stimmen. Der Antrag auf Nichteintreten macht keinen Sinn. Das hat Frau Bertschy eigentlich selber zugegeben, indem sie gesagt hat, dass sie Handlungsbedarf sehe. Und den Antrag Matter auf Rückweisung werden wir ganz entschieden ablehnen.

Was die SVP bei der Stimmbevölkerung jetzt durchdrücken will, ist mehr oder weniger das, was die Bevölkerung vor eineinhalb Jahren wuchtig abgeschmettert hat. Ich habe den Eindruck, bei diesem Geschäft zeigt die SVP ihr wahres Gesicht. Sie stellt die Interessen der Milliardäre über den Volkswillen.

Die Vorlage des Ständerates ist aus unserer Sicht klar besser als die Unternehmenssteuerreform III. Die Steuerabzüge für Patentgewinne und für Forschungsaufwände werden eingeschränkt, und drei riesige Steuerschlupflöcher werden teilweise gestopft: die zinsbereinigte Gewinnsteuer, die Dividendenteilbesteuerung und vor allem das Kapitaleinlageprinzip. Letzteres wurde jahrelang als Vehikel zur Umgehung von Gewinnsteuern missbraucht. Mit dieser Vorlage werden endlich wichtige Korrekturen vorgenommen, die man bei der Unternehmenssteuerreform II der Bevölkerung vorenthalten hatte. Dafür kämpfte die SP zehn Jahre lang. Mit der neuen Vorlage fließen mehr als 500 Millionen Franken mehr Steuern aus Unternehmen an die Allgemeinheit, als es mit der Unternehmenssteuerreform III der Fall gewesen wäre.

Diese Vorlage – das sagen wir deutlich – verhindert aber nicht, dass viele Kantone mit unausgewogenen Steuerpaketen den Unternehmenssteuerwettbewerb auf Kosten des Mittelstandes weiter anheizen werden. Deshalb haben wir alles versucht, um eine ausgewogene Vorlage auf anderen Wegen hinzubekommen, indem wir zum Beispiel höhere Dividendenbesteuerungen gefordert haben oder indem wir das Kapitaleinlageprinzip ganz abschaffen wollten. Damit wäre am Schluss auch mehr Geld bei den Gemeinden und Kantonen gelandet. All diese Dinge haben die bürgerlichen Parteien in den Kommissionen aber strikt abgelehnt.



An diejenigen Bürgerlichen, die jetzt über die Verknüpfung mit der AHV schimpfen: Sie hätten die Möglichkeit gehabt, auf diesem Weg eine ausgewogene Vorlage zu machen. Sie haben es immer abgelehnt. Die SVP hat immer die Milliardäre in ihrer Partei geschützt – immer. Das war ihre erste Priorität. Deshalb musste man am Schluss diese Verknüpfung machen, eine Verknüpfung, die sich unter dem Strich aber als richtig erweist. Unsere Fraktion wird genau beobachten, was die Mehrheit in diesem Saal beschliesst. Wir glauben, dass die Vorlage so, wie sie aus dem Ständerat kam, akzeptabel ist. Wir werden ihr zustimmen. Wenn es Verschlechterungen gibt gegenüber dieser Lösung, wird die Mehrheit unserer Fraktion nicht zustimmen.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Herr Kollege Jans, Sie haben in Ihrem Votum vergessen zu erwähnen, dass Sie bei der Altersvorsorge vor dem Volk verloren haben. Sie sind ja jetzt schon halb in Feierlaune. Trotzdem möchte ich eine Frage stellen: Versprechen Sie hier und heute, dass die SP-Fraktion bei der AHV und beim BVG, namentlich beim Umwandlungssatz und beim Rentenalter, nach dieser Vorlage auch leistungsseitige Massnahmen unterstützen wird? Ja oder nein?

Jans Beat (S, BS): Was hier vorliegt, ist nicht unsere Wunschvorlage, Herr Wasserfallen, aber es ist eine Lösung: Es ist eine Lösung für die zwei dringendsten Probleme unseres Landes, für die aus internationaler Sicht geächtete Steuerpraxis der Schweiz einerseits und für das grosse Loch in der AHV andererseits. Diese Vorlage wird beide Probleme nicht abschliessend lösen; das wissen Sie auch. Deshalb sagen wir ganz ehrlich: Es ist keine Lösung der beiden Probleme, aber ein Schritt, und zwar ein dringend nötiger Schritt in die richtige Richtung zur Lösung dieser Probleme.

Ich mache hier keine Versprechen, und wir werden gemeinsam aushandeln, wie die AHV weiter saniert wird, aber eines ist klar: Wenn wir jetzt diese 2,5 Milliarden Franken jährlich beschliessen, können wir diese Sanierung mit der nötigen Zeit und der nötigen Weisheit angehen, um Lösungen im Sinne der Bevölkerung zu finden.

Aeschi Thomas (V, ZG): Wegen der SP muss jetzt der arbeitende Mittelstand 2 Milliarden Franken mehr abliefern. Sind Sie bereit, bei den kantonalen Steuervorlagen auf ein Referendum zu verzichten? Es war Ihr Deal, dass man diese 2 Milliarden vom Mittelstand erhebt.

Jans Beat (S, BS): Nein, das werden wir nicht tun. Ich habe es vorhin klar gesagt: Die SP wird dafür sorgen, dass auch in den Kantonen ausgewogene Steuerpakete kommen. Wenn sie nicht ausgewogen sind, wenn sie einseitig auf Kosten des Mittelstandes gehen, dann werden wir sie dort bekämpfen – ebenso, wie wir die Abschaffung der Stempelbesteuerung bekämpfen werden. Wir werden es auch bekämpfen, sollte die zinsbereinigte Gewinnsteuer hier plötzlich doch wieder für alle Kantone gelten. Das ist ganz klar. Wir akzeptieren es nicht mehr – das hat die Bevölkerung mit dem Nein zur Unternehmenssteuerreform III deutlich gemacht –, dass man hier Steuerprivilegien einseitig für die Reichen schafft.

Martullo-Blocher Magdalena (V, GR): Herr Kollege Jans, Sie unterstellen uns, es gehe uns bei der Ablehnung dieser Vorlage nicht um demokratische Argumente, sondern um billigen Schutz der Milliardäre. Sind Sie sich bewusst, dass diese Milliardäre, die Sie hier immer wieder gerne erwähnen, die Unternehmenssteuerreform III massiv zur Unterstützung empfohlen haben, obwohl sie mehr Steuern bezahlt hätten?

Jans Beat (S, BS): Sie hätten nicht mehr Steuern bezahlt, meine geschätzte Kollegin. Das war ja der Grund, warum die Unternehmenssteuerreform III abgelehnt wurde. Die

AB 2018 N 1269 / BO 2018 N 1269

Milliardäre wurden mit jener Vorlage privilegiert, und sie werden es auch jetzt mit der Steuervorlage 17 noch, wenn sie so umgesetzt wird, wie das gewisse Kantone wollen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Trifft es zu, dass die Lohnbeitragserhöhung für die Arbeitnehmenden bei der AHV 600 Millionen Franken ausmacht und nicht 2 Milliarden Franken, wie Herr Aeschi behauptet hat?

Jans Beat (S, BS): Es ist ganz wichtig, dass man das versteht: Die Finanzierung der AHV besteht zum einen aus 800 Millionen Franken aus der Bundeskasse – die zahlen nicht die "Büezer" –, dann gibt es den Arbeitgeberanteil, und dann gibt es noch den Arbeitnehmeranteil, und auch wenn dieser erhöht wird, ist das zugunsten der "Büezer". Es ist ganz wichtig, dass man das versteht: 93 Prozent der Bevölkerung bezahlen dann weniger, als sie zurückerhalten. Sie profitieren, weil die AHV durch die grossen Einkommen, durch die reichen Leute finan-



ziert wird. Das war immer das wesentliche Element der AHV. Darum ist sie so beliebt, darum funktioniert sie so gut, weil sie eben einen Ausgleich schafft. Darum schafft diese Verknüpfung mit der AHV eine ausgewogenere Vorlage und ist im Sinne der "Büezer" absolut unterstützenswert – das sagen auch die Gewerkschaften.

Badran Jacqueline (S, ZH): Könnten Sie bitte dem Fraktionschef der SVP erklären, dass 93 Prozent der Menschen mehr aus der AHV bekommen, als sie je einzahlen? Das heisst übersetzt, dass der Mittelstand an jedem AHV-Lohnfranken, den er einbezahlt, verdient und nicht, wie der Fraktionschef der SVP sagt, geschröpft wird. Ganz im Gegenteil: Jeder Steuerfranken, der von den Unternehmen fehlt, ist einer, der vom Mittelstand refinanziert wird.

Jans Beat (S, BS): Ich verspreche Ihnen, dass ich mit Herrn Aeschi einen Kaffee trinken gehe. Ich habe auch den Eindruck, es könnte helfen, wenn er die AHV ein bisschen besser verstehen würde.

Rösti Albert (V, BE): Herr Kollege Jans, ich muss noch Bezug nehmen auf Ihre Antworten an Frau Martullo und Herrn Aeschi: Ist es nicht so, dass Sie sich da gerade massiv widersprochen haben? Dadurch, dass Sie nämlich die Steuersenkungen in den Kantonen mit Referenden bekämpfen, gibt es diese Steuerentlastung eben nicht. Sie nehmen Bund und Kantone zusammen und sprechen dann von Steuersenkung, aber wenn der Rat am Schluss der Vorlage mehrheitlich zustimmt, wollen Sie gleichzeitig die kantonalen Steuersenkungen, die ja nötig sind, um die Arbeitsplätze zu erhalten, bekämpfen. Sie haben sich hier massiv widersprochen, oder ist das nicht richtig?

Jans Beat (S, BS): Die Bundesvorlage ist ausgewogen, und die Bundesvorlage betrifft ja nicht die Gewinnsteuern der Kantone; darüber werden diese selber entscheiden. Wir gehen zu jedem Kanton hin und machen uns genau dieselbe Überlegung: Ist das ein ausgewogenes Paket? Es gibt viele Kantone, die ausgewogene Pakete machen: Sie senken die Gewinnsteuern etwas, erhöhen aber als Ausgleich die Dividendenbesteuerung, die Kinderzulagen, die Ergänzungsleistungen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, man kann die Steuerausfälle auch refinanzieren. In jenen Kantonen, die eine einseitige Lösung vorsehen, werden wir aber das Referendum ergreifen.

Giezendanner Ulrich (V, AG): Sie haben selbst gesagt, dass die Lohnnebenkosten in der Schweiz um etwa 600 Millionen Franken steigen werden. Haben Sie ausgerechnet, wie gross die Wettbewerbsverzerrung gegenüber dem Ausland wird und wie viele Arbeitsplätze wir KMU verlieren würden?

Jans Beat (S, BS): Wir werden keinen einzigen Arbeitsplatz verlieren. Die Lohn- und Arbeitskosten werden nicht in einem relevanten Mass verschlechtert. Es ist völlig klar, Herr Giezendanner – das wissen Sie auch –, dass es eine Finanzierungslösung für die AHV braucht und dass diese etwas kosten wird, auch die Arbeitgeber. Das steht nicht zur Diskussion. Es ist völlig klar, dass das kommen muss.

Grossen Jürg (GL, BE): Sehr geehrter Herr Kollege Jans, können Sie bitte so fair sein und zugeben, dass diese 93 Prozent, die offenbar mehr erhalten, als sie einzahlen, eigentlich die Jungen sind, die zugunsten der Alten einzahlen? Können Sie bitte so fair sein und das zugeben?

Jans Beat (S, BS): Das stimmt eben nicht. Es ist genau umgekehrt. Es zeigt mir einfach, dass viele Leute die AHV nicht begriffen haben. Die jungen Leute haben tiefe Löhne, also zahlen sie wenig ein. Die Älteren, die Reichen, die, die Karriere gemacht haben, zahlen sehr viel ein – es ist ja nach oben nicht gedeckelt. Da gibt es Milliardäre, die jährlich Millionen in die AHV einzahlen. Die Jungen tun das eben nicht. Aber die Jungen profitieren davon, dass der Topf immer grösser wird und alle gleich viel zurückbekommen. Deshalb profitieren vor allem die Jungen von dieser Lösung, Herr Grossen.

Matter Thomas (V, ZH): Sie haben gesagt, dass 7 Prozent der Menschen in diesem Land viel mehr in die AHV einzahlen, als sie je beziehen können. Darum finden Sie das ein super System. Warum kritisieren Sie dann die 7 Prozent dieser bösen Reichen die ganze Zeit? Es vergeht kein Tag, an dem Sie diese 7 Prozent nicht kritisieren!

Jans Beat (S, BS): Das ist jetzt gut. Die AHV ist eben das richtige System. Es schafft den nötigen Ausgleich in der Bevölkerung. Deshalb unterstützen wir das. Was wir nicht unterstützen, ist die Entwicklung, die in den letzten zwanzig, dreissig Jahren weltweit, aber auch in der Schweiz stattgefunden hat, dass man die, die Geld haben, die ihr Geld arbeiten lassen, steuerlich immer mehr entlastet. Das ist doch passiert, und das haben wir auch mit der Unternehmenssteuerreform II gemacht.



Das geht doch nicht! Man muss doch die Menschen, die mit ihrer Hand, mit ihrem Intellekt, mit ihrer eigenen Arbeit ihre eigenen Einkünfte schaffen, nicht ständig gegenüber den anderen benachteiligen. Dafür gibt es keinen Grund, und dagegen werden wir von der SP uns immer einsetzen.

Herzog Verena (V, TG): Herr Kollege Jans, Sie wollen nun also die AHV-Reform einseitig mit mehr Bundesausgaben lösen und finden strukturelle Anpassungen offensichtlich nicht notwendig. Meine Frage ist: Wann bringt denn Ihr Bundesrat endlich eine Lösung auf den Tisch, die vom Volk angenommen wird?

Jans Beat (S, BS): Frau Herzog, ich vermute, Sie sind nicht im Bild. Herr Berset hat die Lösung präsentiert. Er will die Mehrwertsteuer erhöhen, und er will das Rentenalter der Frauen erhöhen. Das hat er ja gesagt. Wir vermuten, dass diese Lösung nicht mehrheitsfähig ist, und glauben, dass wir mit dem Schritt, den wir jetzt bei der AHV tun, die Diskussion entspannen und bessere Lösungen finden können, vor allem auch für die Flexibilisierung des Rentenalters. Dazu bieten wir immer Hand.

Marra Ada (S, VD): Il a été dit que cet objet était l'un des plus importants de la législature qui touche bientôt à sa fin, et c'est vrai. Nous parlons de fiscalité des entreprises et d'assurances sociales, et, de manière générale, en politique, il est très rare que lorsque l'on fait des concessions sur le premier dossier, le deuxième n'en pâtisse pas. Or, avec cette réforme, nous pouvons renforcer une assurance qui est très chère aux personnes qu'à gauche nous défendons: l'AVS, cette assurance si essentielle pour celles et ceux qui ne sont pas riches. Disons-le tout de go: au sein du groupe socialiste, quelques personnes s'abstiendront. Si cette minorité du groupe salue l'abolition des statuts spéciaux, elle estime que le volet fiscal ne corrige pas suffisamment les scandaleuses pratiques de dumping fiscal en Suisse. Mais, pour la grande majorité de notre groupe, le projet adopté par le Conseil des Etats atténue les privilèges accordés aux entreprises par rapport au

AB 2018 N 1270 / BO 2018 N 1270

projet de réforme de l'imposition des entreprises III, que la gauche a combattu avec succès en référendum. Il a fallu la pression populaire pour que la droite de cet hémicycle comprenne qu'il ne fallait pas charger le bateau et que, surtout, des compensations suffisantes pour le citoyen devaient être décidées. En effet, la baisse d'impôt pour une part importante de nos entreprises signifie également moins de rentrées fiscales et, donc, de prestations pour les citoyennes et citoyens. Celles-ci et ceux-ci doivent pouvoir s'y retrouver et, comme je l'ai dit, la consolidation de l'AVS fait partie des préoccupations essentielles de notre société.

Le fait que 600 millions des 2 milliards de francs annuels attribués à l'AVS proviendront des employeurs, est dans ce sens, une avancée par rapport à la tendance politique de ces dernières décennies, qui se résumait à la privatisation des bénéfices et à la socialisation des pertes. Autrement dit, dès qu'il y a des profits, ce serait au privé de s'en mettre plein les poches et, dès que ce même secteur est en difficulté, ce serait au citoyen de passer à la caisse. Avec cette solution, qui est loin d'être parfaite, nous changeons ce paradigme: les citoyens, tous les citoyens, bénéficieront d'une amélioration par la consolidation de l'AVS.

Concernant le volet fiscal en lui-même, même s'il n'est pas parfait – il ne faut pas se le cacher –, il a un avantage par rapport au statu quo: il encadre les cantons, qui avaient et auront toujours la possibilité de faire jouer la concurrence fiscale. Ceux-là, sans cet encadrement, auraient continué à le faire de manière sauvage, comme ils l'ont fait jusqu'à présent. Cette loi fixe une limite qui n'est pas négligeable, et cela vient en plus de ce qu'apporte la réforme, à savoir la fin des statuts spéciaux. Ces derniers constituaient, au plan mondial, l'un des pires leviers du dumping avec un effet très nuisible au plan international. C'est de cela qu'on parle aujourd'hui, et cette réforme permet de mettre fin à cette infamie.

Mais soyons clairs: le groupe socialiste ne soutiendra pas n'importe quelle version. Le projet issu de notre commission doit donc être amélioré sur deux points. Il doit mieux tenir compte des villes et des communes. Et la majorité des membres de notre conseil doit renoncer à la péjoration de la correction du principe de l'apport en capital. Sur ce dernier point, il faut retourner au compromis du Conseil des Etats. Et il ne faut pas dégrader d'autres aspects de ce projet. Si tel devait être le cas, mais nous ne l'espérons pas, nous rejeterions alors la réforme.

Je suis disponible si mes collègues estiment que je dois donner des informations supplémentaires.

Chevalley Isabelle (GL, VD): Oui, nous avons besoin d'une réforme fiscale des entreprises. Ceci est primordial pour notre économie et pour le maintien des recettes fiscales. Mais quel prix est-on prêt à payer pour cette réforme?

Ce qui nous est proposé n'est pas équilibré. Ce projet péjore durablement le pouvoir d'achat des jeunes sans résoudre un seul problème structurel de l'AVS. Monsieur Feller, vous dites que ce projet est un contrat



intergénérationnel, mais ceci est faux, car qui peut promettre à nos jeunes aujourd'hui qu'ils pourront toucher leur rente à leur retraite?

Il faudra aussi prendre de l'argent dans la caisse fédérale pour payer ces 2 milliards de francs à l'AVS. Où va-t-on prendre ces moyens? Au domaine de la formation, aux paysans, aux militaires? Il serait honnête d'annoncer aujourd'hui la couleur au peuple.

Lorsque le Conseil des Etats nous a transmis le dossier, les consignes étaient très claires: c'est cela ou rien, et vous ne pouvez pas y changer une seule virgule. Cela s'appelle du chantage! Est-ce ainsi que l'on fait de la politique en Suisse?

Visiblement, la nouvelle mode est de prendre un petit "Gremium" de politiciens qui se réunissent autour d'une table et imposent leur point de vue. On fait fi des consultations réalisées durant plusieurs mois et des autres partis. C'est une attitude arrogante et contraire au système suisse.

Cela me rappelle un autre épisode peu glorieux, celui de la Prévoyance vieillesse 2020, où il n'a pas été possible d'ajuster le supplément de 70 francs; on a vu le résultat devant le peuple. Visiblement, la leçon n'a pas été retenue.

Mais peut-être que ce deal permet aux grands partis de ne pas parler des choses qui fâchent, à une année des élections fédérales. On bouche les trous de l'AVS sans résoudre aucun problème structurel. On repousse juste le problème; mais, plus on attend, et plus la réforme sera douloureuse. Pas très courageux tout cela.

Le groupe Vert/libéral est favorable à la réforme fiscale mais pas sous forme de deal non négociable. Ce sont deux sujets distincts qu'il s'agit de ne pas mélanger. C'est pourquoi nous n'entrerons pas en matière sur le projet afin que le Conseil des Etats revoie sa copie.

Grossen Jürg (GL, BE): Der Ständerat hat aus der bundesrätlichen Steuervorlage einen Kuhhandel mit sachfremden Verknüpfungen und einer regelrechten Reformbremse bei der Altersvorsorge gebastelt. Das ist undemokratisch und ein Angriff auf den Generationenvertrag und auf die Generationengerechtigkeit. Die grünliberale Fraktion beantragt deshalb Nichteintreten auf den Kuhhandel und damit faktisch die Rückweisung an den Ständerat.

Mit dem unsäglichen Kuhhandel hat der Ständerat über 2 Milliarden Franken Zusatzausgaben pro Jahr für die Altersvorsorge beschlossen, und das ohne eine einzige strukturelle Massnahme. Sie wird massgeblich durch die erwerbstätige Bevölkerung finanziert, sprich: überwiegend durch die jungen Leute in unserem Land. Die nötige Erhöhung des Rentenalters und andere strukturelle Anpassungen der Altersvorsorge werden damit um viele Jahre verzögert – was natürlich ganz im Sinn und Geist der Ständeräte sein dürfte, erreicht doch der Grossteil von ihnen demnächst das Pensionsalter. Die Linke, welche diese Altersreform sowieso nicht will, jubiliert bereits. Das geht nicht.

Die grünliberale Fraktion unterstützt eine ausgewogene Steuervorlage. Der Bundesrat hat in seinen Berichten dargelegt, dass das vorgesehene Steuersystem nicht zu weniger Steuereinnahmen führt und damit letztlich natürliche Personen nicht zusätzlich belastet. Deshalb ist kein Ausgleich für die AHV notwendig. Es braucht ihn erst recht nicht, wenn dieser sogenannte soziale Ausgleich des Ständerates bei näherer Betrachtung zu einer asozialen Giesskanne auf Kosten der jungen und der kommenden Generation verkommt.

Die Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III und der Altersvorsorge 2020 hat eines gezeigt: Das Volk will ehrliche, verständliche und transparente Vorlagen. Es ist weder nötig noch zielführend, das Volk mit sachfremden Verknüpfungen zu kaufen. Dass das nicht funktioniert, haben wir beim 70-Franken-Geschenk bei der Altersvorsorge 2020 gesehen. Mit der neuen Idee will der Ständerat aber offenbar das Volk für dumm verkaufen. Exemplarisch zeigt dies auch die Begründung des Ständerates, in der die über 2 Milliarden Franken Zusatzausgaben für die AHV als sogenannte Gegenfinanzierung bezeichnet werden. Diese Begründung ist geradezu absurd. Wenn der Staat weniger Steuern einnimmt, gibt er zur Kompensation auch noch mehr Geld aus. Rechnen mit dem Ständerat ginge also so: minus eins plus minus eins gleich null. Leider gibt das aber minus zwei. Jedes Unternehmen und jeder Haushalt wären mit dieser Logik längst pleite. Die Mehrausgaben sind keine Gegenfinanzierung, sondern eine doppelte Ausgabe, welche den Druck auf die Bundeskasse und damit auf alle Steuerzahler erhöht.

Anstatt miteinander nach einer guten Lösung für das Grundproblem zu suchen und eine solche zu finden, versagen die Kolleginnen und Kollegen im Ständerat und machen einen Deal. Aber – da bin ich mir sicher -: Deals, Zauberkünste, Kuhhandel haben kurze Beine. Sie sind nicht nachhaltig, schaden unserer Demokratie und untergraben zudem das Vertrauen der Bevölkerung in die Politik. Da gibt es nur eine Lösung: zurück an den Absender, an den Ständerat – bitte eine saubere, ausgewogene Steuervorlage ausarbeiten. Denn auch in der Politik gilt: Ehrlich währt am längsten.

Sollten Sie gegen unseren Willen auf dieses Paket eintreten, werden wir, die grünliberale Fraktion, uns wie



folgt verhalten: Beim Rückweisungsantrag Matter haben wir in einem Punkt ein gemeinsames Ziel. Auch wir wollen eine Steuervorlage ohne sachfremde Verknüpfungen, wie ich eben erklärt habe. Kollege Matter geht aber in Ziffer 2 viel weiter. Er will eine

AB 2018 N 1271 / BO 2018 N 1271

fundamental überarbeitete Steuervorlage, was aus unserer Sicht nicht angezeigt ist, denn wir wollen die Steuervorlage in der heute vorliegenden Stossrichtung – einfach ohne Kuhhandel mit der AHV. Entsprechend werden wir uns bei der Abstimmung über diesen Antrag der Stimme enthalten.

Weiter stimmen wir, die grünliberale Fraktion, der Auftrennung in zwei separate Vorlagen zu und beantragen mit meinem Minderheitsantrag das Streichen aller sachfremden Themen, also des AHV-Teils. Falls dies nicht gelingt, beantragen wir mit dem Einzelantrag Moser die Streichung der Verknüpfung beim Inkrafttreten. Damit würde zumindest eine echte Willensäusserung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ermöglicht.

Finden unsere Anträge keine Mehrheit, lehnt die grünliberale Fraktion das Paket mit den sachfremden Verknüpfungen ab.

Maurer Ueli, Bundesrat: Nach dieser Diskussion habe ich etwas das Gefühl, dass man teilweise vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr sieht. Es gibt natürlich tatsächlich sehr viele Details, über die man heute streiten kann, aber es geht um eine Steuervorlage, um eine der wichtigsten Vorlagen in dieser Legislatur, eine der wichtigsten Vorlagen für den Wirtschaftsstandort Schweiz, für Arbeitsplätze, für Steuersubstrat.

Darf ich kurz zurückblenden? Erinnern wir uns an die Unternehmenssteuerreform III: Da ist doch noch einmal in Erinnerung zu rufen, dass sie mit knapp 60 Prozent Neinstimmen abgelehnt worden ist. Das war, in dieser Grössenordnung, für viele eine Überraschung. Die Konsequenzen, die man daraus gezogen hat, waren erstens, dass man in einer neuen Vorlage, die alle als dringlich bezeichneten, die Kantone und die Gemeinden besser einbinden müsste, nachdem sich die Kantone und die Gemeinden mit der Vorlage Unternehmenssteuerreform III nicht wirklich hatten identifizieren können. Das haben wir gemacht. Wir haben sehr intensiv und eng mit den Kantonen, Städten und Gemeinden zusammengearbeitet. Eine zweite Forderung war, dass es eine bessere Gegenfinanzierung brauche, dass die Steuerausfälle also nicht so gross sein dürften. Auch das haben wir in der Vorlage des Bundesrates berücksichtigt. Und die dritte Forderung war ebenfalls eindeutig: Es braucht einen sogenannten sozialen Ausgleich. Man kann nicht nur Unternehmen berücksichtigen, sondern es müssen auch die natürlichen Personen berücksichtigt werden. Das waren die drei Vorgaben, mit denen wir nach dem Nein zur Unternehmenssteuerreform III gestartet sind: Städte und Gemeinden einbinden, Gegenfinanzierung verbessern, einen sozialen Ausgleich schaffen.

Der Bundesrat hat diese Vorlage verabschiedet, intensiv mit den Kantonen und Gemeinden zusammengearbeitet, und beim Start dieser Vorlage gab es mehrheitlich Zustimmung. Es waren nicht alle begeistert, aber man sagte: Doch, mit diesem Kompromiss können wir grundsätzlich leben.

Wenn wir jetzt noch einmal die Bedeutung dieser Unternehmenssteuerreform anschauen – ich glaube, das steht eigentlich im Vordergrund –, dann müssen wir schon sehen, dass die Unternehmen einen wesentlichen Beitrag zum Steuersubstrat und damit zum Wohlstand der Schweiz leisten. 56 Prozent aller direkten Bundessteuern werden von Unternehmen bezahlt. Nur 44 Prozent der direkten Bundessteuern werden von natürlichen Personen bezahlt. Nur schon aus dieser Zahl ersieht man die Bedeutung, die die Unternehmen für das Steuersubstrat und das Steueraufkommen in der Schweiz haben.

Die Einnahmen aus den Steuern der Unternehmen sind in den letzten zwölf Jahren etwa dreimal so schnell gewachsen wie die Einnahmen aus den Steuern der natürlichen Personen. Dass wir ein höheres Steuersubstrat haben, rührt vor allem von den zunehmenden Eingängen aus den Unternehmenssteuern her. Damit sehen wir: Die Schweiz, wir alle sind darauf angewiesen, dass dieses Potenzial der Unternehmenssteuern bleibt, denn wenn wir hier Steuern verlieren, dann bezahlen wir als natürliche Personen das. Das ist die Quintessenz, und daraus ergibt sich die Dringlichkeit dieser Reform.

Wenn wir das noch etwas anschauen, stellen wir fest, dass wir schon jetzt in einer Phase sind, in der wir als Unternehmensstandort Gefahr laufen, Unternehmen zu verlieren. Es gibt zwei Indikatoren dafür. Zum einen haben sich die Neuansiedlungen von Unternehmen in den letzten zehn Jahren halbiert; es kommen weniger. Das hängt damit zusammen, dass eine relativ grosse Unsicherheit besteht, wohin dann die Schweiz mit der Unternehmensbesteuerung geht. Es kommen weniger Unternehmen; das ist jetzt schon absehbar, und dieser Trend hat sich zunehmend verstärkt. Das heisst, es braucht hier sehr rasch Rechtssicherheit, um Neuansiedlungen nicht zu verhindern, sondern sie wieder zu ermöglichen.

Wenn wir einer Umfrage, die durchgeführt wurde, Glauben schenken, stellen wir fest: Von den Verantwortlichen dieser Unternehmen, die sich neu angesiedelt haben, haben zwei Drittel gesagt, dass die Steuern, die guten



steuerlichen Voraussetzungen wesentlich dafür waren, einen Standort in der Schweiz zu wählen. Man kommt in die Schweiz, bezahlt hier Steuern und schafft Arbeitsplätze, weil wir eine gute steuerliche Situation haben. Jetzt kann man das beklagen; das wurde ja zum Teil gemacht. Weshalb haben wir gute Steuern, ein gutes steuerliches Umfeld? Weil wir einen schlanken Staat haben. Es macht ja keinen Sinn, mehr Steuern einzuziehen, nur um auf dem gleichen Niveau zu sein wie andere Standorte, sondern wir haben einen schlanken Staat und brauchen daher auch weniger Steuern, und der Steuerwettbewerb führt ja gerade dazu.

Was wir jetzt feststellen, ist, dass unser Umfeld, unsere Konkurrenzstandorte die Steuern in den letzten Jahren teilweise massiv gesenkt haben; das betrifft China, die USA und Konkurrenzstandorte wie Luxemburg, Singapur, Irland, Holland usw. Wir stehen also in einem harten Wettbewerb. Aus dieser Sicht und mit Blick auf die Bedeutung der Unternehmenssteuern ist es wichtig, dass wir rasch versuchen, Rechtssicherheit zu schaffen, damit Firmen wieder wissen, womit sie in der Schweiz rechnen können. Die Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III hat hier sehr viel Unsicherheit ausgelöst. Damit steht aus Sicht des Bundesrates die Dringlichkeit dieser Vorlage im Vordergrund: Wir brauchen rasch Rechtssicherheit, damit Firmen wissen, wo sie stehen. Das sind nach wie vor die Hauptanliegen dieser Vorlage: wettbewerbsfähige Steuern und Rechtssicherheit schaffen und damit auch Arbeitsplätze bewahren sowie Steuersubstrat in der Schweiz behalten.

Diese Steuervorlage ist nun, wie wir es nach der Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III versprochen haben, ausgewogener. Wir haben Verbesserungen der Gegenfinanzierung, wir haben die Zustimmung der Kantone. Dieser Kompromiss ist aus meiner Sicht nach wie vor tragfähig. Wir haben ja auch dynamische Berechnungen angestellt. Sie finden diese, wenn Sie sie noch nicht gesehen haben, auf unserer Homepage. Alle dynamischen Betrachtungen, die Analyse, wie sich das in Zukunft auswirken wird, zeigen, dass eine Steuerreform, wie sie vorgeschlagen wird, in jedem Fall besser ist, als nichts zu tun. Nichts zu tun, davon müssen wir ausgehen, bedeutet, dass wir Substrat verlieren. Diese Reform jetzt durchzuführen würde das Steuersubstrat vergrössern. Das, denke ich, müssen Sie schon im Auge behalten, wenn Sie diese Steuervorlage nicht akzeptieren wollen: In jedem Fall ist eine Ablehnung oder eine weitere Verzögerung schlechter, als diese Vorlage jetzt zu verabschieden, auch wenn sie nicht für alle Seiten sämtliche Wünsche zu erfüllen vermag. Als Kompromiss, denke ich, ist sie eine gute Sache.

Was hat der Ständerat an dieser Vorlage geändert? Das wurde ja jetzt mehrmals diskutiert. Der Ständerat hat eigentlich vier Änderungen vorgenommen und die Vorlage des Bundesrates entsprechend korrigiert. Zum einen soll der soziale Ausgleich nicht, wie der Bundesrat es vorgeschlagen hat, über die Kinder- und Familienzulagen erfolgen, sondern über die AHV. Erstaunlicherweise war der Vorschlag des Bundesrates, die Kompensation über die Kinderzulagen zu machen, dieser soziale Ausgleich, in der Vernehmlassung kaum bestritten. Der Teufel war erst los, als dann die AHV ins Spiel kam. Ich komme noch auf diese Koppelung zurück. Dann hat der Ständerat die Erhöhung der Dividendenbesteuerung bei den Kantonen wieder rückgängig gemacht, von 70 Prozent auf 50 Prozent, das hat die linke Seite beklagt und auch bemängelt. Als Kompensation hat der Ständerat dafür das

AB 2018 N 1272 / BO 2018 N 1272

Kapitaleinlageprinzip wieder ein Stück weit aufgenommen und damit innerhalb dieser Vorlage wieder einen Ausgleich geschaffen. Hier hat man eine Lösung gefunden, die letztlich dem Gesamtbild des Bundesrates durchaus entspricht. Der Ständerat hat zudem den Beitrag des Bundes an die Kantone wieder erhöht – das ist wieder gleich wie in der Unternehmenssteuerreform III. Insgesamt bewegen wir uns also sehr nahe an der Vorlage des Bundesrates, die damals akzeptiert wurde.

Nun zur Koppelung mit der AHV: Der Bundesrat kann mit dieser Koppelung grundsätzlich leben. Vorab ist einmal die juristische Seite zu klären. Die ständerätliche Kommission hat dazu ein Gutachten des Bundesamtes für Justiz veranlasst, und unsere Juristen kommen zum Schluss, dass diese Koppelung der Einheit der Materie nicht widerspricht. Das ist die juristische Beurteilung. Politisch wird das hier zum Teil offenbar anders beurteilt, aber juristisch gesehen sind Sie mit dieser Koppelung auf der guten Seite. Die Einheit der Materie ist gemäss unseren Juristen gewährleistet.

Weshalb kann der Bundesrat mit dieser Koppelung mit der AHV leben? Ich habe verschiedenen Voten entnehmen können, dass Sie es vielleicht nicht wissen: Der Bundesrat hat bereits die Vernehmlassung zur Reform der AHV eröffnet. Die Vernehmlassung wird bereits in zwei, drei Wochen abgeschlossen sein. In dieser Vernehmlassung zur Reform der AHV sprechen wir vom höheren Rentenalter und von der Finanzierung. Sie müssten das eigentlich wissen – genau die Forderungen, die Sie stellen, hat der Bundesrat bereits verabschiedet. Wir haben hier eine klare Strategie, und die Finanzierung in diesem Bereich wird zu einem guten Drittel dem entsprechen, was wir für die AHV bis 2033 brauchen. Daher braucht es diese Vorlage zur AHV-Reform, die Sie, wenn Sie in den Kommissionen vorwärtskommen, bereits im ersten Quartal 2019 besprechen werden. Sollte



es hier ein Referendum geben – Sie sagen, die Leute wissen nicht, worum es geht –, so ist zum Zeitpunkt einer allfälligen Referendumsabstimmung die Vorlage zur AHV-Reform bereits auf dem Tisch. Wir haben dann also möglicherweise eine Teilfinanzierung in dieser Vorlage hier, und wir haben das zweite Paket der Reform, das ebenfalls unterwegs ist. Damit ist der Vorwurf, dass die Leute die Katze im Sack kaufen müssen, nicht ganz berechtigt. Im Zeitpunkt einer möglichen Abstimmung sind die Vorlagen auf dem Tisch, und es ist völlig klar: Mit dieser Zusatzfinanzierung sind die Probleme der AHV nicht gelöst. Es braucht diese Reform der AHV, es braucht diese Erhöhung des Rentenalters. Wir haben dafür den Zeitraum bis 2030 ins Blickfeld genommen. Das zur Koppelung mit der AHV. Der Bundesrat kann damit leben, weil es ein Doppelpaket ist, das bekannt ist. Wenn es nur gerade um diese Finanzierung ginge, dann müssten wir auch sagen: Das geht so nicht. Aber mit der bereits in die Vernehmlassung gegebenen Vorlage zur Reform der AHV, denke ich, ist das ganze Paket des Bundesrates sichtbar. Auch wir wollen und brauchen diese Reform.

Das Nichteintreten auf die Vorlage steht, glaube ich, hier nicht zur Diskussion, wohl aber der Rückweisungsantrag Matter. Der Ruf nach einer schlanken Vorlage ist etwas älter als die Vorlage selbst. Eine schlanke Vorlage versuchte man schon 2014 mit den Kantonen zu machen, und die Kantone haben die Lösung, die Herr Matter vorschlägt, abgelehnt. Diese Lösung wurde auch schon mit der Unternehmenssteuerreform III in beiden Kommissionen besprochen. Sie ist abgelehnt worden. Sie wurde jetzt im Ständerat und im Nationalrat wieder besprochen und ist ebenfalls abgelehnt worden. Mit anderen Worten: Man kann das noch einmal versuchen, aber bis jetzt fielen alle demokratischen Entscheide gegen eine solche Lösung aus.

Ich denke, da müssen wir uns noch einmal in Erinnerung rufen: Wir machen diese Vorlage nicht nur in diesem Saal. Diese Vorlage hat dann eine Chance, wenn sie von den Kantonen mitgetragen wird. Und in einem langen und intensiven Prozess ist es gelungen, die Vorbehalte der Kantone, die bei der Unternehmenssteuerreform III vorhanden waren, auszuräumen. Wenn wir jetzt einen völlig neuen Weg einschlagen, dann stossen wir die Kantone vor den Kopf, denn sie haben sich mit der bevorstehenden Vorlage einverstanden erklärt.

Wenn wir den ganzen Wald betrachten und nicht nur einzelne Bäume, sehen wir: Wir haben in der Steuervorlage einen Kompromiss, der nach der Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III entstanden ist. Ich verstehe, dass nicht alle ganz glücklich sind, aber bei einem Kompromiss ist das immer der Fall. Es braucht hier einen Kompromiss für den Wirtschaftsplatz Schweiz. Wenn wir die Chance verpassen, jetzt Klarheit zu schaffen, Rechtssicherheit zu schaffen, dann gibt die Schweiz ein schlechtes Bild ab – in einem internationalen Steuerwettbewerb, in dem alle nur darauf lauern, dass wir Fehler machen.

Wir brauchen diese Vorlage. Wir brauchen sie rasch. Glauben Sie nicht, dass eine nächste Vorlage besser herauskäme, wenn wir noch einmal einen Anlauf nehmen würden. Eine nächste Vorlage wird nicht besser sein, sondern die Unsicherheit wird zunehmen, und wir verlieren möglicherweise an Steuersubstrat und gewinnen nichts Neues.

Insgesamt betrachtet, ist die Vorlage ein Kompromiss, der stimmt. Die Koppelung mit der AHV kann deshalb vertreten werden, weil es nur ein Teil der Finanzierung ist und dieser Teil gekoppelt ist mit einer AHV-Reform, die bereits zu Ihnen unterwegs ist. Ich glaube, auch unter diesem Aspekt ist nicht nur die juristische Einheit der Materie gewährleistet, wie dies das Bundesamt für Justiz in seinem Gutachten sagt, sondern es stimmt auch für die Bevölkerung. Blenden wir zurück zur Unternehmenssteuerreform III: Wir müssen uns in Erinnerung rufen, dass man ultimativ einen sozialen Ausgleich forderte und ohne einen solchen nicht zustimmen wollte. Auch wenn die Welt sich sehr schnell dreht, werden die Leute es nicht vergessen, wenn es wieder so kommt. Man hat diesen sozialen Ausgleich gefordert. Wenn wir die Steuervorlage sozusagen nackt bringen, ist die Gefahr nach wie vor gross. Sie müssten dann immerhin mehr als 10 Prozent der Leute davon überzeugen, ihre Meinung zu ändern und einer gleichen Vorlage zuzustimmen.

Ich bitte Sie also, auf die Vorlage einzutreten. In den Details weist die Vorlage des Ständerates und der Mehrheit Ihrer Kommission mehr oder weniger den richtigen Weg. Wir werden darauf zu sprechen kommen.

Köppel Roger (V, ZH): Herr Bundesrat, ich habe eine Frage. Wie Sie wissen, ist diese unglückselige Steuervorlage einzig und allein auf Druck des Auslandes, der OECD und der EU, zustande gekommen. Sie ist uns aufgezwungen worden, wir sind erpresst worden. Woher nehmen Sie, Herr Bundesrat, die Hoffnung, dass die EU und dass die OECD nach dieser der Schweiz vom Ausland aufgezwungenen Steuerreform nicht mit neuen Erpressungen kommen, um unser bis jetzt erfolgreiches Steuersystem weiter zu demontieren und im Verbund mit den Linken schlechter zu machen?

Le président (de Buman Dominique, président): Premièrement, je rappelle à tous les orateurs d'être brefs lorsqu'ils posent une question et, deuxièmement, d'en poser une seule.

Maurer Ueli, Bundesrat: Zum Ersten ist es keine unglückselige Steuervorlage, sondern eine selige Steuer-



vorlage. (*Heiterkeit*) Zum Zweiten passiert das nicht auf internationalen Druck, sondern aus Gründen der Rechtssicherheit. Denn nicht die EU oder die OECD können uns etwas wegnehmen. Aber Firmen werden entscheiden, ob sie angesichts dieser Unsicherheit in die Schweiz kommen oder ob sie die Schweiz verlassen, weil wir eine schlechte Steuergesetzgebung haben. Der internationale Druck ist eigentlich nicht massgebend, sondern Firmen werden entscheiden, was sie machen werden, und wir brauchen für Firmen klare Rahmenbedingungen. Eine graue Liste der OECD oder der EU ist zwar kein Segen, aber es ist nicht der entscheidende Punkt. Wir brauchen für Unternehmen klare Rechtsgrundlagen, und wir handeln darum, weil wir wettbewerbsfähig sein wollen.

Molina Fabian (S, ZH): Herr Bundesrat, Sie haben ausgeführt, dass die Unternehmenssteuerreform III unter anderem deshalb abgelehnt wurde, weil die Kantone und die Gemeinden nicht genügend eingebunden wurden und weil sie mit hohen Steuerausfällen zu rechnen gehabt hätten. Ist jetzt der Fall gegeben, dass die Kantone und die

AB 2018 N 1273 / BO 2018 N 1273

Gemeinden bei der vorliegenden Vorlage der WAK-NR im Vergleich zur Unternehmenssteuerreform III genügend eingebunden sind? Wie sieht es im Vergleich mit der Vorlage des Bundesrates aus?

Maurer Ueli, Bundesrat: Ich denke, der Kompromiss wird von Städten, Kantonen und Gemeinden mitgetragen. Es sind vielleicht auch nicht alle ganz glücklich damit. Das müssen die Kantone und Gemeinden dann wieder untereinander regeln. Auch hier ist aber den Kantonen und Gemeinden in Erinnerung zu rufen, dass die dynamische Betrachtung letztlich auch für sie besser sein wird, weil sie damit mit zusätzlichem Potenzial rechnen können oder kein Potenzial verlieren. Keine Vorlage zu haben ist letztlich auch für die Städte und Gemeinden schlechter.

Grossen Jürg (GL, BE): Sie haben soeben davon gesprochen, dass es eine selige Steuerreform sei. Ich hoffe, dass wir den Kuhhandel aus der Vorlage herausbringen und sie nicht schon bald wirklich selig sein wird. Vorhin haben Sie gesagt, der Teufel sei erst los gewesen, als die AHV in die Vorlage reinkam. Ich stelle Ihnen eine kurze Frage: Wie bringen wir den Teufel wieder aus dieser Vorlage raus?

Maurer Ueli, Bundesrat: Wir brauchen für diese Vorlage Kompromissfähigkeit. Selbstverständlich kann sie nicht dem Wunsch aller hundertprozentig entsprechen, aber wir müssen immer sehen, was wir verlieren, wenn wir ihr nicht zustimmen. Wenn Sie eine Mehrheit für eine bessere Lösung finden, dann beschliessen Sie sie – ich sehe keine bessere.

Meyer Mattea (S, ZH): Geschätzter Herr Bundesrat, wir haben vor zwei Jahren über ein Stabilisierungsprogramm diskutiert, das jährlich eine Milliarde Franken einspart, unter anderem bei der Bildung und bei der Entwicklungszusammenarbeit; Sie wollten sogar bei der Prämienverbilligung bei der gesamten Bevölkerung kürzen.

Können Sie hier bestätigen, dass vonseiten des Bundesrates bei der Bevölkerung im Voraus abgebaut wurde, um finanziell für die grossen Konzerne Steuererleichterungen zu ermöglichen?

Maurer Ueli, Bundesrat: Das kann ich nicht bestätigen. Wir brauchen auch hier immer eine etwas längere Zeitdauer und eine längere Frist. Wenn wir diese längere Frist betrachten, sind insbesondere die natürlichen Personen mit kleineren Einkommen in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren massiv entlastet worden. Die Entlastung geht von 20 bis etwa 50 Prozent. Das war möglich dank guten Einnahmen im Unternehmenssteuerbereich. Gleichzeitig wurde auch die Prämienverbilligung eingeführt und erhöht. Wir haben eigentlich die Einkommen und damit die natürlichen Personen in den letzten Jahren entlastet, weniger auf Stufe Bund, weil sie hier keine Steuern bezahlen, aber auf Stufe Kanton.

Rösti Albert (V, BE): Herr Bundesrat, Sie haben vorhin als nachvollziehbares Hauptargument für die Vorlage dargelegt, dass sie für die Unternehmen wichtig ist, weil diese entscheiden, ob sie in der Schweiz bleiben oder nicht, ob sie hier Arbeitsplätze erhalten oder schaffen. Wie reagieren Sie auf die folgende Aussage des Fraktionssprechers der SP-Fraktion? Er sagte klar: "Wir werden die Vorlagen in den Kantonen, die letztlich erst die Steuererleichterungen beschliessen, bekämpfen." Das können wir nicht hier entscheiden. Müssen Sie sich nicht an die Linke richten und Folgendes sagen: "Dann erwarten wir, dass ihr auch in den Kantonen diese Steuern senkt"?



Maurer Ueli, Bundesrat: Ich schlage vor, dass der Präsident der SVP mit dem Präsidenten der SP spricht. Ich lasse mich im Moment nicht auf diese parteipolitischen Fragen ein. Mir geht es um die grosse Gesamtsicht.

Reimann Maximilian (V, AG): Herr Bundesrat, ich hätte eine Frage zur Koppelung von zwei verschiedenen Materien. Sie haben gesagt, der Bundesrat könne mit dieser Koppelung hier so einigermaßen gut und recht leben.

Meine Frage: Wie schwer muss es dem Bundesrat damals, 1999, gefallen sein – Sie waren noch unter uns und nicht in der Regierung –, als er den eidgenössischen Räten ein siebenfaches Paket vorlegte, zu dem sie nur Ja oder Nein sagen konnten? Und sie sagten fast einstimmig Ja dazu. Ich meine die bilateralen Verträge I in der Herbstsession 1999. Wo sehen Sie grundsätzliche Unterschiede zwischen der Verkoppelung von damals sieben Themen und der doch eher geringfügigen Verkoppelung von heute?

Maurer Ueli, Bundesrat: Die Beurteilung der Einheit der Materie ist keine exakte Wissenschaft. Es gibt nichts, was eine klare Trennung ergibt; das ist immer auch eine politische Beurteilung. Wenn Sie das Gutachten des Bundesamtes für Justiz einmal lesen, sehen Sie die Vergleiche, die angestellt wurden. In Anbetracht früherer Vorlagen – Fabi wurde hier auch genannt, das ist ein weiteres Paket – kommt man zum Schluss: Man hat schon mehrmals Dinge miteinander gekoppelt, die eigentlich nicht wirklich etwas miteinander zu tun gehabt haben, aber als Gesamtpaket das Erfordernis der Einheit der Materie erfüllt haben. Zum gleichen Schluss kommt man auch hier, insbesondere auch aufgrund der Abstimmung und der Forderungen von damals, nämlich einen sozialen Ausgleich zu schaffen und die Vorlage nicht einfach nature zu bringen.

Rytz Regula (G, BE): Sehr geehrter Herr Bundesrat, ich habe eine Frage zu den Abgründen des globalen Steuerwettbewerbes. Sie haben vorhin gesagt, dass andere Staaten – die USA oder China oder Japan – nun auch ihre Steuern senken. Diese sind allerdings sehr viel höher als in der Schweiz. Nun wird die Schweiz mit der Steuervorlage 17 absolute Tiefsteuerweltmeisterin bei den Unternehmenssteuern. Was haben Sie für ein Gefühl? Wie werden die anderen Länder auf diese Entwicklung reagieren? Werden sie sich das einfach so gefallen lassen?

Maurer Ueli, Bundesrat: Nein, sie werden versuchen, ebenfalls günstiger zu werden. Das heisst, dass wir mitten im Steuerwettbewerb sind. Aber der Steuerwettbewerb ist nicht etwas Schlechtes, denn Wettbewerb führt immer zu besseren Resultaten. Ich glaube, wir werden nicht um diesen Wettbewerb herumkommen, er wird weitergehen.

Wir müssen uns schon bewusst sein: Wir brauchen günstige Steuern, weil wir im Übrigen ein sehr hohes Kostenumfeld haben. Wir können nicht die höchsten Löhne bezahlen und die höchsten Steuern einziehen, sonst verlieren wir wirtschaftliches Potenzial.

Neben dem Betrachten der absoluten Zahlen müssten Sie schon einige Konkurrenzstandorte vertieft analysieren, denn diese bieten noch sehr viele andere Vorteile an, damit die Firmen zu ihnen gehen. Sie können gerade jetzt verfolgen, mit welcher Intensität man versucht, Firmen aus der Schweiz abzuziehen oder Neuan-siedlungen zu fördern. Es geht nicht nur um die absoluten Zahlen, es gibt auch Steuer-Rulings, es gibt noch andere Abkommen. Wir sind hier sehr viel transparenter als andere Länder. Daher ist die absolute Zahl nicht immer der geeignete Schlüssel für die Beurteilung.

Friedl Claudia (S, SG): Die Schweiz hat ja eine Verantwortung im Bereich der internationalen Besteuerung, und wir wissen alle, dass heute ein grosser Teil der Steuervermeidung und Gewinnverschiebung vom Süden nach Norden geht. Wir profitieren also von viel Geld, das aus dem Süden kommt. Leistet diese Vorlage einen Beitrag dazu, dass dieser Austausch von Süden nach Norden gemindert wird? Und wenn nicht, haben Sie vor, da etwas zu tun?

Maurer Ueli, Bundesrat: Diese Vorlage hat damit eigentlich nicht unmittelbar etwas zu tun. Aber Sie haben hier in diesem Rat das Beps-Projekt verabschiedet, das die Transparenz sicherstellt. Wir tauschen bereits dieses Jahr die ersten

AB 2018 N 1274 / BO 2018 N 1274

Daten aus. Schweizer Firmen wollen, bevor das Projekt offiziell in Kraft tritt, bereits diese Transparenz schaffen und diesen Austausch fixieren. Ich denke, international ist mit diesem Projekt der OECD, das hier zum Teil auch bestritten war, aber beschlossen wurde, die Transparenz sichergestellt. Trotzdem spielen natürlich auch andere Elemente mit. Wir machen damit aber einen wesentlichen Schritt im Sinne Ihrer Forderung.



Müller Leo (C, LU), für die Kommission: Ich rufe nochmals in Erinnerung: Wir hatten in der Kommission einen Nichteintretensantrag, dem mit 1 Stimme zugestimmt worden ist; 22 Personen stimmten gegen diesen Nichteintretensantrag, und es gab keine Enthaltungen. Das war am 28. Juni 2018. Aufgrund der sehr lebhaft geführten Eintretensdebatte können Sie unschwer feststellen, dass sich die Situation seit dem 28. Juni etwas verändert hat. Dies als Vorbemerkung.

Nun, warum ist die Kommission zum Schluss gekommen, auf die Vorlage einzutreten? Es waren, glaube ich, zwei Fakten, die den Ausschlag gaben:

1. Die erste Runde, die Abstimmung über die Unternehmenssteuerreform III, ging mit einem 60-Prozent-Neinstimmenanteil verloren.

2. Steuerreformen in einzelnen Kantonen fanden grosse Zustimmung, wenn sie mit Massnahmen im Bereich der Sozialwerke verknüpft waren.

Das sind zwei Fakten, welche die gesamte Diskussion geprägt haben.

In der Kommission war vor allem auch ausschlaggebend, dass für unser Land eine Lösung gesucht und gefunden werden muss, damit es uns auch noch in fünf und zehn Jahren gutgeht und nicht nur heute. Überwogen hat dann, glaube ich, der Ansatz, dass die Kunst in der Politik darin besteht, das Machbare zu machen, anstatt vom Wünschbaren zu träumen. Alle Ideen stehen im Wettbewerb. Bis heute wurde noch keine mehrheitsfähige Lösung präsentiert, bei der man das Gefühl hatte, sie wäre hier in diesem Saal, im Rat, und dann auch beim Volk mehrheitsfähig. Deshalb ist es bei dieser Lösung geblieben.

Nun noch ein Letztes zur Verknüpfung mit der AHV: Das ist ja das grosse Diskussionsthema, aber immerhin muss man dieser Lösung zugutehalten – das war auch in der Kommission so –, dass es eine Finanzierung der AHV ist und kein Ausbau der AHV; das ist das Erste. Und das Zweite ist: Die drei Massnahmen – als Erstes der höhere Bundesbeitrag, als Zweites das Demografieprozent, das vollumfänglich in die AHV gehen soll, und als Drittes die höheren Lohnprozente – sind ja nicht neu erfunden worden. Vielmehr waren genau diese drei Massnahmen in der Altersvorsorge 2020 vorgesehen. Es handelt sich also um Elemente, die wir schon diskutiert haben. Deshalb hat die Kommission dann, wie gesagt, mit 22 zu 1 Stimmen für Eintreten votiert.

Noch zum Rückweisungsantrag Matter: In der Kommission wurde kein Antrag auf Rückweisung gestellt. Deshalb kann ich nicht darüber berichten, was darüber in der Kommission diskutiert worden wäre.

Feller Olivier (RL, VD), pour la commission: Nous sommes saisis d'une proposition de minorité Bertschy, qui vise à ne pas entrer en matière. Lors de sa séance du 29 juin dernier, la Commission de l'économie et des redevances a décidé de vous proposer d'entrer en matière sur le projet, donc de rejeter la proposition défendue par la minorité Bertschy. Cette décision a été prise, au sein de la commission, par 22 voix contre 1 et 0 abstention.

Nous sommes également saisis de la proposition individuelle Matter, visant à renvoyer le dossier à la commission. Nous n'avons pas examiné cette proposition au sein de la commission et, donc, je ne peux pas vous donner son appréciation.

Pourquoi la commission est-elle entrée en matière sur ce projet par 22 voix contre 1 le 29 juin dernier? C'est parce que la commission considère – et je réponds ainsi aussi à la remarque de Madame Chevalley – que ce projet est en quelque sorte un pacte intergénérationnel. D'un côté, un pays moderne comme le nôtre a besoin d'entreprises florissantes qui créent, qui développent de l'emploi au profit des jeunes générations qui veulent s'insérer dans le monde du travail. Et pour que les entreprises soient florissantes, qu'elles créent de l'emploi, elles ont besoin d'un cadre fiscal clair, garant de sécurité, garant de prévisibilité, conforme aux standards internationaux, un cadre légal et fiscal qui stimule également l'innovation, la recherche et le développement.

D'un autre côté, un pays moderne comme le nôtre a besoin d'un système de retraites qui fonctionne. Je rappelle que l'AVS enregistre des déficits depuis 2014. Le déficit de l'AVS en 2017 s'élève à plus d'un milliard de francs. Donc, il y a une spirale déficitaire qui s'est déclenchée et que nous devons urgemment freiner. C'est pourquoi le projet vise également à combler, en tout cas à moyen terme, le trou financier de l'AVS. Ce projet est donc également favorable aux seniors, à ceux et à celles qui, toute leur vie, ont travaillé et qui ont droit à un système de retraites solide.

C'est en raison de ce pacte intergénérationnel qu'une majorité claire de la commission vous invite à entrer en matière.

Le président (de Buman Dominique, président): Nous passons aux votes. Nous votons d'abord sur la proposition de non-entrée en matière de la minorité Bertschy.



Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17365)

Für Eintreten ... 188 Stimmen

Dagegen ... 8 Stimmen

(1 Enthaltung)

Le président (de Buman Dominique, président): Nous votons maintenant sur la proposition de renvoi Matter.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17366)

Für den Antrag Matter ... 63 Stimmen

Dagegen ... 119 Stimmen

(15 Enthaltungen)

1. Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung

1. Loi fédérale relative à la réforme fiscale et au financement de l'AVS

Detailberatung – Discussion par article

Sofern nichts anderes vermerkt ist:

- **beantragt die Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates;**
- **stimmt der Rat den Anträgen der Kommission zu.**

Sauf indication contraire:

- **la commission propose d'adhérer à la décision du Conseil des Etats;**
- **le conseil adhère aux propositions de la commission.**

Block 1 – Bloc 1

Sozialer Ausgleich – Compensation sociale

Matter Thomas (V, ZH): Gemäss Meinung der von mir vertretenen Minderheit kann es nicht sein – ich habe es schon beim Eintreten erwähnt –, dass wir die Steuervorlage 17 mit dem AHV-Gesetz vermischen. Wir wenden uns an dieser Stelle der Beratung ganz entschieden dagegen, dass der Mittelstand und mittelständische Unternehmen einmal mehr geschwächt werden sollen, ohne dass die AHV in irgendeiner Weise wirklich saniert würde. Strukturell soll bei der AHV nämlich gar nichts geschehen, nicht einmal für eine Angleichung des Rentenalters 65/65 für Männer und Frauen ist eine Mehrheit zu haben. Kollege Toni Brunner wird Ihnen anschliessend einen entsprechenden Minderheitsantrag zur Gleichstellung von Mann und Frau – hören Sie gut zu auf der linken Ratsseite: zur Gleichstellung von Mann und Frau – beliebt machen.

AB 2018 N 1275 / BO 2018 N 1275

Die Erhöhung der Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern von 8,4 auf 8,7 Prozent bedeutet eine neuerliche Erhöhung der bereits viel zu hohen Zwangsabgaben. Diese Erhöhung kann nur dann toleriert werden, wenn die AHV auch strukturell saniert wird. Dies ist auch der Grund, dass sich nicht nur die SVP, sondern auch der Schweizerische Arbeitgeberverband entschieden gegen diese Verknüpfung ausspricht.

Heute ist die Belastungsquote für die Bürger viel höher, als es die offiziellen Statistiken schönmalen. Es bleibt immer weniger Geld im Portemonnaie. In der Schweiz sind die Abgaben an die Krankenversicherung, an die Pensionskasse oder an die Unfallversicherung gesetzlich obligatorisch – dies, auch wenn sie nicht an formelle staatliche Einrichtungen, sondern an private Versicherungen einbezahlt werden. Nur die Beiträge an die öffentlichen Sozialversicherungen, also AHV, Invalidenversicherung, Erwerbsersatzordnung und Arbeitslosenversicherung, gehören offiziell zu den Staatsabgaben, alles andere nicht.

Eigentlich müsste man alle Beitragszahlungen, die auf irgendeine Weise hoheitlich befohlen sind, zur Steuer- und Abgabenlast zählen, gleichgültig, ob nun deren Umsetzung im staatlichen oder privaten Rahmen erfolgt. Das tun unsere Regierung, unsere Verwaltung und unsere Statistiker natürlich nicht, um das reale Bild bengalisch zu beleuchten und die Schweiz als Musterknaben mit tiefen Steuern, Gebühren und Abgaben hinzustellen. Ich bin mit Herrn Bundesrat Maurer nicht ganz einig, wenn er sagt, wir seien in Sachen Staatsquote



sehr tief, denn wenn man das ganze Bild zeigen würde, dann würden wir sehen, dass wir mittlerweile eine staatlich befohlene Belastungsquote von 41,1 Prozent haben, was ich also nicht mehr als attraktiv erachte. Wir sind in Tat und Wahrheit in Bezug auf die Staatsquote längst keine herausragende Insel mehr, sondern nur noch auf der Ebene des traditionell staatsgläubigen Frankreichs oder des von Merkel sozialdemokratisierten Deutschlands. Wir müssen wieder besser werden.

Ich ersuche Sie, die Minderheit zu unterstützen und die Erhöhung der Lohnprozente nicht durchzuwinken.

Brunner Toni (V, SG): Irgendwann hat sich irgendwo die Idee festgesetzt, dass es in dieser Steuervorlage eine sogenannte soziale Komponente, einen sozialen Ausgleich brauche. Diese Idee wurde aufgegriffen und salonfähig gemacht, und damit wurde Artfremdes vermischt: eine Steuervorlage einerseits und Sozialpolitik andererseits. Aus Kinderzulagen wurde die AHV. Man will jetzt also einseitig – vordergründig wird das eben als Ausgleich deklariert – Geld in den AHV-Fonds transferieren, um damit ein Ja zu dieser Steuervorlage zu erkaufen, ich würde sagen: zu erzwingen.

Abgesehen davon, dass wir diese Verknüpfung generell nicht goutieren, das Ganze also am liebsten abtrennen würden, ist es uns wichtig, dass der Deal, wenn die AHV trotzdem ein Bestandteil dieses Deals werden soll, niemals so einseitig ausgestaltet sein darf, wie er vom Ständerat vorgespurt wurde. Wenn schon, wäre eine echte Reformvorlage wichtig und richtig.

Daher beantragt Ihnen unsere Minderheit eine Ausgleichskomponente innerhalb des AHV-Pakets, und zwar die Angleichung des Rentenalters auf 65/65 für Mann und Frau. Seien wir hier drin doch realistisch: Ausser bei ein paar linken Träumern ist eigentlich auch diese Komponente in der Schweiz unbestritten, weil längst überfällig. Warum machen wir diesen Vorschlag? Durch diesen Deal werden der AHV zusätzlich Mittel von rund 2,1 Milliarden Franken zugeführt, und dabei ist noch nicht einmal mit eingerechnet, dass dank der Steuervorlage 17 weitere rund 650 Millionen Franken zusätzlich in die AHV fliessen. Man rechne: Steuervorlage 17, rund 650 Millionen Franken Zusatzeinnahmen für die AHV, dann das vollständige Demografieprozent, diese 17 Prozent, zusammen mit der Erhöhung des Bundesanteils an der AHV, plus das natürlich Schlimmste am Ganzen: die Erhöhung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge um je 0,15 Prozent. Das ergibt zusammen knapp 3 Milliarden Franken zusätzlich, die einfach so in den AHV-Fonds transferiert werden.

Ein echter Ausgleich sähe anders aus. Der Ausgleich ist jetzt eindeutig zu einseitig geraten. Nur Mehreinnahmen zu generieren, ohne irgendein Problem zu lösen und strukturell nichts zu machen, das ist doch keine Politik, sondern das ist eine Verschiebung der Probleme auf die nächsten Generationen.

Das Aufgreifen der AHV in der Steuervorlage 17 bringt weitere Probleme. Es laufen die Vorbereitungsarbeiten für die nächste AHV-Revision. Der Bundesrat hat aber jetzt schon angekündigt, dass diese verschoben werden, weil man natürlich zuerst einmal diese Vorlage abwarten müsse. Mich dünkt, in diesem Parlament werden die Grenzen verschoben, und zwar massiv nach links. In Tat und Wahrheit ist dieses Päckli so kein Kompromiss, sondern linke Zwängerei, mitgetragen von einer äusserst verunsicherten Mitte.

Schaffen wir daher den längst dringenden sozialen Ausgleich! Tun Sie hier drin, was richtig ist, und das ist, dem Minderheitsantrag Brunner Toni zuzustimmen.

Aeschi Thomas (V, ZG): Wir sind hier, wie es erwähnt wurde, in Block 1, "Sozialer Ausgleich". Seitens der SVP sind wir ganz klar der Meinung, dass diese Vorlage in zwei separate Vorlagen aufgeteilt werden muss. Es geht nicht an, dass dem Stimmbürger das Stimmrecht entzogen wird, dass der Stimmbürger sich nicht mehr klar zu diesen beiden sehr unterschiedlichen Fragestellungen äussern kann. Die beiden entsprechenden Minderheitsanträge Rytz Regula und Grossen Jürg werden gleich im Anschluss begründet. Die SVP-Fraktion wird diese beiden Minderheiten unterstützen.

Wenn Sie dann aber eine solche Aufteilung der Vorlage ablehnen sollten, dann bitte ich Sie, als sozialen Ausgleich etwas ganz anderes vorzusehen als diesen "AHV-Hinterzimmerdeal", der hier beschlossen wurde. FDP, CVP und SP wollen nämlich der EU 1,3 Milliarden Franken überweisen, ohne eine einzige Gegenleistung von der EU erhalten zu haben, im Gegenteil: Die EU gängelt die Schweiz Tag für Tag, Woche für Woche. Es vergeht keine Woche, wo nicht wieder andere Gegenmassnahmen gegen die Schweiz angekündigt werden. Zuerst werden wir bei der Börsenankennung diskriminiert, dann geht es weiter mit dem sogenannten Mutual Recognition Agreement, indem plötzlich bei den technischen Handelshemmnissen irgendwo nichttarifäre Handelshemmnisse hochgefahren werden. Was macht unser Bundesrat – nicht Bundesrat Maurer, sondern der Gesamtbundesrat –? Nichts! Nicht einmal eine Liste mit Gegenmassnahmen hat er erstellt, um gegen solche Gängeleien der EU vorzugehen! Und was wollen Sie von der FDP, CVP und SP jetzt noch? Sie wollen dieser EU 1,3 Milliarden Franken überweisen! Es kann doch nicht sein, dass Sie in solchen Zeiten nicht den Mut haben, hier Nein zu sagen und zu sagen: Zuerst klären wir unser Verhältnis zur Europäischen Union, zuerst



kommen wir zur Einstellung dieser unsäglichen Verhandlungen über ein Rahmenabkommen, und erst dann sind wir vielleicht bereit, der EU etwas zu geben. Aber uns diese Gängeleien tagtäglich gefallen zu lassen und dann noch der EU zu danken und ihr noch 1,3 Milliarden Franken zu überweisen, das geht beim besten Willen nicht.

Entsprechend lade ich Sie ein, das Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas – Sie finden es auf Seite 102 der Fahne – aufzuheben. Dieses Bundesgesetz ist die Grundlage für diese Milliardenzahlung an die Europäische Union. Haben Sie den Mut, diesem Minderheitsantrag klar zuzustimmen und Nein zu sagen zu diesen tagtäglichen Gängeleien durch die EU!

Ich bitte Sie weiter, gemäss Antrag der Minderheit Aeschi Thomas – auf Seite 101 der Fahne – die Ausgaben für die Zusammenarbeit in der Entwicklungshilfe zu reduzieren, und zwar auf 0,4 Prozent des Bruttonationaleinkommens. Wie Sie wissen, haben wir kurz nach den Wahlen im Jahr 2011 eine massive Aufstockung beschlossen, ganz knapp hier im Saal. Leider ist mit ein paar Stimmen der FDP-Liberalen Fraktion das Anliegen durchgekommen, die Entwicklungshilfequote sei auf 0,5 Prozent des Bruttonationaleinkommens aufzustocken. Entsprechend zahlen wir Jahr für Jahr 3,5 Milliarden und bald schon 4 Milliarden Franken an die internationale Entwicklungszusammenarbeit, und Sie wissen, dass vieles in korrupten internationalen Organisationen versickert. Sie

AB 2018 N 1276 / BO 2018 N 1276

kennen die Skandale bei Oxfam, Sie kennen die Skandale, die in der Uno passiert sind, und es gibt noch unzählige weitere Beispiele, die zeigen, wo unser Steuerfranken versickert. Gleichzeitig – das ist eben das Tragische – haben wir AHV-Rentner, die zu wenig zum Leben haben, wir haben EL-Bezüger, denen es auch nicht gutgeht, wir haben zahlreiche Personen im Mittelstand, die auf individuelle Prämienvorbilligungen angewiesen sind. Also, unserer Schweizer Bevölkerung geht es nicht gut. Und Sie überweisen Jahr für Jahr 3,5 bis 4 Milliarden Franken ins Ausland. Haben Sie hier den Mut zu sagen: mehr für die Schweizerinnen und Schweizer und weniger für korrupte Organisationen, für Projekte in der Entwicklungszusammenarbeit.

Mein dritter Minderheitsantrag lautet – wir sind hier jetzt auf Seite 100 der Fahne -: Beschränkung von staatlichen Leistungen für Asylsuchende. Gerne lese ich Ihnen diesen Antrag vor, weil ich mir nicht sicher bin, ob Sie wirklich alle die Fahne von 110 Seiten im Detail durchgelesen haben. Der Antrag lautet wie folgt: Für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer und anerkannte Flüchtlinge ausgerichtete staatliche Leistungen (Sozialhilfeleistungen, Krankenkassenprämien, Prämienvorbilligungen, Wohnkosten, Mietnebenkosten, Zahnarzt, Optiker, AHV-Beiträge, Möbel, Freizeitaktivitäten von Kindern, Aufwendungen für Verwandtschaftskontakte, Versicherungsprämien, schulische Leistungen, Sprachkurse, Kinderbetreuung, Familienberatung und Ähnliches) dürfen den AHV-Höchstbetrag, den ein AHV-Rentner oder ein AHV-Rentnerpaar erhält, nicht übersteigen. Es ist schlicht nicht korrekt, dass Ausländerinnen und Ausländer, die erst seit Kurzem in der Schweiz wohnen, mehr – zum Teil signifikant mehr – staatliche Leistungen erhalten als eine AHV-Höchstrente. Das gilt es zu unterbinden, diese Missstände im Land gilt es zu unterbinden, und ich bitte Sie hier inständig, diesem Antrag zuzustimmen. Es kann doch nicht sein, dass jemand, der das Leben lang krumpft und arbeitet, am Schluss weniger in der Tasche hat als jemand, der erst zwei, drei Monate in diesem Land ist.

Ich war im letzten Sommer in Algerien, in Tunesien und habe mit unzähligen Migranten, die aus Nigeria, Niger, Kamerun, Elfenbeinküste und anderen Ländern gekommen sind, gesprochen. Was hört man von denen? Es sind alles wirtschaftliche Gründe, weshalb sie in die Schweiz und nach Europa kommen wollen. Sie haben zum Teil keine Arbeit und zum Teil einfach keine Perspektiven, deshalb machen sie sich auf den Weg. Es kommen eben nicht die Ärmsten – das zeigt die Verlogenheit der SP –, es kommen nicht die Ärmsten, im Gegenteil, es kommen die Vermögenden, die Land haben und von ihrem Land vielleicht etwas verkaufen und sich so diese Reise, die 10 000 bis 15 000 Dollar kostet, entsprechend finanzieren können. Sie probieren, nach Europa zu kommen. Gelingt es beim ersten Anlauf nicht, rufen sie zu Hause an. Es wird ihnen weiteres Geld überwiesen, sie probieren es noch einmal und noch einmal, bis sie irgendwann in Italien ankommen, in der Hoffnung, hier mehr Geld zu verdienen. Dass solche Menschen belohnt werden und dann auf Facebook und Twitter und anderen Kanälen zurückschreiben können: "Kommt auch, hier bekommen wir noch mehr Leistungen als die Rentner, die hier, im eigenen Land, Jahr für Jahr einbezahlt haben" – das kann es doch nicht sein!

Stimmen Sie den fünf Minderheitsanträgen von meiner Seite zu.

Glättli Balthasar (G, ZH): Kollege Aeschi, ich habe vorhin Kollege Matter zugehört. Er hat etwas gesagt, das mir durchaus eingeleuchtet hat. Sie haben die Möglichkeit, das auch durchzusetzen, wenn Sie der Aufteilung der Vorlage zustimmen, wie das die Minderheit III (Rytz Regula) vorschlägt. Er hat gesagt, es sei keine gute



Politik, den Spinat mit einem Schleckstängel zu versüssen. Sie schlagen uns vor, zum Schleckstängel auch noch eine Vanilleglace mit "Schoggisauce" und eine Reise in den Europa-Park in Rust hinzuzufügen. Ergibt das dann ein demokratischeres Päckli?

Aeschi Thomas (V, ZG): Wenn Sie diese Anträge als Reise in den Europa-Park Rust verstehen, Kollege Glättli: Es geht hier um unsere Rentnerinnen und Rentner, und das so fahrlässig zu vergleichen, finde ich doch nicht ganz angemessen.

Wenn Sie mir richtig zugehört haben, dann haben Sie gehört, dass es sich hier um Eventualanträge handelt; Sie kennen das in der Politik sehr wohl. In erster Linie unterstützen wir Ihren Minderheitsantrag, den Minderheitsantrag aus der grünen Fraktion, wie auch den Minderheitsantrag aus der grünliberalen Fraktion. Sollten diese Minderheitsanträge hier im Rat scheitern, dann bitte ich Sie, meinen Minderheitsanträgen, wie ich sie eben begründet habe, zuzustimmen.

Rytz Regula (G, BE): Wir reden hier wieder über die Steuervorlage, über die Steuerpolitik und über die Frage, ob das Steuer- und das AHV-Geschäft in einem einzigen Gesetz zusammengefasst werden sollen. Es ist unterdessen ein bisschen Mode geworden, dass Steuersenkungen für Unternehmungen und Vermögende mit sozialen Verbesserungen verknüpft werden. Das ist offensichtlich der Preis für die Akzeptanz von unliebsamen Steuergeschenken. Ein Pionier dieser Taktik ist natürlich der Kanton Waadt, der die Steuervorlage 17 eigentlich bereits vorgezogen hat. Auch Basel-Stadt arbeitet in diese Richtung. Allerdings zeigt das Beispiel des Kantons Tessin, dass die Bevölkerung solche Verknüpfungen nicht unbedingt nur goutiert. Fast wäre dort nämlich ein Deal gescheitert, der Steuergeschenke für Millionäre und Unternehmungen mit einer sogenannten Gegenfinanzierung für Familien verbunden hat. 49,9 Prozent der Bevölkerung haben zu diesem Geschenk von etwa 20 Millionen Franken Nein gesagt. Sie haben wahrscheinlich zu Recht vermutet, dass diese ganze Deal-Politik zu einem massiven Sozialabbau führen wird. Damit wäre niemandem geholfen.

Doch kommen wir zurück ins Bundeshaus: Auch der Ständerat will die Akzeptanz der Steuervorlage 17 mit einer sogenannten Gegenfinanzierung stärken. Das sieht auf den ersten Blick gut aus. Doch wenn man genauer hinschaut, sieht man, dass es zwei Probleme gibt. Erstens ist die Verbindung von Steuervorlage und AHV-Stabilisierung keine Gegenfinanzierung, die diesen Namen eigentlich verdient. Denn die Sanierung der AHV-Rechnung wird nicht von den Unternehmungen und Aktionären gestemmt, die am meisten von der Steuervorlage profitieren, nein, die Finanzierung läuft über Lohnbeiträge und die Bundeskasse. Das heisst, wir alle tragen zur AHV-Stabilisierung bei. Die wirtschaftlich Starken beteiligen sich mehr als Menschen mit kleinem Einkommen; das ist gut so, das ist Solidarität, liebe Grünliberale. Ich teile deshalb absolut die Begeisterung für das Umlageverfahren bei der AHV. Aber mit einer verursachergerechten Gegenfinanzierung von Steuerverlusten von über 2 Milliarden Franken hat diese Vorlage doch herzlich wenig zu tun.

Der zweite Kritikpunkt ist politisch-formeller Natur. Der Ständerat hat beim Bundesamt für Justiz ja eine Einschätzung zur Frage der Einheit der Materie verlangt. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass man das gewählte Vorgehen kritisch betrachten müsse. Der sachliche Zusammenhang zwischen Steuern und AHV springe jedenfalls nicht gerade ins Auge und sei ein Grenzfall, heisst es dort. Doch im Grundsatz könne man das schon machen, wenn man davon ausgehe, dass man gemäss einer Bundesgerichtsentscheid sozusagen alle von der Wohlfahrt profitieren lassen könne. Ja, wenn man das so weit auslegt, dann kann man tatsächlich alles miteinander vermischen: Strassen, Bahn und Ergänzungsleistungen, Energiepolitik und Tabakverbot. Für mich wäre das aber schon ein Schritt in die völlig falsche Richtung.

Ich weiss, dass nicht alle hier im Haus das so eng sehen. Aber draussen auf der Strasse, da sehen es die Leute schon anders. Ich hatte viele Gespräche zu diesem Thema, und ich muss sagen, dass diese Deal-Politik das Vertrauen in die Politik nicht stärkt. Warum muss man massive Gewinnsteuersenkungen unterstützen, wenn man ein Notpaket für die AHV unterstützen will? Wo bleibt die Transparenz? Wo bleibt die Übersicht? Wo bleibt die unverfälschte Meinungsbildung? Wie soll sich eine Bürgerin verhalten, die gegen Steuersenkungen, aber für die AHV-Sanierung ist? Soll sie Ja stimmen? Das kann man nicht. Zu Hause bleiben? Das wollen wir nicht. Es braucht also eine Klärung.

AB 2018 N 1277 / BO 2018 N 1277

Ich schlage deshalb mit meiner Minderheit III in Block 1 vor, dass die beiden Vorlagen formell getrennt werden, aber verknüpft bleiben. Aus juristischer Sicht ändert das nicht grundsätzlich etwas, das haben wir in der Kommission lange diskutiert, doch politisch ist es ein grosser Unterschied. Die beiden Vorlagen bleiben Zwillinge, aber es sind keine siamesischen Zwillinge mehr, die in Blut und Knochen aneinandergekettet sind. Es sind dann nur noch politische Zwillinge, geboren im Geiste des Kompromisses zwischen zwei Bundesratspartei-



en. Trotzdem schafft diese Trennung mehr politische Transparenz bei den Bürgerinnen und Bürgern. Kommt es nämlich zu einem Referendum oder gar zu zwei Referenden, kann sich die Bevölkerung unverfälscht und unabhängig zu beiden Vorlagen äussern. Stimmt die Mehrheit z. B. der AHV-Stabilisierung zu und lehnt die Steuerreform ab, dann muss in einem nächsten Schritt nur noch die Steuerreform verbessert werden. Die unbestrittene Vorlage kann dann aber ganz rasch wieder aufgegleist werden. Wir haben es ja jetzt in nur fünf Monaten geschafft, die ganze Steuervorlage 17 vorzubereiten.

Nur noch ganz kurz möchte ich ergänzend bemerken, dass die Finanzkommission und auch die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates genau das gleiche Vorgehen empfehlen.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag zuzustimmen und aus siamesischen Zwillingen politische Zwillinge zu machen.

Grossen Jürg (GL, BE): Mit meiner Minderheit verlange ich die Auftrennung der Vorlage und gleichzeitig das Streichen des sachfremden AHV-Teils. Sowohl die Steuervorlage 17 wie auch die Reform der Altersvorsorge sind zentrale Projekte für unser Land, und ja, sie müssen beide mit Hochdruck umgesetzt werden. Dies muss aber in zwei ausgewogenen Vorlagen beschlossen werden, zu denen sich die Bevölkerung separat und ohne Verknüpfung äussern kann. Die Reform der Altersvorsorge soll deshalb wie geplant als separate Vorlage durch die zuständige Kommission und nicht hier, bei einem völlig fremden Thema, beraten werden.

Die Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III hatte massgeblich auch mit den Unsicherheiten in Kantonen und Gemeinden zu tun. Deshalb müssen die Kantone in der neuen Vorlage einen finanzpolitischen Spielraum erhalten, den sie auf ihre speziellen Bedürfnisse abstimmen können. Nur so können sie wettbewerbsfähig bleiben und ihr Steuersubstrat sichern. Das ist aber mit der Steuervorlage gegeben, dafür braucht es keine sachfremden Gegengeschäfte. Es ist Aufgabe von uns Politikerinnen und Politikern, diese Ausgewogenheit der Bevölkerung mit einer transparenten Vorlage glaubwürdig aufzuzeigen. Der Kuhhandel mit der AHV-Finanzspritze läuft dem fundamental entgegen.

Die Verknüpfung mit der Scheinrevision der AHV verunmöglicht dem Parlament und der Bevölkerung einerseits eine differenzierte Willensäusserung. Die AHV-Vorlage ist andererseits ein Angriff auf den Generationenvertrag, weil damit echte Reformen der Altersvorsorge auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschoben werden. Die erwerbstätige Generation soll mit dem Kuhhandel nämlich noch mehr Geld in die AHV einzahlen, ohne dass die dringend notwendigen strukturellen Reformen angegangen werden. Sowohl eine Anpassung des Rentenalters wie auch eine Reform bei der zweiten Säule, welche wie die AHV auch über Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge finanziert werden müsste, werden damit stark gefährdet wenn nicht verunmöglicht.

SP-Präsident Christian Levrat hat sich nach der Beratung im Ständerat schon ganz klar positioniert: Eine Rentenalter-Angleichung, aber auch eine Rentenalter-Erhöhung ist für die SP nach Verabschiedung des Kuhhandels kein Thema mehr. Das ist inakzeptabel. Wenn wir die strukturelle Reform der Altersvorsorge weiter verschleppen, belastet das die Jungen, die arbeitende Bevölkerung, aber auch die Wirtschaft. Da macht die grünliberale Fraktion nicht mit.

Die Steuervorlage 17 ist für den Wirtschaftsstandort von zentraler Bedeutung. Sie darf aber nicht zum Schaden der Demokratie und der Generationengerechtigkeit durchgedrückt werden. Die sachfremde Verknüpfung mit Mehrausgaben zugunsten der AHV führt aber genau dazu. Bitte unterstützen Sie deshalb meinen Minderheitsantrag zur Trennung der Vorlagen und zur Streichung des sachfremden AHV-Teils.

Gelingt diese Aufspaltung, wird die grünliberale Fraktion der Steuervorlage überzeugt und geschlossen zustimmen. Wird jedoch am Kuhhandel festgehalten, stimmt die grünliberale Fraktion ebenso überzeugt und geschlossen Nein.

Pardini Corrado (S, BE): Für die SP-Fraktion ist eine sichere, solide AHV das zentrale sozialpolitische Ziel und der wichtigste Teil dieser Vorlage, die wir heute beraten. Wenn ich die Voten der Grünen und der Grünliberalen verfolge und gerade aus ihrem Munde das Wort Kuhhandel höre, finde ich dieses Verhalten unredlich. Bei der Eintretensdebatte hat es Kollege Beat Jans gezeigt: Immer dann, wenn es um Energievorlagen ging, waren gerade die Grünen und die Grünliberalen an vorderster Front und haben alles mit allem verbunden und verknüpft, um ihre Anliegen durchzusetzen. Die Grünliberalen überraschen mich nicht mit dieser Unredlichkeit, aber dass die Grünen ins selbe Horn blasen, muss ich schon als bedenklich erwähnen.

Ohne diesen sozialen Ausgleich wird unsere Partei die vorliegende Reform nicht unterstützen. Mit dieser Vorlage legen wir die finanziellen Grundsteine, damit die AHV mittelfristig solide finanziert ist und wir die nächste AHV-Revision nicht unter dem Damoklesschwert einer defizitären AHV aushandeln müssen. Das ist nämlich das perfide Ziel, das alle diejenigen verfolgen, die sich heute gegen den AHV-Teil der Vorlage aussprechen. Für uns, für die SP, ist der Standpunkt klar: Steuererleichterungen für Firmen ohne sozialen Ausgleich lehnen



wir kategorisch ab.

Nach der Eintretensdebatte, die aufgezeigt hat, dass sehr wahrscheinlich einige in diesem Saal bezüglich der Finanzierung eine Nachhilfe verdienen, habe ich mich entschieden, mein Votum zu ändern und die heutige Debatte in den Kontext der AHV-Geschichte einzubetten.

Die AHV wird seit 1948 durch Lohnabzüge der Versicherten und Beiträge der öffentlichen Hand, insbesondere durch die Einnahmen der Alkohol- und Tabaksteuer, finanziert. Seit 1999 wird sie zudem durch ein Mehrwertsteuerprozent zugunsten der AHV finanziert. Ebenfalls zugunsten der AHV fliessen seit 2000 die Erträge aus der Spielbankenabgabe. Ursprünglich betrugen die Lohnabzüge der Versicherten 4 Prozent des Lohnes, wobei sie bereits 1948 hälftig den Arbeitnehmern und Arbeitgebern belastet wurden. Mit dem Ausbau der AHV wurden die Beitragssätze zwischen 1969 und 1975 auf 8,4 Prozent angehoben; seither – seit 43 Jahren – sind diese unverändert.

Mit der Vorlage, über die wir heute befinden, erhält die AHV Zusatzeinnahmen im Umfang von rund 2 Milliarden Franken, über zusätzliche 0,3 Lohnprozente sowie einen höheren Bundesbeitrag. Diese Beiträge sind für die AHV positiv; sie würden es erlauben, das Umlageergebnis der AHV über einige Jahre zu stabilisieren. Die Beiträge des Bundes und die Erhöhung der Lohnbeiträge führen auch dazu, dass sich die Firmen und die Arbeitnehmer mit hohem Einkommen stärker an der AHV-Finanzierung beteiligen als durch die im Rahmen der AHV-Revision geplante Erhöhung der Mehrwertsteuer. Die Kombination von mehr Bundesmitteln mit Lohnpromillen ist eine soziale Finanzierung der AHV-Renten. Denn Bundesmittel beruhen schwergewichtig auf Steuereinnahmen, und die Lohnpromille sind nicht nur beim Arbeitgeberanteil positiv. Auch der Arbeitnehmeranteil ist bei der AHV bis zu einem Einkommen von 150 000 Franken hochrentabel. Das einkommensstärkste Prozent der Arbeitnehmer kommt für fast 10 Prozent der AHV-Beiträge auf; das ist die grösste Umverteilung, die im Land geschieht. Oder in Zahlen: Wer 5 Millionen Franken in Form von Lohn und Bonus kassiert, zahlt auf seinem Einkommen heute 420 000 Franken in die AHV – Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag zusammengerechnet. In Zukunft, sollte diese Vorlage eine Mehrheit finden, werden es 435 000 Franken sein. Hohe und höchste Einkommen müssen bei der AHV voll mitzahlen. Das unterscheidet die AHV von anderen Versicherungen. Es ist eine einzigartige Umverteilung von oben nach unten zugunsten der unteren Schichten.

AB 2018 N 1278 / BO 2018 N 1278

Die AHV braucht Geld. 2017 betrug ihr Umlagedefizit rund eine Milliarde Franken. Dieser Betrag wird sich erhöhen. Ohne zusätzliche Mittel droht Leistungsabbau und – wir haben es heute gehört – eine längere Arbeitszeit für Männer und Frauen, die hart arbeiten. Die grünliberale Fraktion, die SVP-Fraktion und die FDP-Liberale Fraktion haben es angekündigt: Am liebsten würden sie Rentenalter 67 einführen. Dagegen wehren wir uns. Mit dieser Vorlage verhindern wir auch, dass bereits morgen die Frauen einmal mehr die Zeche bezahlen müssen und Rentenalter 65 eingeführt wird. Gegen dieses Vorhaben wehren wir uns, weil Männer und Frauen es verdient haben, dass der Status quo beibehalten wird.

Mit dieser Vorlage reduzieren wir den Druck auf eine unsoziale AHV-Reform in den nächsten Jahren. Das ist das zentrale Anliegen der Sozialdemokratischen Partei. Den unsozialen Forderungen von rechts werden Tür und Tor geöffnet, wenn wir in dieser Vorlage den sozialen Ausgleich nicht einführen. Ich appelliere an die grüne Fraktion und an die grünliberale Fraktion: Lassen Sie sich nicht von der SVP-Fraktion vor den Karren spannen, und helfen Sie der SVP-Fraktion nicht, eine unsoziale Politik durchzusetzen!

Die SP-Fraktion lehnt alle Minderheitsanträge ab, weil sie einer soliden Entwicklung der AHV widersprechen. In diesem Sinne bitte ich Sie alle, der SP-Fraktion zu folgen und für eine solide AHV und gegen eine unsoziale Rentenreform, wie sie in Zukunft von der SVP-Fraktion und den Bürgerlichen ins Visier genommen werden wird, einzustehen.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Herr Kollege Pardini, ich fasse Ihr Votum kurz zusammen und möchte dann eine Frage stellen. Wir diskutieren ja hier einen scheinbaren Kompromiss. Wenn es dann nämlich um die Reform der Altersvorsorge geht, haben Sie die Türe jetzt schon zugeschlagen, wenn Sie leistungsseitig ganz offensichtlich keine Massnahmen unterstützen wollen. Die SP-Fraktion hat heute verkündet, dass sie die Altersvorsorgereform ihres eigenen Bundesrates nicht unterstützen wird und leistungsseitige Massnahmen kategorisch ablehnt. Ja oder nein?

Pardini Corrado (S, BE): Herr Kollege Wasserfallen, Sie sind mir nicht gefolgt. Wir werden auf der Leistungsseite selbstverständlich alle Forderungen unterstützen, die ein tieferes Rentenalter oder höhere Renten beinhalten. Von dem her gesehen werden wir genügend Gelegenheit haben, hier die Klingen zu kreuzen.

Amstutz Adrian (V, BE): Herr Kollege, sagen Sie doch hier den Anwesenden, aber auch den Arbeitnehmenden,



denen Sie vormachen, sie zu vertreten, mit welchem Betrag Sie diese zusätzlich belasten wollen, um diese Ungleichheit – Rentenalter 64/65 – weiterzuführen. Sagen Sie einmal den jungen Frauen in der Schweiz, was sie in Zukunft in Franken leisten müssen, auch mit diesem 0,3-Prozent-Anteil, was sie jährlich aus ihrem Sack, aus ihrem Portemonnaie nehmen müssen, um das zu finanzieren.

Pardini Corrado (S, BE): Geschätzter Kollege Amstutz, Sie wissen so gut wie ich, dass es mindestens zwei Kategorien gibt, die gut rechnen können: Das sind die Bauern, aber ebenso gut rechnen können die Gewerkschaften. Die Gewerkschaften wissen, dass die AHV die Beiträge nicht deckelt, dass also die Höchstverdienerinnen und Höchstverdiener auf den gesamten Betrag, auch auf den Boni, die sie abkassieren, AHV-Beiträge bezahlen. Und sie wissen, dass von dieser Umverteilung gerade die tiefen und mittleren Einkommen überdurchschnittlich profitieren.

Genau das bewegt unsere Kolleginnen und Kollegen zu sagen: "Ja, wir stimmen dieser Vorlage zu, weil sie uns effektiv viel bringt." Sie wissen, dass wir die tiefen und mittleren Einkommen vertreten und Sie natürlich die Milliardäre. Diese werden zur Kasse gebeten, Herr Amstutz, und es ist offensichtlich, dass Sie die Interessen der Milliardäre vertreten und darum gegen diese soziale Einrichtung opponieren. Nennen Sie es beim Wort: Sie, in der Milliardären-Partei, wollen nicht, dass sich die Milliardäre in diesem Land solidarisch für mittlere und tiefe Einkommen einsetzen. Das ist die Wahrheit.

Glarner Andreas (V, AG): Geschätzter Kollege Pardini, sind Sie sich bei Ihren Voten hier bewusst, wer für Ihre Leute aufkommt? Wer für die Leute aufkommt, die Sie aus halb Afrika hierherholen? Das sind die Milliardäre. Sie kommen auch für die Leute auf, denen es nicht so gutgeht, denn von Ihnen und Ihren Genossinnen und Genossen kann ja keine Hilfe erwartet werden. Sind Sie sich dessen bewusst?

Pardini Corrado (S, BE): Noch einmal: Wenn die Milliardärinnen und Milliardäre, die Sie vertreten, sich wirklich für Leute mit tiefen und mittleren Einkommen einsetzen, dann haben Sie die Gelegenheit, hier mit dieser AHV-Vorlage einen minimalen Schritt zu machen und Ja zu sagen. Ihr Nein bedeutet, dass Sie eben diesen Beitrag nicht leisten wollen. Sind Sie sich dessen bewusst, Herr Glarner?

Lüscher Christian (RL, GE): Mon intervention concernant le bloc 1 sera relativement courte, car le groupe libéral-radical demande que toutes les propositions de minorité déposées dans ledit bloc soient rejetées.

Comme il a déjà été indiqué lors du débat d'entrée en matière, notre groupe considère à une très forte majorité que le Conseil des Etats nous a saisis d'un paquet, et que ce paquet constitue un compromis. Comme j'ai eu l'occasion de l'apprendre dans ma profession, un bon compromis, c'est quand personne n'est content, et, donc, nous rejeterons l'ensemble des propositions de minorité.

Un bon compromis, c'est quand personne n'est content, et je ne peux évidemment pas me satisfaire de certaines remarques qui sont faites du côté de l'UDC et qui consistent à dire: "Le PLR est en train de virer à gauche." C'est évidemment totalement faux! Cette révision, le Projet fiscal 17, donne d'un côté, un certain nombre d'avantages évidents aux employeurs et au patronat et, de l'autre côté, il est vrai, il y a des concessions qui sont faites. Mais j'aimerais rappeler ici que l'ensemble de l'économie, l'ensemble du patronat – qu'il soit fédéral ou régional –, c'est-à-dire l'ensemble du tissu économique suisse, soutient cette démarche. Et je répète que si l'UDC était véritablement le parti qui défend l'économie, qui défend les emplois et la prospérité dans notre pays, eh bien, alors, il faudrait logiquement que l'UDC accepte le projet qui nous est soumis aujourd'hui.

Etant donné que le projet qui nous est maintenant soumis contient des mesures de compensation dans l'AVS, et non plus dans le domaine des allocations familiales, nous proposons évidemment le rejet de la proposition de la minorité II (Matter), qui vise à abandonner l'augmentation de la cotisation salariale. Le patronat, je le répète, a déclaré qu'il pouvait souscrire à cette compensation dans l'AVS. Soit dit en passant, une compensation dans l'AVS est bien plus logique qu'une compensation dans les allocations familiales, puisque l'AVS relève du droit fédéral tandis que les allocations familiales relèvent du droit cantonal.

Nous rejeterons également la proposition de la minorité Brunner Toni qui vise à relever à 65 ans l'âge de la retraite des femmes. Comme le président de la Confédération a eu l'occasion de le dire en commission, cette mesure fera l'objet d'un débat dans le cadre d'un autre projet et d'un autre message d'ores et déjà annoncés par le Conseil fédéral. Si, véritablement, on faisait passer de 64 à 65 ans l'âge de la retraite des femmes dans cette réforme, la votation populaire, s'il devait y en avoir une, aurait évidemment pour effet qu'on ne parlerait plus que de cela au lieu de se concentrer sur le projet qui nous est soumis.

Nous pensons exactement la même chose de la proposition de la minorité IV (Grossen Jürg), qui revient à éliminer complètement la notion de compromis en ne gardant que les mesures fiscales, au motif qu'il n'y aurait



pas d'unité de la matière – j'y reviendrai brièvement. Il est évident que si l'on va dans ce sens, c'est un échec assuré qui nous attend devant le peuple. On a l'impression que, dans cette salle, il y a des gens qui ont complètement oublié ce qu'il s'est passé au mois de février de l'année passée.

S'agissant de la proposition de la minorité III (Rytz Regula) visant à scinder le projet en deux, on l'a déjà fait dans le cadre du projet Prévoyance 2020 et on a vu avec quel succès. La

AB 2018 N 1279 / BO 2018 N 1279

différence avec ce projet, c'est qu'il est sujet au référendum facultatif, mais il ne faut pas se voiler la face: une fois encore, nous avons affaire à un compromis consistant à donner de la main droite et à reprendre de la main gauche; or, ce compromis doit être soumis au peuple tel quel; sinon, il n'y aura aucune transparence, mais une forme de déloyauté vis-à-vis du peuple. Et je crois que nous devons, en tant que législateur responsable, dire au peuple: "Voilà, c'est un compromis. Il y a A d'un côté et B de l'autre, mais A ne peut pas aller sans B et B ne peut pas aller sans A." On évite ainsi que ceux qui sont pour la réforme fiscale rejettent la solution prévue pour l'AVS et que ceux qui sont pour la solution prévue pour l'AVS rejettent la réforme fiscale, ce qui serait, me semble-t-il, une fort mauvaise solution.

Quant à la plupart des propositions de la minorité Aeschi Thomas qui visent à modifier la loi sur les étrangers, la loi sur l'asile, la loi sur la coopération au développement et l'aide humanitaire internationale, de toute évidence, les modifications qui sont proposées n'ont aucun rapport avec cette réforme. Et j'ai entendu tout à l'heure des critiques qui émanaient de l'UDC, par lesquelles on reprochait au système, au compromis, au paquet qui est présenté de ne pas respecter l'unité de la matière. Mais alors, évidemment, avec de telles propositions, on la viole encore plus, et c'est le lieu d'appliquer à ce genre de propositions le dicton latin "nemo auditur propriam turpitudinem allegans", qu'on pourrait d'ailleurs également appliquer aux Vert'libéraux, qui nous reprochent un manque d'unité de la matière et qui, eux, ne se gênent pas de vouloir mêler énergie et TVA.

Nous vous demandons donc de rejeter l'intégralité des propositions de minorité du bloc 1.

Aeschi Thomas (V, ZG): Herr Lüscher, das System von Eventualanträgen habe ich Ihnen ja bereits erklärt. Meine Frage betrifft den Antrag aus der FDP-Fraktion. Sie haben sich in der Kommission und auch mit dem Antrag der Minderheit I (Feller) noch für eine Reduktion der Mehrbelastung des Mittelstandes eingesetzt. Weshalb hat die FDP-Fraktion diesen Antrag plötzlich aufgegeben und knickt jetzt an der Seite von Christian Levrat ein?

Lüscher Christian (RL, GE): Monsieur Aeschi, je connais assez bien le système de la proposition subsidiaire. D'ailleurs, je constate que, dès l'instant où le conseil est entré en matière et a refusé de renvoyer le dossier à la commission, vous auriez dû retirer vos propositions de minorité, qui n'ont rien à voir avec le projet qui nous est soumis puisqu'elles violent très clairement l'unité de la matière.

Quant à savoir la raison pour laquelle Monsieur Feller a retiré sa proposition de minorité, eh bien, c'est au terme d'une réflexion à l'intérieur de notre groupe qui est consistante avec la logique que nous tenons ici dans notre discours et qui revient à dire: "Nous sommes saisis par le Conseil des Etats d'un projet qui a deux composantes et qui est équilibré. Faisons donc tout ce qui est possible pour ne pas trop toucher à ce paquet fiscal." Et ce pour une raison simple: c'est que nous voulons aboutir à une solution – visiblement, ce n'est pas votre cas – parce que l'économie en a besoin et que nous voulons préserver, maintenir et encore augmenter les emplois dans notre pays.

Martullo-Blocher Magdalena (V, GR): Wir wissen, dass die vorliegende Vorlage aus dem Ständerat kam, und zwar von Mitte-Links, CVP und SP. Können Sie mir sagen, was Sie als FDP-Fraktion in der Kommission zur Verbesserung dieser Vorlage beigetragen haben?

Lüscher Christian (RL, GE): Madame Martullo, je n'ai pas la prétention d'avoir apporté personnellement des améliorations à ce projet, mais j'ai plutôt l'impression que nous avons empêché qu'il soit dépecé et dénaturé par des propositions qui viennent de votre groupe et qui m'étonnent aujourd'hui encore. En effet, je me répète – j'ai l'occasion de le redire puisque vous me posez la question –, ce projet nous a été transmis par le Conseil des Etats et n'est pas un projet de la gauche. Il s'agit d'un projet défendu par trois partis gouvernementaux, alors qu'il devrait y en avoir quatre à le faire. Vous avez un conseiller fédéral, ici présent, qui est excellent et qui soutient ce projet, c'est donc la démonstration que l'UDC devrait pouvoir l'accepter. Je ne comprends toujours pas pourquoi vous attaquez de manière frontale votre conseiller fédéral alors que lui connaît parfaitement le dossier.

Nous voulons mener le projet à son terme. Ce projet est équilibré, mais peut-être que vous, dans votre concep-



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • 5014 • Dritte Sitzung • 12.09.18 • 08h00 • 18.031
Conseil national • 5014 • Troisième séance • 12.09.18 • 08h00 • 18.031



tion de la vie, vous n'arrivez pas à imaginer qu'un projet qui émane des partis du centre puisse satisfaire la population; c'est votre vision des choses. Nous, notre vision des choses, c'est la responsabilité, c'est la préservation de l'économie, et nous pensons qu'avec le projet, tel qu'il nous est soumis aujourd'hui et tel qu'il sera proposé au vote final, nous avons accompli notre devoir et pris nos responsabilités. Je vous invite une fois encore, en tant que plus grand parti de Suisse, à prendre les vôtres.

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu





18.031

Steuervorlage 17

Projet fiscal 17

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 07.06.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.18 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.09.18 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 28.09.18 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 28.09.18 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 28.09.18 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

1. Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung 1. Loi fédérale relative à la réforme fiscale et au financement de l'AVS

Block 1 (Fortsetzung) – Bloc 1 (suite)

Weibel Thomas (GL, ZH): Es geht weiter mit dem sozialen Ausgleich, mit dem Kuhhandel, mit der AHV-Finanzspritze. Diese Verknüpfung sei sicher ein Grenzfall – das sind die Worte, welche die Experten im Bundesamt für Justiz dafür gefunden haben. Die "Handelszeitung" schreibt dazu: "Die Doppelvorlage aus dem Parlament ist ein Murks. Und einer Demokratie unwürdig." Das sehen wir von der grünliberalen Fraktion auch so.

Wir lehnen diese Verknüpfung, den Kuhhandel mit der AHV-Finanzspritze, ab. Die Verknüpfung der wichtigen Steuervorlage mit einer Scheinrevision der AHV verunmöglicht dem Parlament und der Bevölkerung eine differenzierte Willensäusserung. Darum verlangt der Einzelantrag Moser eine gesonderte Abstimmung über beide Vorlagen, ohne gegenseitige Verknüpfung.

Die AHV-Finanzspritze ist ein Angriff auf den funktionierenden Generationenvertrag, weil damit echte Reformen der Altersvorsorge auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschoben werden. Die bundesrätliche Vorlage zur AHV 21 ist erarbeitet und ist noch bis Mitte Oktober in der Vernehmlassung. Diese echte Reform der AHV wird gefährdet. Die erwerbstätige Generation soll mit dem Kuhhandel noch mehr Geld in die AHV einzahlen, ohne dass die dringend notwendigen, strukturellen Reformen in der AHV angegangen werden. Dies belegen auch die Aussagen von SP-Parteipräsident Levrat und Gewerkschaftsbund-Präsident Rechsteiner: Beide haben gesagt, das Rentenalter 65 für Frauen sei mit diesem Kuhhandel vom Tisch. Wenn wir die strukturelle Reform der Altersvorsorge weiter verschleppen, belasten wir die Jungen, die arbeitende Bevölkerung und die Wirtschaft – das wollen wir Grünliberalen nicht.

Die Bevölkerung soll abwägen und entscheiden können: für oder gegen die Steuervorlage, für oder gegen die AHV-Vorlage.

Einige Worte zu den konkreten Minderheitsanträgen:

Zu den AHV-Beiträgen: Eigentlich – ich habe es ausgeführt – wollen wir Grünliberalen keine Verknüpfung, aber in diesem Bereich sind wir bereit, die Vorlage zu verbessern. Generell geht es um die Lohnbeiträge für die Altersvorsorge. Dabei ist es ganz wichtig zu berücksichtigen: In der zweiten Säule kennen wir keine andere Finanzierung als über die Lohnbeiträge, deshalb ist jede Erhöhung der Lohnbeiträge für die AHV eine Schmälerung des Handlungsspielraums für die absolut notwendige und dringende Reform der zweiten Säule. Deshalb unterstützen wir die Minderheit II (Matter).

Zur Erhöhung des Frauenrentenalters auf 65 Jahre: Wir Grünliberalen sind für das Rentenalter 65/65. Aber hier in dieser Vorlage fehlt die Gesamtschau. Es fehlt auch der Bezug zur zweiten Säule, das betrifft beispielsweise den Koordinationsabzug. In der Altersvorsorge dürfen wir nicht ein einzelnes Puzzlestück umformen und gleichzeitig das Gesamtbild aus den Augen verlieren. Deshalb empfindet die Mehrheit der Fraktion den Antrag, das Frauenrentenalter in dieser Vorlage zu erhöhen, als Provokation und lehnt den Antrag der Minderheit





Brunner Toni ab.

Zur Erhöhung des Bundesbeitrages an die AHV in Artikel 103 AHVG und in den Übergangsbestimmungen: Für mich ist dies eigentlich der richtige Ansatz, denn wer profitiert, soll auch bezahlen. Von der Steuervorlage profitiert die Bundeskasse. Wenn ein sozialer Ausgleich notwendig ist, dann wäre das der richtige Zahler. Aber wir wissen alle: Die Erhöhung des Bundesbeitrages an die AHV hat enorme Nebenwirkungen. Ich erwähne hier nur die künftigen Budgetdiskussionen.

Die Minderheit III (Rytz Regula) werden wir unterstützen. Sie will die Vorlage teilen. Wir unterstützen anschliessend auch die Minderheit IV (Grossen Jürg) und den Einzelantrag Moser. Ein doppeltes Ja einzufordern ist Erpressung und verunmöglicht die freie Willensäusserung. Wir Grünliberalen sind bereit, das Ergebnis von unabhängigen Vorlagen zu akzeptieren.

Zu den Eventualanträgen der Minderheit Aeschi Thomas gibt es nicht viel zu sagen: Das sind widersinnige Verknüpfungen aus dem Parteibüchlein der SVP, die abzulehnen sind.

Schneeberger Daniela (RL, BL): Kollege Weibel, ich habe eine Frage. Vor einigen Jahren haben die Grünliberalen die Volksinitiative "Energie- statt Mehrwertsteuer" lanciert. Ich gehe davon aus, dass Sie diese Initiative auch unterstützt haben. Da hiess es, wenn ich mich richtig erinnere, dass 20 Prozent der Erträge an die AHV fliessen sollten. War das kein Kuhhandel? Wie war denn das?

Weibel Thomas (GL, ZH): Danke für die Frage, da muss ich jetzt etwas zurückgehen und meinen Speicher anzapfen. Selbstverständlich habe ich die Volksinitiative "Energie- statt Mehrwertsteuer" unterstützt. Der Mittelabfluss in die AHV ist mir, ehrlich gesagt, nicht mehr präsent. Das müsste ich nachschauen und werde das gerne bei einem Kaffee mit Ihnen bereinigen.

Le président (de Buman Dominique, président): Monsieur Weibel, dans la question du "Kuhhandel", il y a les vaches à cornes et les vaches sans cornes et c'est peut-être en cela que réside la différence! (*Hilarité*)

Landolt Martin (BD, GL): Viele Kühe machen Mühe.

Die BDP-Fraktion wird in diesem Block die Minderheit IV (Grossen Jürg) unterstützen, die sämtliche sachfremden Elemente streichen möchte, und wir werden eventualiter auch den Einzelantrag Moser unterstützen.

Ich habe Ihnen beim Eintreten gesagt, dass die im Ständerat generierte Harmonie tatsächlich bemerkenswert ist. Diese Harmonie ist aber eine politische Innensicht. Ausserhalb dieses Hauses habe ich diesbezüglich vor allem etwas angetroffen: Misstrauen, grosses Misstrauen. Vielleicht ist es unter anderem gerade diese trügerische Harmonie, welche die Menschen draussen misstrauisch macht. Vielleicht ist es aber auch einfach ein grosses Staunen darüber, dass man nach einer gescheiterten Abstimmung über die Unternehmenssteuerreform III und einer gescheiterten Abstimmung über die Altersvorsorge nun ausgerechnet diese beiden Fragestellungen miteinander verknüpfen will. Ich spreche da niemandem die guten Absichten ab, aber ich habe bisher nur Menschen getroffen, die dieses Vorgehen nicht verstehen. Im Gegenteil, sie sind misstrauischer denn je, was diesen Kuhhandel betrifft. Und ich weiss, dass der Begriff Kuhhandel den eigentlich guten Absichten der Urheber nicht Rechnung trägt. Aber er ist bei den Menschen bereits angekommen, und wir glauben deshalb schlichtweg nicht daran, dass diese Verknüpfung an der Urne Bestand haben wird. Zusätzliche Komplexität führt zu zusätzlichen Angriffsflächen und zu zusätzlichem Misstrauen.

Wir haben auch staats- und demokratiepolitische Bedenken, wenn zwei komplett verschiedene Fragestellungen miteinander verknüpft werden. Wenn das Schule macht, werden wir hier zunehmend einen Basar haben, der nichts mit einer

AB 2018 N 1281 / BO 2018 N 1281

sorgfältigen Kompromissfindung gemeinsam hat. Schon in dieser Vorlage sind die Verknüpfungsideen im Lauf der Zeit immer vielfältiger und komplexer geworden. Sie haben gehört, wie Herr Aeschi die Entwicklungszusammenarbeit, die Leistungen an Asylsuchende oder an Sans-Papiers hier thematisiert hat. Nur zur Erinnerung: Eigentlich hätten wir die Aufgabe, eine Steuervorlage zu erarbeiten. Es bleibt uns dafür nicht mehr viel Zeit. Stattdessen üben wir uns in einem Steigerungslauf von Verknüpfungsideen.

Die BDP-Fraktion will all diese sachfremden Verknüpfungen nicht. Unser Ziel ist eine möglichst hohe Akzeptanz dieser Vorlage, und im Unterschied zum Ständerat und zur Kommissionsmehrheit sind wir davon überzeugt, dass dieses Ziel ohne sachfremde Verknüpfungen besser erreicht wird.

Unterstützen Sie deshalb die Minderheit IV (Grossen Jürg).

Ritter Markus (C, SG): Bevor ich zu meinen Ausführungen komme, muss ich noch etwas zu den landwirtschaft-



lichen Handelsgepflogenheiten sagen. Fünf Redner haben mittlerweile von "Kuhhandel" gesprochen. Ich muss Ihnen eines sagen: Beim Kuhhandel gibt es so einige Regeln, die Sie einhalten sollten, wenn Sie einmal eine Kuh kaufen oder verkaufen sollten:

1. Es braucht absolute Ehrlichkeit.
 2. Es gibt keine schriftlichen Verträge, sondern Handschlag.
 3. Das Wertvollste, was Sie mit falschen Aussagen oder Tieren, die entgegen den gegebenen Versprechen die entsprechende Leistung nicht bringen, verlieren können, ist Ihre Glaubwürdigkeit.
- Ich bitte Sie, das zu berücksichtigen und das Wort "Kuhhandel" in einem positiv besetzten Sinne zu verwenden. Das war das Wort des Bauernpräsidenten.

Die CVP-Fraktion wird bei Block 1 immer der Mehrheit folgen. In Block 1 liegt eine ganze Reihe von Minderheitsanträgen vor, die in der Kommission, aus gutem Grunde, keine Zustimmung gefunden haben. Der Grund war, dass sämtliche dieser Minderheitsanträge die im Ständerat gefundene Kompromisslösung nicht stärken, sondern deutlich schwächen würden. Die CVP-Fraktion ruft alle Fraktionen auf, gerade in der Frage des sozialen Ausgleichs die Verantwortung für die Schaffung eines Kompromisses wahrzunehmen! Würde die Streichung oder das Vermindern der Erhöhung der Lohnprozente für die AHV eine Mehrheit finden, wäre dies das Ende des gefundenen Kompromisses. Dies ist aber eines der Herzstücke der Vorlage, und ich muss Ihnen sagen: Wir hatten keine besseren Anträge, die für den sozialen Ausgleich Mehrheiten gefunden hätten. Und ich sage Ihnen auch, wieder mit einer bäuerlichen Argumentation: Deshalb sollten wir hier nicht leichtfertig an diesem dünnen Ast, auf dem wir mit dieser Vorlage noch sitzen, auf der Seite des Stammes sägen. Ins gleiche Kapitel gehört der Antrag der Minderheit, die die Erhöhung des Rentenalters für Frauen auch noch in diese Steuervorlage 17 packen will.

Die Minderheit IV (Grossen Jürg) will auf die Vorlage 2 gar nicht eintreten. Auch hier gilt, dass grosse Reformen immer Kompromisse sind, die breit getragen werden müssen. Wenn wir die Vorlage 2 streichen, ist der gefundene Kompromiss im sozialen Bereich hinfällig. Eine bessere Lösung konnte, wie gesagt, nicht gefunden werden.

Die Teilung der Vorlage gemäss der Minderheit III (Rytz Regula) wird von der CVP-Fraktion nicht unterstützt. Diese Teilung würde den Kompromiss schwächen und bei Referenden zu beiden Vorlagen, die dann denkbar wären, nicht den Konsens der Gesamtvorlage, sondern die vermeintlichen Zugeständnisse in den Mittelpunkt rücken, die in der einen oder der anderen Vorlage gemacht werden. Dies ist nicht im Sinne einer ganzheitlichen Diskussion, die wir hier führen müssen.

Dann sind da noch die vier Minderheitsanträge Aeschi Thomas, die die Beschränkung der Leistungen für Sans-Papiers auf Nothilfe, die Beschränkung staatlicher Leistungen für Asylsuchende, die Reduktion der Ausgaben für Entwicklungshilfe auf 0,4 Prozent des Bruttonationaleinkommens und die Aufhebung des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas fordern. Die CVP-Fraktion ist der Meinung, dass diese vier Minderheitsanträge die Diskussion verzetteln und die Chance, für die Steuervorlage 17 eine Mehrheit zu finden, verringern.

Erlauben Sie mir am Schluss noch ein persönliches Wort. Wir hier in diesem Saal tragen eine grosse politische Verantwortung für unser Land, für die Bevölkerung und in dieser Vorlage auch für die Wirtschaft. Viele von Ihnen sehen in der Vorlage politische Punkte, die nicht auf ihrer eigenen Agenda stehen, aber umso wichtiger für einen anderen Teil des Rates sind. Wir tun gut daran, hier den Kompromiss, den Konsens in den Vordergrund zu stellen. Unser politisches System ist darauf aufgebaut, dass wir hart diskutieren, um Lösungen ringen und am Schluss auch Kompromisse finden. An der Erfüllung dieser Aufgabe müssen wir uns messen lassen. Wir alle müssen uns politisch aufeinander zubewegen und am Schluss eine Lösung finden, die auch vor dem Volk Bestand hat. Ich bitte Sie, sich bei Ihrer Entscheid an dieser Prämisse messen zu lassen.

Rytz Regula (G, BE): Gerne möchte ich auch noch aus Sicht der grünen Fraktion zu den Anträgen in Block 1 Stellung nehmen. Alle Anträge zu einer materiellen AHV-Reform oder gar zu einer Verschlechterung der AHV lehnen wir hier selbstverständlich ab. Es ist überhaupt nicht unsere Aufgabe, in der Kommission für Wirtschaft und Abgaben oder nun hier im Plenum sozialpolitische Weichenstellungen wie aus der Hüfte geschossen vorzunehmen. Zur Zukunft des wichtigsten Sozialwerkes in der Schweiz ist von unserem Bundespräsidenten bekanntlich bereits eine Reform vorgelegt worden. Die Vernehmlassung läuft, und die zuständige Sachkommission wird sich in aller Sorgfalt über diese Vorlage beugen. Der Beschluss des Ständerates beschränkt sich zu Recht auf eine kurzfristige finanzielle Stabilisierung der AHV. Mehr kann man und darf man ohne grundsätzliche Debatte nicht tun – sonst läuft das vollends aus dem Ruder. Es ist wirklich absurd, was hier vorgeschlagen wird. Auch über den Antrag der Minderheit Brunner Toni zum AHV-Rentenalter reden wir gerne ein anderes Mal.



Auch die Anträge der Minderheit Aeschi Thomas zur Verknüpfung der Steuervorlage mit weiteren Sachgeschäften lehnen wir selbstverständlich ab. Sie zeigen – das möchte ich hier nochmals betonen – ganz klar auch die Risiken dieser Steuerdeal-Logik auf, die wir heute auf dem Tisch haben. Herr Aeschi stellt sich nämlich auf den Standpunkt: Wenn man die AHV-Stabilisierung mit der Steuerreform verknüpfen kann, dann kann man hier letztlich auch noch die Abschaffung des Bundesgesetzes über die Ostmilliarde hineinpacken. Ich sehe überhaupt nicht ein, was das für einen Zusammenhang hat.

Besonders erstaunt bin ich natürlich, dass das nicht auch von der Verwaltung her kritisch begutachtet wurde. Dass Herr Aeschi sein Parteiprogramm zu jedem Thema der Welt hier auch noch aufsagen kann, das kennen wir ja. Was mich aber wirklich irritiert hat, ist, dass die Verwaltung in unserer Kommissionsberatung nicht gesagt hat: Hier gibt es eine Rote Karte, das kann man formell gar nicht machen. Sie hat uns nur gesagt, das sei für die Akzeptanz des ganzen Pakets nicht nützlich. Das ist schon eine gefährliche Entwicklung. Vielleicht kann Bundesrat Ueli Maurer nachher noch etwas dazu sagen, denn wenn es wirklich die neue Philosophie dieses Parlamentes ist, dass man alles irgendwie miteinander verknüpfen kann, dann haben wir wirklich ein grosses Problem, und dann wird unsere Arbeit vollends unplanbar und chaotisch. Wir brauchen doch für unsere Arbeit formelle Spielregeln, so, wie das auf jedem guten Fussballplatz üblich ist.

Die Anträge der Minderheit Aeschi Thomas sind für mich ganz klar ein weiterer Beleg dafür, dass wir diese Steuervorlage auftrennen müssen, aber beide Teile miteinander verknüpft behalten sollen, eben wegen des politischen Kompromisses, der gesucht wurde und der auch weiterhin möglich sein soll. Aber es ist sicher wichtig, dass wir die Frage der Einheit der Materie auch bei unserer Parlamentsarbeit nicht einfach auf den Müllhaufen der Geschichte werfen.

Ich bitte Sie, mit der Zustimmung zum moderaten Antrag meiner Minderheit auch eine Differenz zum Ständerat zu schaffen, damit sich der Ständerat noch einmal in aller Ruhe

AB 2018 N 1282 / BO 2018 N 1282

überlegen kann, wie er die Chance für seinen Kompromiss, zu dem er ja offensichtlich fast einstimmig steht, noch einmal verbessern kann. Vielleicht müsste er auch noch einmal prüfen, ob sich die Neinstimmen in einer Abstimmung nicht kumulieren könnten. Damit wäre seiner Idee auch nicht viel geholfen. Ich danke Ihnen für die Unterstützung.

Martullo-Blocher Magdalena (V, GR): Beim vorliegenden Block geht es um nichts mehr und nichts weniger als um die Grundsätze unserer Demokratie. Es geht darum, wie wir Gesetze machen und welche Möglichkeit das Volk hat, Ja oder Nein zu sagen. Der Grundsatz der Einheit der Materie sollte gelten. Eine Vorlage kann nur ein Thema und nicht völlig verschiedene Dinge, die nichts miteinander zu tun haben, behandeln.

Der tiefere Sinn der Einheit der Materie ist offensichtlich: Wie kann man sich zu einer Vorlage äussern, die mehrere Fragen, die nicht verbunden sind, miteinander behandelt? Das ist hier der Fall. Sie wollen eine Unternehmenssteuerreform mit einem Milliardenzuschuss an die AHV verbinden. Sie tun das, weil Sie glauben, dass man die Steuerreform sonst nicht beim Volk durchbrächte. Die Steuerreform wird für die Linken noch mit der Goldpolitur "AHV" zum Glänzen gebracht. Das soll deren Akzeptanz erhöhen. Tatsächlich aber wollen Sie mit diesem Doppelpack die Stimmbürger austricksen und die Demokratie aushebeln. Kommt es nämlich zur Abstimmung über die Steuer-AHV-Reform: Wie soll sich dann der Stimmbürger verhalten? Wie stimmt man ab, wenn man zwar für die AHV-Finanzierung ist, einem aber die Steuerreform nicht gefällt, oder umgekehrt, wenn jemand die Steuerreform, aber keine Milliardenzuschüsse an die AHV ohne nachhaltige Sanierung will? Was soll der Stimmbürger auf seinen Stimmzettel schreiben? Wie gewichtet man einen AHV-Zuschuss gegenüber einer Steuerreform?

Nein, wir dürfen keine willkürlichen Gesetzespakete zusammenbinden, zu denen sich das Volk nicht einzeln äussern kann. Damit nehmen wir dem Volk faktisch das Stimmrecht weg. Würden Bürger eine solche Initiative machen, würde sie ganz klar als ungültig erklärt. Auch wir Parlamentarier dürfen uns über diese Prinzipien nicht einfach hinwegsetzen. Wir dürfen keine Sonderrechte für uns in Anspruch nehmen, die wir allen anderen im Staat, auch dem Volk, verwehrt haben.

Wir von der SVP-Fraktion vertreten klar die Meinung, dass die Schweiz eine schnelle und sichere Reform der Unternehmenssteuern braucht. Wir stehen mehr als alle anderen zu einem attraktiven und wettbewerbsfähigen Standort – auch Steuerstandort – Schweiz. Es ist uns jedoch ein genauso grosses Anliegen, die AHV auf sichere Beine zu stellen und die Renten zu sichern. Die nachhaltige Sanierung der AHV ist ein Muss.

Leider bringt der vorliegende Vorschlag überhaupt keine Lösung für die AHV, sondern zieht nur den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern das Geld aus der Tasche, und zwar nicht nur den 7 Prozent der Bevölkerung und den Milliardären, die heute schon mehr einzahlen, als sie beziehen, sondern jedem, der arbeitet. Jeder



wird mehr bezahlen müssen, ohne dass er eine Garantie auf eine gesicherte Altersvorsorge hat. Keine einzige strukturelle, nachhaltig wirkende Massnahme für die AHV ist in der Vorlage enthalten. Dagegen wehren wir uns, und wir sind erst recht nicht bereit, unsere Demokratie hier preiszugeben.

Geben Sie dem Volk die Gelegenheit, sich einzeln zur Steuerreform und zur AHV zu äussern! Verweigern Sie dem Volk nicht das Stimmrecht, trennen Sie die Vorlagen auf, integrieren Sie strukturelle Massnahmen zur AHV, und belasten Sie nicht einseitig die arbeitende Bevölkerung mit Mehrabgaben! Lassen Sie uns eine gute Steuerreform machen und eine nachhaltige AHV-Sanierung finden, ohne dass wir die Bürgerinnen und Bürger austricksen müssen!

Die SVP-Fraktion ist nicht bereit und bietet nicht Hand dazu, die Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger abzuschaffen.

Lüscher Christian (RL, GE): Comme vous m'avez posé une question, je pensais qu'il était poli de vous en poser aussi une. (*Remarque intermédiaire Martullo: C'est très gentil!*)

Si j'ai bien compris, lorsque le projet est ressorti des travaux du Conseil des Etats, vous avez déclaré que vous y étiez favorable. Or, le projet sur lequel nous allons nous prononcer aujourd'hui est à peu près le même que celui qui est issu des décisions du Conseil des Etats. Que s'est-il passé entre-temps et pourquoi avez-vous changé d'avis? N'avez-vous pas l'impression que, ce faisant, vous faites un affront à votre propre conseiller fédéral?

Martullo-Blocher Magdalena (V, GR): Nein, das sehe ich gar nicht so. Die Vorlage ist auch gar keine Bundesratsvorlage mehr, sondern eine Ständeratsvorlage. Es stimmt, dass ich am Anfang zur Ständeratsvorlage gesagt habe, ich könnte mir vorstellen, dass wir irgendeine Lösung für beides – die Steuerreform und die AHV – finden könnten. Wir müssen ja sowieso beides lösen. Natürlich habe ich auch gedacht, dass die schnell über Nacht zusammengezimmerter Vorlage des Ständerates von uns im Nationalrat auch verbessert werden und dass mindestens das Stimmvolk zweimal abstimmen könnte.

Aber leider haben eben gerade Sie – wir zusammen hätten ja die Mehrheit in der Kommission und auch im Rat gehabt – dazu überhaupt nicht Hand geboten. Wie stur bleiben Sie an dieser Vorzimmer-über-Nacht-Lösung hängen! Sie bringen keine Verbesserungsvorschläge. Wir wollten die Lohnabzüge streichen, und wir wollten Rentenalter 65/65, was Sie sowieso immer wollten – aber jetzt wollen Sie es plötzlich nicht mehr. Bei der Dividendenbesteuerung hätten wir zusammen eine gute Lösung gehabt, bei der wir zwei Jahre für eine Formulierung gekämpft haben. Sie boten keine Hand dazu! Jetzt müssen wir halt sagen: Sorry, dazu können wir jetzt nicht Hand bieten.

Aber Sie sehen, das ist das Problem, wenn man zwei Vorlagen miteinander verknüpft. Wie gewichte ich eine Steuerreform gegenüber einer AHV-Finanzierung? Sage ich Ja, sage ich Nein? Im Zweifel wird das Volk Nein sagen – wie wir.

Maurer Ueli, Bundesrat: Lassen Sie mich zuerst etwas zur AHV-Finanzierung sagen, bevor ich auf die Verknüpfung zu sprechen komme. Das Konzept, das der Ständerat entwickelt hat, geht davon aus, dass ein Franken der Steuerreform einem Franken der AHV entsprechen soll. Das entspricht diesen rund 2,1 Milliarden Franken. Dieser Betrag soll gedrittelt werden. Ein Drittel soll der Bund aus der allgemeinen Rechnung bezahlen, und je ein Drittel sollen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit 0,15 Lohnprozenten finanzieren. 0,15 Prozent macht pro 1000 Franken Einkommen Fr. 1.50. Bei einem Einkommen von 5000 Franken im Monat sind es etwa 90 Franken im Jahr, die sowohl Arbeitnehmer wie auch Arbeitgeber bezahlen müssten. Mit diesem Beispiel sehen wir die Relationen etwas.

Wenn Sie auf diese Finanzierung verzichten – das haben wir in der Botschaft ausgeführt, die unterwegs ist –, dann muss der Betrag über die Mehrwertsteuer erhoben werden. Zur Sicherung der AHV bis 2030 – da werden Verschiedene von Ihnen mit der Rente, die Sie dann erhalten, auch betroffen sein – brauchen wir etwa 5 Milliarden Franken pro Jahr und die Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 65. Das heisst, es braucht etwa 1,7 Prozent Mehrwertsteuer.

Wenn Sie dieser Finanzierung zustimmen, haben wir von den 5 Milliarden etwa 2 Milliarden finanziert. Dann braucht es nicht 1,7 Prozent Mehrwertsteuer, sondern etwa 1 Prozent. Leistungen an die AHV müssen in jedem Fall erfolgen, sonst müssen wir die Renten kürzen, und das wollen wir nicht, oder sehr rasch das Rentenalter massiv erhöhen, und das geht politisch nicht. Es braucht also die rund 5 Milliarden Franken. Hier würden Sie 2 Milliarden finanzieren, dann braucht es weniger Mehrwertsteuer.

Die Lösung, die der Ständerat in diesem Paket vorschlägt, ist, würde ich sagen, in der Tendenz mittelstandsfreundlicher. Eine Familie mit vier Kindern bezahlt über die Mehrwertsteuer einen wesentlich grösseren Anteil, weil sie das praktisch auf das ganze Einkommen machen muss, als wenn es über das vorgeschlagene Paket



läuft. Das zur Frage der Differenz zwischen den beiden Finanzierungen. Aus dieser Sicht kann die Teilfinanzierung in diesem Paket durchaus Sinn machen.

AB 2018 N 1283 / BO 2018 N 1283

Sie ist auch sozialverträglicher, als wenn alles über die Mehrwertsteuer finanziert wird.

Ich bitte Sie, am Konzept des Ständerates nichts zu ändern, denn es ist ein Paket, das ausbalanciert ist, und wenn man hier etwas ändert, dann gerät dieses Gleichgewicht wieder aus den Fugen.

Zum Minderheitsantrag von Herrn Brunner zur Erhöhung des Frauenrentenalters: Da sind wir materiell gleicher Meinung. Wie gesagt, hat der Bundesrat das nicht verschoben, wie Sie ihm unterstellt haben, sondern beschleunigt: Die Vorlage mit Rentenalter 65 ist bereits unterwegs. Zudem gibt es nicht 3 Milliarden Franken in diesen Fonds, sondern nur 2 Milliarden; das ist ein kleiner Rechnungsfehler, den Sie vielleicht noch korrigieren müssen. Zur Finanzierung der AHV haben wir mit Herrn Brunner materiell keine Differenzen.

Wie Sie die AHV finanzieren, ob über diese Abzüge oder später über die Mehrwertsteuer, das können Sie hier entscheiden. Der Beschluss des Ständerates ist nicht schlechter als das, was der Bundesrat vorsieht. Sie sehen das dann übrigens in der Vernehmlassungsvorlage, wir haben es dort entsprechend ausgeführt.

Nun zur Frage der Teilung der Vorlage: Hier steht der Antrag der Minderheit III (Rytz Regula) zur Diskussion. Ich sehe im Endeffekt keine Differenz, weil sie die Vorlage zwar trennen, dann aber wieder verknüpfen will. Das heisst, in einer möglichen Volksabstimmung – und darauf zielt der Antrag ab – könnte ich z. B. zur AHV-Finanzierung Nein sagen und zur Unternehmenssteuerreform Nein oder umgekehrt; das Volk könnte aber mehrheitlich anders abstimmen. Die Einheit der Materie ist damit keineswegs gewährleistet, weil die Vorlagen wieder miteinander verknüpft werden. Wenn Sie die Vorlagen trennen wollten, müssten Sie sie ganz trennen. Aber das ist nicht der Sinn der Vorlage.

Ich denke immer wieder an die letzte Volksabstimmung und an die Forderung, es brauche einen sozialen Ausgleich. Ich gehe davon aus, dass diese sozialen Forderungen nach einem Ausgleich in der Bevölkerung immer noch präsent ist. Das spricht eigentlich für eine Kompensation. Der Bundesrat hat eine andere vorgeschlagen, und Sie haben es entsprechend geändert.

Herr Grossen wirft die Frage auf, ob alles Fremde in den Vorlagen voneinander getrennt werden sollte. Es ist natürlich so: Ihre Initiative von damals hat genau diese Themen ebenfalls vermischt; damit ist die Einheit der Materie wohl eine politische Frage, die Sie von Fall zu Fall auf Ihre parteipolitischen Interessen anwenden und dann ausführen. Ich denke, es ist ein politischer Entscheid, ob Sie das wollen oder nicht. Gemessen an der letzten Abstimmung kann das Sinn machen – aber das müssen Sie entscheiden. Es gibt hier keine reine Lehre. Schauen Sie doch einmal in den Spiegel, und überlegen Sie sich, wo Sie schon solche Dinge miteinander verknüpft haben.

Die Minderheitsanträge Aeschi Thomas machen in diesem Ausmass wohl keinen Sinn. Da wurde der Teufel mit dem Beelzebub ausgetrieben. Die Vorlage zusätzlich noch anzureichern macht wohl keinen Sinn. Darin sind wir uns wohl einig.

Ich bitte Sie also, auf der Linie des Ständerates zu bleiben. Das Konzept ist an sich klar und kann erklärt werden. Es ist aufgrund der Analyse des Ergebnisses der Abstimmung über die Unternehmenssteuerreform III entstanden.

Müller Leo (C, LU), für die Kommission: Ich komme kurz zu den Minderheitsanträgen in Block 1: Es geht vorerst darum zu entscheiden, ob wir die Vorlage auftrennen wollen oder nicht. Hier haben wir zwei Minderheitsanträge zu beurteilen.

Der eine ist der Antrag der Minderheit IV (Grossen Jürg). Gemäss dieser Minderheit sollen die beiden Vorlagen aufgeteilt werden, und auf die AHV-Vorlage, also die Finanzierungsvorlage, soll nicht eingetreten werden. Wenn man diesem Minderheitsantrag zustimmen würde, hätte man eine reine Steuervorlage.

Dann haben wir den zweiten Minderheitsantrag, den Antrag der Minderheit III (Rytz Regula). Hier geht es darum, die beiden Vorlagen aufzutrennen, sie aber dann beim Inkrafttreten wiederum zu verknüpfen. Wir hätten einfach das Ergebnis der Volksabstimmung getrennt. Aber es würden nur beide Vorlagen in Kraft treten, wenn zu beiden Ja gesagt würde.

Dann haben wir jetzt den Einzelantrag Moser erhalten. Diesen hatten wir so in der Kommission nicht. Hier geht es um eine vollständige Trennung. Erlauben Sie mir hier eine Bemerkung, damit Sie sich bewusst sind, was passieren könnte. Es gibt ja vier Varianten. Es gibt Ja-Ja, dann haben wir das gleiche Ergebnis. Es gibt Nein-Nein, dann haben wir beide Vorlagen vom Tisch. Es gibt auch die Variante Ja zur Steuervorlage und Nein zur AHV-Finanzierung. Dann hätten wir die Steuervorlage. Aber es gibt eben auch die vierte Variante, und die wäre dann Nein zur Steuervorlage und Ja zur AHV-Finanzierung. Ich glaube, es gibt ja wohl niemanden,



der am Schluss ein solches Ergebnis möchte. Hier drin herrscht eine andere Meinung vor, so, wie ich das mitbekomme.

Das zu diesen Trennungsanträgen.

Wenn wir die AHV-Finanzierung in der Vorlage belassen, haben wir noch drei Minderheitsanträge zu beurteilen, bei denen es um die Finanzierung geht. Wir haben den Antrag der Minderheit II (Matter). Er will keine Erhöhung der Lohnprozente. Hier hat die Kommission mit 15 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung einen gleichlautenden Antrag abgelehnt. Abgelehnt wurde mit 15 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung auch der von der Minderheit angenommene Antrag Brunner Toni, das Frauenrentenalter auf 65 Jahre anzuheben. Als Drittes zu diesem Themenbereich hatten wir einen Antrag auf Erhöhung des Bundesbeitrages an die AHV, was dem Antrag der Minderheit II (Aeschi Thomas) entspricht; ein gleichlautender Antrag wurde in der Kommission mit 12 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Erlauben Sie mir noch eine Bemerkung zur Frage der Finanzierung durch Mehrwertsteuerprozente anstelle von Lohnprozenten; in der Vorlage sieht man das nicht. In der Kommission wurde über diese Frage diskutiert, sodass ich sie auch zuhause der Öffentlichkeit erwähnen will: Wenn man die Mehrwertsteuerprozente erhöhen möchte, braucht es eine Verfassungsänderung; das ist einmal klar. Verfahrenstechnisch war es unmöglich, sie im Rahmen dieser Vorlage zu erarbeiten, denn eine Verfassungsänderung kann in der Kommission nicht einfach mit einem Antrag eingebracht werden; das sagt Artikel 76 des Parlamentsgesetzes. Die WAK hätte eine parlamentarische Initiative machen müssen, und diese hätte gutgeheissen werden müssen. Auch die Schwesterkommission hätte die parlamentarische Initiative gutheissen müssen. Danach wäre diese parlamentarische Initiative in die zweite Phase gegangen. Es hätte einen Erlassentwurf, einen Bericht dazu und eine allfällige Vernehmlassung geben müssen, und erst danach hätte die Verfassungsänderung umgesetzt werden können.

Ich komme zum letzten Block der Minderheitsanträge, hier gibt es Anträge auf weitere Verknüpfungen, nämlich Verknüpfungen mit dem Ausländergesetz, mit dem Asylgesetz, mit der Entwicklungszusammenarbeit und mit der Zusammenarbeit mit Osteuropa. Hier haben wir in der Kommission überall Nein-Resultate gehabt, mit 16 zu 8 Stimmen ohne Enthaltung, mit 15 zu 8 Stimmen ohne Enthaltung, nochmals mit 15 zu 8 Stimmen ohne Enthaltung und am Schluss, bei Osteuropa, auch mit 15 zu 8 Stimmen ohne Enthaltung. Diese Anträge wurden also alle abgelehnt.

In diesem Sinne bitte ich Sie, den Anträgen der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Portmann Hans-Peter (RL, ZH): Herr Kommissionssprecher, ich habe eine Verständnisfrage. Sie haben zum Einzelantrag Moser gesagt, es gäbe unter anderem die Variante, dass das Volk zur Steuervorlage Nein und zur AHV-Vorlage Ja sagen könnte. Ist es aber nicht so, dass hierfür beide Vorlagen hier in diesem Hause zunächst einmal nicht zurückgewiesen werden und danach in der Schlussabstimmung durchkommen müssten? Es wäre ja denkbar, dass eine bürgerliche Mehrheit dieses Rates die AHV-Vorlage zurückweist oder ihr am Schluss nicht zustimmt, und dann läge dem Volk einfach nur die Steuervorlage zur Abstimmung vor. Oder liege ich da falsch?

AB 2018 N 1284 / BO 2018 N 1284

Müller Leo (C, LU), für die Kommission: Nein, Herr Kollege Portmann, Sie haben natürlich völlig Recht. Aber ich habe diesem Haus unterstellt, dass es, wenn diese Minderheitsanträge oder Einzelanträge eine Mehrheit finden würden, diesen Anträgen in der Schlussabstimmung zustimmen würde und dass diese dann dem Volk vorgelegt werden könnten, sofern das Referendum ergriffen würde. Davon bin ich ausgegangen.

Feller Olivier (RL, VD), pour la commission: Ce premier bloc concerne les compensations sociales dont le projet fiscal sera assorti. La majorité de la commission vous propose d'en rester aux dispositions adoptées par le Conseil des Etats.

Ainsi, par 15 voix contre 9 et 1 abstention, la commission vous recommande de rejeter la proposition défendue par la minorité Brunner Toni, qui prévoit d'inscrire dans le projet l'augmentation de l'âge de la retraite des femmes. En effet, la compensation sociale, telle qu'imaginée par le Conseil des Etats, est axée sur un financement additionnel de l'AVS et non pas sur des mesures structurelles. Les mesures structurelles, comme l'augmentation de l'âge de la retraite des femmes, seront traitées dans le projet de réforme de l'AVS, qui est en consultation publique jusqu'au 17 octobre prochain.

Par 15 voix contre 9 et 1 abstention, la commission vous invite aussi à refuser la proposition défendue par la minorité II (Matter), qui vise à supprimer toute augmentation des cotisations sociales dans l'AVS. En effet, l'augmentation des cotisations dans l'AVS est un élément central de la compensation imaginée dès lors que



les revenus soumis aux cotisations AVS ne sont pas plafonnés, à l'inverse des rentes versées, lesquelles sont plafonnées.

La commission vous recommande aussi de rejeter la proposition défendue par la minorité II (Aeschi Thomas), qui prévoit de faire passer la contribution de la Confédération aux dépenses de l'AVS de 20,2 à 20,5 pour cent. La commission voit d'un mauvais oeil l'augmentation de la contribution de la Confédération aux dépenses de l'AVS, dans la mesure où il s'agirait de nouvelles dépenses liées, alors que le Conseil fédéral cherche en ce moment à réduire l'ampleur des dépenses liées de manière à offrir au Parlement davantage de marge de manoeuvre lors des débats budgétaires.

Par 15 voix contre 10, la commission vous recommande aussi de refuser les propositions défendues par la minorité IV (Grossen Jürg) et la minorité III (Rytz Regula), qui visent, d'une manière ou d'une autre, à découpler le projet fiscal du projet de financement additionnel de l'AVS. Ces deux éléments forment un tout; ces deux éléments constituent – comme j'ai eu l'occasion de le dire tout à l'heure – un pacte intergénérationnel; ces deux éléments sont utiles au pays.

Enfin, la majorité de la commission vous propose de rejeter les propositions de la minorité Aeschi Thomas, qui visent à faire des économies en limitant l'accès des sans-papiers et des requérants d'asile aux prestations de l'Etat, ou en réduisant l'aide au développement ou les contributions versées à titre de coopération avec les Etats d'Europe de l'Est.

Ziff. 6 Art. 2

Antrag der Mehrheit

Abs. 4, 5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I

(Feller, Gössi, Lüscher, Schneeberger, Walti Beat)

Abs. 4

... betragen 8,5 Prozent ... Mindestbeitrag von 792 Franken ...

Abs. 5

... Mindestbeitrag liegt bei 792 Franken ...

Antrag der Minderheit II

(Matter, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Rime)

Abs. 4, 5

Unverändert

Ch. 6 art. 2

Proposition de la majorité

Al. 4, 5

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I

(Feller, Gössi, Lüscher, Schneeberger, Walti Beat)

Al. 4

... sont égales à 8,5 pour cent du revenu ... cotisation minimale de 792 francs ...

Al. 5

... cotisation minimale est de 792 francs ...

Proposition de la minorité II

(Matter, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Rime)

Al. 4, 5

Inchangé

Ziff. 6 Art. 5 Abs. 1

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates



Antrag der Minderheit I

(Feller, Gössi, Lüscher, Schneeberger, Walti Beat)

... ein Beitrag von 4,25 Prozent ...

Antrag der Minderheit II

(Matter, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Rime)

Unverändert

Ch. 6 art. 5 al. 1

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I

(Feller, Gössi, Lüscher, Schneeberger, Walti Beat)

Une cotisation de 4,25 pour cent ...

Proposition de la minorité II

(Matter, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Rime)

Inchangé

Ziff. 6 Art. 6

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I

(Feller, Gössi, Lüscher, Schneeberger, Walti Beat)

Abs. 1

... Beiträge von 8,5 Prozent.

Abs. 2

... den Arbeitnehmer je 4,25 Prozent ...

Antrag der Minderheit II

(Matter, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Rime)

Unverändert

Ch. 6 art. 6

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I

(Feller, Gössi, Lüscher, Schneeberger, Walti Beat)

Al. 1

... des cotisations de 8,5 pour cent ...

Al. 2

... s'élève alors à 4,25 pour cent ...

Proposition de la minorité II

(Matter, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Rime)

Inchangé

AB 2018 N 1285 / BO 2018 N 1285

Ziff. 6 Art. 8

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates





Antrag der Minderheit I

(Feller, Gössi, Lüscher, Schneeberger, Walti Beat)

Abs. 1

... Beitrag von 7,9 Prozent ... Skala bis auf 4,25 Prozent.

Abs. 2

... Mindestbeitrag von 396 Franken ...

Antrag der Minderheit II

(Matter, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Rime)

Unverändert

Ch. 6 art. 8

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I

(Feller, Gössi, Lüscher, Schneeberger, Walti Beat)

Al. 1

Une cotisation de 7,9 pour cent ... cotisation est ramené jusqu'à 4,25 pour cent ...

Al. 2

... cotisation minimale de 396 francs ...

Proposition de la minorité II

(Matter, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Rime)

Inchangé

Ziff. 6 Art. 10 Abs. 1

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I

(Feller, Gössi, Lüscher, Schneeberger, Walti Beat)

... beträgt 396 Franken ... weniger als 396 Franken ...

Antrag der Minderheit II

(Matter, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Rime)

Unverändert

Ch. 6 art. 10 al. 1

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I

(Feller, Gössi, Lüscher, Schneeberger, Walti Beat)

... cotisation minimale est de 396 francs ... moins de 396 francs ...

Proposition de la minorité II

(Matter, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Rime)

Inchangé

Ziff. 6 Art. 13

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates



Antrag der Minderheit I

(Feller, Gössi, Lüscher, Schneeberger, Walti Beat)

... beträgt 4,25 Prozent ...

Antrag der Minderheit II

(Matter, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Rime)

Unverändert

Ch. 6 art. 13

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I

(Feller, Gössi, Lüscher, Schneeberger, Walti Beat)

... s'élèvent à 4,25 pour cent ...

Proposition de la minorité II

(Matter, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Rime)

Inchangé

Le président (de Buman Dominique, président): La proposition de la minorité I (Feller) a été retirée.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17367)

Für den Antrag der Mehrheit ... 118 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 79 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Ziff. 6 Art. 21 Abs. 1

Antrag der Minderheit

(Brunner Toni, Aeschi Thomas, Amaudruz, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Rime)

Personen, die das 65. Altersjahr vollendet haben, haben Anspruch auf eine Altersrente ohne Abzüge oder Zuschläge.

Ch. 6 art. 21 al. 1

Proposition de la minorité

(Brunner Toni, Aeschi Thomas, Amaudruz, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Rime)

Les personnes qui ont 65 ans révolus ont droit à une rente de vieillesse, sans réduction ni supplément.

Ziff. 6 Übergangsbestimmungen

Antrag der Minderheit

(Brunner Toni, Aeschi Thomas, Amaudruz, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Rime)

Titel

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (Bundesgesetz über ...)

Bst. a Titel

a. Referenzalter der Frauen

Bst. a Text

Das Referenzalter der Frauen beträgt ab dem:

- a. 1. Januar des Jahres des Inkrafttretens der Änderung: 64 Jahre und 3 Monate;
- b. 1. Januar des ersten Jahres nach Inkrafttreten der Änderung: 64 Jahre und 6 Monate;
- c. 1. Januar des zweiten Jahres nach Inkrafttreten der Änderung: 64 Jahre und 9 Monate;
- d. 1. Januar des dritten Jahres nach Inkrafttreten der Änderung: 65 Jahre.

Bst. b Titel

b. Bundesbeitrag

Bst. b Text

Der Bundesbeitrag beträgt ab dem:



- a. 1. Januar des Jahres des Inkrafttretens der Änderung bis zum 31. Dezember des fünften Jahres nach Inkrafttreten 21,5 Prozent;
- b. 1. Januar des sechsten Jahres nach Inkrafttreten der Änderung bis zum 31. Dezember des zehnten Jahres nach Inkrafttreten 21 Prozent.

Ch. 6 dispositions transitoires

Proposition de la minorité

(Brunner Toni, Aeschi Thomas, Amaudruz, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Rime)

Titre

Dispositions transitoires de la modification du ... (Loi fédérale relative ...)

Let. a titre

- a. Age de référence pour les femmes

Let. a texte

L'âge de référence pour les femmes est de:

- a. 64 ans et 3 mois à partir du 1er janvier de l'année de l'entrée en vigueur de la modification;

AB 2018 N 1286 / BO 2018 N 1286

- b. 64 ans et 6 mois à partir du 1er janvier de la première année qui suit l'entrée en vigueur de la modification;
- c. 64 ans et 9 mois à partir du 1er janvier de la deuxième année qui suit l'entrée en vigueur de la modification;
- d. 65 ans à partir du 1er janvier de la troisième année qui suit l'entrée en vigueur de la modification;

Let. b titre

- b. Contribution de la Confédération

Let. b texte

La contribution de la Confédération est de:

- a. 21,50 pour cent à partir du 1er janvier de l'année de l'entrée en vigueur jusqu'au 31 décembre de la cinquième année qui suit l'entrée en vigueur de la modification;
- b. 21 pour cent à partir du 1er janvier de la sixième année qui suit l'entrée en vigueur de la modification jusqu'au 31 décembre de la dixième année qui suit l'entrée en vigueur de la modification.

Ziff. 9

Antrag der Minderheit

(Brunner Toni, Aeschi Thomas, Amaudruz, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Rime)

Titel

9. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Art. 13 Abs. 1

Personen, die das 65. Altersjahr vollendet haben, haben Anspruch auf Altersleistungen.

Ch. 9

Proposition de la minorité

(Brunner Toni, Aeschi Thomas, Amaudruz, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Rime)

Titre

9. Loi fédérale du 25 juin 1982 sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LPP)

Art. 13 al. 1

Les personnes qui ont 65 ans révolus ont droit à des prestations de vieillesse.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17368)

Für den Antrag der Minderheit ... 64 Stimmen

Dagegen ... 127 Stimmen

(6 Enthaltungen)

Ziff. 6 Art. 103

Antrag der Mehrheit

Abs. 1bis, 1ter

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates



Antrag der Minderheit I

(Feller, Gössi, Lüscher, Schneeberger, Walti Beat)

Abs. 1

Der Bundesbeitrag beläuft sich auf 20,4 Prozent ...

Antrag der Minderheit II

(Aeschi Thomas, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Rime)

Abs. 1

Der Bundesbeitrag beläuft sich auf 20,5 Prozent ...

Ch. 6 art. 103

Proposition de la majorité

Al. 1bis, 1ter

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I

(Feller, Gössi, Lüscher, Schneeberger, Walti Beat)

Al. 1

La contribution de la Confédération s'élève à 20,4 pour cent ...

Proposition de la minorité II

(Aeschi Thomas, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Rime)

Al. 1

La contribution de la Confédération s'élève à 20,5 pour cent ...

Le président (de Buman Dominique, président): La proposition de la minorité Feller a été retirée.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17369)

Für den Antrag der Mehrheit ... 130 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 67 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Abs. 1bis – Al. 1bis

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17370)

Für Annahme der Ausgabe ... 177 Stimmen

Dagegen ... 21 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht

La majorité qualifiée est acquise

Ziff. 7

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 7

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité



Art. 2 Abs. 1 – Art. 2 al. 1

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17372)

Für Annahme der Ausgabe ... 124 Stimmen

Dagegen ... 72 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht

La majorité qualifiée est acquise

Titel Vorlage 1

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit III

(Rytz Regula, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Grossen Jürg, Martullo, Matter, Rime)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre projet 1

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité III

(Rytz Regula, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Grossen Jürg, Martullo, Matter, Rime)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

AB 2018 N 1287 / BO 2018 N 1287

Ziff. 6 Art. 2 Abs. 4, 5; Art. 5 Abs. 1; 6; 8; 10 Abs. 1; 13

Antrag der Minderheit III

(Rytz Regula, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Grossen Jürg, Martullo, Matter, Rime)

Unverändert

Ch. 6 art. 2 al. 4, 5; art. 5 al. 1; 6; 8; 10 al. 1; 13

Proposition de la minorité III

(Rytz Regula, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Grossen Jürg, Martullo, Matter, Rime)

Inchangé

Ziff. 6 Art. 103 Abs. 1bis, 1ter; Ziff. 7

Antrag der Minderheit III

(Rytz Regula, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Grossen Jürg, Martullo, Matter, Rime)

Streichen

Ch. 6 art. 103 al. 1bis, 1ter; ch. 7

Proposition de la minorité III

(Rytz Regula, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Grossen Jürg, Martullo, Mat-



ter, Rime)
Biffer

2. Bundesgesetz über die AHV-Finanzierung **2. Loi fédérale relative au financement de l'AVS**

Antrag der Minderheit III

(Rytz Regula, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Grossen Jürg, Martullo, Matter, Rime)

Titel

Bundesgesetz über die AHV-Finanzierung vom ...

Ingress

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. März 2018, beschliesst:

Ziff. I Einleitung

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

Ziff. I Ziff. 1 Titel

1. Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

Ziff. I Ziff. 1 Art. 2 Abs. 4

... betragen 8,7 Prozent ... Mindestbeitrag 810 Franken im Jahr entrichten.

Ziff. I Ziff. 1 Art. 2 Abs. 5

... liegt bei 810 Franken ...

Ziff. I Ziff. 1 Art. 5 Abs. 1

... ein Beitrag von 4,35 Prozent erhoben.

Ziff. I Ziff. 1 Art. 6 Abs. 1

... Beiträge von 8,7 Prozent.

Ziff. I Ziff. 1 Art. 6 Abs. 2

... je 4,35 Prozent des massgebenden Lohnes.

Ziff. I Ziff. 1 Art. 8 Abs. 1

... von 8,1 Prozent ... Skala bis auf 4,35 Prozent.

Ziff. I Ziff. 1 Art. 8 Abs. 2

... den Mindestbeitrag von 405 Franken ...

Ziff. I Ziff. 1 Art. 10 Abs. 1

... Der Mindestbeitrag beträgt 405 Franken ... weniger als 405 Franken ...

Ziff. I Ziff. 1 Art. 13

Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 4,35 Prozent ...

Ziff. I Ziff. 1 Art. 103 Abs. 1

Der Bundesbeitrag beläuft sich auf 20,2 Prozent ...

Ziff. I Ziff. 2 Titel

2. Bundesbeschluss vom 20. März 1998 über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV/IV

Ziff. I Ziff. 2 neuer Titel

Bundesgesetz über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV

Ziff. I Ziff. 2 Ingress

Gestützt auf Artikel 130 Absatz 3 der Bundesverfassung

Ziff. I Ziff. 2 Art. 1

Zur Sicherstellung der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) werden die Mehrwertsteuersätze wie folgt angehoben:

- a. der Normalsatz um 1 Prozentpunkt;
- b. der reduzierte Satz um 0,3 Prozentpunkte;
- c. der Sondersatz für Beherbergungsleistungen um 0,5 Prozentpunkte.

Ziff. I Ziff. 2 Art. 2 Abs. 1

Der gesamte Ertrag aus der Anhebung der Mehrwertsteuersätze geht an die AHV.

Ziff. I Ziff. 2 Art. 2 Abs. 2, 3

Aufheben



Ziff. II Abs. 1

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Ziff. II Abs. 2

Der Bundesrat bestimmt unter Vorbehalt von Absatz 3 das Inkrafttreten.

Ziff. II Abs. 3

Dieses Gesetz tritt nur in Kraft, sofern feststeht, dass:

- a. gegen das Bundesgesetz vom ... über die Steuervorlage 17 kein Referendum zustande gekommen ist; oder
- b. das Bundesgesetz vom ... über die Steuervorlage 17 in der Volksabstimmung angenommen worden ist.

Antrag der Minderheit IV

(Grossen Jürg, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Landolt, Martullo, Matter)
Nichteintreten

Antrag Moser

Ziff. II Abs. 1

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Ziff. II Abs. 2

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Schriftliche Begründung

Die sachfremde Verknüpfung der Steuervorlage mit der AHV verunmöglicht dem Parlament, aber insbesondere auch der Stimmbevölkerung eine differenzierte Willensäusserung. Im Falle eines Referendums gibt es für den Stimmbürger, die Stimmbürgerin keine Möglichkeit, die Steuervorlage anzunehmen und die Zusatzfinanzierung für die AHV abzulehnen oder umgekehrt – selbst bei Annahme des Antrages der Minderheit III (Rytz Regula) bleiben die Vorlagen miteinander verknüpft und treten nur bei einem zweifachen Ja in Kraft. Damit wird das Prinzip der freien Willensäusserung, ein zentrales Element einer starken und funktionierenden Demokratie, im Kern missachtet. Der vorliegende Antrag möchte diesen Missstand beseitigen und zwei voneinander unabhängige Willensäusserungen zu beiden Vorlagen ermöglichen.

Proposition de la minorité III

(Rytz Regula, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Grossen Jürg, Martullo, Matter, Rime)

Titre

Loi fédérale relative au financement de l'AVS du ...

Préambule

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, vu le message du Conseil fédéral du 21 mars 2018, arrête:

Ch. I introduction

Les actes mentionnées ci-après sont modifiés comme suit:

Ch. I ch. 1 titre

1. Loi fédérale du 20 décembre 1946 sur l'assurance-vieillesse et survivants (AVS)

Ch. I ch. 1 art. 2 al. 4

... sont égales à 8,7 pour cent du revenu ... cotisation minimale de 810 francs ...

Ch. I ch. 1 art. 2 al. 5

... La cotisation minimale est de 810 francs ...

Ch. I ch. 1 art. 5 al. 1

Une cotisation de 4,35 pour cent ...

Ch. I ch. 1 art. 6 al. 1

... des cotisations de 8,7 pour cent ...

AB 2018 N 1288 / BO 2018 N 1288

Ch. I ch. 1 art. 6 al. 2

... s'élève alors à 4,35 pour cent ...

Ch. I ch. 1 art. 8 al. 1

Une cotisation de 8,1 pour cent ... jusqu'à 4,35 pour cent selon un barème dégressif établi par le Conseil fédéral.

Ch. I ch. 1 art. 8 al. 2

... la cotisation minimale de 405 francs ...



Ch.. I ch. 1 art. 10 al. 1

... La cotisation minimale est de 405 francs ... moins de 405 francs ...

Ch. I ch. 1 art. 13

Les cotisations d'employeurs s'élèvent à 4,35 pour cent ...

Ch. I ch. 1 art. 103 al. 1

La contribution de la Confédération s'élève à 20,20 pour cent ...

Ch. I ch. 2 titre

2. Arrêté fédéral du 20 mars 1998 sur le relèvement des taux de la taxe sur la valeur ajoutée en faveur de l'AVS/AI

Ch. I ch. 2 titre nouveau

Loi fédérale sur le relèvement des taux de la taxe sur la valeur ajoutée en faveur de l'AVS

Ch. I ch. 2 préambule

Vu l'article 130 alinéa 3 de la constitution fédérale

Ch. I ch. 2 art. 1

Pour garantir le financement de l'assurance-vieillesse et survivants (AVS), les taux de la taxe sur la valeur ajoutée sont relevés comme suit:

a. le taux normal, de 1 point;

b. le taux réduit, de 0,3 point;

c. le taux spécial pour les prestations du secteur de l'hébergement, de 0,5 point.

Ch. I ch. 2 art. 2 al. 1

La totalité des recettes provenant du relèvement des taux de la TVA est affectée à l'AVS.

Ch. I ch. 2 art. 2 al. 2, 3

Abroger

Ch. II al. 1

La présente loi est sujette au référendum.

Ch. II al. 2

Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur, sous réserve de l'alinéa 3.

Ch. II al. 3

La présente loi entre en vigueur uniquement s'il est établi que

a. aucun référendum n'a abouti contre la loi fédérale relative au Projet fiscal 17 du ... ou

b. la loi fédérale relative au Projet fiscal 17 du ... a été acceptée par le peuple.

Proposition de la minorité IV

(Grossen Jürg, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Landolt, Martullo, Matter)

Ne pas entrer en matière

Proposition Moser

Ch. II al. 1

La présente loi est sujette au référendum.

Ch. II al. 2

Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

1. Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung

1. Loi fédérale relative à la réforme fiscale et au financement de l'AVS

Ziff. II

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit III

(Rytz Regula, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Grossen Jürg, Martullo, Matter, Rime)

Abs. 1

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.



Abs. 2

Dieses Gesetz tritt nur in Kraft, sofern feststeht, dass:

- a. gegen das Bundesgesetz vom ... über die AHV-Finanzierung kein Referendum zustande gekommen ist; oder
- b. das Bundesgesetz vom ... über die AHV-Finanzierung in der Volksabstimmung angenommen worden ist.

Abs. 3

Die Artikel 72y Absatz 3 und 78g Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden treten unter Vorbehalt von Absatz 2 am Tag nach dem Tag in Kraft, an dem:

- a. feststeht, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist; oder
- b. das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen worden ist.

Abs. 4

Der Bundesrat bestimmt unter Vorbehalt von Absatz 2 das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen.

Ch. II

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité III

(Rytz Regula, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Grossen Jürg, Martullo, Matter, Rime)

Al. 1

La présente loi est sujette au référendum.

Al. 2

La présente loi entre en vigueur uniquement s'il est établi que

- a. aucun référendum n'a abouti contre la loi fédérale relative au financement de l'AVS du ... ou
- b. la loi fédérale relative au financement de l'AVS du ... a été acceptée par le peuple.

Al. 3

Les articles 72y alinéa 3 et 78g alinéas 1 et 2 de la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes entrent en vigueur sous réserve de l'alinéa 2 le lendemain du jour:

- a. auquel il est établi qu'aucun référendum n'a abouti contre la loi, ou
- b. auquel la loi a été acceptée par le peuple.

Al. 4

Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur des autres dispositions, sous réserve de l'alinéa 2.

Le président (de Buman Dominique, président): Nous avons traité matériellement les dispositions du bloc 1. Il s'agit maintenant de nous prononcer sur la question de savoir si nous voulons scinder ce projet en deux et transférer les dispositions des articles 2, 5, 6, 8, 10, 13 et 103 LAVS ainsi que le chiffre 7 et le chiffre II dans un nouveau projet 2.

Pour ce faire, nous allons nous prononcer en deux étapes:

Dans un premier vote, nous allons nous prononcer sur la question de savoir si nous voulons laisser les dispositions dans le projet 1, comme le veut la majorité, ou si nous voulons les biffer du projet 1, comme le veut la minorité III (Rytz Regula). Si la majorité l'emporte, les dispositions telles que nous venons de les décider resteront dans le projet 1 et la minorité IV (Grossen Jürg), qui vise à ne pas entrer en matière sur le projet 2, deviendra caduque.

Si la minorité III (Rytz Regula) l'emporte et que les dispositions sont biffées du projet 1, le conseil devra se prononcer sur la question de savoir s'il veut entrer en matière sur le nouveau projet 2 selon la proposition de la minorité III (Rytz Regula), ou s'il ne veut pas entrer en matière sur le projet 2, selon la proposition de la minorité IV (Grossen Jürg).

A la suite de cela, et pour autant que le conseil soit entré en matière sur le projet 2, il devra se prononcer au chiffre II sur la proposition individuelle Moser. S'il n'est pas entré en matière ou s'il n'a pas accepté de scinder le projet en deux, la proposition Moser deviendra caduque.



Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17373)

Für den Antrag der Mehrheit ... 101 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit III ... 93 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Le président (de Buman Dominique, président): Les dispositions restent ainsi dans le projet 1. La proposition de la minorité IV (Grossen Jürg) de ne pas entrer en matière sur le projet 2 est caduque, de même que la proposition Moser.

Ziff. 10

Antrag der Minderheit

(Aeschi Thomas, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Page, Rime)

Titel

10. Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG)

Art. 55a Titel

Einschränkung staatlicher Leistungen

Art. 55a Text

Personen ohne regulären Aufenthaltsstatus (Sans-Papiers) haben keinen Anspruch auf staatliche Leistungen jeglicher Art, insbesondere Sozialhilfeleistungen, Krankenkassenprämien, Prämienverbilligungen, Wohnkosten, Mietnebenkosten, Zahnarzt, Optiker, AHV-Beiträge, Möbel, Freizeitaktivitäten von Kindern, Aufwendungen für Verwandtschaftskontakte, Versicherungsprämien, schulische Leistungen, Sprachkurse, Kinderbetreuung, Familienberatung und Ähnliches. Davon ausgenommen ist die Nothilfe, das bundesgerichtlich garantierte Existenzminimum von acht Franken pro Tag. Diese wird von den Behörden in Gutscheinen und nicht in Bargeld ausbezahlt.

Ch. 10

Proposition de la minorité

(Aeschi Thomas, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Page, Rime)

Titre

10. Loi fédérale du 16 décembre 2005 sur les étrangers (LEtr)

Art. 55a titre

Limitation du droit aux prestations de l'Etat

Art. 55a texte

Les personnes dénuées de statut de séjour régulier (sans-papiers) ne peuvent se prévaloir d'aucune prestation de l'Etat; elles n'ont droit notamment ni aux prestations de l'aide sociale, ni à la prise en charge des primes d'assurance-maladie ou aux réductions de primes, ni encore à la prise en charge des frais de logement et des charges locatives, des frais de dentiste et d'opticien, des cotisations AVS, des frais de mobilier, des frais de loisirs des enfants, des dépenses consacrées aux contacts avec les proches, des autres primes d'assurance, des frais scolaires, des cours de langue, des frais de garde des enfants et des frais de conseils familiaux. Fait exception l'aide d'urgence, à savoir le montant de huit francs par jour servant à couvrir les besoins vitaux garantis par le Tribunal fédéral. L'aide d'urgence est octroyée par les autorités sous forme de bons et non d'argent liquide.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17378)

Für den Antrag der Minderheit ... 67 Stimmen

Dagegen ... 130 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Ziff. 11

Antrag der Minderheit

(Aeschi Thomas, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Page, Rime)

Titel

11. Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG)

Art. 84a Titel

Höchstbetrag staatlich ausgerichteter Leistungen



Art. 84a Text

Für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer und anerkannte Flüchtlinge ausgerichtete staatliche Leistungen (Sozialhilfeleistungen, Krankenkassenprämien, Prämienverbilligungen, Wohnkosten, Mietnebenkosten, Zahnarzt, Optiker, AHV-Beiträge, Möbel, Freizeitaktivitäten von Kindern, Aufwendungen für Verwandtschaftskontakte, Versicherungsprämien, schulische Leistungen, Sprachkurse, Kinderbetreuung, Familienberatung und Ähnliches) dürfen in der Summe folgende Höchstbeträge nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht überschreiten:

- a. für verheiratete Personen den Höchstbetrag der Altersrente für Ehepaare;
- b. für unverheiratete Personen den Höchstbetrag der Altersrente;
- c. für Personen, die für Kinder sorgen, den Höchstbetrag der Kinderrente.

Ch. 11

Proposition de la minorité

(Aeschi Thomas, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Page, Rime)

11. Loi du 26 juin 1998 sur l'asile (LAsi)

Art. 84a titre

Plafonnement des prestations de l'Etat

Art. 84a texte

Le montant des prestations octroyées par l'Etat aux demandeurs d'asile, aux étrangers admis à titre provisoire et aux réfugiés reconnus (prestations de l'aide sociale, prise en charge des primes d'assurance-maladie ou réductions de primes, ainsi que prise en charge des frais de logement et des charges locatives, des frais de dentiste et d'opticien, des cotisations AVS, des frais de mobilier, des frais de loisirs des enfants, des dépenses consacrées aux contacts avec les proches, des autres primes d'assurance, des frais scolaires, des cours de langue, des frais de garde des enfants et des frais de conseils familiaux, notamment) ne doit pas dépasser les plafonds suivants, définis dans la loi fédérale du 20 décembre 1946 sur l'assurance-vieillesse et survivants:

- a. pour les couples mariés: le montant maximal de la rente de vieillesse pour couples mariés;
- b. pour les personnes célibataires: le montant maximal de la rente de vieillesse;
- c. pour les enfants à charge: le montant maximal de la rente pour enfant.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17379)

Für den Antrag der Minderheit ... 67 Stimmen

Dagegen ... 130 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Ziff. 12

Antrag der Minderheit

(Aeschi Thomas, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Page, Rime)

Titel

12. Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

Art. 9 Abs. 2bis

Die Höhe der Kredite nach Absatz 1 und der Kredite nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas ist so festzulegen, dass die an die öffentliche Entwicklungshilfequote der Schweiz (APD-Quote) anrechenbaren Ausgaben die Richtgrösse von 0,4 Prozent des Bruttonationaleinkommens erreichen.

Ch. 12

Proposition de la minorité

(Aeschi Thomas, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Page, Rime)

Titre

12. Loi fédérale du 19 mars 1976 sur la coopération au développement et l'aide humanitaire internationales

AB 2018 N 1290 / BO 2018 N 1290

Art. 9 al. 2bis

Le montant des crédits visés à l'alinéa 1 et des crédits visés à l'article 10 de la loi fédérale du 30 septembre 2016 sur la coopération avec les Etats d'Europe de l'Est est fixé de sorte que les dépenses engagées à titre



d'aide publique au développement (taux APD) de la Suisse atteignent la valeur indicative de 0,4 pour cent du revenu national brut.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17380)

Für den Antrag der Minderheit ... 67 Stimmen

Dagegen ... 129 Stimmen

(1 Enthaltung)

Ziff. 13

Antrag der Minderheit

(Aeschi Thomas, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Page, Rime)

Aufheben des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas

Ch. 13

Proposition de la minorité

(Aeschi Thomas, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Page, Rime)

Abroger la loi fédérale du 30 septembre 2016 sur la coopération avec les Etats d'Europe de l'Est

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17381)

Für den Antrag der Minderheit ... 67 Stimmen

Dagegen ... 130 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Block 2 – Bloc 2

Dividendenbesteuerung, Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer, weitere Änderungen im Gesetz über die direkte Bundessteuer

Imposition des dividendes, part cantonale à l'impôt fédéral direct, autres changements dans la loi sur l'impôt fédéral direct

Jans Beat (S, BS): Es geht bei meinem Minderheitsantrag um Artikel 18b Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 1bis des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) und um Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 2quinquies des Steuerharmonisierungsgesetzes. Ich bitte Sie hier, die Besteuerung der Grossaktionäre bei den Dividenden – sowohl beim Bund wie auch bei den Kantonen – auf 90 Prozent anzuheben.

Eine hauchdünne Mehrheit hatte die Unternehmenssteuerreform II damals angenommen und beschlossen, dass Grossaktionäre, die mehr als 10 Prozent eines Aktienpaketes halten, nur noch einen Teil der Dividenden besteuern müssen. Man hat uns damals mit dem Argument der sogenannten Doppelbesteuerung dieses Paket schmackhaft gemacht. Wer viel Geld in einer Firma hat, würde doppelt besteuert: zuerst auf dem Gewinn der Firma und dann auf der Dividende, wenn sie als Einkommen besteuert wird.

Dass diese Teilbesteuerung, die man mit der Unternehmenssteuerreform II beschlossen hatte, genau zum Gegenteil führen würde, nämlich zu einer systematischen Unterbesteuerung von Kapitalbesitzern, hat man uns damals nicht gesagt. Frei nach dem Motto "Wer hat, dem wird gegeben" wurden in der Folge die Einkünfte aus Gewinnausschüttungen von Steuern befreit. Beim Bund waren sie auf 50, 60 Prozent angelegt, und bei den Kantonen ging man sogar noch weiter.

Jetzt, rund zehn Jahre später, stellen wir fest, dass die Mehrheit der Grossaktionäre für die Erträge ihres Geldes deutlich weniger Steuern bezahlt als all die Angestellten, die ihr Einkommen mit ihrer Arbeit erzielen. Das ist inakzeptabel, eine schreiende Ungerechtigkeit! Das war nie der Sinn dieser Vorlage, und das entspricht auch nicht der Auskunft, die wir damals vor der Abstimmung vom Bundesrat erhielten. Allein deshalb tut eine Korrektur not. Wir sind überzeugt: Die Unternehmenssteuerreform II wäre nie angenommen worden, wenn das so kommuniziert worden wäre.

Ich bitte nun mit meinen Minderheitsanträgen, wieder sicherzustellen, dass mindestens 90 Prozent der Dividendengewinne als Einkommen besteuert werden. Denken Sie daran: Die Kleinaktionäre bezahlen alle 100 Prozent Einkommenssteuern auf ihren Dividendenerträgen. Es sind nur die Grossaktionäre, die von dieser



Teilbesteuerung profitieren. Sie würden also, wenn Sie meinen Anträgen folgen, nicht nur die systematische Benachteiligung von Lohnempfängern, sondern auch jene von Kleinaktionären eindämmen.

Warum beantrage ich 90 Prozent für Bund und Kantone? Mit 90 Prozent würden dem Bund rund 300 Millionen Franken zusätzlich zufließen und den Kantonen etwa 750 Millionen. Das würde vor allem die Probleme der Städte und Gemeinden erheblich entschärfen, die eben folgen, wenn die Kantone die Steuersenkungen, die sie angekündigt haben, auch tatsächlich wahrnehmen. Die öffentliche Hand würde also mit dieser Lösung um rund eine Milliarde Franken entlastet. Das Paket wäre so deutlich ausgewogener. Es wäre eine echte Antwort auf die entstehenden Probleme, die mit dieser Vorlage auf Kantone und Gemeinden zukommen.

Ist das unfair gegenüber den KMU? Das hört man immer wieder. Nein, denn Gewinnausschüttungen in Form von Dividenden machen nur Firmen, die erstens als Aktiengesellschaften organisiert sind, zweitens grosse Gewinne schreiben und diese drittens nicht in ihr Unternehmen investieren. Das ist nur ein ganz kleiner Teil aller Gesellschaften, es sind nur die, denen es gutgeht. Es sind genau die Unternehmen, die profitieren werden, wenn die Kantone ihre Gewinnsteuersätze senken. Auch deshalb wäre es konsequent, hier zu korrigieren. Über 90 Prozent aller Unternehmen sind in einem normalen Jahr davon gar nicht betroffen.

Alle die, die vorhin wortreich die Verknüpfung der Vorlagen bekämpft haben, bekommen hier, wenn sie die Dividendenbesteuerung erhöhen, die Chance zu zeigen, dass sie auch für eine ausgewogene Steuervorlage zu haben sind. Wenn sie meine Minderheitsanträge ablehnen, sind sie nicht glaubwürdig.

Rytz Regula (G, BE): Bei Block 2 kommen wir zu einer Pièce de Résistance der Steuervorlage, nämlich zur Dividendenbesteuerung. Das ist einer der Punkte, bei denen der Bundesrat nach der Abstimmungsniederlage im Frühling 2017 reagiert hat. Im Sinne einer echten Gegenfinanzierung schlägt er nun vor, die Dividendenbesteuerung für natürliche Personen mit qualifizierten Beteiligungen bei Bund und Kantonen auf 70 Prozent zu erhöhen. Das ist ein wichtiger Schritt, aber er ist nicht gross genug. Wir Grünen verlangen eine Besteuerung von mindestens 80 Prozent. Ich sage es aber schon hier: Wir können sehr gut auch mit dem Minderheitsantrag I (Jans) leben.

Die privilegierte Besteuerung von Dividenden wurde bekanntlich mit der Unternehmenssteuerreform II eingeführt; Beat Jans hat vorhin noch einmal ausgeführt, wie sie diskutiert wurde. Sie war damals umstritten, und es ist wirklich höchst interessant, dass der Bundesrat heute, in seiner Botschaft zur Steuervorlage 17, selber sagt, dass die Gewinnsteuerbelastung in der Schweiz in den letzten Jahren tendenziell so stark gesunken ist, dass das Privileg der Dividendenbesteuerung zu einer Unterbesteuerung führt. Wie erklären Sie das Ihren Wählerinnen und Wählern, die mit einem Lohnausweis ihren Lohn zu 100 Prozent versteuern müssen, während mit dem Systemwechsel der Unternehmenssteuerreform II die Aktionäre und Aktionärinnen der grössten Firmen, die hier leben, nun unterbesteuert werden? Hier besteht ein grosser Handlungsbedarf.

Der Bundesrat weist in seiner Botschaft – Sie können es nachlesen – noch auf eine andere Fehlentwicklung hin. Durch die tiefe Besteuerung von Dividenden seien viele Personengesellschaften in Aktiengesellschaften umgewandelt worden – das betrifft Architekten, Zahnärzte, Anwälte und KMU in Sektoren, in denen hohe Gewinne gemacht werden können –; diese zahlen heute lieber Dividenden aus statt Lohn und sparen damit Steuern und Sozialversicherungsbeiträge.

Sie erinnern sich sicher alle noch an die Warnrufe von Andreas Dummermuth, dem damaligen Vizepräsidenten der

AB 2018 N 1291 / BO 2018 N 1291

Konferenz der kantonalen AHV-Ausgleichskassen. Er hatte nach dem Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform II geschätzt, dass dieser ganze Systemwechsel zu jährlichen Ausfällen bei den Sozialwerken von mehreren Hundert Millionen Franken führt. Das war ganz klar eine Fehlentwicklung. Allein aus diesem Grund rechtfertigt sich eine Erhöhung der Dividendenbesteuerung; das hat der Bundesrat selbst gesagt. Wir können dem nur beipflichten, wir sagen aber: Dann machen wir es doch gerade richtig! Der Bundesrat wollte die Dividendenbesteuerung eigentlich bereits bei der Unternehmenssteuerreform II auf 70 Prozent erhöhen. Das gleiche Parlament wie heute hat das damals abgelehnt. Wir haben heute also die Chance, es besser zu machen – packen wir doch diese Chance!

Nachdem der Ständerat versucht hat, eine Brücke zur SVP-Fraktion zu bauen, indem er die Unternehmensbesteuerung bei den Kantonen nicht so stark erhöhen will, damit es die Family Holdings nicht noch stärker trifft, und die SVP diese Brücke nun gar nicht will, kann man wirklich mindestens auf das zurückkommen, was der Bundesrat vorgeschlagen hat, nämlich auf diese 70 Prozent. Das ist auch ein ausserordentliches Signal an die Städte, denn diese haben klar signalisiert, dass sie keinen Finger für die Steuervorlage rühren werden, wenn hier nicht mindestens die Bundesratsvorlage gilt.



Wir sollten es aber – ich habe es anfangs erwähnt – noch besser machen, denn die Teilbesteuerung der Dividenden ist grundsätzlich umstritten. Das Bundesgericht hat wiederholt Zweifel an der Verfassungsmässigkeit des Konzepts der wirtschaftlichen Doppelbelastung geäussert. Auch das Bundesamt für Justiz stand einer privilegierten Besteuerung von Dividenden mit einer Entlastung von mehr als 20 Prozent bei der Unternehmenssteuerreform II sehr kritisch gegenüber. Wir sollten diese Bedenken jetzt ernst nehmen – wir wollen nicht, dass diese Unterbesteuerung weitergeht.

Mein Vorschlag ist deshalb, dass wir die Mindestbesteuerung der Dividenden bei Bund und Kantonen auf 80 Prozent erhöhen. Damit werden wir den Bedenken des Bundesgerichtes und des Bundesamtes für Justiz gerecht und setzen einen Anreiz, dass wieder vermehrt AHV-pflichtiger Lohn bezogen wird. Trotzdem werfen wir nicht gerade den ganzen Kompromiss über den Haufen.

Wir Grünen, ich habe es gesagt, können aber auch sehr gut mit dem Antrag der Minderheit I (Jans) leben. Er orientiert sich ja auch an den Überlegungen des Bundesrates. Der Bundesrat hat nämlich klar gesagt, auch in seiner Botschaft – es lohnt sich, diese zu lesen –, dass die Besteuerung der Dividenden bis zu 90 Prozent offenbar völlig unproblematisch sei. Und, das ist natürlich klar, das ist dann auch eine substanzielle Gegenfinanzierung zu dieser Steuerreform. Ich danke Ihnen deshalb für die Unterstützung und freue mich auf die weiteren Beratungen.

Jauslin Matthias Samuel (RL, AG): Frau Kollegin Rytz, Sie haben in Ihrem Votum die Problematik der Aktiengesellschaften angesprochen, dass Zahnärzte oder Architekten zur Steueroptimierung Aktiengesellschaften gründen. Können Sie mir auch noch andere Gründe sagen, warum Aktiengesellschaften gegründet werden?

Rytz Regula (G, BE): Das ist die Entscheidung, in welcher Form man seine Firma führen will. Es gibt verschiedene Rechtsformen, die mit verschiedenen Risiken und Chancen verbunden sind. Ich kann das jetzt hier nicht für sämtliche Unternehmungen in der Schweiz beurteilen. Das entscheidet man selber. Wer eine Aktiengesellschaft hat, hat Vor- und Nachteile, wer eine andere Gesellschaft hat, auch. Wirklich sichtbar war – und um das geht es hier in dieser Diskussion –, dass nach der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II sehr viele Personengesellschaften in Aktiengesellschaften umgewandelt wurden, eben gerade weil die Dividenden nur teilbesteuert werden und weil bei einer Lohnzahlung natürlich Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Diese Verzerrung müssen wir wieder korrigieren.

Flückiger-Bäni Sylvia (V, AG): Zu Beginn muss ich als Vertreterin des Gewerbes und der KMU eine Bemerkung machen: Wenn ich den Voten hier zuhöre – vor allen Dingen von der linken Seite –, muss ich sagen, komme ich mir schon vor wie in einer fremden Welt. Sie wissen nicht, was die KMU alles leisten, was sie an Risiko tragen und welche Verantwortung sie für ihre Mitarbeitenden übernehmen. Sie bieten auch eine sehr grosse Anzahl an Ausbildungsstellen an. Ich habe gerade gestern wieder ein Treffen mit vielen Unternehmern gehabt. Es ist nämlich überhaupt nicht so einfach in diesem Land. Und jetzt wollen Sie diese Unternehmen einfach schröpfen, wo es überall nur noch geht, und dem Staat möglichst viele finanzielle Mittel zufließen lassen. Dagegen wehre ich mich einfach.

Jetzt zu meinem Minderheitsantrag: Mit meiner Minderheit möchte ich die Beibehaltung der Dividendenteilbesteuerung auf Stufe Bund nach geltendem Recht beantragen. Es darf nicht darauf hinauslaufen, dass die Steuervorlage 17 auf dem Buckel der KMU, der Familienunternehmen und des Gewerbes ausgetragen wird. Gemäss Beschluss des Ständerates wäre dies jetzt aber der Fall. Denn so, wie die Vorlage jetzt daherkommt, haben wir eine antiföderalistische Ausrichtung der Steuervorlage 17. Auf Stufe Bund bleibt die Erhöhung der Dividendenteilbesteuerung bestehen, obwohl keine Kompensation der Gewinnsteuer vorgesehen ist. Dazu kommt noch die sachfremde Erhöhung der AHV-Beiträge. Das bedeutet nichts anderes als eine Mehrbelastung und Schlechterstellung unserer mittelständischen Unternehmen. Das hat seine Auswirkungen. Viele mittlere und grössere Unternehmen richten oft eine Dividende aus, damit die Inhaber der Unternehmen die anfallenden Vermögenssteuern bezahlen können. Die Besteuerung der Dividenden ist aber zusammen mit der Gewinnsteuer eine klassische Doppelbesteuerung. Das muss man einfach zur Kenntnis nehmen. Die Milderung dieser Mehrfachbesteuerung durch die aktuelle Teilbesteuerung der Dividenden von qualifizierten Beteiligungen über 10 Prozent ist für Familienunternehmen elementar. Sie lindert die wirtschaftliche Doppelbesteuerung, welche durch die Besteuerung von Dividende und Gewinn entsteht.

Die Linderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung war auch ein wichtiges Ziel der Unternehmenssteuerreform III. Es ist nicht nur ein Rückschritt, die Doppelbelastung einzuführen, sondern eine grosse Belastung unserer Unternehmen. Alles, was diese in Form von Steuern abliefern müssen, wirkt sich negativ auf Investitionen und Arbeitsplätze und damit auch auf künftiges Steuersubstrat aus – das ist ja auch nichts Neues. Deshalb muss auf eine Erhöhung und Vereinheitlichung der Dividendenteilbesteuerung verzichtet werden.



Denn auf Stufe Bund ist keine Reduktion der Gewinnsteuer vorgesehen, und in den Kantonen ist eine allfällige Gewinnsteuersenkung nicht vorgesehen, beziehungsweise sie ist nicht Teil der Steuervorlage 17.

Grossen Jürg (GL, BE): Mit der heute geltenden Teilbesteuerung von Dividenden werden zwei Ziele verfolgt. Zum einen soll die wirtschaftliche Doppelbelastung von Dividendenzahlungen verhindert bzw. gemildert werden. Zum andern soll respektive sollte die Teilbesteuerung von Dividenden eine rechtsformneutrale Besteuerung der Unternehmensgewinne von juristischen und natürlichen Personen ermöglichen. Einfach gesagt: Ein Unternehmen soll gleich besteuert werden, egal, ob es eine AG, eine GmbH, eine andere Kollektiv- oder eine Einzelunternehmung ist.

Der Bundesrat beantragt in seiner Botschaft eine Dividendenbesteuerung bei den Kantonen von einheitlich 70 Prozent, der Ständerat in seiner Version eine solche von 50 Prozent. Beide Ansätze sind für gewisse Kantone passend – das ist so. Aber es ist eben auch so, dass es für andere Kantone nicht passend ist.

Ich beantrage mit meiner Minderheit deshalb eine Verankerung der rechtsformneutralen Besteuerung ohne fixe Prozentsätze. Fixe Grenzen oder Prozentwerte für die Dividendenbesteuerung schränken den Spielraum der Kantone ein, und sie ermöglichen weiter eine unfaire Besteuerung, welche gewisse Unternehmen übermässig belastet oder auch

AB 2018 N 1292 / BO 2018 N 1292

unnötig privilegiert. Eine rechtsformneutrale Besteuerung lässt den Kantonen viele Freiheiten bei der Wahl der Besteuerung und lässt so den Steuerwettbewerb weiter zu. Sie verhindert aber, dass einzelne Unternehmen nur aufgrund ihrer Rechtsform ungleich behandelt werden – eine Forderung, die von der Wissenschaft, aber auch vonseiten der Wirtschaftsverbände wie Economiesuisse usw. regelmässig aufgebracht wird.

Votanten von links und von rechts haben heute immer wieder von Ausgewogenheit gesprochen. Mit meinem Minderheitsantrag haben sie nun die Möglichkeit, ihren schönen Worten auch echte Taten folgen zu lassen. Mit der Rechtsformneutralität könnte die tatsächliche Fairness hergestellt und könnten heutige Fehlanreize beseitigt werden. Heute werden natürliche und juristische Personen innerhalb des gleichen Kantons teilweise sehr unterschiedlich besteuert. Das führt dann dazu, dass ein Einzelunternehmer, der wie eine natürliche Person besteuert wird, je nachdem deutlich mehr oder deutlich weniger Steuern zahlen muss, als er zahlen müsste, wenn er die gleiche Unternehmung als AG organisieren würde.

Die von mir beantragte Lösung sichert einerseits Steuersubstrat für die Kantone und Gemeinden und garantiert den KMU, dass sie nicht den Preis für die Abschaffung der Steuerprivilegien von Holdinggesellschaften bezahlen müssen. Das System sichert andererseits aber auch den natürlichen Personen, also allen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern, zu, dass sie im Vergleich mit den Unternehmen nicht zu hohe Steuern bezahlen müssen.

Eine ausgewogene Steuervorlage muss in sich und ohne artfremde Verknüpfungen möglich sein. Mit dem Grundsatz der Rechtsformneutralität würde dieses Anliegen auf eine faire Art und Weise erreicht. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird damit definiert, was unter einer vollständigen Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbelastung zu verstehen ist.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, meiner Minderheit zuzustimmen.

Matter Thomas (V, ZH): Diese Vorlage verfolgt als Hauptziel die internationale Akzeptanz des Schweizer Steuersystems. Nachdem die Unternehmenssteuerreform III beim Volk nicht durchgekommen ist, muss das Geschäft möglichst schlank gehalten werden. Sämtliche nicht zwingend mit dieser Gesetzesrevision durchzuführenden Gesetzesanpassungen sollen ausgegliedert und eventuell auf später verschoben werden, was unter anderem – zumindest auf Kantonsebene – auch heisst: keine Änderung bei der Teilbesteuerung der Dividenden!

Wir erinnern uns: Die Dividendenbesteuerung, wie übrigens auch das Kapitaleinlageprinzip, wurde am 24. Februar 2008 im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II vom Volk angenommen. Ob das knapp war oder eindeutig, spielt eigentlich keine Rolle: Das Volk hat sie angenommen. Die damals beschlossene Reform hat bewiesenermassen positive dynamische Effekte. Entsprechend sind die Steuereinnahmen bei juristischen Personen seit der Inkraftsetzung der Unternehmenssteuerreform II fast ununterbrochen überproportional gestiegen.

Die SVP-Fraktion wendet sich entschieden dagegen, dass wir jetzt mit der Steuervorlage 17 diese positiven dynamischen Effekte trotz Volksentscheid wieder rückgängig machen. Schweizer Unternehmer würden mit dieser Vorlage doppelt bestraft. Viele Schweizer Unternehmer haben eine private Familienholding. Sie werden ihr Holdingprivileg verlieren und bezüglich ihrer Holding eindeutig mehr Steuern bezahlen; das ist unbestritten. Als Dank dafür dürfen sie dann, wenn sie die Dividende privat ausschütten – und zwar meistens, um ihre Ver-



mögenssteuern zu bezahlen –, auch noch mehr Dividendensteuern abliefern. Diese doppelte Erhöhung wird durch die eventuelle Reduktion der kantonalen Gewinnsteuern solcher Unternehmen in den meisten Kantonen nicht kompensiert, ganz sicher jedenfalls nicht im Kanton Zürich.

Ich ersuche Sie deshalb auch aus föderalistischen Überlegungen, wenigstens im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden den Kantonen betreffend Doppelbesteuerung der Unternehmensgewinne wie bisher freie Wahl zu lassen.

Aeschi Thomas (V, ZG): Gerne komme ich zur Begründung meiner Minderheitsanträge, die Sie auf Seite 20 der Fahne finden. Vorhin wurde von Kollege Pardini moniert, es gehe ihm um die soziale Kompensation. Wenn Sie, Kollege Pardini, etwas machen möchten, das sozial ist, dann bitte ich Sie, doch endlich die Krankenkassenprämien voll abzugsfähig zu machen. Es ist doch nicht fair, dass jemand, der einen hohen Betrag an Krankenkassenprämien zahlt, diese steuerlich nicht in Abzug bringen kann. Das wollen wir mit dem Minderheitsantrag, den Sie auf Seite 20 der Fahne finden, ermöglichen. Ich bitte Sie, auch den entsprechenden Vorstoss von Kollege Alfred Heer zu unterstützen.

Wenn wir weitergehen auf Seite 26 der Fahne, dann sehen Sie dort einen weiteren Minderheitsantrag von mir. Die grosse Gefahr, die wir mit dieser Steuervorlage haben, ist eben, dass viele Bürgerinnen und Bürger nicht ganz fälschlicherweise denken, dass sie am Schluss mehr belastet werden könnten. Wenn es denn so wäre, dass die Bürgerinnen und Bürger, die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler mehr belastet würden, dann müsste man doch diesen entgegenkommen. Genau einen solchen Minderheitsantrag stelle ich auf Seite 26 der deutschen Fahne, dass eben die Steuerbelastung für die natürlichen Personen um 13 Prozent gesenkt wird. Es geht darum, dass wir diese entlasten, dass wir den natürlichen Personen, die heute schon einen Grossteil ihrer Einnahmen, vor allem bei der Bundessteuer, an den Staat abliefern, mit dieser Steuervorlage ebenfalls entgegenkommen. Denn sie nehmen eben an, dass mit den kantonalen Steuervorlagen, die ihnen im Nachgang zu dieser Steuervorlage 17 an der Urne unterbreitet werden, vielleicht die Steuerbelastung für sie persönlich steigen könnte. Deshalb stelle ich hier den Minderheitsantrag, die Steuerbelastung bei der Bundessteuer für die natürlichen Personen um 13 Prozent zu senken. Ich bitte Sie, insbesondere auch die Vertreter der Wirtschaftspartei FDP/die Liberalen, diesem Minderheitsantrag zu folgen.

Auf Seite 29 finden Sie schliesslich noch meinen dritten Minderheitsantrag. Es geht hier um eine Plafonierung der Einnahmen aus der Unternehmensbesteuerung für den Bund. Bundesrat Maurer wird Ihnen bestätigen können, wie stark die Einnahmen gestiegen sind. Im Jahr 1990 waren es etwa 5 Milliarden Franken, welche der Bund von den juristischen Personen eingenommen hat. Unterdessen sind es schon fast 11 Milliarden Franken, es gab also mehr als eine Verdoppelung.

Da sehen Sie auch, dass es Märchen sind, die von linker Seite erzählt werden, wonach die Unternehmen sich nicht genug an der Finanzierung des Staates beteiligen würden. Es liegt mehr als eine Verdoppelung vor: 1990 haben juristische Personen – Steuerzahler, die Firmen sind – erst 5 Milliarden Franken an den Staat abgeliefert, unterdessen sind es fast schon 11 Milliarden Franken, die die Eidgenossenschaft von juristischen Personen einnimmt.

Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen, dass die Einnahmen aus der Besteuerung von juristischen Personen plafoniert werden. Sobald die Einnahmen aus der direkten Bundessteuer den Betrag von 11 Milliarden Franken überschreiten, werden anschliessend die Abgaben der Firmen plafoniert.

Hier, geschätzte Kolleginnen und Kollegen der FDP- und der CVP-Fraktion, können Sie den Wirtschaftsstandort stärken, wenn das wirklich in Ihrem Interesse liegt.

Ich bitte Sie, die drei Minderheitsanträge zu unterstützen.

Barazzone Guillaume (C, GE): Merci de me donner l'occasion de défendre ma proposition de minorité, qui concerne la part de l'impôt fédéral direct versée aux cantons. Vous vous souviendrez que, actuellement, la Confédération reverse 17 pour cent de la part de l'impôt fédéral direct aux cantons, que le projet d'alors du Conseil fédéral (RIE III) prévoyait une élévation à 20,5 pour cent et que le Conseil des Etats prévoit désormais une élévation à 21,2 pour cent.

A la suite, notamment, de l'audition des villes et d'un certain nombre de prises de position des cantons – je précise qu'il s'agit de cantons romands principalement, notamment les cantons de Genève et de Vaud –, j'ai déposé en

AB 2018 N 1293 / BO 2018 N 1293

commission cette proposition de minorité de manière à augmenter la part de l'impôt fédéral direct reversée aux cantons à 22,3 pour cent, ce qui correspond, à peu près, à 200 à 220 millions de francs de plus dans la besace



des cantons par rapport à la solution du Conseil des Etats.

Pourquoi donner davantage d'argent aux cantons? Tout simplement parce que cette réforme va non seulement coûter à la Confédération, mais également aux cantons. Le postulat de base, notamment du Conseil fédéral, c'est d'obtenir une symétrie des efforts entre, d'une part, la Confédération et, d'autre part, les cantons. Or, la symétrie, en l'espèce, n'est pas donnée: si, en fin de compte, on puise autant dans la caisse fédérale que dans les caisses cantonales, la Confédération réaffectera en réalité la grande partie de ce montant au financement de l'AVS. Par conséquent, la symétrie des efforts n'est pas donnée.

C'est la raison pour laquelle nous vous demandons d'augmenter la part d'impôt fédéral direct pour une période transitoire de cinq ans. C'est le fruit d'un compromis que nous avons trouvé avec Monsieur Feller, rapporteur, de manière à permettre aux cantons qui ont beaucoup de sociétés à statut privilégié de limiter leurs pertes et de prendre des mesures sociales de compensation.

Au nom de tous ces cantons et des villes qui ont besoin d'argent pour pouvoir faire passer leur réforme au niveau local, et parce que nous souhaitons également que les cantons ne soient pas préterités, je vous invite à accepter ma proposition de minorité.

Pardini Corrado (S, BE): Meine Minderheit verlangt, dass Kantone mit einem durchschnittlichen Gewinnsteuersatz – Bund, Kanton und Gemeinden – von weniger als 16 Prozent 83 Prozent der bei ihnen eingegangenen Steuerbeträge, Bussen wegen Steuerhinterziehung oder Verletzung von Verfahrenspflichten sowie Zinsen dem Bund abliefern. Konkret: Kantone, die unter 16 Prozent Gewinnbesteuerung gehen, sollen nicht in den Genuss des höheren Kantonsanteils von 21,2 Prozent an der direkten Bundessteuer kommen.

Warum ist dieser Antrag für die Finanzsolidität und die Stabilität der Kantone notwendig? Jeder Wettbewerb braucht Regeln und Rahmenbedingungen – insbesondere Wettbewerbe, bei denen ein hohes Risiko auf Kollateralschäden voraussehbar ist. Wenn es keine Regeln gibt, ist es kein korrekter Wettbewerb, der unseren Standort stärkt, sondern ein Steuerwettlauf mit ungleich langen Spiessen, der die nationale und soziale Kohäsion sprengen wird. Die Schweiz ist die Schweiz, weil wir Rücksicht auf Minderheiten, Schwächere und Benachteiligte ins Zentrum unseres Handelns stellen. Wer dieses Prinzip aushöhlt, rüttelt an den Grundfesten unserer Demokratie, unserer Schweiz. All das gilt es bei der Behandlung dieses Minderheitsantrages zu berücksichtigen.

Der Bund stellt mit diesem Gesetz den Kantonen rund eine Milliarde Franken zur Verfügung, um kantonale Steuersenkungen für alle Aktiengesellschaften zu kompensieren. Damit das nicht eine ruinöse Steuerspirale nach unten in Bewegung setzt, müssen wir minimale Leitplanken für diese Milliarde schaffen, die wir den Kantonen gewähren. Mein Minderheitsantrag schützt alle Kantone und deren Bevölkerung vor der Erosion des kantonalen Steuersubstrats. Tun wir das nicht, werden sich immer mehr Kantone vor sozial schädlichen Abbaurunden wiederfinden – Abbaurunden, welche die Spitex, die Bildung, die Infrastruktur, die Kultur und vor allem die Schwächsten treffen werden.

Wir respektieren die verfassungsmässige Tarifhoheit der Kantone. Wir müssen trotz oder gerade wegen unseres föderalen Systems gewisse Mindeststandards setzen. Kantone, welche die Leitplanke mit einem Gewinnsteuersatz von mindestens 16 Prozent nicht berücksichtigen und somit den Steuerwettbewerb unter den Kantonen auf eigenes Risiko hin anheizen, sollen – wie heute im geltenden Gesetz vorgesehen – 83 Prozent der bei ihnen eingegangenen Steuern abliefern und nicht in den Genuss der Vergünstigung kommen, wie es die Vorlage vorsieht.

Warum diese Leitplanke? Ich habe mir überlegt, wie ich die Situation der Kantone, die den Steuerwettbewerb in diesem Teufelskreis anheizen, den Bürgerinnen und Bürgern auf der Strasse erklären soll. Es sind mir zwei Beispiele in den Sinn gekommen: Die Schweiz als Wirtschaftsstandort, seit Jahrzehnten immer "top of the tops", hat es schlichtweg weder verdient noch nötig, sich unter ihrem Wert zu verkaufen. Denn darum geht es bei dieser Vorlage: Wie teuer wollen wir uns als Schweiz verkaufen? Wollen wir weiterhin, dass wir uns als Schweiz in der internationalen Fiskalprostitution an vorderster Front unter unserem Wert verkaufen, oder nicht? Anders gesagt: Mich würde interessieren, ob die Ratsrechte weiterhin dem Volk weismachen will, dass wir eine moderne, gut eingerichtete, sich an bester Lage befindende Attikawohnung zum Preis einer ungeheizten Mansarde vermieten wollen.

Mein Minderheitsantrag schränkt die Fiskalprostitution ein und verlangt für die Schweiz von den Unternehmungen eine gerechte, angemessene Miete für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Ich danke Ihnen für die Unterstützung meiner Minderheit.

Genecand Benoît (RL, GE): Monsieur Pardini, si j'ai bien compris la proposition, elle vise à diminuer la pression au niveau de la concurrence intercantonale. Selon ma compréhension du système suisse, la péréquation



finanzière règle déjà cette question, c'est-à-dire que, à partir d'un certain niveau d'impôt, si vous descendez plus bas, vous payez plus à la péréquation que l'économie que vous faites. Est-ce que vous estimez que cette péréquation financière est insuffisante et qu'il faut faire plus?

Pardini Corrado (S, BE): Ich danke für diese Frage. Es ist effektiv so, dass wir, wenn ich die Entwicklung in den letzten Jahren anschau, davon ausgehen müssen, dass natürlich sämtliche Kantone unter Druck stehen, wenn einzelne Kantone ihre Gewinnsteuersätze senken. Auch Kantone, die es sich nicht leisten können, sind gezwungen, diesem Druck nachzugeben. Die Leidtragenden sind schlussendlich die Kantone selber und die Städte, die kaum mehr Finanzen haben, um die Mindestanforderungen zu erfüllen.

Wir haben das zum Beispiel im Kanton Luzern eklatant gesehen. Es mussten zum Beispiel plötzlich Unterrichtsstunden gestrichen werden, weil die kantonalen Budgets nicht mehr reichten, um die Schule genügend zu finanzieren. Wir haben andere Kantone, die wiederum Sparübungen durchziehen – Kollege Aeschi hat mich ja angesprochen –, zum Beispiel bei der Krankenkassenprämienverbilligung. Gute Beispiele sind Kantone, die dann auf dem Buckel der Schwächsten sparen.

Wir haben Instrumente, da haben Sie Recht. Aber diese sind scheinbar ungenügend. Diese Teufelsspirale dreht ins Unendliche. Ich glaube, wir wären gut beraten, wenn wir grundsätzlich die Tarifautonomie der Kantone und den Föderalismus aufrechterhalten, aber schlussendlich mit diesem Antrag sagen: Wenn ihr bei diesem ruinösen Wettbewerb mitmacht, dann werdet ihr nicht mit dem bevorzugten Prozentsatz zum Handkuss kommen. Die Kantone müssen damit rechnen, dass sie nicht belohnt werden, wenn sie diesen Steuerwettbewerb ins Unendliche treiben. So hätten wir eine minimale, sehr, sehr dezente Steuerungsmöglichkeit.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Es ist wohl unbestritten, dass die Gemeinden und die Städte wie die Kantone wichtige Teile unseres föderalistischen Staatswesens sind, und sie werden immer wichtiger. Wir stellen auch politische Prozesse fest, die zur Folge haben, dass die Gemeinden und die Städte immer mehr Aufgaben übernehmen müssen. Dass sie wichtig sind, haben wir auch im Parlament anerkannt, indem wir in der Bundesverfassung die Gemeinden und die Städte explizit ansprechen, und wir haben das jetzt auch mit einer Revision des Parlamentsgesetzes in unserer eigenen Gesetzgebung verankert.

Von der vorliegenden Steuerreform sind nun auf der einen Seite die Städte und Gemeinden ebenfalls stark betroffen: Sie erleiden erhebliche Einbussen bei den Einnahmen. Auf der anderen Seite erhalten die Kantone mit der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17 auf 21,2 Prozent zusätzliche Mittel; das sind rund eine Milliarde Franken. Es ist nun selbstverständlich, dass die Folgen

AB 2018 N 1294 / BO 2018 N 1294

dieser Reform den Städten und Gemeinden angemessen abzugelten sind. Die Minderheit verlangt deshalb, dass man diese Abgeltung verbindlich ins Gesetz aufnimmt.

Es ist ja interessant, wenn wir auf die Unternehmenssteuerreform III und die Volksabstimmung dazu zurückschauen: Sie haben sicherlich zur Kenntnis genommen, dass das Nein zur Unternehmenssteuerreform III auch sehr stark vom Widerstand der Gemeinden und der Städte ausgegangen ist. Wenn jetzt in der Botschaft geschrieben wird – ich verweise auf Seite 2559 –, dass die Anhörung zur Steuervorlage 17 vonseiten der Städte und Gemeinden klargemacht habe, dass sie eine explizite Bestimmung verlangen, ist das richtig. Aber was jetzt der Bundesrat aufgenommen hat, Herr Bundesrat Maurer, reicht den Städten und Gemeinden nicht: Sie haben das uns gegenüber auch verschiedentlich geltend gemacht, unter anderem auch mit Schreiben, die wir jetzt vor der Beratung bekommen haben. Ich will Ihnen das jetzt nicht vorlesen.

Meine Minderheit verlangt, dass die Kantone die Städte und Gemeinden nicht einfach angemessen "berücksichtigen", sondern dass sie die Auswirkungen der Reform auf die Gemeinden angemessen "abgelten". Das ist nicht nur eine kleine semantische Variation der Formulierung, sondern es ist ganz klar ein verbindlicher Auftrag, den wir hier in das Gesetz aufnehmen müssen. Denken Sie daran: Die Gemeinden und die Städte sind wichtig in diesem Prozess der Unternehmenssteuerreform. Sie tragen die Folgen der Reform wesentlich mit.

Ich komme jetzt noch zu meinem Einzelantrag zur Dividendenbesteuerung; ich möchte auch dazu rasch noch etwas sagen. Die Frage der Gerechtigkeit bei der angemessenen Besteuerung der Dividenden ist ausgiebig erläutert worden. Ich verweise dazu auf die Ausführungen von Herrn Jans und von Frau Rytz. Mit meinem Einzelantrag beantrage ich Ihnen zusätzlich, dass man im Steuerharmonisierungsgesetz, also bei den Kantonen, festlegt, dass die Dividendenbesteuerung nicht auf mindestens 50 Prozent festgelegt wird, sondern auf mindestens 60 Prozent. Das wiederum hat erhebliche Auswirkungen auf die Einnahmen der Gemeinden.

Ich erinnere nochmals daran: Der Bundesrat hatte 70 Prozent vorgeschlagen, was Mehreinnahmen von 335



Millionen Franken bedeutet hätte, wovon wiederum 138,5 Millionen Franken auf die Gemeinden und Städte entfallen wären. Mit dem Antrag der Kommissionsmehrheit, mit 50 Prozent, liegen wir natürlich viel zu tief, sodass die Einnahmefälle der Gemeinden und der Städten bei Weitem nicht ausgeglichen würden. Mit der Mittellösung von 60 Prozent erhalten die Gemeinden zusätzlich durchschnittlich rund 62 Millionen Franken; das wäre ein wichtiger Schritt in Richtung eines Kompromisses.

Ich bitte Sie deshalb: Tragen Sie den Anliegen der Städte und der Gemeinden Rechnung. Unterstützen Sie insbesondere bei Artikel 196 Absatz 1bis DBG die verbindliche Formulierung gemäss meinem Minderheitsantrag. Und ich bitte Sie, auch meinem Einzelantrag zur Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf mindestens 60 Prozent zuzustimmen.

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.55 Uhr
La séance est levée à 12 h 55

AB 2018 N 1295 / BO 2018 N 1295



18.031

Steuervorlage 17

Projet fiscal 17

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 07.06.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.18 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.09.18 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 28.09.18 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 28.09.18 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 28.09.18 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

1. Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung 1. Loi fédérale relative à la réforme fiscale et au financement de l'AVS

Block 2 (Fortsetzung) – Bloc 2 (suite)

Birrer-Heimo Prisca (S, LU): In Block 2 wird über einen grossen Teil der Gegenfinanzierung der nun vorliegenden Unternehmenssteuerreform entschieden. Hier können wir die Finanzierung der Reform vollumfänglich oder zumindest teilweise sichern. Mit den verschiedenen Minderheitsanträgen zur höheren Dividendenbesteuerung kann auch ein wichtiges Ziel der Steuerreform erreicht werden: Sie soll nämlich nicht nur eine kompetitive Unternehmenssteuerbelastung gewährleisten und die internationale Akzeptanz wiederherstellen, sondern auch die finanzielle Ergiebigkeit der Gewinnsteuern für Bund, Kantone und Gemeinden sicherstellen. Das hat die Abstimmung über die Unternehmenssteuerreform III klar gezeigt: Nebst einem sozialen Ausgleich braucht es eine Gegenfinanzierung durch die Profiteure der Reform. Die Stimmberechtigten akzeptieren kein derartiges Ungleichgewicht mehr, wie es bei der Unternehmenssteuerreform III bestand.

Die SP-Fraktion setzt sich auch bei dieser Vorlage für eine bessere Gegenfinanzierung durch die Unternehmen und Aktionäre ein. Die Steuervorlage 17 bringt die längst fällige Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf Bundes- und Kantonsebene, aber sie geht mit 70 Prozent bei den direkten Bundessteuern und 50 Prozent bei den Kantonssteuern zu wenig weit. Hier setzen die Minderheitsanträge Jans und Rytz Regula und der Einzelantrag Leutenegger Oberholzer an und verlangen eine höhere Dividendenbesteuerung. Die Minderheitsanträge würden beim Bund, je nach Erhöhung, zwischen 95 und 195 Millionen Franken Mehrerträge generieren, bei den Kantonen und Gemeinden zwischen 150 und 750 Millionen. Damit wird die Ausgewogenheit und Akzeptanz der Vorlage – insbesondere auch bei den betroffenen Städten und Gemeinden – markant gesteigert. Dies trifft auch auf den Einzelantrag Leutenegger Oberholzer zu, der im Steuerharmonisierungsgesetz 60 Prozent Dividendenbesteuerung verlangt und so rund 150 Millionen, davon 62 Millionen für Städte und Gemeinden, bringt.

Die Minderheiten IV (Matter) und III (Flückiger Sylvia), die hier geltendes Recht verlangen, lehnen wir ab. Mit ihrer Verweigerung einer Gegenfinanzierung nehmen sie offensichtlich das Volksnein zur Unternehmenssteuerreform III nicht ernst und missachten den Volkswillen.

Ich bitte Sie, auch die drei Minderheiten Aeschi Thomas abzulehnen. Von allen drei Anträgen würden aufgrund der progressiven Ausgestaltung der direkten Bundessteuer in erster Linie einkommensstarke Personen profitieren. Ihnen kämen höhere Versicherungsabzüge zugute. Herr Aeschi kaschiert es hier sehr schön, er spricht immer von Krankenkassenprämien, aber im Artikel sind für diese Abzüge u. a. Lebensversicherungen genannt. Vor allem wer hohe Lebensversicherungen hat, würde hier massiv profitieren. Das käme also vor allem den Personen mit grossen Einkommen zugute, ebenso die tieferen Steuertarife. Denn direkte Bundessteuern zahlt inzwischen aufgrund der tiefen Einkommen fast die Hälfte der Familien keine mehr. Es ist ein hilfloser Versuch,



die wahren Absichten der SVP zu kaschieren, nämlich dass sie eine Steuerpolitik für die Reichen und für Leute mit hohen Einkommen macht – mit einem Ausgleich offenbar nur nach oben.

Ich komme nun noch zu den Anträgen zum Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer und bitte Sie, die Minderheit Pardini zu unterstützen und die Minderheit Barazzone abzulehnen. Mit der Minderheit Pardini stellen wir sicher, dass nur Kantone, die eine Mindestbesteuerung von 16 Prozent einhalten, von einem höheren Bundessteueranteil profitieren. Das zügelt den Appetit auf zu grosse Steuersenkungen in den Kantonen und dämpft den interkantonalen Steuerwettbewerb.

Die Minderheit Barazzone bewirkt gerade das Gegenteil. Mit einem höheren Ertrag an den direkten Bundessteuern würde der Spielraum für die Kantone noch grösser, und der Steuersenkungswettbewerb würde zusätzlich angeheizt, abgesehen davon, dass hier dann zusätzlich Einnahmen beim Bund fehlen würden. Das lehnen wir dezidiert ab.

Da die geplanten Gewinnsteuersenkungen in den Kantonen auch die Einnahmen der Städte und Gemeinden betreffen, ist es ein Gebot der Stunde, dass sie an den höheren Bundessteuererträgen beteiligt werden. Mit der Minderheit Leutenegger Oberholzer können Sie diesem dringend nötigen kantonsinternen Ausgleich Rechnung tragen und die Akzeptanz der Vorlage deutlich verbessern. Wie das in den Kantonen umgesetzt wird, ob über den Finanzausgleich, über eine Anpassung der Verteilschlüssel bei den verschiedenen Steuersubstraten oder bei der Finanzierung von Verbundaufgaben, das bleibt den Kantonen überlassen. Der föderale Spielraum ist also gewahrt.

Aber es braucht in dieser Vorlage eine verbindliche, faire und angemessene Berücksichtigung der Städte und Gemeinden. Ich erinnere Sie daran, dass bei der Unternehmenssteuerreform III verschiedenste Votantinnen und Votanten sowohl hier als auch im Ständerat immer gesagt haben, der Begriff "berücksichtigen" sei nur ein Signal, ein Zeichen, sei deklaratorisch. Machen Sie jetzt Nägel mit Köpfen! Mit "abgelten" ist es verbindlich.

Zuletzt bitte ich Sie noch, den Einzelantrag Kiener Nellen zu unterstützen. Er schafft Transparenz bezüglich Fakten und Zahlen bei Steuerhinterziehung – ein Gebot der Stunde, wenn man zusätzliche Bundessteueranteile an die Kantone gibt.

Barazzone Guillaume (C, GE): S'agissant du bloc 2, je commencerai par vous donner la position du groupe démocrate-chrétien concernant les propositions des minorités I (Jans), II (Rytz Regula) et III (Flückiger Sylvia) relatives à l'imposition minimale des dividendes au niveau fédéral. Les cantons, ainsi que le Conseil des Etats et notre commission, ont prévu une imposition à 70 pour cent, ce qui constitue une élévation de l'imposition des dividendes. Nous y trouvons une certaine logique puisque, l'imposition sur les bénéfices diminuant au niveau cantonal, il est normal qu'il y ait une certaine augmentation de l'imposition des dividendes. Cela garantit une

AB 2018 N 1296 / BO 2018 N 1296

forme de neutralité fiscale. Elle n'est pas totale, mais nous rééquilibrons, avec une augmentation de l'impôt sur les dividendes, ce que les entreprises gagnent sur l'imposition des bénéfices. Nous soutenons donc la proposition de la majorité de la commission et vous recommandons de rejeter les propositions des minorités I (Jans), II (Rytz Regula) et III (Flückiger Sylvia).

On a dit tout à l'heure qu'il s'agissait d'un compromis. Quand on parle d'un compromis, intervient bien évidemment la question de savoir où l'on place le curseur, où se situe la limite. Pour nous, le curseur est bien évidemment mis beaucoup trop à gauche dans les deux premières propositions de minorité, car nous avons toujours dit que nous refuserions toutes les mesures qui empêcheraient ce projet de rendre la Suisse compétitive au niveau fiscal. C'est la raison pour laquelle nous vous recommandons de rejeter ces trois propositions. S'agissant de l'imposition minimale des dividendes concernant les cantons, eh bien, là aussi, nous vous recommandons de rejeter les propositions des minorités I (Jans), II (Rytz Regula) et III (Grossen Jürg), qui visent à augmenter l'imposition de manière drastique, jusqu'à 90 pour cent au niveau cantonal. Cela revient à s'immiscer de manière extrêmement forte dans la liberté des cantons et à remettre en question le principe sacro-saint du fédéralisme auquel le Parti démocrate-chrétien est attaché. Il en va de même pour la minorité IV (Matter) qui, pour sa part, va dans l'autre sens en demandant de conserver le régime actuel, alors que le plancher fixé à 50 pour cent nous paraît tout à fait acceptable dans la mesure où, de facto, c'est la situation qui prévaut aujourd'hui dans la quasi-totalité des cantons.

Nous vous recommandons également de rejeter les propositions de minorité Aeschi Thomas qui visent à augmenter les déductions pour les primes d'assurance-maladie pour les personnes physiques ainsi qu'à baisser l'impôt sur le bénéfice des sociétés au niveau fédéral. Pour ces deux propositions, nous considérons que le débat peut avoir lieu, qu'il peut avoir lieu en tant que tel, mais que ces propositions ne doivent pas être arrimées au Projet fiscal 17. Puisqu'on parle, dans ce projet fiscal, des personnes morales, il serait à notre avis faux d'y



mêler des mesures concernant les personnes physiques. La baisse de l'impôt sur le bénéfice des sociétés au niveau fédéral était un modèle que l'on aurait pu suivre au départ; or, les cantons, l'administration ainsi que le Conseil fédéral ont choisi un autre modèle, un modèle où on maintient le taux fédéral au niveau actuel et où c'est au niveau des cantons qu'on diminuera l'imposition sur les bénéfices. Nous souhaitons donc maintenir le système qui a été imaginé dès le départ.

S'agissant de la proposition de minorité dont je suis l'auteur au sujet de l'augmentation de la part de l'impôt fédéral direct versée aux cantons à 22,3 pour cent, nous ne donnerons aucune consigne de vote.

S'agissant de la minorité Pardini, qui vise à ne verser la part cantonale qu'à des cantons qui auraient un taux minimal de 16 pour cent, permettez-moi de vous dire que nous sommes totalement en défaveur de cette proposition. La minorité Pardini part du principe que c'est parce qu'ils reçoivent de l'argent de la Confédération que les cantons baissent leur taux d'imposition. Or, les cantons baissent leur taux d'imposition précisément parce que les statuts privilégiés doivent être supprimés et que, pour maintenir un substrat fiscal, pour maintenir les entreprises sur leur territoire, ces emplois en Suisse ou dans leur canton, les cantons doivent diminuer leur taux d'imposition. C'est précisément pour cette raison qu'ils ont besoin d'argent de la Confédération, afin de diminuer les pertes fiscales au niveau cantonal et au niveau communal. C'est la raison pour laquelle nous refusons l'harmonisation fiscale présentée par la minorité Pardini, qui découle de sa proposition de fixer une limite à 16 pour cent, et nous souhaitons que la Confédération puisse verser de l'argent à tous les cantons, quelle que soit leur stratégie au niveau fiscal.

Enfin, nous vous recommandons de soutenir la proposition de la minorité Leutenegger Oberholzer qui concerne les villes et les communes. Nous avons eu cette discussion lors de la réforme de l'imposition des entreprises III et nous avons dit qu'il fallait que les communes soient davantage entendues. Il y avait des promesses de représentants de la Conférence des directeurs cantonaux des finances qui avaient assuré que les communes recevraient de l'argent de la Confédération. Nous souhaitons, puisque cette promesse a été formulée, qu'elle soit concrétisée dans la loi en prévoyant que les cantons doivent octroyer une compensation appropriée aux communes; il vaut mieux le préciser.

Je rappelle que la Constitution fédérale prévoit déjà qu'on doit tenir compte des intérêts des villes. Il n'y a donc pas de raison de rejeter cette proposition, qui augmente aussi l'acceptabilité sur le plan politique de cette réforme au niveau des communes, puisqu'on sait qu'elles ont un énorme rôle à jouer dans cette réforme.

Genecand Benoît (RL, GE): Je rebondis, Monsieur Barazzone, sur la dernière remarque que vous avez faite au sujet des communes. Au sein du groupe libéral-radical, nous en avons parlé et nous sommes arrivés à la conclusion que, même si l'idée est intéressante, elle paraît difficilement applicable. Cela supposerait que la Confédération influe sur la relation entre les cantons et les communes. Or, nous ne voyons pas très bien comment cela pourrait être conciliable avec notre système fédéraliste et très décentralisé.

Barazzone Guillaume (C, GE): Vous avez raison, Monsieur Genecand, de rappeler que, dans notre système fédéraliste, la relation principale est celle qui existe entre la Confédération et les cantons. Mais nier le fait qu'il y a plus de 3000 communes en Suisse, qu'elles ont une importance politique et qu'elles doivent avoir un rôle dans cette réforme, c'est nier la réalité. Ce que nous disons simplement, c'est que les communes doivent recevoir de l'argent. On ne dit pas combien – libre aux cantons de décider combien les communes ou les villes doivent recevoir –, mais nous disons simplement que la promesse qui a été faite aux communes par les différents conseillers d'Etat en charge des finances doit être concrétisée dans la loi de manière à rassurer un certain nombre de communes qui craignent que ces promesses ne soient que déclaratoires. Nous souhaitons qu'elles soient suivies d'effets.

Quels seront les effets et pour quels montants? C'est aux cantons d'en décider, puisque la Confédération ne s'immiscera pas à ce point dans les décisions cantonales.

Schneeberger Daniela (RL, BL): Die FDP-Liberale Fraktion hält an der vom Ständerat und auch von der WAK vorgeschlagenen Lösung bei der Dividendenbesteuerung mehrheitlich fest: Auf Bundesebene sollen die Dividendeneinkünfte zu 70 Prozent und in den Kantonen zu mindestens 50 Prozent besteuert werden. Diese Mindestvorschrift im Falle der Kantone ist angemessen, denn sie gibt ihnen trotz allem noch einen gewissen Handlungsspielraum. Die Festsetzung eines Mindestsatzes entspricht schliesslich auch dem Wunsch der Kantone.

Aktuell liegt die Dividendenbesteuerung in den Kantonen bei 35 bis 80 Prozent. Es gibt heute sehr wenige Kantone, die unter dem vorgeschlagenen Mindestsatz von 50 Prozent liegen. Hingegen liegen sehr viele Kantone darüber. Wir sind überzeugt und haben auch entsprechende Signale aus den Kantonen, dass diese mit der vorgeschlagenen Lösung gut leben können.



Würde die Dividendenbesteuerung bei 100 Prozent liegen, entspräche das einer doppelten Belastung. Sie wissen, die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung war auch ein Volksentscheid. Der Grundsatz, dass nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden soll, ist nach wie vor richtig. Es ist letztlich eine politische Frage, wo wir die Grenze festlegen.

Wir sind überzeugt, dass die Kantone auch bei der Dividendenbesteuerung über einen gewissen Handlungsspielraum verfügen müssen, damit sie kantonsspezifische Verhältnisse gebührend berücksichtigen können. Mit dem Mindestsatz von 50 Prozent erreichen wir dieses Ziel. Damit schaffen wir auch den Schritt für eine Gegenfinanzierung, welche die

AB 2018 N 1297 / BO 2018 N 1297

Konsequenz der gescheiterten Abstimmung zur Unternehmenssteuerreform III ist.

Die Minderheitsanträge, die eine Besteuerung von 80 respektive 90 Prozent sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene verlangen, schiessen weit über das Ziel hinaus. Sie sind unvernünftig und volkswirtschaftlich schädlich. Damit würden wir ein Scheitern der Steuervorlage riskieren, und dies können wir uns schlicht nicht mehr leisten.

Wir haben die staatspolitische Pflicht, eine Steuerreform zu verabschieden, die auch in einem Referendum gute Chancen hat zu bestehen. Es gilt, eine nochmalige Niederlage wie bei der Unternehmenssteuerreform III mit allen Mitteln zu verhindern. Gerne rufe ich die Folgen eines solchen Desasters nochmals in Erinnerung – Sie haben es heute bereits von Kolleginnen und Kollegen gehört -: Wenn wir nun nicht endlich handeln und eine Steuerreform gemäss international geltenden Standards zustande bringen, werden sich unsere international tätigen Unternehmen weiterhin in Rechts- und Planungsunsicherheit befinden, was sich unweigerlich auf ihre weiteren Investitionstätigkeiten auswirken wird.

Unsere Fraktion setzt sich für ein ausgewogenes und vor allem mehrheitsfähiges Reformpaket ein. In diesem Sinne warnen wir auch davor, die Vorlage mit weiteren Elementen wie Tarifiermassigungen oder einer Erhöhung des Abzugs bei Krankenkassenprämien auszuweiten. Wir dürfen die Reform mit solchen und ähnlichen Anliegen nicht überladen. Das sind auch die Lehren, die wir aus der verlorenen Abstimmung über die Unternehmenssteuerreform III gezogen und ernst genommen haben.

Der vom Ständerat vorgeschlagene und von unserer Fraktion mehrheitlich gestützte Kompromiss stellt einen gangbaren Weg dar. Wir sehen keine mehrheitsfähige Alternative. Deshalb kämpfen wir dafür – zwar nicht mit überschäumender Begeisterung, aber in der Erkenntnis des politisch Machbaren.

Zusammenfassend für diesen Block lehnt die FDP-Liberale Fraktion die Minderheiten Jans, Rytz Regula, Grossen Jürg, Aeschi Thomas, Pardini einstimmig und die Minderheiten Flückiger Sylvia, Matter und Barazzzone mehrheitlich ab. Den Einzelantrag Leutenegger Oberholzer lehnen wir einstimmig ab.

Rytz Regula (G, BE): Ich möchte an dieser Stelle für die grüne Fraktion zu zwei Anträgen in Block 2 sprechen und diese unterstützen. Es sind dies der Antrag der Minderheit Pardini und der Antrag der Minderheit Leutenegger Oberholzer.

Zuerst zum Antrag der Minderheit Pardini: Kollege Pardini schlägt eine Koppelung der Ausschüttung der Bundesmilliarden an eine Mindestgewinnsteuer vor. Nur Kantone mit einem durchschnittlichen Gewinnsteuersatz von mindestens 16 Prozent sollen von der Erhöhung des Bundessteueranteils, der sogenannten Bundesmilliarde, profitieren können. Damit wird ein stossender Fehlanreiz für subventionierte Steuersenkungen beseitigt. Ein ähnliches Verknüpfungsmodell haben wir ja für die sogenannte Lex Zürich gewählt, wonach diese zinsbereinigte Gewinnsteuer nur eingeführt werden kann, wenn ein Mindestgewinnsteuersatz garantiert wird. Ich denke, dass das Instrumente sind, die es in Zukunft ermöglichen werden, auf eine andere Art als mit dem "race to the bottom" kantonale Differenzen auch hier im Steuerrecht zu berücksichtigen und trotzdem eine Mindestbesteuerung der Unternehmensgewinne zu garantieren.

Bei uns Grünen ist dieses Bundesmilliarden-Steuermodell überhaupt sehr umstritten. Dass der Bund nur eine Milliarde einsetzt, damit die Kantone ihre Gewinnsteuern senken, ist ja an sich schon eine Subventionierung dieses "race to the bottom", das in der Schweiz bereits stark verbreitet ist. Dieses muss nun eingeschränkt werden, da wir ansonsten immer stärker in Konflikt mit internationalen Regeln geraten.

Interessant ist auch, dass dieser Umverteilungsmechanismus die finanzstarken Kantone mehr unterstützt als die finanzschwachen Kantone, also jene Kantone, die ihr Glück nicht mit der Ansiedelung von globalen Holdings oder Prinzipalgesellschaften gesucht haben. Pro Kopf wird der Kanton Baselland am meisten Bundesgelder erhalten, dann kommen die Kantone Zug, Luzern, Nidwalden – Sie kennen die Liste.

Nun werden natürlich einige einwenden, dass es kein Problem sei, dass dieser Wettbewerb weiter unterstützt wird, weil ja die Lokomotiven des Steuerwettbewerbs über den NFA auch die anderen Kantone unterstützen.



Das stimmt – und das ist auch richtig so. Denn der Finanzausgleich in der Schweiz ist eine entscheidende Institution unserer Gesellschaft, die unser Land trotz der grossen Unterschiede, trotz des Föderalismus stabilisiert. Wenn ich unser südliches Nachbarland, Italien, anschau, dann wird mir jeden Tag mehr bewusst, wie wichtig es ist, dass wir zu diesem Ausgleichssystem auch Sorge tragen.

Wir haben viele Ungleichheiten in unserem Steuersystem. Jedes Individuum wird völlig unterschiedlich besteuert. Ich bezahle zum Beispiel als natürliche Person hier im Kanton Bern rund doppelt so viel Steuern wie im Kanton Zürich – beides sind Kantone mit bürgerlichen Mehrheiten. Das sind Ungleichheiten, die in anderen Ländern so nicht vorkommen.

Deshalb ist es umso wichtiger, dass wir diese Ungleichheiten jetzt in diesem nächsten Schub, mit der Steuervorlage 17, nicht weiter vertiefen, sondern eben mit dem Minderheitsantrag Pardini diese Spirale stoppen und einem weiteren "race to the bottom" in den Kantonen vorbeugen. Das ist absolut wichtig, sonst werden wir nämlich in vier bis fünf Jahren hier wieder eine Korrektur machen müssen, so wie bei Teilen aus der Unternehmenssteuerreform II oder bei dem, was bei der Unternehmenssteuerreform III geplant war.

Die grüne Fraktion wird selbstverständlich auch den Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer unterstützen. Er ist sehr wichtig für den Föderalismus in diesem Land. Denn die Städte und Gemeinden haben leider nicht in allen Kantonen das Gewicht, das sie verdienen. Sie wurden vor allem bei den ganzen neuen Entwicklungen im Ständerat überhaupt nicht einbezogen. Sie haben bereits Widerstand angemeldet bezüglich der Verschlechterungen der Steuervorlage bei der Dividendenbesteuerung durch den Ständerat.

Wenn der Bund schon Geld an die Kantone vergibt, muss er auch klar festlegen, nach welchen Regeln es dann zur untersten Ebene des Föderalismus kommt. Deshalb ist es zentral, dass der Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer durchkommt. Er ist viel, viel wirksamer und besser als der Antrag der Minderheit Barazzzone, der einfach noch mehr Geld an die Kantone geben will, damit noch mehr Steuern gesenkt werden können. Das ist ganz klar eine Spirale, die die Schweiz nicht weiterbringt, sondern riesige Abbauprogramme bei der Bildung, bei der Gesundheit auslösen wird. Das hat, das haben Sie alle gesehen, im Februar 2017 die Bevölkerung nicht überzeugt.

Ich bitte Sie deshalb, alle Anträge ausser dem Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer und natürlich den Minderheitsanträgen zur Dividendenbesteuerung und dem Minderheitsantrag Pardini abzulehnen.

Bertschy Kathrin (GL, BE): Wir sind bei einem zentralen Teil der Steuervorlage, der Teilbesteuerung von Dividenden. Wir haben hier ein Spannungsfeld. Einerseits müssen wir auch in Zukunft die wirtschaftliche Doppelbelastung von Dividendenzahlungen verhindern. Andererseits sollten wir das System aber auch nicht ins Gegenteil drehen und unnötige Steuerprivilegien schaffen, die zu Steuerausfällen in den Kantonen und Gemeinden führen.

Die Teilbesteuerung der Dividenden ist volkswirtschaftlich richtig, denn Dividendenzahlungen werden im Schweizer Steuerrecht zweimal besteuert, ein erstes Mal als Gewinn bei den juristischen Personen, ein zweites Mal als Einkommen des Anteilhabers der juristischen Person. Wenn wir hier nicht aufpassen, belasten wir mit der Steuervorlage auf einmal die KMU. Gleichzeitig ist es aber so, dass die Dividendenbesteuerung nicht einfach beliebig gesenkt werden kann, sonst verkommt die Verhinderung der Doppelbesteuerung auf einmal zu einer steuerlichen Privilegierung, und den Kantonen und Gemeinden entgehen wichtige Steuereinnahmen.

Die Kantone sind heute frei, in welchem Umfang sie die wirtschaftliche Doppelbelastung mildern wollen. Eine rechtsformneutrale Besteuerung wird jedoch in den seltensten Fällen erreicht. Je nach Teilbesteuerungssatz werden heute Gewinne von juristischen Personen tiefer oder höher besteuert,

AB 2018 N 1298 / BO 2018 N 1298

als wenn das Unternehmen als natürliche Person besteuert würde. Das ist aus volkswirtschaftlicher Sicht, aber auch aus der Optik der Fairness unschön. Nehmen Sie als Beispiel eine Selbstständigerwerbende, die ihr Unternehmen nicht als AG oder GmbH, sondern als einfache Gesellschaft organisiert hat: Bei ihr wird der Unternehmensgewinn vollständig als Einkommen besteuert. Es gibt aber keinen Grund, warum die Person mehr oder weniger Steuern zahlen sollte als ein analoges Unternehmen mit einer anderen Rechtsform.

Die Minderheit III (Grossen Jürg) will deshalb im Rahmen der Steuervorlage 17 die rechtsformneutrale Besteuerung im Steuerharmonisierungsgesetz verankern. Sie will damit erreichen, dass ausgeschüttete Gewinne von qualifizierten Beteiligungen steuerlich weder besser noch schlechter gestellt sind als Arbeitseinkommen. Gemäss dem Antrag der Minderheit können die Kantone die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilsinhabern entweder mildern oder ganz beseitigen.

Der Minderheitsantrag Grossen Jürg ist keine Erfindung aus dem Tierbuch, er ist vielmehr eine langjährige Forderung vieler Experten, und auch aus der Wirtschaft bekam sie in der Vergangenheit stets Zuspruch. Noch



im Februar dieses Jahres schrieb zum Beispiel die Economiesuisse auf ihrer Website unter dem Titel "Rechtsformneutralität: Ein sachgerechter Kompromiss zur Steuervorlage 17" Folgendes: "Economiesuisse schlägt deshalb vor, von einer Harmonisierung abzusehen. Stattdessen können die Kantone gesetzlich verpflichtet werden, den Grundsatz der rechtsformneutralen Besteuerung einzuhalten. Damit würden Überbelastungen von KMU verhindert. In Kantonen, welche die Gewinnsteuer signifikant senken, wäre jedoch eine Gegenfinanzierung bei Dividenden gesichert. Die Vorgabe der Rechtsformneutralität ist sachgerecht und gleichzeitig ein sowohl für linke Kreise wie auch für KMU und Familiengesellschaften vertretbarer Kompromiss. Nicht zuletzt kommt diese Lösung auch den Kantonen entgegen."

Vergleicht man das Reformszenario mit der geltenden Rechtslage in den Kantonen, so müssten bei Annahme des Minderheitsantrages Grossen Jürg viele Kantone die Dividendenbesteuerung erhöhen, aber eben nicht alle, wie es der Antrag des Bundesrates verlangt. Ausnahmen wären beispielsweise die Kantone Zug und Obwalden, weil dort die Maximalbelastung der natürlichen Personen relativ tief liegt. Steuerwettbewerb bliebe so zwar möglich, es wäre aber sichergestellt, dass Steuersenkungen in den Kantonen nicht zu übermässigen steuerlichen Vorteilen von juristischen Personen gegenüber Arbeitnehmenden, Selbstständigerwerbenden und Unternehmen führen würden, welche als natürliche Personen besteuert werden. Die Balance zwischen juristischen und natürlichen Personen wäre gewährleistet, und die Befürchtung, man könnte Unternehmenssteuern ins Bodenlose senken und im Gegenzug den Mittelstand belasten, könnte nicht eintreten.

Der Antrag ist damit nicht nur systematisch richtig, er ist auch in der Wirkung ein Mittelweg zwischen dem Antrag der Mehrheit und dem Entwurf des Bundesrates. Ich danke für Ihre Unterstützung.

Aeschi Thomas (V, ZG): Gerne spreche ich über die Positionen der SVP-Fraktion in Block 2.

Zum ersten Punkt, der Dividendenbesteuerung: Ich bin doch etwas überrascht über das Votum der FDP-Vertreterin, die für eine Erhöhung der Dividendenbesteuerung plädiert hat. Was waren die Argumente seitens der FDP? Das soll ein für eine Gegenfinanzierung notwendiger Schritt sein. Sie glauben vollkommen das linke Märchen, dass es für diese Vorlage eine Gegenfinanzierung brauche. Noch einmal: Der Bund gibt eine Milliarde aus, die er an die Kantone überweist. Wir haben in dieser Vorlage also überhaupt kein Element der Steuersenkung. Ich denke, es wäre fast besser gewesen, wenn Bundesrat Maurer und die Bundesverwaltung eine Vorlage ausgearbeitet hätten, nach der kein Transfer an die Kantone stattfinden würde, in der ganz einfach stehen würde: Abschaffung aller Formen der privilegierten Besteuerung. Das wäre die optimale Lösung gewesen. Dann hätte man diesen Transfer an die Kantone nicht, und die Linke wäre nicht aufgestanden und würde nicht schreien, es brauche dringend eine Gegenfinanzierung. Jetzt kommt die FDP-Fraktion und sagt: Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung ist ein notwendiger Schritt, um für die Linke die Gegenfinanzierung, die sie fordert, bereitzustellen!

Das zweite Argument der FDP ist, es sei eine staatspolitische Pflicht, hier zuzustimmen. Geschätzte Damen und Herren der bürgerlichen Seite, es ist eine staatspolitische Pflicht, eben gerade nicht zuzustimmen. Denn heute sind die Kantone frei, selbst festzulegen, wie hoch ihre Dividendenbesteuerung sein soll. Das ist das Prinzip, das in unserer Verfassung festgeschrieben ist: dass möglichst wenig auf Bundesebene geregelt und möglichst viel auf kantonaler Ebene festgeschrieben werden soll.

Deshalb bitte ich Sie, bei den Änderungen bei der direkten Bundessteuer in erster Linie die Minderheit III (Flückiger Sylvia) zu unterstützen und in zweiter Linie die Mehrheit der Kommission.

Bei den drei Minderheitsanträgen, die ich bereits vorgestellt habe – zur Erhöhung des Abzugs für Krankenkassenprämien, zur Tarifiermässigung für natürliche Personen und zur Senkung der Gewinnsteuer auf Ebene Bund –, bitte ich Sie im Namen der SVP-Fraktion ebenfalls um Zustimmung.

Was will schliesslich die Minderheit Barazzone? Sie will noch mehr Geld für die Kantone haben. Bitte lehnen Sie diesen Antrag ab! Leider haben die Kantone bei dieser Vorlage das Fuder mit ihren Forderungen bereits jetzt überladen. Sagen Sie Nein zum Minderheitsantrag Barazzone, der noch mehr Geld vom Bund für die Kantone möchte! Entsprechend möchte die SP dann hier natürlich noch mehr Gegenfinanzierung haben; wir kennen diese Spirale.

Die Minderheit Pardini möchte gerne einen Mindeststeuersatz im DBG festschreiben. Es ist ein altes Anliegen der SP, den Kantonen möglichst zu untersagen, einen gewissen Steuersatz zu unterbieten. Es geht ihr darum, den Steuerwettbewerb auszuhebeln. Sagen Sie Nein zum Minderheitsantrag Pardini!

Schliesslich zur Minderheit Leutenegger Oberholzer: Ich habe noch nicht ganz verstanden, was hier der Unterschied zwischen "gelten ab" und "berücksichtigen" sein soll. Grundsätzlich ist es so, dass wir auf Bundesebene das Verhältnis zwischen dem Bund und den Kantonen regeln. Die Kantone sind frei, ihr Verhältnis zu den Gemeinden zu regeln. Es wäre falsch, wenn wir hier anfangen würden, bereits auf Bundesebene das Verhältnis der Kantone zu ihren Gemeinden zu regeln. Auch hier gilt: Beachten Sie bitte den Föderalismus! Bitte be-



achten Sie die Freiheit der Kantone, und nehmen Sie nicht noch mehr Eingriffe am System des Föderalismus vor!

Giezendanner Ulrich (V, AG): Ich habe das Hohelied der FDP auf die Dividendenbesteuerung auch gehört. Würden Sie hier zu Protokoll geben, dass die FDP will, dass wir im Kanton Aargau 10 Prozent mehr bezahlen? Stimmt das?

Aeschi Thomas (V, ZG): Natürlich stimmt das. Wenn Sie hier die Vorlage anschauen, sehen Sie, dass die FDP bei der Dividendenbesteuerung eine Aufstockung um 10 Prozent will; das ist so im Kanton Aargau. Das ist die Konsequenz, wenn Sie hier der FDP-Liberalen Fraktion folgen. Folgen Sie Kollegin Sylvia Flückiger aus dem Kanton Aargau. Sie will genau das nicht. Sie will, dass das heutige Recht weiterhin Geltung behält.

Maurer Ueli, Bundesrat: Ich äussere mich zuerst zur Dividendenbesteuerung: Die Dividendenbesteuerung ist ein sensibler Bereich im Rahmen dieser Steuervorlage, denn nach der von ihnen gewonnenen Abstimmung haben die Sieger gefordert, dass die Gegenfinanzierung verbessert werden muss und insbesondere bei der Dividendenbesteuerung der Mindestsatz erhöht werden soll. Das war in der Diskussion einer der strittigsten Punkte.

Wir haben zuerst die Minderheiten Jans, Rytz Regula und Flückiger Sylvia, die beim Bund auf 90 oder 80 Prozent gehen bzw. dort bleiben wollen, wo wir heute sind. Aufgrund der Abstimmung und der Diskussion ist es notwendig, dass wir hier einen Kompromiss suchen. Wo dieser Kompromiss

AB 2018 N 1299 / BO 2018 N 1299

genau liegt, ist schwierig zu sagen. Frau Rytz hat es so dargestellt, als ob jeder jetzt eine AG gründet, um steuerliche Vorteile herauszuholen. Ich habe eher das Gefühl, dass wir mit unserem Steuersatz jetzt hart am Wind segeln, denn es gibt bei Familienholdings durch die Besteuerung, die wir jetzt vorschlagen, tatsächlich mögliche Mehrbelastungen. Das ist auch nicht der Sinn; wir wollen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuern und keine Doppelbesteuerung machen.

Mit dem Kompromiss, der jetzt gefunden wurde bzw. den der Bundesrat vorschlägt, mit 70 Prozent auf Stufe Bund, sind wir sozusagen auf Messers Schneide. Beim alten Recht zu bleiben wird dem Abstimmungsergebnis nicht gerecht, und die Mindestbesteuerung zu erhöhen kann nicht gerechtfertigt werden, weil es für Firmeninhaber, die dann eine Doppelbesteuerung haben, doch wesentliche Nachteile bringt.

Das Gleiche gilt grundsätzlich auch bei den Kantonen. Hier hat der Ständerat eine andere Lösung beschlossen. Der Bundesrat hat hier ebenfalls 70 Prozent vorgeschlagen. Der Ständerat und auch die Mehrheit hier drin wollen den Satz auf 50 Prozent senken und damit den Kantonen mehr Spielraum verschaffen, um das Potenzial auszunutzen. Das Gegenstück zu dieser Senkung ist dann die Aufnahme des Kapitaleinlageprinzips. Das sind zwei Instrumente, die den Kantonen zur Verfügung stehen. Je nachdem, wo sie bei der Dividendenbesteuerung stehen, haben sie jetzt mehr Spielraum: Sie müssen nicht auf 70 Prozent gehen, dafür haben sie mit dem Kapitaleinlageprinzip allenfalls gewisse Möglichkeiten.

Wenn man von der Dividendenbesteuerung spricht, stösst man zwangsläufig immer auf den Kanton Aargau. Der Kanton Aargau hat eine etwas besondere Besteuerung der Unternehmen, indem er einen progressiven Tarif kennt. Das können wir für den Kanton Aargau nicht lösen, aber vielleicht fällt dem Kanton Aargau eine angepasste Lösung für die Unternehmen im Aargau ein. Es ist tatsächlich nicht ausgeschlossen, dass KMU im Aargau an diese Grenze kommen. Wir machen aber hier keine kantonale Politik, und ich fordere eigentlich die Aargauer Parlamentarier auf, doch einmal beim Kanton vorstellig zu werden. Wir versuchen, den Kantonen Instrumente zu geben, mit denen sie, ausgehend vom bestehenden Tatbestand, Möglichkeiten finden, um ein ideales Umfeld zu schaffen.

Bei der Dividendenbesteuerung ist noch darauf hinzuweisen, dass die Kantone einen Mindestsatz des Bundes wollen, der möglichst hoch liegt. Im Gegensatz zu Herrn Aeschi, der hier das Hohelied des Föderalismus gesungen hat, sind die Kantone der Meinung, der Bund solle hier einen Mindeststandard vorgeben, um eine Gegenfinanzierung zu sichern. Die Aussagen von Herrn Aeschi würden von den Kantonen rundweg abgelehnt. Das ist so.

Ich bitte Sie also, hier bei der Dividendenbesteuerung auf der Linie des Ständerates und der Mehrheit Ihrer Kommission zu bleiben. Die Dividendenbesteuerung im Kanton soll mit dem Kapitaleinlageprinzip kompensiert werden. Das ist gleichwertig.

Ich komme zum Antrag der Minderheit Aeschi Thomas auf Erhöhung des Abzugs für Krankenkassenprämien: Das kostet einfach eine Milliarde. Sie können das gut finden oder nicht, aber wir haben eigentlich kein Geld, um jetzt in eine Vorlage eine Milliarde einzupacken, ohne dass dies durch eine Vernehmlassung ging. Das müsste



wohl über den Weg eines Vorstosses gehen, und dann sehen Sie, ob es dafür Mehrheiten oder Minderheiten gibt. Es ist natürlich auch hier wieder darauf hinzuweisen, dass wir dann vor allem die hohen Einkommen entlasten und nicht den Mittelstand oder die kleineren Einkommen. Diese Milliarde können wir uns in dieser Vorlage nicht leisten.

Eine ähnliche Aussage müsste ich zum zweiten Minderheitsantrag Aeschi Thomas auf eine Tarifiermässigung für natürliche Personen machen. Ich habe grundsätzlich nichts dagegen, wenn wir günstige Steuern haben. Aber es ist ebenfalls ein neues Element, das die Vorlage belastet und in einer allfälligen Referendumsabstimmung dazu führen könnte, dass die ganze Vorlage kippt. Also bitte ich Sie, auch das abzulehnen.

Der Minderheitsantrag Barazzzone, der die Beiträge an die Kantone erhöhen möchte, kostet etwas über 300 Millionen Franken pro Jahr. Die Kantone sind zufrieden mit dem, was wir jetzt vorschlagen, weil der Ständerat die Fassung des Bundesrates bereits von 20,5 auf 21,2 Prozent erhöht hat. Eine weitere Erhöhung würden die Kantone zwar gerne annehmen, aber das ist auch aus Sicht der Kantone nicht sinnvoll. Wir sind ja in anderen Bereichen daran, den Ausgleich mit den Kantonen zu suchen. Sie erhalten demnächst dann die Botschaft zum Wirksamkeitsbericht des NFA: Dort spielt die Frage, was der Bund und was die Kantone bezahlen, ebenfalls eine Rolle. Es gibt andere Beispiele, wo wir den Kantonen entgegengekommen sind: Im Asylbereich erhalten die Kantone z. B. höhere Beiträge. Ich bitte Sie also, hier beim Antrag der Kommissionsmehrheit zu bleiben und die Beiträge nicht weiter zu erhöhen.

Den Minderheitsantrag Pardini, die Kantonsbeiträge vom Steuersatz abhängig zu machen, bitten wir Sie ebenfalls abzulehnen. Auch hier müssen wir, denke ich, den nächsten Schritt in den Kantonen sehen, und die Kantone brauchen einen möglichst grossen Handlungsspielraum, um eine angepasste Gesetzesrevision mehrheitsfähig zu machen. Je mehr wir vorschreiben und je mehr Eckwerte wir vorgeben, umso weniger Freiheit haben die Kantone. Auch der Minderheitsantrag Pardini ist nicht im Sinne der Kantone, weil sie diesen Handlungsspielraum wollen und weil Differenzen über den NFA wieder ausgeglichen werden. Wir werden aber selbstverständlich immer Differenzen haben, solange wir einen Steuerwettbewerb unter den Kantonen haben, und der ist nicht nur schlecht, das müssen wir auch sehen: Dank diesem Wettbewerb bezahlen wir tendenziell überall weniger Steuern.

Dann haben wir noch den Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer zum Gemeindeartikel. Da haben sich Kantone und Gemeinden nicht geeinigt. Die Differenz ist aber nicht matchentscheidend. Mit dem Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer helfen Sie den Gemeinden; wenn Sie bei der Mehrheit bleiben, stehen Sie eher auf der Seite der Kantone. Das ist für mich nicht ein entscheidender Artikel, weil sich Kantone und Gemeinden ohnehin einigen müssen. Die Voraussetzungen dafür sind, wie ich glaube, geschaffen.

Wenn ich mir das vielleicht abschliessend noch erlauben kann: Wir sind ja immer daran, Kompromisse zu suchen. Ich möchte den Bundesrat nicht immer als Vorbild hinstellen, aber ich denke an unsere Bundesrats-sitzungen: Wir catchen und kämpfen jeden Mittwoch um Kompromisse. Die vier Bundesratsparteien suchen immer einen Kompromiss, und da ist einmal die Kröte da, und einmal ist sie dort zu schlucken. Ich würde mich freuen, wenn mindestens die Bundesratsparteien in einer für das Land so wichtigen Frage am Schluss einen Kompromiss finden könnten.

Aeschi Thomas (V, ZG): Herr Bundesrat Maurer, ich möchte gern Ihre letzte Äusserung aufgreifen. Wenn Frau Sommaruga zusammen mit Frau Leuthard im Hinterzimmer einen Deal macht, wie ihn Herr Levrat mit Herrn Graber gemacht hat, ist das für Sie dann ein Kompromiss im Bundesrat?

Maurer Ueli, Bundesrat: Frau Sommaruga und Frau Leuthard haben keine Mehrheit im Bundesrat. Wir kämpfen immer um Mehrheiten. Sie können sicher sein, dass es am Schluss auch im Bundesrat mindestens einen mehr als drei braucht, bis wir einen Entscheid fällen. (*Heiterkeit, Beifall*)

Müller Leo (C, LU), für die Kommission: In diesem Block geht es, Sie haben es gehört, um die Höhe der Dividendenbesteuerung auf Bundesebene und auf Kantonsebene, um den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer, um die Senkung der Steuertarife auf Bundesebene und auch um die Erhöhung des Abzuges für Krankenkassenprämien. Es geht in diesem Block ebenfalls darum, ob der Bund verpflichtender regelt, wie die Gelder zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden sollen.

Sie haben die Argumente gehört. Sie waren in der Kommission in etwa gleich. Es macht jetzt keinen Sinn, dass ich die Argumente, die in der Kommission vorgetragen wurden, hier

AB 2018 N 1300 / BO 2018 N 1300

nochmals vortrage. Ich beschränke mich darauf, die Resultate zu den einzelnen Anträgen, die auch in der Kommission vorlagen, bekanntzugeben. Ich kann Ihnen sagen, dass wir verständlicherweise analog zu allen



Minderheitsanträgen, die wir hier haben, Anträge in der Kommission hatten, die gleichlautend waren. Ich beginne mit der Minderheit I (Jans), die eine Erhöhung der Dividendenbesteuerung beim Bund und bei den Kantonen auf 90 Prozent beantragt. Hier sagte die Kommission mit 19 zu 6 Stimmen ohne Enthaltung Nein. Die Minderheit II (Rytz Regula) beantragt, die Dividendenbesteuerung beim Bund und bei den Kantonen je auf 80 Prozent anzuheben. Hier sagte die Kommission mit 19 zu 5 Stimmen ohne Enthaltung Nein. Die Minderheit III (Flückiger Sylvia) will die Besteuerung auf Bundesebene auf dem heutigen Niveau belassen. Zu dem entsprechenden Antrag sagte die Kommission mit 16 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung Nein. Ein gleichlautender Antrag, die Dividendenbesteuerung auf Kantonsebene bei der heutigen Regelung zu belassen – das entspricht dem Antrag der Minderheit IV (Matter) –, wurde mit 16 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Ebenfalls abgelehnt wurde der Antrag, die rechtsformneutrale Besteuerung einzuführen, also das in Worte zu fassen. Dieser Antrag – er entspricht dem Antrag der Minderheit III (Grossen Jürg) – wurde mit 15 zu 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Jetzt liegt Ihnen zusätzlich der Einzelantrag Leutenegger Oberholzer vor, wonach auf Kantonsebene – was im StHG geregelt würde – die Besteuerung der Dividenden zu mindestens 60 Prozent zu geschehen hätte. Dieser Antrag lag der Kommission nicht vor. Deshalb kann ich dazu kein Resultat bekanntgeben. Ich komme zu den weiteren Minderheitsanträgen. Die Minderheit Aeschi Thomas verlangt, dass die Abzüge für Krankenkassenprämien und Versicherungsprämien für Ehepaare von 3500 auf 14 000 Franken, die Abzüge für die übrigen Steuerpflichtigen von 1700 auf 7000 Franken sowie die Abzüge für Kinder von 700 auf 1000 Franken pro Kind erhöht werden sollen; dieser Antrag wurde mit 17 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Der Antrag der Minderheit Aeschi Thomas betreffend Tarifiermässigung für natürliche Personen – das beträfe die Bundesebene und wäre im DBG zu regeln – wurde ebenfalls mit 17 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Abgelehnt wurde auch der Antrag der Minderheit Aeschi Thomas betreffend Senkung der Gewinnsteuer auf Bundesebene, dies ebenfalls mit 17 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung. Der Antrag der Minderheit Barazzzone will den Kantonen in den ersten fünf Jahren mehr Geld zur Verfügung stellen, als dies jetzt vorgesehen ist, nämlich 22,3 Prozent. Dieser Antrag wurde mit 13 zu 7 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt. Abgelehnt wurde ebenfalls ein Antrag, der dem Antrag der Minderheit Pardini entspricht, wonach Kantone, die einen Gewinnsteuersatz von weniger als 16 Prozent haben, einen geringeren Anteil der Bundessteuer erhalten sollen. Dieser Antrag wurde mit 14 zu 6 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt. Ich komme zum letzten Minderheitsantrag, dem Antrag der Minderheit Leutenegger Oberholzer. Gemäss diesem Antrag soll Artikel 196 Absatz 1bis DBG anders, verpflichtender formuliert werden, um die Kantone stärker in die Pflicht zu nehmen, das Geld, das sie vom Bund erhalten, entsprechend an die Gemeinden weiterzugeben. Ein solcher Antrag wurde mit einer Stimme Unterschied, nämlich mit 12 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen, abgelehnt. Ich komme zu guter Letzt noch zum Einzelantrag Kiener Nellen, den Sie heute erhalten haben. Es geht da um Artikel 196 Absatz 4 DBG zur Berichterstattung. Dieser Antrag lag so nicht vor, deshalb kann ich hier auch kein Resultat bekanntgeben. In diesem Sinne bitte ich Sie, den Anträgen der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Feller Olivier (RL, VD), pour la commission: La première thématique qui est traitée dans le bloc 2 concerne l'imposition des dividendes. La législation actuelle prévoit, s'agissant de l'impôt fédéral direct, que les dividendes sont imposés à hauteur de 50 pour cent si les actions sont détenues dans la fortune commerciale et à hauteur de 60 pour cent si les actions sont détenues dans la fortune personnelle. Le Conseil fédéral, soutenu par le Conseil des Etats, propose d'imposer, dans les deux cas de figure, les dividendes à hauteur de 70 pour cent. La majorité de la Commission de l'économie et des redevances vous propose de suivre le projet du Conseil fédéral, appuyé par le Conseil des Etats, et de refuser les différentes propositions de minorités faites dans ce domaine. S'agissant des impôts cantonaux, la législation fédérale actuelle ne prescrit aucune imposition minimale des dividendes. Le Conseil fédéral prévoit, dans son projet, de fixer cette imposition minimale à 70 pour cent, et je relève que, dans un premier temps, les représentants de la Conférence des directeurs cantonaux des finances avaient soutenu cette imposition minimale à 70 pour cent. Malgré le soutien des cantons, le Conseil des Etats a décidé, en juin dernier, de fixer l'imposition minimale dans les cantons à 50 pour cent. La majorité de la commission vous propose de suivre la version du Conseil des Etats et de rejeter les différentes propositions de minorités en la matière.



La deuxième thématique qui est traitée dans le bloc 2 concerne la part cantonale au produit de l'impôt fédéral direct. Cette part s'élève, en droit actuel, à 17 pour cent. Le Conseil fédéral propose d'augmenter cette part à 21,2 pour cent, afin de compenser – du moins partiellement – les conséquences financières de la réforme fiscale dans les cantons.

La commission, par 13 voix contre 7 et 5 abstentions, vous propose de soutenir la version prévue par le Conseil fédéral et de rejeter la proposition de la minorité Barazzzone, qui vise à faire passer, pendant une période transitoire de cinq ans, la part cantonale au produit de l'impôt fédéral direct à un taux de 22,3 pour cent.

De justesse, par 12 voix contre 11, la commission vous recommande également de ne pas prévoir dans la loi que les cantons doivent compenser les incidences financières de la réforme fiscale sur les communes, la version proposée par le Conseil fédéral – qui prévoit que les cantons doivent tenir compte des incidences financières de la réforme fiscale sur les communes – étant préférable dès lors qu'elle est plus souple et s'adapte mieux à la diversité cantonale.

Pour finir, je relève que la commission vous propose de rejeter la minorité Pardini, qui, en substance, veut limiter la concurrence fiscale entre les cantons, de même que les minorités Aeschi Thomas, qui ont pour objectif d'introduire dans la réforme fiscale des entreprises des éléments qui concernent l'imposition des personnes physiques.

Marra Ada (S, VD): Monsieur Feller, j'ai une question au Vaudois que vous êtes. Ce n'est pas un secret de dire que vous soutenez la proposition de la minorité Barazzzone prévoyant de donner plus d'argent aux cantons. Si, dans le canton de Vaud, il y avait eu un référendum sur la dernière décision qui a été prise de baisser les impôts au niveau cantonal, qu'auriez-vous voté?

Feller Olivier (RL, VD), pour la commission: Je ne sais pas si l'ensemble du Parlement a compris tous les enjeux de votre question, qui relève d'éléments qui sont vaudois. Je précise que je suis rapporteur et que c'est à ce titre que j'ai invité le Parlement à rejeter la proposition de la minorité Barazzzone, que je soutiens par ailleurs. Mais comme rapporteur, je la rejette.

Ziff. 2 Art. 18b Abs. 1

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

AB 2018 N 1301 / BO 2018 N 1301

Antrag der Minderheit I

(Jans, Birrer-Heimo, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Rytz Regula)

... im Umfang von 90 Prozent ...

Antrag der Minderheit II

(Rytz Regula, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Pardini)

... im Umfang von 80 Prozent ...

Antrag der Minderheit III

(Flückiger Sylvia, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Martullo, Matter, Rime)

Unverändert

Ch. 2 art. 18b al. 1

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I

(Jans, Birrer-Heimo, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Rytz Regula)

... à hauteur de 90 pour cent ...



Proposition de la minorité II

(Rytz Regula, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Pardini)
... à hauteur de 80 pour cent ...

Proposition de la minorité III

(Flückiger Sylvia, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Martullo, Matter, Rime)
Inchangé

Ziff. 2 Art. 20 Abs. 1bis

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I

(Jans, Birrer-Heimo, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Rytz Regula)
... im Umfang von 90 Prozent ...

Antrag der Minderheit II

(Rytz Regula, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Pardini)
... im Umfang von 80 Prozent ...

Antrag der Minderheit III

(Flückiger Sylvia, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Martullo, Matter, Rime)
Unverändert

Ch. 2 art. 20 al. 1bis

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I

(Jans, Birrer-Heimo, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Rytz Regula)
... à hauteur de 90 pour cent ...

Proposition de la minorité II

(Rytz Regula, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Pardini)
... à hauteur de 80 pour cent ...

Proposition de la minorité III

(Flückiger Sylvia, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Martullo, Matter, Rime)
Inchangé

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17383)
Für den Antrag der Minderheit II ... 138 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I ... 54 Stimmen
(3 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17384)
Für den Antrag der Mehrheit ... 139 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II ... 56 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Dritte Abstimmung – Troisième vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17385)
Für den Antrag der Mehrheit ... 119 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit III ... 76 Stimmen
(0 Enthaltungen)



Ziff. 3 Art. 7 Abs. 1

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I

(Jans, Birrer-Heimo, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Rytz Regula)

... im Umfang von 90 Prozent steuerbar ...

Antrag der Minderheit II

(Rytz Regula, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Pardini)

... im Umfang von 80 Prozent steuerbar ...

Antrag der Minderheit III

(Grossen Jürg, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Rime)

Bei Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Beteiligungen aller Art, die mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen (qualifizierte Beteiligungen), mildern die Kantone die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilsinhabern oder beseitigen sie vollständig. Die steuerliche Entlastung erfolgt über die Bemessungsgrundlage. Die wirtschaftliche Doppelbelastung gilt als vollständig beseitigt, wenn die steuerliche Entlastung so festgelegt ist, dass diese eine rechtsformneutrale Besteuerung von Einkommen aus qualifizierten Beteiligungen gewährleistet. Dabei sind die folgenden Annahmen zu unterstellen:

- Unternehmen und Beteiligte sind am gleichen Ort steuerpflichtig;
- Kapitalgesellschaften und Genossenschaften schütten jeweils den gesamten erwirtschafteten Gewinn aus;
- Beteiligte an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beziehen keinen Lohn aus einer Erwerbstätigkeit in diesen Unternehmen;
- Massgeblich für die Ermittlung der Steuerbelastung sind die Gewinnsteuer und die Einkommenssteuer von Bund, Kanton, Gemeinde und allfälligen anderen Selbstverwaltungskörpern mit den jeweiligen Maximalsteuersätzen; der Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne bei der direkten Bundessteuer ist dabei Rechnung zu tragen;
- Sozialabgaben bleiben unberücksichtigt.

Antrag der Minderheit IV

(Matter, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Rime)

Unverändert

Antrag Leutenegger Oberholzer

... im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn ...

Schriftliche Begründung

Die Kantone und insbesondere die Städte und Gemeinden befürchten hohe Einnahmeherausfälle durch die Steuervorlage. Ein Mittel zur Gegenfinanzierung ist die Anhebung der Teilbesteuerung der Dividendenerträge. Die Anhebung der

AB 2018 N 1302 / BO 2018 N 1302

Teilbesteuerung auf 70 Prozent, wie sie auch der Bundesrat in der Botschaft für den Bund wie auch für die Kantone im StHG vorgeschlagen hatte, bringt 100 Millionen Franken mehr Einnahmen bei der direkten Bundessteuer und jährlich 335 Millionen Franken bei den kantonalen Steuern, von diesen entfallen gemäss Botschaft, Seite 2601, 135 Millionen Franken auf die Gemeinden. Der Ständerat und die WAK-NR schlagen vor, die Teilbesteuerung der Dividenden im StHG auf mindestens 50 Prozent festzulegen. Damit können für die Kantone und Gemeinden nur 20 Millionen Franken Mehreinnahmen generiert werden. Bei einem Satz von mindestens 60 Prozent sind Mehrerträge für Kantone und Gemeinden von 150 Millionen Franken zu erwarten, von diesen entfallen 62 Millionen Franken auf die Städte und Kantone. Um den finanziellen Druck insbesondere für die Städte und Gemeinden zu verringern, wird mit diesem Einzelantrag vorgeschlagen, das Teilbesteuermass im StHG auf Dividendenerträgen im Privat- und im Geschäftsvermögen auf mindestens 60 Prozent anzusetzen. Damit kann den berechtigten Bedenken der Städte und Gemeinden wenigstens teilweise Rechnung getragen werden.



Ch. 3 art. 7 al. 1

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I

(Jans, Birrer-Heimo, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Rytz Regula)

... sont imposables à hauteur de 90 pour cent ...

Proposition de la minorité II

(Rytz Regula, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Pardini)

... sont imposables à hauteur de 80 pour cent ...

Proposition de la minorité III

(Grossen Jürg, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Rime)

En cas de dividendes, de parts aux bénéficiaires, d'excédent de liquidation et d'avantages appréciables en argent provenant de participations de tout genre qui équivalent à 10 pour cent au moins du capital-actions ou du capital social d'une société de capitaux ou d'une société coopérative (participations qualifiées), les cantons atténuent la double imposition économique des sociétés et des détenteurs de participations ou la suppriment complètement. Le dégrèvement s'opère par l'intermédiaire de la base de calcul. La double imposition économique est réputée complètement supprimée lorsque le dégrèvement est fixé de telle sorte qu'il garantisse la neutralité de l'imposition des revenus de participations qualifiées quant au choix de la forme juridique. Les hypothèses ci-dessous doivent être admises:

- a. les entreprises et les personnes qui détiennent des participations sont assujetties au même endroit;
- b. les sociétés de capitaux et les coopératives distribuent l'ensemble de leurs bénéfices;
- c. les personnes qui détiennent des participations dans une société de capitaux ou une coopérative ne réalisent pas de salaire d'une activité lucrative dans l'entreprise concernée;
- d. la charge fiscale est déterminée sur la base des impôts sur le bénéfice et sur le revenu de la Confédération, des cantons, des communes et, le cas échéant, d'autres corporations publiques calculés selon les taux maximaux; l'imposition partielle des bénéfices distribués dans le cadre de l'impôt fédéral direct est prise en compte;
- e. les cotisations sociales ne sont pas prises en compte.

Proposition de la minorité IV

(Matter, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Rime)

Inchangé

Proposition Leutenegger Oberholzer

... sont imposables à hauteur de 60 pour cent ...

Ziff. 3 Art. 8 Abs. 2quinquies

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I

(Jans, Birrer-Heimo, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Rytz Regula)

... im Umfang von 90 Prozent steuerbar ...

Antrag der Minderheit II

(Rytz Regula, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Pardini)

... im Umfang von 80 Prozent steuerbar ...

Antrag der Minderheit III

(Grossen Jürg, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Rime)

Bei Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Beteiligungen aller Art, die mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen (qualifizierte Beteiligungen), mildern die Kantone die wirtschaftliche Doppelbelastung von



Körperschaften und Anteilsinhabern oder beseitigen sie vollständig. Die steuerliche Entlastung erfolgt über die Bemessungsgrundlage. Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder Personenunternehmung waren. Die wirtschaftliche Doppelbelastung gilt als vollständig beseitigt, wenn die steuerliche Entlastung so festgelegt ist, dass diese eine rechtsformneutrale Besteuerung von Einkommen aus qualifizierten Beteiligungen gewährleistet. Dabei sind die folgenden Annahmen zu unterstellen:

- a. Unternehmen und Beteiligte sind am gleichen Ort steuerpflichtig;
- b. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften schütten jeweils den gesamten erwirtschafteten Gewinn aus;
- c. Beteiligte an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beziehen keinen Lohn aus einer Erwerbstätigkeit in diesen Unternehmen;
- d. Massgeblich für die Ermittlung der Steuerbelastung sind die Gewinnsteuer und die Einkommenssteuer von Bund, Kanton, Gemeinde und allfälligen anderen Selbstverwaltungskörpern mit den jeweiligen Maximalsteuersätzen; der Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne bei der direkten Bundessteuer ist dabei Rechnung zu tragen;
- e. Sozialabgaben bleiben unberücksichtigt.

Antrag der Minderheit IV

(Matter, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Rime)
Streichen

Antrag Leutenegger Oberholzer

... im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn ...

Ch. 3 art. 8 al. 2quinquies

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I

(Jans, Birrer-Heimo, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Rytz Regula)

... sont imposables, après déduction des charges imputables, à hauteur de 90 pour cent ...

Proposition de la minorité II

(Rytz Regula, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Pardini)

... sont imposables, après déduction des charges imputables, à hauteur de 80 pour cent ...

AB 2018 N 1303 / BO 2018 N 1303

Proposition de la minorité III

(Grossen Jürg, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Rime)

En cas de dividendes, de parts aux bénéfices, d'excédent de liquidation et d'avantages appréciables en argent provenant de participations de tout genre qui équivalent à 10 pour cent au moins du capital-actions ou du capital social d'une société de capitaux ou d'une société coopérative (participations qualifiées), les cantons atténuent la double imposition économique des sociétés et des détenteurs de participations ou la suppriment complètement. Le dégrèvement s'opère par l'intermédiaire de la base de calcul. L'imposition partielle n'est accordée sur les bénéfices d'aliénation que si les droits de participation sont restés propriété du contribuable ou de l'entreprise de personnes pendant un an au moins. La double imposition économique est réputée complètement supprimée lorsque le dégrèvement est fixé de telle sorte qu'il garantisse la neutralité de l'imposition des revenus de participations qualifiées quant au choix de la forme juridique. Les hypothèses ci-dessous doivent être admises:

- a. les entreprises et les personnes qui détiennent des participations sont assujetties au même endroit;
- b. les sociétés de capitaux et les coopératives distribuent l'ensemble de leurs bénéfices;
- c. les personnes qui détiennent des participations dans une société de capitaux ou une coopérative ne réalisent pas de salaire d'une activité lucrative dans l'entreprise concernée;
- d. la charge fiscale est déterminée sur la base des impôts sur le bénéfice et sur le revenu de la Confédération, des cantons, des communes et, le cas échéant, d'autres corporations publiques calculés selon les taux



maximaux; l'imposition partielle des bénéfices distribués dans le cadre de l'impôt fédéral direct est prise en compte;

e. les cotisations sociales ne sont pas prises en compte.

Proposition de la minorité IV

(Matter, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Rime)
Biffer

Proposition Leutenegger Oberholzer

... sont imposables à hauteur de 60 pour cent ...

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17386)

Für den Antrag der Minderheit II ... 141 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 54 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17387)

Für den Antrag Leutenegger Oberholzer ... 134 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 59 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Dritte Abstimmung – Troisième vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17388)

Für den Antrag der Mehrheit ... 139 Stimmen

Für den Antrag Leutenegger Oberholzer ... 56 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Vierte Abstimmung – Quatrième vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17389)

Für den Antrag der Mehrheit ... 118 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit III ... 74 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Fünfte Abstimmung – Cinquième vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17390)

Für den Antrag der Mehrheit ... 118 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit IV ... 78 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Ziff. 2 Art. 33

Antrag der Minderheit

(Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Rime)

Abs. 1 Bst. g

...

1. 14 000 Franken ...

2. 7000 Franken ...

Abs. 1bis Bst. b

b. um 1000 Franken ...

Ch. 2 art. 33

Proposition de la minorité

(Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Rime)

Al. 1 let. g

...

1. 14 000 francs ...

2. 7000 francs ...



Al. 1bis let. b
b. de 1000 francs ...

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 18.031/17391)
Für den Antrag der Minderheit ... 67 Stimmen
Dagegen ... 128 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Ziff. 2 Art. 36 Abs. 3

Antrag der Minderheit
(Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Rime)
Aufheben

Ch. 2 art. 36 al. 3

Proposition de la minorité
(Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Rime)
Abroger

Ziff. 2 Art. 38a

Antrag der Minderheit
(Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Rime)
Abs. 1
Die nach den Artikeln 36 bis 38 dieses Gesetzes berechnete Steuer ermässigt sich um 13,04 Prozent.
Abs. 2
Steuerbeträge nach Artikel 36 in Verbindung mit Absatz 1 unter 25 Franken werden nicht erhoben.

Ch. 2 art. 38a

Proposition de la minorité
(Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Rime)
Al. 1
L'impôt calculé conformément aux articles 36 à 38 de la présente loi est réduit de 13,04 pour cent.
Al. 2
Les montants d'impôt visés à l'article 36, en lien avec l'alinéa 1, inférieurs à 25 francs ne sont pas perçus.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 18.031/17392)
Für den Antrag der Minderheit ... 67 Stimmen
Dagegen ... 130 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Ziff. 2 Art. 68 Abs. 2

Antrag der Minderheit
(Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Rime)
Sobald die Einnahmen aus der direkten Bundessteuer juristischer Personen den Betrag von 11 Milliarden Franken überschreiten, senkt der Bundesrat die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften um denjenigen

AB 2018 N 1304 / BO 2018 N 1304

Prozentsatz, dass sich die Einnahmen aus der direkten Bundessteuer juristischer Personen bei 11 Milliarden Franken einpendeln.

Ch. 2 art. 68 al. 2

Proposition de la minorité
(Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Rime)
Lorsque les recettes découlant de l'impôt fédéral direct acquitté par des personnes morales dépassent 11 milliards de francs, le Conseil fédéral réduit l'impôt sur le bénéfice des sociétés de capitaux et des sociétés



coopératives à un taux permettant de stabiliser les recettes de l'impôt fédéral direct provenant des personnes morales à 11 milliards de francs.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17393)

Für den Antrag der Minderheit ... 67 Stimmen

Dagegen ... 130 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Ziff. 2 Art. 196

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 1bis

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Barazzone, Amaudruz, de Buman, Feller, Lüscher)

Abs. 1a

In den ersten fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... liefern die Kantone 77,7 Prozent der bei ihnen eingegangenen Steuerbeträge, Bussen wegen Steuerhinterziehung oder Verletzung von Verfahrenspflichten sowie Zinsen dem Bund ab.

Antrag der Minderheit

(Pardini, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Rytz Regula)

Abs. 1b

Kantone mit einem durchschnittlichen Gewinnsteuersatz (Bund, Kanton und Gemeinden) von weniger als 16 Prozent liefern 83 Prozent der bei ihnen eingegangenen Steuerbeträge, Bussen wegen Steuerhinterziehung oder Verletzung von Verfahrenspflichten sowie Zinsen dem Bund ab.

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Barazzone, Birrer-Heimo, de Buman, Jans, Marra, Müller Leo, Pardini, Ritter, Rytz Regula)

Abs. 1bis

Sie gelten den Gemeinden die Auswirkungen der Aufhebung der Artikel 28 Absätze 2 bis 5 und Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen ab.

Antrag Kiener Nellen

Abs. 4

Sie erstatten den zuständigen Bundesbehörden jährlich einen vollständigen Bericht über Zahl und Ergebnis der straflosen Selbstanzeigen sowie über die von ihnen geführten Steuerhinterziehungsverfahren.

Schriftliche Begründung

Mit dem Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige vom 20. März 2008, das 2010 in Kraft gesetzt wurde, wurde es versäumt, eine gesetzliche Grundlage für die Berichterstattung der Kantonsdaten an den Bund einzuführen. Das hat zur Folge, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung die aus der straflosen Selbstanzeige resultierenden offengelegten Vermögen von den Kantonen nur unter Vertraulichkeit erhält. Zudem gibt es immer noch Kantone wie Waadt, Zug und Appenzell Innerrhoden, die Zahlenangaben auch gegenüber dem Bund verweigern. Aus den bisher durch Medien recherchierten Zahlen sollen von 2010 bis 2017 über 50 Milliarden Vermögen durch straflose Selbstanzeigen deklariert worden sein. Die Bürgerinnen und Bürger sowie Steuerzahlerinnen und Steuerzahler haben keine Transparenz über diese Zahlen und Fakten. Im Zusammenhang mit der erheblichen Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer gilt es diese Gesetzeslücke zu füllen. Zudem gibt es keine schweizweite Statistik über die Anzahl der in der Schweiz geführten Steuerhinterziehungsverfahren. Das kann mit diesem Antrag korrigiert werden.



Ch. 2 art. 196

Proposition de la majorité

Al. 1, 1bis

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Barazzone, Amaudruz, de Buman, Feller, Lüscher)

Al. 1a

Pour les cinq premières années suivant l'entrée en vigueur de la modification du ..., les cantons versent à la Confédération 77,7 pour cent des impôts encaissés, des amendes infligées pour soustraction fiscale ou violation de règles de procédure ainsi que des intérêts qu'ils ont perçus.

Proposition de la minorité

(Pardini, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Rytz Regula)

Al. 1b

Les cantons où le taux moyen d'imposition du bénéfice (échelons fédéral, cantonal et communal) est inférieur à 16 pour cent versent à la Confédération 83 pour cent des impôts encaissés, des amendes infligées pour soustraction fiscale ou violation de règles de procédure ainsi que des intérêts qu'ils ont perçus.

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Barazzone, Birrer-Heimo, de Buman, Jans, Marra, Müller Leo, Pardini, Ritter, Rytz Regula)

Al. 1bis

Ils octroient aux communes une compensation appropriée pour les conséquences de l'abrogation des article 28 alinéas 2 à 5 et 29, alinéa 2 lettre b, de la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes.

Proposition Kiener Nellen

Al. 4

Ils soumettent chaque année aux autorités fédérales compétentes un rapport complet sur le nombre de dénonciations spontanées non punissables et leur résultat, ainsi que sur les procédures en soustraction d'impôt qu'ils ont menées.

Abs. 1a – Al. 1a

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17394)

Für den Antrag der Minderheit ... 41 Stimmen

Dagegen ... 149 Stimmen

(7 Enthaltungen)

Abs. 1b – Al. 1b

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17395)

Für den Antrag der Minderheit ... 49 Stimmen

Dagegen ... 148 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité



Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17396)
Für Annahme der Ausgabe ... 197 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(0 Enthaltungen)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise

Abs. 1bis – Al. 1bis

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17397)
Für den Antrag der Minderheit ... 110 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 83 Stimmen
(4 Enthaltungen)

Abs. 4 – Al. 4

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17398)
Für den Antrag Kiener Nellen ... 54 Stimmen
Dagegen ... 143 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Block 3 – Bloc 3

Patentbox, Abzüge für Forschung und Entwicklung, Abzug für Eigenfinanzierung, Entlastungsbegrenzung, Step-up, weitere Änderungen im Steuerharmonisierungsgesetz

"Patent box", déduction pour la recherche et le développement, déduction pour autofinancement, limitation de la réduction fiscale, "step-up", autres modifications au sein de la Loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes

Rytz Regula (G, BE): Nun wird es etwas technisch, denn mit meinen Anträgen in Block 3 möchte ich zwei ganz konkrete Steuerschlupflöcher stopfen.

Da geht es zuerst einmal um die sogenannte Patentbox, eine Wundertüte, die wir bereits in der Unternehmenssteuerreform III heftig diskutiert haben. Die Patentbox ist ein Werkzeug aus dem neuen Sondersteuer-Werkzeugkasten; diese Werkzeuge dienen dazu, den heutigen Statusgesellschaften oder gemischten Gesellschaften, wie z. B. der Pharmaindustrie in Basel, auch nach der Aufhebung der heutigen Steuerprivilegien günstige Steuerkonditionen anzubieten. Das geht im Falle der Patentbox so: Reingewinne, die aus der Nutzung von Patenten oder vergleichbaren Rechten stammen, werden mit einer Ermässigung von bis zu 90 Prozent versteuert. Wenn also z. B. Roche oder Novartis mit einem Krebsmedikament unter Patentschutz einen Gewinn erzielen, dann müssen sie davon nur ein Minimum versteuern. Solche Regelungen werden von der OECD und auch von der EU unter gewissen Bedingungen akzeptiert.

Die Idee dieses Rabatts ist die Förderung der Forschung und der Innovation vor Ort, und dagegen haben wir als Grüne nichts einzuwenden, im Gegenteil: Die Schweiz soll ein starker Forschungsstandort bleiben. Aber er muss sich an faire Spielregeln halten – fair innerhalb der Schweiz, aber auch fair auf globaler Ebene.

Das war bei der Unternehmenssteuerreform III sicher nicht der Fall. Das Parlament hatte damals Tür und Tor für völlig willkürliche Steuerrabatte geöffnet, die weit über diese Patentgewinne hinausgegangen wären. Das war ein wichtiges Argument in der ganzen Auseinandersetzung im Referendumskampf, und der Bundesrat hat versprochen, das nun einzuschränken. Er hat es tatsächlich auch gemacht, es hat allerdings immer noch intransparente Steuerschlupflöcher drin.

Deshalb möchte ich Ihnen hier den Antrag schmackhaft machen, das Werkzeug der Patentbox auf Patente zu beschränken, die nach dem europäischen und damit auch dem schweizerischen Patentrecht eingetragen wur-



den. Nur so kann verhindert werden, dass Patente aus dem Ausland eingekauft und in der Schweiz privilegiert besteuert werden. Warum ist das nötig? Es geht um zwei Dinge:

Erstens haben wir mit meinem Antrag das Problem der Software vom Tisch, denn weder die EU noch die Schweiz lassen es zu, dass man reine Software patentieren kann. In den USA kann man das z. B. durchaus tun. Ein US-Patent bzw. die daraus erzielten Gewinne eines Schweizer Unternehmens könnten deshalb mit der jetzigen Regelung in die Patentbox aufgenommen werden, und genau das wollen wir verhindern. Mit einer Beschränkung auf das europäische Patentrecht schaffen wir deshalb klare Verhältnisse und erleichtern den Steuerbehörden ihre Arbeit.

Der zweite Vorteil meines Antrages betrifft die Ethik. Das Europäische Patentübereinkommen kennt klare ethische Grenzen. Sie werden zwar nicht immer vorbildlich eingehalten, aber sie bestehen, z. B. in Bezug auf Biopatente. Andere Länder nehmen es hier durchaus lockerer. US-Forscher haben z. B. kürzlich erstmals chimärische Embryonen von Zellen aus Tieren und Menschen erzeugt; solche menschlich-tierische Mischwesen können in der EU natürlich weder erforscht noch patentiert werden. In den USA sind die Grenzen aber viel tiefer angesetzt, auch bei medizinischen Verfahren.

Die Vertreter der Schweizer Steuerbehörden haben in der Diskussion in der Kommission klar gesagt, dass sie solche Patente und Forschungen nicht untersuchen können, dass sie also nicht kontrollieren können, was dann wirklich in dieser Patentbox landet. Genau aus diesem Grund ist es wichtig, dass wir engere Grenzen setzen und diese Rabatte in der Patentbox ganz klar auf Schweizer Patente und auf Patente nach europäischem Patentrecht reduzieren.

Ich bitte Sie, dies ebenfalls zu unterstützen.

Das zweite Schlupfloch, das ich gerne stopfen möchte, betrifft die Forschungsförderung. Die Ausgaben für Forschung und Entwicklung können heute schon von den steuerbaren Gewinnen abgezogen werden. Neu soll nun ein zusätzlicher Abzug von 50 Prozent dazukommen, ein sogenannter Überabzug. Das bedeutet, die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen der Firmen werden faktisch subventioniert. Wir Grünen sehen diese Subventionen aus ordnungspolitischen Gründen kritisch. Wir können sie zur Stärkung des Forschungsplatzes Schweiz deshalb nur akzeptieren, wenn sie tatsächlich auch die Forschung betreffen.

Gemäss dem Gesetzestext können aber auch "Entwicklungen" – ein völlig offener und unklarer Begriff – auf einen 150-prozentigen Steuerabzug zählen. Was heisst schon "Entwicklungen"? Der Bundesrat beruft sich in seiner Definition im Gesetz auf das Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation, und dort wird dieser Begriff sehr weit umschrieben: Er betrifft "die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft durch Forschung" usw. – er ist also unglaublich weit gefasst und ein absoluter Gummibegriff. Zeigen Sie mir die Steuerbehörde, die überhaupt kontrollieren kann, was unter diesen Begriff der "Entwicklung" fällt und damit von einem Überabzug von 50 Prozent profitieren kann! Ich denke, hier öffnen wir die Tür oder sogar ein ganzes Garagentor für ungerechtfertigte Steuerabzüge. Das können Sie verhindern, indem Sie meinen Antrag unterstützen, der besagt: Der Überabzug – und nur er – soll ausschliesslich auf den eng definierten Begriff der "Forschung" zurückgestuft werden. Das ist eine grosse Unterstützung für die Steuerbehörden in Ihren Gemeinden und Kantonen.

Ich danke Ihnen deshalb für die Unterstützung meiner Minderheitsanträge.

Matter Thomas (V, ZH): Beim vorliegenden Abzug für Eigenfinanzierung – früher NID genannt – handelt es sich um eine ausgesprochene Lex Zürich. Ich beantrage im Namen der Minderheit I die Streichung des zweiten Teils des ersten Satzes von Artikel 25abis Absatz 1. Der Grund liegt darin, dass hier den Kantonen erstmals vom Bund ein Mindeststeuersatz vorgeschrieben werden soll.

Für den Ausgleich zwischen den ressourcenstarken und den ressourcenschwachen Kantonen gibt es den

AB 2018 N 1306 / BO 2018 N 1306

Finanzausgleich. Es wäre fatal, wenn im StHG Steuerinstrumente vorgesehen würden, welche nur für die Hochsteuerkantone angewendet werden dürfen. Damit würde der Finanzausgleich, der heute schon grosse Mängel aufweist, ganz ad absurdum geführt. Die Steuervorlage 17 – ich nenne sie langsam, aber sicher "Unternehmenssteuerreform III heavy" – ist jetzt schon ein sagenhaftes Flickwerk. Aber dass nur bei Hochsteuerkantonen ein Abzug für Eigenfinanzierung zur Verfügung steht, ist inakzeptabel, vor allem weil wir ja eine Ermässigungsgrenze eingebaut haben, die bei dieser Vorlage bei 70 Prozent liegt. Bei der Unternehmenssteuerreform III waren es noch 80 Prozent, inklusive Abzug für Eigenfinanzierung. Das heisst, dass man mindestens 30 Prozent sowieso versteuert, unabhängig davon, ob man den Abzug für Eigenfinanzierung einsetzt oder nicht. Die Kantone können diese Ermässigung auch reduzieren.

Es kommt hinzu, dass dieses Instrument nur auf Kantonsebene freiwillig benutzt werden kann. Im Gegensatz



zur Unternehmenssteuerreform III kann bei der Steuervorlage 17 kein einziges Instrument auch auf Bundesebene eingesetzt werden – es ist also wieder eine Verschlechterung für die Unternehmen, wenn wir es mit der Unternehmenssteuerreform III vergleichen. Dieser ausschliesslich für den Kanton Zürich fabrizierte Gesetzes-
teil ist unserer Steuertradition völlig fremd.

Ich ersuche Sie deshalb darum, dieses Instrument wenigstens auf Kantonsebene allen offenzuhalten. Stimmen Sie unserem Minderheitsantrag bitte zu!

Flückiger-Bäni Sylvia (V, AG): Ich habe zu Artikel 25abis noch einen Eventualantrag gestellt, den Minderheitsantrag II. Den genauen Text sehen Sie auf Seite 63 der Fahne. Aber zuerst stelle ich einmal eine Frage: Was spricht eigentlich dagegen, allen Kantonen Handlungsfreiheit zu geben? Sonst halten immer so viele den Föderalismus und den Steuerwettbewerb hoch. Aber bei dieser Vorlage, der Steuervorlage 17, verschanzen sich die Kantone offensichtlich gerne hinter dem Bundesrat. Das ist irgendwie schon ein wenig speziell.

Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand – somit komme ich zu meinem Antrag – gehört auch der Abzug für Eigenfinanzierung, sofern das kantonale Gesetz dies vorsieht und sofern im Hauptort des Kantons das Steuermass von Kanton, Gemeinde und allfälligen anderen Selbstverwaltungskörpern mindestens 11,9 Prozent beträgt.

In Kantonen mit einem progressiven Steuertarif haben die Unternehmen das Wahlrecht, ihren gesamten Gewinn ausschliesslich zum Steuermass von mindestens 11,9 Prozent zu versteuern. Der Abzug entspricht dem kalkulatorischen Zins auf dem Sicherheitskapital. Damit kann man auch den Kantonen mit einem progressiven Tarif die Einführung des Abzugs für Eigenfinanzierung ermöglichen. Es wird damit aber ein besonderer Tarif angewendet bei juristischen Personen, die den Abzug für Eigenfinanzierung beanspruchen. Dabei handelt es sich entweder um einen progressiven Tarif mit einem Steuermass auf der untersten Tarifstufe von 11,9 Prozent oder um einen proportionalen Tarif mit einem Steuermass von 11,9 Prozent oder höher. Damit können also alle Kantone den Abzug für Eigenfinanzierung einführen, wobei der höhere Tarif mit einem Steuermass von mindestens 11,9 Prozent zur Anwendung käme, wenn eine juristische Person den Abzug für Eigenfinanzierung beanspruchen würde.

Wie bereits ausgeführt, können also alle Kantone davon Gebrauch machen, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. Wenn zum Beispiel ein Kanton einen proportionalen Tarif mit einem tiefen Steuersatz von etwa 6 Prozent aufweist und ein Unternehmen in diesem Kanton von der NID Gebrauch machen möchte, dann würde ein anderer Tarif angewandt – nicht 6 Prozent, sondern 11,9 Prozent. Das Unternehmen profitiert dann vom Abzug für Eigenfinanzierung.

So hätten wir nicht nur für den Kanton Zürich, der als Wirtschaftsmotor gilt, eine Lösung. Es ist ja eigentlich eine Ausnahmeregelung, wenn man es genau nimmt – ohne dass ich dies weiter kommentiere. Ich möchte aber eben auch, dass die anderen Kantone berücksichtigt sind. Denn alles andere ist einfach nicht fair.

Mit diesem Antrag also würde es jedem Kanton freistehen, ob er im Sinne der Schweizer Wirtschaft und im Rahmen einer spezifischen Lösung freiwillig davon Gebrauch machen würde. Auch für mich als Aargauerin ist diese Lösung natürlich von grosser Bedeutung. Eine allfällige Gegenfinanzierung müsste dann auch der jeweilige Kanton selber regeln. Ich bin der Meinung, dass wir den Kantonen diese Handlungsfreiheit zugestehen sollten. Sie könnten davon Gebrauch machen, ohne dazu verpflichtet zu sein. Das hat uns die Verwaltung anlässlich der Kommissionssitzung auch so dargelegt.

Ich danke Ihnen für die Zustimmung zu diesem Minderheitsantrag.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Ich beantrage Ihnen mit meiner Minderheit, Artikel 61a DBG und Artikel 24c StHG zu streichen. Worum geht es? Was so harmlos mit dem Titel "Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht" daherkommt, ist in Tat und Wahrheit ein riesiges neues Steuerschlupfloch. Zugleich stellt es international ein grosses Reputationsrisiko dar, und es schadet vor allem auch Entwicklungsländern. Worum geht es? Der Bundesrat, der Ständerat und die Kommissionmehrheit schlagen vor, dass Unternehmen, die neu in die Schweiz ziehen, stille Reserven steuerneutral aufdecken können. Nachher, wenn sie dann in der Schweiz sind, können sie innert zehn Jahren aufgrund dieser erhöhten, aktivierten stillen Reserven höhere Abschreibungen vornehmen. Die Abschreibungen auf diesen aufgewerteten stillen Reserven führen dann in den nächsten Perioden zu einem reduzierten steuerbaren Gewinn und damit auch zu Einsparungen bei den Gewinnsteuern. Dieser Mechanismus ist in der Botschaft bestens beschrieben, unter anderem auf Seite 2613.

Begründet wird das mit der sogenannten Parallelität: Wenn eine Unternehmung wegziehen würde, hätte man den gleichen Mechanismus wie beim Zuzug. Das würde "symmetrisch behandelt". Das klingt ebenfalls harmlos. Damit wird suggeriert, dass man die Unternehmung gleichbehandle, denn diese stillen Reserven seien ja



bereits besteuert worden. Das stimmt in der grossen Mehrzahl der Fälle nicht! Es stimmt real nur dann, wenn diese stillen Reserven beim Wegzug aus dem Herkunftsland besteuert worden sind. Aber man beabsichtigt ja etwas ganz anderes, und auch das geht aus der Botschaft eigentlich ganz klar hervor: Zweck der Übung ist es, die sogenannte Standortattraktivität der Schweiz zu erhöhen und damit "Gesellschaften oder Funktionen", wie es in der Botschaft so schön heisst, aus Offshore-Standorten in die Schweiz zu locken.

Damit wird es klar: Es gibt mehrere Steuerschlupflöcher. Zum Ersten kann man stille Reserven steuerneutral aufwerten, stille Reserven, die notabene in einer Vielzahl von Fällen nie versteuert worden sind. Zum Zweiten hat man dann in der Schweiz ein höheres Abschreibungssubstrat. Das ist dann das zweite Steuerschlupfloch, das wiederum zu weniger Gewinn und damit zu tieferen Gewinnsteuern führt. Diese künstlich geschaffenen stillen Reserven, die aufgewertet werden, sind etwas, was in einem Staat, der wirklich für eine offene und ehrliche Steuerpolitik eintritt, keinen Platz haben darf. Wir wollen auch im internationalen Kontext keine neuen Steuerschlupflöcher schaffen.

Ich bitte Sie deswegen, diesen Artikel, bei dem es um die Aufdeckung stiller Reserven bei Zuzug geht, auf Neudeutsch als Step-up bezeichnet, sowohl im DBG wie auch im StHG ersatzlos zu streichen.

Le président (de Buman Dominique, président): La proposition de la minorité Aeschi Thomas à l'article 78g alinéa 1 LHID sera présentée par Madame Martullo.

Barazzone Guillaume (C, GE): Je m'exprimerai brièvement sur le bloc 3. Pour ne pas prolonger les débats, je vais me contenter de focaliser mon intervention sur deux points: la "patent box" et les activités de recherche et développement et, ensuite, la fameuse NID, la déduction des intérêts notionnels.

Madame Regula Rytz propose d'exclure les revenus de brevets étrangers de la "patent box". Sans entrer dans les détails de cette proposition, je dois vous dire qu'elle nous

AB 2018 N 1307 / BO 2018 N 1307

paraît, sur la forme et sur le fond, impraticable. C'est la raison pour laquelle nous la rejetons. Nous préconisons également, comme le Conseil fédéral et les cantons l'avaient fait, l'introduction d'une "patent box" obligatoire pour les cantons, qui seraient ensuite libres de fixer les taux. Nous ne souhaitons pas, contrairement à la minorité Rytz Regula, prévoir une "patent box" facultative, parce qu'il y a déjà énormément de différences entre les cantons au niveau fiscal et que nous ne souhaitons pas en rajouter. C'est un instrument qui doit être à la disposition des cantons. Quant aux taux, je le répète, c'est à eux de les fixer.

Concernant la proposition de la minorité Rytz Regula à l'article 25a LHID, visant à ne pas accorder de déduction pour les activités de développement, permettez-moi de vous dire que cette proposition est irréaliste parce que la notion de "recherche et développement" est générique. Il est très difficile en pratique de faire la différence, l'administration nous l'a rappelé, entre la recherche et le développement. On peut avoir les deux activités qui se combinent, et c'est donc une notion à prendre en tant que telle, de manière combinée et générique. C'est la raison pour laquelle nous vous invitons à refuser la proposition et à ne pas exclure les activités de développement dans la LHID.

J'en viens maintenant aux propositions de minorité I (Matter) et II (Flückiger Sylvia), qui ont trait toutes deux à l'introduction de la NID. Cette déduction correspond aux intérêts notionnels sur le capital propre de sécurité. Permettez-moi de vous dire que c'est une mesure qui avait été fortement contestée, Monsieur Jans l'a dit ce matin, lors de la votation populaire sur la réforme de l'imposition des entreprises III. Représenter aujourd'hui ce principe et cet instrument fiscal pour l'ensemble des cantons, c'est presque une provocation faite à ceux qui avaient remporté cette votation et au peuple, qui avait très clairement indiqué que cette mesure – en tout cas, c'était un des arguments principaux du Parti socialiste à l'époque – ne pouvait pas être maintenue. C'est la raison pour laquelle nous vous demandons d'accepter la position de la commission, qui prévoit une "lex specialis" pour Zurich, qui est – comme vous le savez – l'un des grands centres économiques de la Suisse.

On n'aime pas, au Parti démocrate-chrétien, faire des "lex specialis" pour certains cantons, mais à situation extraordinaire, solution extraordinaire, et la raison pour laquelle nous souhaitons introduire cet instrument pour Zurich, c'est qu'il permet à Zurich de ne pas diminuer son taux autant que ce qu'il devrait sans cet instrument de la NID, puisque – comme vous le savez – le canton de Zurich, dans ses plans, avait prévu de ne pas diminuer son taux d'imposition aussi fortement que d'autres régions, par exemple la région lémanique. C'est la raison pour laquelle il se justifie de n'accorder cet instrument qu'à la condition que le canton de Zurich n'abaisse pas son taux au-delà d'une certaine limite.

Les propositions de la minorité I (Matter) et de la minorité II (Flückiger Sylvia) permettraient à la totalité des cantons, voire à quelques cantons, à savoir – si je ne m'abuse – les cantons du Tessin et d'Argovie, de



bénéficier de cette mesure. C'est pour nous une limite qui ne doit pas être franchie. C'est la raison pour laquelle nous vous recommandons, de manière insistante, de rejeter ces propositions de minorité.

Quant aux déclarations de réserves latentes, je ne vais pas m'épancher sur des questions techniques, mais nous vous recommandons également de rejeter les propositions de la minorité Leutenegger Oberholzer et de la minorité Aeschi Thomas.

Rytz Regula (G, BE): Ich kann es kurz machen. Bei diesem Block ist es uns vor allem wichtig, das zu unterstützen, was Frau Susanne Leutenegger Oberholzer zum Problem des Step-up gesagt hat. Ich möchte Sie wirklich dringend dazu aufrufen, den Antrag der Minderheit Leutenegger Oberholzer zu unterstützen und diese Zuzugsförderung, die ein riesiges Steuerschlupfloch ist, nicht in diese Vorlage aufzunehmen.

Wir haben ja ganz am Anfang des heutigen Tages bereits diskutiert und festgestellt, dass die Schweiz heute ein Motor, ja geradezu eine Lokomotive des internationalen Steuersenkungswettbewerbs ist. Sie ist ein Magnet für Firmenansiedlungen. Das passt ja dann zum Teil auch gerade der SVP nicht unbedingt, wenn die Firmen und die Arbeitsplätze und die Expats dann auch wirklich kommen. Wenn man einen Blick auf die Gesamtsteuerbelastung an anderen wichtigen Standorten wirft, dann sieht man, dass wir hier ganz vorne stehen, Nidwalden direkt nach Hongkong. Irgendwann einmal, ganz viel später, kommen dann grosse Standorte wie New York, Paris oder Tokio.

Wir haben also diesen Steuerwettbewerb bereits stark angeheizt. Durch den Step-up werden wir ihn noch weiter anheizen. Ich finde es vor allem sehr seltsam, dass wir immer wieder darüber diskutiert haben, dass wir diese Anpassung brauchen, diese Sonderbesteuerung der Statusgesellschaften abschaffen müssen, und dass wir jetzt Instrumente suchen, damit die Firmen, die hier sind, die sonderbesteuert worden sind, auch bleiben, damit die Arbeitsplätze und die Forschung bleiben und alles, was sie hier auch an gesellschaftlicher Bedeutung haben, dass aber viele Instrumente und viele Neuerungen in dieser Steuervorlage gar nicht dazu da sind, diesen Unternehmungen eine Brücke zu bauen. Sie wollen einfach diesen schweizweiten Steuerwettbewerb und vor allem den Zuzugswettbewerb weiter stärken.

Ich glaube, damit begeben wir uns in eine Sackgasse, auch mit diesem Instrument des Step-up. Denn die anderen Länder werden nicht tatenlos zusehen. Bundesrat Ueli Maurer hat es vorhin auf eine Frage von mir schon gesagt: Sie werden dann entweder selber wieder die Steuern senken – und dann wird es am Schluss bei null enden, und dann kann man nichts mehr tun –, oder sie werden Gegenmassnahmen ergreifen, mehr Steuerharmonisierung durchsetzen. Dann werden all diese Kantone, die auf diese Zuzugsmodelle gesetzt haben, in riesigen Schwierigkeiten sein. Das ist eben eine Sackgasse, die man verhindern kann, wenn man den Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer unterstützt. Ich möchte Sie wirklich bitten, über Ihren Schatten zu springen.

Jans Beat (S, BS): Ich gebe hier die Haltung der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei zu Block 3 wieder. Bei der ersten Minderheit Rytz Regula geht es ja darum, ob ausländische Patente auch in die Patentbox fallen sollen. Bei diesem Minderheitsantrag sind wir gespalten. Ein Teil will das unterstützen und findet, dass sich der Ständerat nochmals genauer mit dieser Patentbox auseinandersetzen soll. Ein Teil findet, es sei nicht so dramatisch, wie das hier dargestellt wird, denn diese Patentbox soll ja nach dem sogenannten Nexus-Ansatz funktionieren. Dieser stellt sicher, dass ein Patent nur dann tatsächlich zu Abzügen in einem Land führen darf, wenn der entscheidende Beitrag zur Erforschung des patentierten Gutes in diesem Land stattgefunden hat. Jetzt ist die Frage: Was ändert dieser Minderheitsantrag Rytz Regula tatsächlich? Uns ist das nicht ganz klargeworden. Deshalb sind wir auch nicht ganz einheitlich in der Beurteilung.

Bei Artikel 25a allerdings sind wir klar gegen die Minderheit Rytz Regula. Frau Rytz möchte Forschung und Entwicklung trennen, und zwar so, dass man Aufwand für Forschung abziehen darf, für Entwicklung aber nicht. Das macht jetzt überhaupt keinen Sinn! Forschung und Entwicklung, Frau Rytz, das ist etwas, was die Firma in ihrer Buchhaltung gemeinsam ausweist, ganz bewusst. Das ist Geld, das nicht in den Betrieb oder in die Produktion investiert wird, mit dem sie zunächst einmal überhaupt nichts verdient, sondern das sie investiert, um allenfalls irgendwann etwas Neues herausfinden zu können. Das kann man nicht trennen. Es gibt keine scharfe Grenze zwischen dem, was Forschung, und dem, was Entwicklung ist. Aber es leuchtet uns auch nicht ein, warum Forschung abzugswürdiger sein soll als Entwicklung. Es braucht letztlich beides, um Mehrwert zu schaffen. Diese Trennung funktioniert nicht.

Zu den Minderheiten I (Matter) und II (Flückiger Sylvia): Es war interessant zu hören, was die Verwaltung gesagt hat. Beide Minderheitsanträge kommen auf dasselbe hinaus. Beide Formulierungen führen dazu, dass man die sogenannte zinsbereinigte Gewinnsteuer in allen Kantonen einführen darf. Das war ja einer der grossen Zankäpfel der Unternehmenssteuerreform III. Wir haben diese Abstimmung unter anderem deshalb ge-



wonnen, weil die Leute verstanden haben, dass hier ein riesiges neues Schlupfloch geschaffen wird. Wenn

AB 2018 N 1308 / BO 2018 N 1308

man das jetzt quasi auf kaltem Weg wieder einführen will für alle Kantone, dann ist das schlicht und einfach inakzeptabel. Es ist eine Provokation gegenüber der Stimmbevölkerung, wie Herr Barazzone sehr richtig gesagt hat.

Wir finden es auch nicht schön, dass das für Zürich gilt. Das war also nicht unsere Idee, das war so ein Kompromiss, den wir schlucken. Was nicht stimmt, ist, was die Minderheit jetzt behauptet, dass hier ein Kanton bevorzugt wird. Das stimmt nicht: Alle Kantone können das so machen, sie müssen einfach den Steuersatz entsprechend anheben, damit er dann so hoch ist wie in Zürich. Das können alle Kantone machen, kein Kanton wird hier diskriminiert.

Die Aufdeckung stiller Reserven bei Zuzug – das hat Frau Leutenegger Oberholzer namens unserer Fraktion schon sehr deutlich und gut dargelegt – ist etwas, was wir nicht mehr akzeptieren wollen. Dieses Geschäftsmodell, mit dem man Firmen in die Schweiz locken will, ist einfach unschön. Es geht uns darum, dass sie im Ausland Steuern vermeiden können. Das ist hier das Modell. Es würden wahrscheinlich keine Firmen aus entwickelten Ländern der EU in die Schweiz kommen, aber mit diesem Instrument zieht man möglicherweise gewisse Offshore-Gesellschaften in die Schweiz und gibt ihnen die Möglichkeit, während einiger Jahre quasi diese neuen stillen Reserven abzuziehen. Solche Wirtschaftsmodelle sind einfach nicht nachhaltig; davon müssen wir Abschied nehmen.

Schliesslich noch zum Antrag der Minderheit Aeschi Thomas, der die Sonderbesteuerung nach Aufdeckung stiller Reserven von fünf auf zehn Jahre verlängern will: Das ist nicht die Praxis der Kantone, das schafft ziemlich viele Probleme. Es ist auch nicht internationale Praxis und bringt eigentlich nichts. Diesen Antrag lehnen wir auch ab.

Walti Beat (RL, ZH): Mit Block 3 und den Instrumenten, die wir hier diskutieren, sind wir eigentlich beim inhaltlichen Kern der ganzen Unternehmenssteuerreform, die wir nach der gescheiterten Unternehmenssteuerreform III hier sozusagen in der zweiten Etappe beraten. Es geht darum, Ersatz zu finden für die nicht mehr akzeptierten Steuerstatus. Diese müssen abgeschafft werden; dazu haben wir ja schon vieles gehört. Ziel dieser Instrumente ist es, gezielt Unternehmen fördern zu können, für die wir als Standort attraktiv sein wollen – Stichwort: Innovationsförderung. Ziel ist auch, dank dieser Instrumente den Kantonen Gelegenheit zu geben, auf ihre individuell sehr unterschiedlichen Ausgangslagen angemessen reagieren zu können und eine kantonsspezifisch taugliche, ja für sie günstige zukünftige Steuerpolitik zu formulieren, ohne insgesamt die Steuerbelastung für Unternehmen allzu stark reduzieren zu müssen, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

Die Kritik an der Unternehmenssteuerreform III kam ja vor allem vonseiten der Kantone und der Gemeinden. Sie monierten, dass die Instrumente, die im Grundsatz in der Unternehmenssteuerreform III angelegt waren, zu offen beschrieben seien und dass nicht klar sei, wie sich diese dann in der kantonalen Umsetzung, auf den unteren föderalen Stufen, auswirken würden.

Dies alles sieht nun in der Steuervorlage 17 doch deutlich anders aus. So liegen – das ist nicht zu unterschätzen – die kantonalen Umsetzungsskizzen vor. Sie sind Teil der Unterlagen, die wir verfügbar haben. Die Patentbox wurde als eines der wichtigen Instrumente in ihrem Anwendungsbereich deutlich limitiert. Insbesondere wurde die vielzitierte Software ausgeklammert. Beim Forschungs- und Entwicklungsabzug wurde die "superdeduction" beziehungsweise der Überabzug auf 50 Prozent limitiert und gilt nun nur noch für bestimmte Kostenarten.

Schliesslich, und das ist ganz wichtig zu sagen, ist für die ganze Vorlage die Gesamtentlastung, die aus diesen Reduktionsinstrumenten für die Firmen resultieren darf, auf maximal 70 Prozent der ordentlichen Steuerlast begrenzt worden, wo in der ursprünglichen Vorlage, der Unternehmenssteuerreform III, 80 Prozent möglich gewesen wären.

Sie sehen also, alle Instrumente wurden deutlich moderater ausgestaltet. Das ist auch der Grund, weshalb ich Ihnen in globo die Ablehnung aller Minderheitsanträge in diesem Block empfehle, die sich wie eine weitere Einschränkung dieser Instrumente auswirken würden.

Mein Vorredner hat bereits in Zusammenhang mit den Patenten den "nexus approach" erklärt – ich kann mir das sparen. Aber ich kann Frau Rytz zurufen: Ihre Sorge, dass ohne die von Ihnen beantragten Änderungen die Nutzung der Patentbox ausufern würde, ist unbegründet. Es wird bereits das Mehrheitskonzept nur zu einer sehr selektiven Nutzungsmöglichkeit dieser Patentbox führen. Nicht zu vergessen ist auch der grössere administrative Aufwand, der für die Firmen mit der Nutzung dieses Instruments verbunden ist. Gleiches gilt für den Forschungs- und Entwicklungsaufwand, wo wir aus praktischen Gründen nicht noch eine weitere



Einschränkung vornehmen sollten.

Dann kann ich auch Entwarnung zum steuerpolitischen Weltschmerz von Frau Leutenegger Oberholzer und der SP geben. Sie müssen sich bei dieser Aufdeckung stiller Reserven wirklich keine Sorgen machen. Wir wenden in aller Fairness ein reziprokes System an und verzichten darauf, uns in ausländische Besteuerungsregeln einzumischen. Es ist Sache der anderen Staaten zu entscheiden, was beim Wegzug der Unternehmen aus ihrem Zuständigkeitsgebiet mit den stillen Reserven passiert. Wenn es nach unseren Regeln ginge, würden sie dort besteuert, und alles hätte seine Richtigkeit. Ich glaube, wir dürfen durchaus für einen attraktiven Standort sorgen.

Dann lassen Sie mich als Zürcher doch noch ein Wort zur reduzierten Besteuerung der Eigenmittel sagen. Diese massgeschneiderte Lösung ist für Zürich natürlich eine sehr erfreuliche Nachricht. Es tut mir leid, muss ich sagen, dass das nötig ist. Allerdings ist es auch Ausdruck der doch sehr unterschiedlichen Ausgangslagen der Kantone. Wie erwähnt wurde, können auch die anderen Kantone ihre Verhältnisse so gestalten, dass sie von diesem Instrument Gebrauch machen können. Ich hätte persönlich nichts dagegen, den Anwendungsbereich auch noch etwas zu öffnen und den Minderheitsanträgen Matter und Flückiger Sylvia zu folgen. Allerdings würde das den fein austarierten Kompromiss insbesondere unter den Kantonen akut gefährden.

Deshalb empfehle ich Ihnen und bitte ich Sie, hier beim Antrag der Mehrheit zu bleiben.

Martullo-Blocher Magdalena (V, GR): Wenn wir die Regelungen für die Statusgesellschaften abschaffen, brauchen wir vor allem in den Hochsteuernkantonen möglichst viele Ersatzinstrumente, sonst steigen die Steuersätze für diese internationalen Gesellschaften von einem Tag auf den anderen stark an, auf die ordentlichen hohen Steuersätze. Um die Steuersätze auf international konkurrenzfähigem Niveau zu halten, müssen die speziellen Instrumente individuell pro Kanton und möglichst schlagkräftig gestaltet werden können. Wenn die Instrumente nicht angewendet werden können oder nicht genügend Wirkung zeigen, dann passiert genau das, was die SP eigentlich nicht will: Dann bleibt den Kantonen gar nichts anderes übrig, als den allgemeinen Steuersatz stark auf ein international konkurrenzfähiges Niveau zu senken. Davon profitieren dann alle Unternehmen, das ist schön. Aber die Streuverluste und die Steuerausfälle sind dann natürlich auch sehr hoch.

Es war uns immer ein Anliegen, die Instrumente möglichst wirkungsvoll auszugestalten, sodass sie auch greifen. So wollen wir auf Bundesebene die Instrumente keinesfalls unnötig einschränken. Auf Kantonsebene hingegen wollen wir sie möglichst fakultativ zulassen. Minderheitsanträge von links, die die Patentbox, die Abzüge von Aufwand für Forschung und Entwicklung, den Step-up oder die zinsbereinigte Gewinnsteuer einschränken, lehnen wir ab. Die zinsbereinigte Gewinnsteuer soll auch nicht nur exklusiv für den Kanton Zürich und nicht nur beim aktuellen Hochsteuersatz gelten, sondern möglichst allen Kantonen flexibel offenstehen.

Die Übergangsfrist nach dem Austritt aus dem Status sollte auf zehn Jahre verlängert werden. Eine Frist von fünf Jahren ist einfach viel zu kurz, und die Unternehmen planen bereits ihren Weggang danach. Die Gefahr von Abwanderungen steigt. Zehn Jahre hingegen geben eine

AB 2018 N 1309 / BO 2018 N 1309

Planungssicherheit, die für neue Steuer-Setups realistisch ist und die Abwanderung durchaus verhindern kann. Unsere international tätigen Unternehmen sind beliebte Zielobjekte im internationalen Steuerwettbewerb. Das weiss ich auch aus eigener Erfahrung. Wir erhalten in vielen Industrieländern, in Ländern, die durchaus entwickelt und attraktiv sind, Vorzugskonditionen. Die in unseren Reformen enthaltenen Instrumente werden in anderen Ländern bereits angewandt. Wenn wir sie unnötig einschränken, verlieren wir im Standortwettbewerb, und wir verlieren Unternehmen, Arbeitsplätze und Steuereinnahmen, was wieder alle zu spüren bekommen. Ich bitte Sie daher, der Mehrheit bzw. den Anträgen aus der SVP-Fraktion zuzustimmen.

Bäumle Martin (GL, ZH): Die Steuervorlage 17 wird letztlich markante Steuerausfälle verhindern. Die privilegierte Holdingbesteuerung muss früher oder später wegfallen. Der Druck auf die Schweiz wird steigen. Ich prognostiziere bereits heute, dass diese Steuerreform in sich letztlich dynamisch einen Mehrertrag an Steuern für alle Ebenen sichern wird. Damit ist dieses Steuerpaket, das markant abgespeckt und angepasst wurde, in sich eine sehr stimmige und gute Vorlage.

Der Kuhhandel, der heute mit der Anreicherung der AHV- und letztlich der BVG-Geschichte beschlossen wurde, gefährdet die Altersvorsorge. Das BVG wird dadurch schwer reformierbar bis unreformierbar. Zumindest in den nächsten Jahren wird bei diesem Thema nichts mehr passieren. Dieser Schritt, den sogar der Bundesrat neuerlich unterstützt, ist unnötig.

Jetzt äussere ich mich aber noch im Namen der grünliberalen Fraktion zum Thema der zinsbereinigten Ge-



winnsteuer. Im Prinzip hat die Minderheit I (Matter) mit ihrem Antrag natürlich Recht. Der Antrag wäre auf der richtigen Seite. Grundsätzlich müssen alle Kantone das gleiche Instrument einsetzen können. Trotzdem: Die Abstimmung wurde unter anderem auch wegen dieses Elements verloren, und zwar nicht weil der Zankapfel eine schlechte Vorlage war, sondern weil dieser zinsbereinigte Gewinnsteuerabzug schlicht nicht verstanden wurde.

Das, was jetzt die Mehrheit des Ständerates gemacht hat, ist letztlich eine Lex Zürich, die aber auch ein Danaergeschenk für Zürich sein könnte. Faktisch bedeuten diese 13,5 Prozent, die der Ständerat beschlossen hat, dass Zürich, wenn es seine Steuervorlage, die vorbereitet ist, in zwei Etappen umsetzt, jegliches Potenzial für eine direkte Senkung der Steuern verlieren wird, wenn es diese zinsbereinigte Gewinnsteuer anwählen will. Wenn also der Kanton oder die Stadt Zürich, für die das gerechnet wird, den Steuerfuss um 1 oder 2 Prozent senken möchte, dann fällt die Berechtigung für die zinsbereinigte Gewinnsteuer weg.

Bei diesem Danaergeschenk für Zürich müssen wir uns noch überlegen, was es uns am Ende bringt, wenn dadurch die Handlungsfähigkeit des Kantons und der Städte, ihre Steuern auch einmal etwas zu senken, eingeschränkt wird. Nur aus diesem Grund, weil diese 13,5 Prozent zu hoch angesetzt sind und ein Wert bei 12,5 oder eher bei 13 Prozent den Spielraum des Kantons Zürich noch etwas offenhalten würde, werden wir heute dem Antrag der Minderheit II (Flückiger Sylvia) zustimmen; nicht weil der Antrag in der Sache richtig ist, sondern weil wir hier noch bewusst eine Differenz zum Ständerat schaffen wollen, damit er diesen Punkt, diese Lex Zürich, noch einmal anschaut. Denn eine Lex Zürich, die letztlich ein Danaergeschenk ist für Zürich, bringt am Ende Zürich auch nicht so viel.

Besten Dank, wenn Sie hier die Minderheit II (Flückiger Sylvia) im Sinne einer Differenz zum Ständerat unterstützen.

Maurer Ueli, Bundesrat: Die Instrumente, die wir hier in Block 3 diskutieren, gaben im Wesentlichen Anlass dazu, dass die Unternehmenssteuerreform III gescheitert ist, weil sie als zu umfangreich eingeschätzt wurden. Wir haben bei sämtlichen Instrumenten entsprechende Klarheit geschaffen, indem wir zum Beispiel bezüglich der Patentbox die Regelungen bereits ins Gesetz geschrieben haben, damit sie klar sind, und nicht wie letztes Mal in Aussicht gestellt haben, das in der Verordnung zu ändern. Wir haben die Verordnung in die Vernehmlassung geschickt, wir haben die Abzugsfähigkeit eingeschränkt. Das sind alles Massnahmen, um dem Abstimmungsergebnis vom Februar letzten Jahres gerecht zu werden. Damit haben wir hier bereits Kompromisse, die zur Diskussion stehen. Grundsätzlich denke ich, dass an diesen Kompromissen, die auch in Zusammenarbeit mit den Kantonen entstanden und mit ihnen diskutiert wurden, nicht weiter gerüttelt werden sollte.

Ich komme damit zu den Anträgen, die wir behandeln. Wir haben den Minderheitsantrag Rytz Regula betreffend Patentbox. Es wurde bereits ausgeführt: Ob es ein inländisches oder ein ausländisches Patent ist, spielt keine Rolle. Eine Rolle spielt, wo die Entwicklung stattgefunden hat, und abzugsfähig ist es dann, wenn die Kosten in der Schweiz entstanden sind. Wenn eine Schweizer Firma das Gut im Ausland patentiert, aber der Aufwand hier entstanden ist, dann ist er abzugsfähig. Das ist der entsprechende Konnex. Damit steht eigentlich das, was Frau Rytz gewünscht hat, mit der entsprechenden Regelung ohnehin bereits fest. Anzumerken ist, dass gerade für die Schweiz Firmen, die Patente entwickeln, die in Forschung und Entwicklung tätig sind, hochinteressant sind. Wir sind eines der innovativsten Länder der Welt, weil wir Unternehmungen haben, die sehr viel in Forschung und Entwicklung und in Patente investieren. Wir brauchen und wollen diese Firmen, und sie müssen auch entsprechende Möglichkeiten für ein steuerlich gutes Umfeld haben. Was wir hier bei der Patentbox vorschlagen, ist etwa das, was OECD-Standard ist. Wir gehen also nicht darüber hinaus. Aber diese Regelungen sind zwingend notwendig, damit wir wettbewerbsfähig sind.

Zum Minderheitsantrag Rytz Regula, der Entwicklungsaufwand nicht zum Abzug zulassen will: Es wurde bereits gesagt, dieser Antrag ist einfach nicht praktikabel. Sie können nicht zwischen Forschung und Entwicklung unterscheiden. Das ist ein Ding der Unmöglichkeit. Sie würden Unsicherheiten schaffen. Das ist unverträglich. Wir wollen immer Klarheit. Wir wollen Rechtssicherheit schaffen, damit Firmen wissen, was Sache ist. Wir wollen Forschung und Entwicklung fördern, wir wollen solche Unternehmen bei uns haben. Daher bitte ich Sie, diesen Minderheitsantrag Rytz Regula ebenfalls abzulehnen.

Zur Minderheit I (Matter) und Minderheit II (Flückiger Sylvia), bei Artikel 25abis, "Abzug für Eigenfinanzierung": Es ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass gerade dieses Element ein wichtiger Grund war für die Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III. Steuertechnisch könnte man es durchaus begrüßen. Ich denke aber, es macht keinen Sinn, hier weiter zu provozieren. Wir haben jetzt diese Regelung festgelegt. Der Ständerat hat es ausführlich und sorgfältig diskutiert und bewusst eine Steuersatzhöhe angenommen, die im Moment für den Kanton Zürich gilt. Vielleicht gilt sie in drei Jahren in Zürich nicht mehr, wenn sie dort in der Lage sind, die



Steuern zu senken, aber vielleicht gilt sie dann im Kanton Aargau, wenn sie dort die Steuern erhöhen müssen, was sie ja befürchten. Es ist also eine Obergrenze.

Es ist nicht unbedingt eine elegante Lösung, aber sie ist entstanden als Kompromiss zur abgelehnten Unternehmenssteuerreform III. Ich denke, sie ist in dieser Form richtig. Sie gibt Zürich die Möglichkeit, ebenfalls ein Instrument einzusetzen, um die Attraktivität entsprechend zu erhöhen. Das zeigt eben auch, dass unsere Kantone völlig unterschiedliche Voraussetzungen haben. Hier geben wir den Kantonen Instrumente in die Hand, um ausgehend von der aktuellen Situation wiederum ein möglichst attraktives Unternehmenssteuerumfeld zu schaffen und damit auch den Firmen entgegenzukommen. Wir wollen ja gute Steuerzahler in der Schweiz.

Das trifft auch zu für die Minderheit Leutenegger Oberholzer, die Artikel 61a, "Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht", streichen will. Grundsätzlich gilt, dass Reserven besteuert werden, wenn sie in der Schweiz entstanden sind. Herr Walti Beat hat darauf hingewiesen, dass das mit den entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen abgesichert ist. Es ist nicht einfach ein Schlupfloch, aber es ist natürlich attraktiv. Nur müssen wir wissen, dass andere Länder es genauso anbieten. Wir bewegen uns, ich habe

AB 2018 N 1310 / BO 2018 N 1310

es schon mehrmals gesagt, in einem internationalen Steuerwettbewerb. Wir wollen Firmen anziehen, ja, selbstverständlich. Wir wollen gute Steuerzahler, und wir wollen attraktive Arbeitsplätze. Das ermöglichen wir damit. Der letzte Antrag der Minderheit Aeschi Thomas, wonach die Besteuerung stiller Reserven auf zehn Jahre ausgedehnt werden soll, könnte eine attraktive Option darstellen; ja, es ist so. Aber hier müssen wir ebenfalls das internationale Umfeld beachten. Fünf Jahre sind in etwa Standard. Also schaffen wir nicht schlechtere Bedingungen, wenn wir das ebenfalls so lösen. Das ist, denke ich, für die entsprechenden Unternehmen möglich.

Insgesamt ist Block 3, wie gesagt, ein Kompromiss, da er eine Einschränkung gegenüber der Unternehmenssteuerreform III darstellt. Wir nehmen Rücksicht auf die damaligen Bedenken und Einsprachen und haben jetzt eine Lösung, die klar ist, die Rechtssicherheit schafft, die nicht Türen öffnet und die keine Blackbox ist. Vielmehr wissen wir, was wir haben. Vor allem stellen wir den Kantonen Instrumente zur Verfügung, damit sie in ihrem Bereich und für ihre Unternehmen, die sie ja kennen, ein Umfeld schaffen können, das auch weiterhin wettbewerbsfähig ist.

Ich bitte Sie also in diesem Sinne, alle Minderheitsanträge abzulehnen und den Anträgen der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Kiener Nellen Margret (S, BE): Zum Antrag der Minderheit Leutenegger Oberholzer: Sie will Artikel 61a, "Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht", streichen. Wie wir wissen, sind Rechnungslegungen, die nach IFRS und nach dem Grundsatz der "true and fair view" gemacht werden, ohne stille Reserven auszuweisen. Schon daher ist dieser Artikel hochproblematisch, da es nach IFRS und nach der "true and fair view" die stillen Reserven gar nicht mehr gibt.

Meine Frage: Sie wollen dann auch noch den selbstgeschaffenen Mehrwert inklusive Goodwill gewinnsteuerfrei aufwerten lassen, wenn eine Firma von einem Offshore-Standort in die Schweiz zuzieht, obwohl nach Schweizer und deutscher Rechtsauffassung genau der selbstgeschaffene Mehrwert inklusive Goodwill eben nicht aktivierbar und damit auch nicht abschreibbar ist.

Maurer Ueli, Bundesrat: Das ist ja wieder in den Doppelbesteuerungsabkommen entsprechend geregelt. Die betreffende Firma muss das also im Herkunftsland versteuert haben. Dann kann sie das entsprechend aufwerten, und wenn sie eben wegzieht, wird das wieder besteuert. Wir schaffen damit eigentlich Rechtssicherheit und bewegen uns im internationalen Rahmen, im Rahmen der entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen.

Aeschi Thomas (V, ZG): Herr Bundesrat, finden Sie es nicht problematisch, dass jetzt auf Bundesebene mit diesem fakultativen Abzug für Eigenfinanzierung ein Instrument nur für Hochsteuernkantone eingeführt wird?

Maurer Ueli, Bundesrat: Ja natürlich, das ist eine der Unschönheiten, die in diesem Kompromiss enthalten sind. Aber noch einmal: Wir suchen ja hier einen Kompromiss, und der Abzug der Eigenfinanzierung war ein wesentlicher Stein des Anstosses. Jetzt ist für mich einfach die Frage, ob wir zweimal mit dem Kopf gegen die gleiche Mauer rennen und riskieren, dass die Vorlage deswegen wieder scheitert, oder ob wir auf die entsprechende Abstimmung Rücksicht nehmen.

Ich schliesse nicht aus, dass dieses Thema in einer späteren Reform noch einmal aufgenommen wird. Denn wir haben es gesagt und auch in der Botschaft ausgeführt: Es ist nicht grundsätzlich ein falsches Element,



das wir hier schaffen würden. Denn wir wollen ja Firmen, die ein starkes Eigenkapital haben. Sie sind krisensicherer als andere Firmen, und man könnte sie entsprechend belohnen. Nur hat das Volk das im Wesentlichen abgelehnt, und auch in der Diskussion war es so.

Ich bin der Meinung, dass Sie bei dieser Lösung bleiben sollten, um nicht wieder zusätzliches gegnerisches Potenzial zu wecken.

Rytz Regula (G, BE): Herr Bundesrat Maurer, ich möchte doch noch einmal auf diese Patentbox zurückkommen. Ich finde dieses Thema sehr wichtig, es ist eine riesige Steuersparmöglichkeit, es können hier Einnahmen aus Patenten zu einem äusserst tiefen Steuertarif veranlagt werden.

Wir haben darüber gesprochen, auch in der Kommission, ob es auch möglich ist, dass Patente in diese Patentbox hineinkommen, die im Ausland erforscht und auch eingetragen wurden. Sie haben das vorhin wieder abgestritten. Ich habe hier aber die Botschaft vor mir, die ich inzwischen fast auswendig kenne, wie Sie sicher auch. Dort steht auf Seite 2588 ganz klar, dass auch Forschungsaufwand im Ausland angerechnet werden kann, Forschung im Ausland, Patente im Ausland. Die ganzen Gewinne aus diesen Patenten werden in der Schweiz dann praktisch zu null Prozent besteuert. Ist es so, oder haben Sie immer noch eine andere Haltung dazu?

Maurer Ueli, Bundesrat: Vorab ist festzuhalten, dass die Unternehmen, die als Statusgesellschaften gelten, wesentlich mehr Steuern zu bezahlen haben werden, nämlich annähernd doppelt so viel wie jetzt. Die Patentbox und die Forschungs- und Entwicklungsabzüge ermöglichen wieder gewisse Abzüge. Trotzdem werden diese Unternehmen in der Summe mehr Steuern bezahlen als jetzt. Denn Patentbox und Forschungs- und Entwicklungsabzüge können in der Regel nicht wettmachen, was man mehr an Steuern bezahlt.

Bezüglich der Patente im Inland und im Ausland: Da muss ich jetzt rasch nachsehen. Ich bin der Meinung, wir hätten die ausländischen Patente in der Vorlage wieder gestrichen. Vielleicht kann Herr Müller Leo oder Herr Feller dazu noch Auskunft geben.

Meyer Mattea (S, ZH): Herr Bundesrat Maurer, habe ich Ihre Ausführungen von vorhin richtig verstanden? Sie ziehen heute schon in Erwägung, dass kurze Zeit nach einer allfälligen Annahme dieser Steuervorlage Teile des Kompromisses, zum Beispiel die NID, die zinsbereinigte Gewinnsteuer, die an einen Steuersatz gekoppelt ist, bereits wieder infrage gestellt werden?

Maurer Ueli, Bundesrat: Sicher nicht vom Bundesrat her. Aber es gibt Kantone, die das fordern, und ich gehe davon aus, dass wir in Kürze entsprechende Vorstösse aus dem Parlament auf dem Tisch haben. Wenn Sie solche Vorstösse annehmen, werden wir das anschauen müssen. Der Bundesrat hat im Moment nicht die Absicht, das von sich aus an die Hand zu nehmen. Aber, es wurde gesagt, wir schaffen natürlich eine gewisse Ungerechtigkeit, und in der Regel ist der Gerechtigkeitssinn im Parlament so gross, dass Sie das dann korrigieren wollen.

Müller Leo (C, LU), für die Kommission: Hier befinden wir uns wirklich im Kern der Steuervorlage. Ich äussere mich einfach nochmals zum Mechanismus: Wenn der Sonderstatus abgeschafft wird, werden für diese Gesellschaften die Steuern primär mal massiv erhöht. Man will nun Instrumente schaffen, damit diese Gesellschaften nicht derart massiv höhere Steuern bezahlen müssen. Deshalb hat man Instrumente geschaffen, um wieder einzelne Abzüge zuzulassen.

Bei der Patentbox zum Beispiel ist es tatsächlich so, dass sie nicht auf Schweizer Patente begrenzt ist. Wir sind aber der Meinung – und das haben wir in der Kommission diskutiert –, dass mit dem sogenannten modifizierten Nexus-Ansatz sichergestellt ist, dass nicht übermässig hohe Abzüge gemacht werden können, sondern nur in einer Höhe, die in einem Verhältnis steht zu dem, was in der Schweiz an Forschung betrieben wird. Im Übrigen ist auch darauf hinzuweisen, dass wir eine Gesamtentlastungsbegrenzung auf 70 Prozent haben. Das heisst, es gibt keine Nullbesteuerungen. Auch dort wird der Abzug begrenzt und kann über alle Instrumente hinweg maximal 70 Prozent betragen. Es sind also Sicherheitsregeln eingebaut, damit die Besteuerung nicht zu Nulllösungen führt. Dies zur Erklärung.

Ich komme bereits zu den einzelnen Minderheiten. Der von der Minderheit Rytz Regula aufgenommene Antrag zu Artikel 24a StHG wurde in der Kommission mit 15 zu 3

AB 2018 N 1311 / BO 2018 N 1311

Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt, mit der Begründung, die ich soeben erläutert habe. Der zweite Minderheitsantrag Rytz Regula wurde zurückgezogen, das haben Sie mitbekommen. Beim dritten Minderheitsantrag



Rytz Regula zu Artikel 25a StHG ging es ja darum, dass die Forschungsgelder und die Entwicklungsgelder aufgeteilt würden. Das ist tatsächlich ein Ding der Unmöglichkeit. Wenn Sie dieser Minderheit zustimmen würden, würde zur Abgrenzung dieser Kosten massiver administrativer Aufwand erzeugt – wenn sie überhaupt abgrenzbar wären. Dieser Antrag wurde in der Kommission mit 23 zu 1 Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt. Das Resultat war also klar und deutlich.

Dann kommen wir zu den Anträgen betreffend Eigenfinanzierung. Sie haben es in der ersten Runde gehört: Bei der Unternehmenssteuerreform III hatten wir das für alle Kantone vorgesehen. Und, es ist mehrmals gesagt worden, auch in der Kommission, der Grund für die Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III lag zu einem grossen Teil bei diesem Instrument, obwohl es gut wäre. Es ist ganz schwierig zu erklären, warum Abzüge gemacht werden können, wenn kein Aufwand betrieben werden muss. Es wäre ein reines Anreizsystem, mit dem man gutfinanzierte Gesellschaften unterstützen möchte.

Zur Lösung Lex Zürich: Die beiden Anträge sind in der Kommission abgelehnt worden. Wenn Sie dem Antrag der Minderheit I (Matter) zustimmen würden, würden Sie das wieder für alle Kantone öffnen. Dann wären wir wieder gleich weit wie bei der Unternehmenssteuerreform III. Wenn Sie dem Antrag der Minderheit II (Flückiger Sylvia) zustimmen würden, hätten Sie nicht nur eine Lex Zürich, sondern vielleicht eine Lex Zürich, Tessin und Aargau, wie in der Kommission gesagt worden ist. Vielleicht kämen noch ein, zwei weitere Kantone hinzu, aber Sie hätten wieder eine Eingrenzung, eine Abgrenzung, und deshalb sind diese beiden Anträge auch abgelehnt worden. Noch zum Stimmenverhältnis: Der Antrag der Minderheit I (Matter) ist mit 15 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt worden, der Antrag der Minderheit II (Flückiger Sylvia) mit 13 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Zur Minderheit Leutenegger Oberholzer: Sie will Artikel 61a, "Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht", streichen. Der entsprechende Antrag wurde mit 18 zu 6 Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt.

Noch zum letzten Antrag, zur Minderheit Aeschi Thomas: Hier geht es darum, dass die gesonderte Besteuerung der stillen Reserven von fünf auf zehn Jahre verlängert würde. Hier geht man wirklich davon aus, dass zehn Jahre viel zu lange wären. Deshalb wurde dieser Antrag in der Kommission mit 16 zu 8 Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt.

In diesem Sinne bitte ich Sie, auch hier den Anträgen der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Kiener Nellen Margret (S, BE): Ich habe mich sehr gewundert, dass die Kommission keinen Abänderungsantrag zur Bestimmung "Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht" gemacht hat. Diese Bestimmung enthält den völlig unbestimmten Rechtsbegriff der Funktionen, welche in Zukunft aus dem Ausland in die Schweiz verlegt werden können, gewinnsteuerfrei über mehr als zehn Jahre, und die Aufdeckung des selbstgeschaffenen Mehrwerts inklusive Goodwill, welcher nach Schweizer und deutscher Rechtsauffassung weder aktivierbar noch abschreibbar ist.

Meine Frage: Haben Sie das geprüft? Und wieso haben Sie dort keine Einschränkung beantragt? Nach meiner Prognose resultiert hieraus ein Schlupfloch für Milliarden von Steuerfranken, das vermutlich grösser ist als jenes, das im Zusammenhang mit den Kapitaleinlagereserven entstanden ist.

Müller Leo (C, LU), für die Kommission: Frau Kollegin, das haben wir diskutiert. Diese Frage wurde meines Wissens auch bereits im Ständerat diskutiert. Wir waren der Meinung, dass es hier keine weitere Einschränkung braucht, dass die Ausfälle nicht so gross sein werden, wie Sie das jetzt behaupten. Bewiesen kann das erst werden, wenn das Ganze in Kraft ist und wenn wir dann sehen, wie hoch allenfalls die Ausfälle sind. Aber wir sind der Meinung, dass sich das in Grenzen hält und deshalb hier keine weitere Einschränkung, keine weitere Regelung nötig ist. Davon sind wir ausgegangen.

Feller Olivier (RL, VD), pour la commission: S'agissant de ce bloc 3, la Commission de l'économie et des redevances vous propose d'en rester aux dispositions acceptées par le Conseil des Etats.

Ainsi, la commission vous propose, par 15 voix contre 3 et 3 abstentions, de rejeter la proposition défendue par la minorité Rytz Regula, qui vise à exclure de la "patent box" les revenus provenant de brevets étrangers. Avec la mise à l'écart des brevets étrangers, la "patent box", soit l'imposition privilégiée des revenus liés à des brevets, perdrait une part considérable de son efficacité.

Je relève d'ailleurs, en lien avec une discussion qui a eu lieu tout à l'heure, que, pour qu'un brevet puisse être pris en compte sur le plan fiscal dans une "patent box", il faut qu'au moins 70 pour cent des dépenses qui ont conduit à ce brevet aient été engagées en Suisse. Donc, seules 30 pour cent des dépenses peuvent avoir été engagées à l'étranger. Ainsi, nous répondons aux questions qui ont été posées tout à l'heure. C'est vraiment agréable d'être conseillé en direct par Monsieur Hug, directeur de l'Administration fédérale des contributions: grâce à lui, je réponds, semble-t-il, avec un certain talent à cette question extrêmement complexe.



La commission vous propose également, par 18 voix contre 6, de rejeter la proposition défendue par la minorité Rytz Regula, qui vise à supprimer complètement la déduction pour les dépenses de recherche et de développement. Pour la majorité de la commission, cette déduction est essentielle pour encourager les entreprises à investir dans la recherche et à développer des produits innovants. La commission vous propose également, par 23 voix contre 1, de rejeter la proposition défendue par la minorité Rytz Regula qui vise à ne permettre la déduction que des dépenses de recherche, à l'exclusion des dépenses de développement. Cette proposition conduirait à de redoutables problèmes de délimitation entre ce que recouvre la recherche et ce que recouvre par le développement.

La commission a également examiné attentivement les propositions faites par le Conseil des Etats en matière de déduction pour autofinancement. Nous avons affaire là à l'impôt sur le bénéfice corrigé des intérêts. Il s'agit d'un instrument fiscal qui a suscité beaucoup de critiques lors de la campagne de votation au début de l'année 2017 sur la réforme de l'imposition des entreprises III. En quelque sorte, il s'agit, au travers de cet instrument, de permettre aux entreprises fortement capitalisées de déduire des intérêts notionnels, des sortes d'intérêts fictifs, de manière à ce que ces entreprises fortement capitalisées soient traitées sur un pied d'égalité avec les entreprises qui recourent à l'emprunt et qui peuvent logiquement déduire les intérêts qu'elles versent aux banques.

Afin de tenir compte des avis critiques exprimés lors de la campagne de votation sur la réforme de l'imposition des entreprises III, la commission vous propose d'en rester au mécanisme proposé par le Conseil des Etats, en limitant de fait la déduction pour autofinancement au canton de Zurich.

En substance, la commission vous propose, par 15 voix contre 8 et 1 abstention, de rejeter la proposition défendue par la minorité I (Matter), qui vise à donner la possibilité à tous les cantons d'introduire la déduction pour autofinancement. La commission vous recommande aussi, par 13 voix contre 9 et 2 abstentions, de rejeter la proposition défendue par la minorité II (Flückiger Sylvia), qui vise à autoriser la déduction pour autofinancement dans tous les cantons qui garantissent un taux d'imposition de 11,9 pour cent au moins, que ces cantons appliquent un barème de taxation proportionnel ou progressif.

Le président (de Buman Dominique, président): Monsieur Feller, Monsieur Pardini aimerait bien vous poser une question.

Feller Olivier (RL, VD), pour la commission: Oh, oui, c'est une bonne surprise! (*Hilarité*)

AB 2018 N 1312 / BO 2018 N 1312

Pardini Corrado (S, BE): Kollege Feller, ich glaube, im Parlament besteht das Bedürfnis, dass wir die Angelegenheit um diese Patentbox und vor allem um ausländische Patente, die in die Patentbox gelangen, klären. Sie haben uns in Ihren Ausführungen gesagt, dass bei ausländischen Patenten 70 Prozent der Forschung und Entwicklung, die zum Patent führen, in der Schweiz gemacht werden müssen und maximal 30 Prozent im Ausland. Nun steht ja im Raum, ob es eben möglich wird, dass das fünfköpfige Nashorn als Patent in eine solche schweizerische Patentbox gelangt.

Meine Frage: Gehen Sie mit mir einig, dass diese 70/30 Prozent pro Patent gelten und dass nicht die Patentbox global genommen wird? Meine weitere Frage: Stimmt der Ansatz, dass eben das ominöse fünfköpfige Nashorn nie und nimmer patentierbar ist im Sinne eines Patents, das bei der Patentbox berücksichtigt werden kann?

Feller Olivier (RL, VD), pour la commission: Merci, Monsieur Pardini, pour cette question. Ce n'est pas une question simple que vous me posez. La réponse se trouve à la page 2627 du message du Conseil fédéral, que vous avez certainement lu, au quatrième paragraphe de cette page, pour être précis. Il est clairement dit qu'au moins 70 pour cent des dépenses de recherche et développement qui ont conduit à un brevet doivent avoir été engagées en Suisse. Les 30 pour cent résiduels des dépenses peuvent avoir été engagées à l'étranger. Il s'agit bien du pourcentage pour un brevet particulier – Monsieur Hug, directeur de l'Administration fédérale des contributions, acquiesce – et non pas pour l'ensemble des brevets d'une entreprise.

Ziff. 3 Art. 24a

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates



Antrag der Minderheit

(Rytz Regula, Leutenegger Oberholzer)

Abs. 1 Einleitung

Als Patente im Sinne dieses Gesetzes gelten:

Abs. 1 Bst. c

Streichen

Abs. 2 Bst. f

Streichen

Ch. 3 art. 24a

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Rytz Regula, Leutenegger Oberholzer)

Al. 1 introduction

Sont réputés brevets au sens de la présente loi:

Al. 1 let. c

Biffer

Al. 2 let. f

Biffer

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17399)

Für den Antrag der Mehrheit ... 141 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 46 Stimmen

(8 Enthaltungen)

Ziff. 3 Art. 24b

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Rytz Regula)

Abs. 1

Die Kantone können den Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des inländischen qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von bis zu 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbeziehen.

Abs. 4 Bst. f

f. zum gemäss dem Nexusansatz qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwand.

Ch. 3 art. 24b

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Rytz Regula)

Al. 1

Si le contribuable en fait la demande, les cantons peuvent prendre en compte le bénéfice net provenant de brevets et de droits comparables dans le calcul du bénéfice net imposable en proportion des dépenses nationales de recherche et de développement éligibles par rapport aux dépenses totales de recherche et de développement par brevet ou droit comparable (quotient Nexus) avec une réduction pouvant aller jusqu'à 90 pour cent.

Al. 4 let. f

f. les dépenses de recherche et de développement éligibles au sens de l'approche Nexus.



Le président (de Buman Dominique, président): La proposition de la minorité Rytz Regula a été retirée.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2 Art. 61a; Ziff. 3 Art. 24c

Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Leutenegger Oberholzer, Birrer-Heimo, Jans, Marra, Pardini, Rytz Regula)
Streichen

Ch. 2 art. 61a; ch. 3 art. 24c

Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Leutenegger Oberholzer, Birrer-Heimo, Jans, Marra, Pardini, Rytz Regula)
Biffer

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 18.031/17400)
Für den Antrag der Mehrheit ... 142 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 54 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Ziff. 3 Art. 25a

Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Rytz Regula)

Titel
Zusätzlicher Abzug von Forschungsaufwand
Abs. 1

Die Kantone können auf Antrag Forschungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland entstanden ist, um höchstens 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungsaufwand hinaus zum Abzug zulassen.

Abs. 2

Als Forschung gilt die wissenschaftliche Forschung nach Artikel 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation.

AB 2018 N 1313 / BO 2018 N 1313

Abs. 3

...

- a. dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung, zuzüglich ...
- b. 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung.

Abs. 4

Ist der Auftraggeber der Forschung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

Ch. 3 art. 25a

Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats



Proposition de la minorité

(Rytz Regula)

Titre

Déduction supplémentaire des dépenses de recherche

Al. 1

Sur demande, les cantons peuvent autoriser la déduction des dépenses de recherche que le contribuable a engagées en Suisse, directement ou par l'intermédiaire de tiers, à raison d'un montant dépassant de 50 pour cent au plus les dépenses de recherche justifiées par l'usage commercial.

Al. 2

Sont réputées recherche la recherche scientifique et l'innovation fondée sur la science au sens de l'article 2 lettre a de la loi fédérale du 14 décembre 2012 sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation.

Al. 3

...

a. les dépenses de personnel directement imputables à la recherche, plus un supplément ...

b. 80 pour cent des dépenses pour les travaux de recherche facturés par des tiers.

Al. 4

Si le mandant des travaux de recherche est habilité à effectuer la déduction, le mandataire n'a droit à aucune déduction à ce titre.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17401)

Für den Antrag der Mehrheit ... 180 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 15 Stimmen

(1 Enthaltung)

Ziff. 3 Art. 25abis

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I

(Matter, Aeschi Thomas, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Page, Rime)

Abs. 1

... dies vorsieht. Der Abzug entspricht dem kalkulatorischen Zins auf dem Sicherheitseigenkapital.

Antrag der Minderheit II

(Flückiger Sylvia, Egloff, Martullo, Matter, Page, Rime)

Abs. 1

... dies vorsieht. Für juristische Personen, welche den Abzug für Eigenfinanzierung beanspruchen, entspricht das Steuermass dem Maximalsatz von Kanton, Gemeinde und allfälligen anderen Selbstverwaltungskörpern, beträgt aber mindestens 11,9 Prozent. Der Abzug entspricht dem kalkulatorischen Zins auf dem Sicherheitskapital.

Ch. 3 art. 25abis

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I

(Matter, Aeschi Thomas, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Page, Rime)

Al. 1

... le prévoit. Cette déduction correspond aux intérêts notionnels sur le capital propre de sécurité.

Proposition de la minorité II

(Flückiger Sylvia, Egloff, Martullo, Matter, Page, Rime)

Al. 1

... le prévoit. Pour les personnes morales qui demandent la déduction pour autofinancement, le taux de l'impôt correspond au taux maximal du canton, de la commune et d'éventuelles autres corporations publiques, mais il



se monte à 11,9 pour cent au moins. La déduction correspond ...

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17402)

Für den Antrag der Mehrheit ... 118 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 76 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17403)

Für den Antrag der Mehrheit ... 127 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 69 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Ziff. 3 Art. 78g

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Aeschi Thomas, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Page, Rime)

Abs. 1

... innert den nächsten zehn Jahren gesondert besteuert.

Ch. 3 art. 78g

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Aeschi Thomas, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Page, Rime)

Al. 1

... être imposées séparément dans les dix ans qui suivent ...

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17404)

Für den Antrag der Mehrheit ... 130 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 66 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Block 4 – Bloc 4

Kapitaleinlageprinzip und Anpassungen beim Finanzausgleich

Principe de l'apport de capital et péréquation financière

Rytz Regula (G, BE): Wir kommen auf die Zielgerade und haben jetzt trotzdem noch ein grosses Thema zu diskutieren, nämlich in Block 4 eine weitere Pièce de Résistance der ganzen Steuerpolitik in der Schweiz, das sogenannte Kapitaleinlageprinzip, die steuerbefreite Ausschüttung von Kapitaleinlagen. Das war ja der ganz grosse Zankapfel der Unternehmenssteuerreform II, die noch knapp durchgekommen ist, die aber neue Steuervorteile schuf, die in diesem Ausmass von niemandem erwartet worden waren und die am Schluss dann sogar vor Bundesgericht dazu geführt haben, dass man sagte, hier wurde nicht Transparenz geschaffen und nicht seriös vorausgeschaut. Die neuesten Zahlen der Steuerverwaltung zeigen, dass hier in der Schweiz seit 2011 insgesamt 2 Billionen Franken als Kapitaleinlagereserven anerkannt worden sind. Dies bedeutet auch, dass so viel Geld – und wahrscheinlich noch viel mehr – in grossen globalen Konzernen

AB 2018 N 1314 / BO 2018 N 1314

steckt. Weil Kapitaleinlagereserven in der Schweiz nun steuerfrei ausgeschüttet werden können, haben viele multinationale Konzerne Unternehmensteile in die Schweiz verlagert.



Die Medien haben kürzlich aufgezeigt, wie diese Unternehmen nun mit dieser neuen Möglichkeit spielen können. Zum Beispiel Galenica: Der Pharma- und Apothekenkonzern, heute Vifor genannt, hat Teile des Unternehmens im letzten Jahr abgespaltet und diese an die Börse gebracht. Er schuf damit einen kleinen Teil Aktienkapital und eine riesige Kapitaleinlagereserve von einer halben Milliarde Franken. Diese kann nun eben steuerfrei ausgeschüttet werden. Laut einer Aufstellung der Zeitung "Finanz und Wirtschaft" könnten Galenica nun für sieben Jahre, die UBS für zwölf Jahre und Credit Suisse sogar für 28 Jahre Dividenden steuerfrei ausschütten. Die UBS hat erklärt, dass sie das auch tun will. Sie sehen: Das ist nicht im Sinne des Erfinders. Deshalb ist es zwingend nötig und war es ein grosses Anliegen, dies nun mit der Steuervorlage 17, eigentlich der Unternehmenssteuerreform IV, endlich anzupacken. Der Ständerat hat es tatsächlich geschafft. Im Kompromiss des Ständerates ist eine Korrektur dieser Möglichkeiten enthalten, allerdings unter sehr restriktiven Umständen. Was unsere Vertretung im Ständerat nicht verhindern konnte, ist, dass die ganze Zuzugsbefreiung weiterhin existiert. Das wirkt also weiterhin als grosser Magnet für globale Unternehmen, in die Schweiz zu kommen und hier ihre Kapitalreserven steuerfrei anzulegen und auszuzahlen, wenn es nötig ist.

Ich finde trotzdem, dass es wichtig war, diesen Punkt des Ständerates aufzugreifen; wir haben das auch in der WAK-NR ausführlich diskutiert. Ich muss Ihnen sagen: Je länger ich diese Diskussion geführt habe, desto mehr Zweifel sind mir gekommen, ob denn nun diese Einschränkung auch wirklich etwas bewirkt, denn offenbar sind die Steuerplanungsmöglichkeiten der Firmen so gross, dass sie auch die jetzt sehr restriktive Regel immer noch umgehen können. Ich habe deshalb einen Antrag aus dem Ständerat wiederaufgenommen, der dort diskutiert wurde, aber leider nicht durchgekommen ist: Dieser Antrag wollte die Befreiung viel stärker einschränken, sodass diese Korrektur auch für das Grund- und Stammkapital gälte. Interessant ist, dass dann auch die Verwaltung darauf reagiert hat und gesagt hat, dass es bei Annahme meines Antrages tatsächlich nicht mehr möglich wäre, dass Kapitalreserven vor Inkrafttreten dieser neuen Regelung auf Grund- und Stammkapital umgebucht würden. Das zeigt eben auch, dass so viele Umgehungsmöglichkeiten bestehen. Deshalb ist es wichtig, dass wir den Sack nun wirklich eng zurren. Man kann das machen, indem Sie entweder meinem Antrag zustimmen oder dann dem Antrag der Minderheit Birrer-Heimo, weil das Einschränkungsmöglichkeiten sind, die dann tatsächlich dazu führen, dass bei diesem unglaublichen Steuerschlupfloch, das mit der Unternehmenssteuerreform II geschaffen worden ist, nun endlich zurückbuchstabiert wird. Ich glaube, das erwartet die Bevölkerung nun wirklich von uns.

Ich bitte Sie deshalb, meinen Minderheitsantrag zu unterstützen.

Birrer-Heimo Prisca (S, LU): Dass der Ständerat eine Anpassung des Kapitaleinlageprinzips vorgenommen hat und die steuerfreie Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen an die Aktionäre einschränkt, ist eine längst fällige Korrektur der Unternehmenssteuerreform II und ein wichtiger Bestandteil für die Akzeptanz dieser Steuervorlage 17. Wir begrüssen dies.

Seit Jahren kämpft die SP gegen dieses Vehikel zur Umgehung von Gewinnsteuern und verlangt die Abschaffung dieses Steuerschlupfloches. Sie haben heute schon mehrfach gehört, wie viele solcher Kapitaleinlagereserven bereits gebildet wurden. Wie meine Vorrednerin schon gesagt hat, die Liste der "Finanz und Wirtschaft" vom Juli letzten Jahres zeigt es deutlich: Es gibt Unternehmen, die könnten noch jahrelang steuerfrei Kapitaleinlagereserven ausschütten.

Leider ist der Ständerat aber auf halbem Weg stehengeblieben. Das Kapitaleinlageprinzip als solches bleibt noch bestehen, und er ist mit den Ausnahmen zu grosszügig verfahren. Die neueingeführte Rückzahlungsregel soll nicht gelten, wenn die Kapitaleinlagereserven aus dem Ausland stammen und nach dem 31. Dezember 2010 in die Schweiz transferiert wurden. Diese könnten weiterhin steuerfrei, das heisst ohne Einschränkung, zurückgezahlt werden.

Mit meinen beiden Minderheitsanträgen zum Kapitaleinlageprinzip wird dieses Steuerschlupfloch gestopft, die Finanzierung der Steuerreform verbessert und ein Schritt zu einer gerechteren Besteuerung gemacht.

Mein erster Minderheitsantrag verlangt eine Verschärfung der Rückzahlungsregel. Der Ständerat hat ja entschieden, dass Kapitaleinlagereserven nur in dem Umfang steuerfrei ausgeschüttet werden dürfen, in dem auch eine steuerbare Dividende ausgeschüttet wird. Das ist die sogenannte 50-zu-50-Regel. Mit meinem Antrag wird nun das Verhältnis zugunsten einer steuerbaren Ausschüttung auf 70 zu 30 verändert. Das heisst, die gesamte Ausschüttung an die Aktionäre darf nur zu 30 Prozent steuerfrei sein, zu 70 Prozent muss sie versteuert werden. Das ist eine klare Verbesserung und natürlich auch eine Einschränkung des Kapitaleinlageprinzips.

Mit meinem zweiten Minderheitsantrag wird eine Ausnahme im Kapitaleinlageprinzip eliminiert. Denn die nun vorliegende Regelung gemäss Ständerat lässt zu, dass alle Arten von Zuzügen von der Rückzahlungsregel ausgenommen sind. Gemäss Ständerat würde das für diejenigen ab dem 31. Dezember 2010 gelten, gemäss



WAK-NR für jene ab dem 24. Februar 2008.

Ich fordere mit meiner Minderheit die Streichung dieser Ausnahme in Absatz 5. Das heisst, auch Kapitaleinlagereserven, die aus dem Ausland in die Schweiz kommen, sollen der Rückzahlungsregel unterliegen. Damit wird eine Gleichbehandlung der Inland- und der Auslandkapitaleinlagereserven erreicht und der Praxis, mit Schlupflöchern Steuersubstrat aus anderen Ländern abzuziehen, mindestens einmal ein Riegel vorgeschoben. Die SP setzt sich dafür ein, dass die Korrektur des Kapitaleinlageprinzips für in- und ausländische Unternehmen kohärent erfolgt. Das stärkt die Glaubwürdigkeit der Schweiz. Wir schaffen nicht nur Sonderstatus ab, sondern wir schliessen auch Löcher beim Kapitaleinlageprinzip.

Sollte dieser Antrag abgelehnt werden und Absatz 5 bestehen bleiben, möchte ich hier zuhänden des Ständerates auf drei Differenzen hinweisen, die noch anzuschauen sind:

1. Zum einen hat die WAK des Nationalrates die Ausnahme etwas eingeschränkt auf Zuzüge, die bei Sitzverlegungen und grenzüberschreitenden Umstrukturierungen entstehen. Diese Einschränkung ist nötig, sie soll bestehen bleiben.

2. Zum andern hat die WAK-NR aber das Datum vorverschoben, das heisst, die Ausnahme von der Rückzahlungsregel soll bereits für Zuzüge ab dem Abstimmungsdatum der Unternehmenssteuerreform II gelten, nicht erst für solche ab dem Datum der Inkraftsetzung des Gesetzes. Ich bitte den Ständerat, das zu korrigieren. Eine Regelung gilt, wenn das entsprechende Gesetz in Kraft ist, das weiss eigentlich jeder. Und nachdem die Abstimmungsvorlage äusserst kontrovers diskutiert und auch eine Klage eingereicht worden war, wussten alle, dass das Ergebnis noch nicht gesichert war. Wenn schon an der Ausnahme in Absatz 5 festgehalten wird, dann unter eindeutigen rechtlichen Rahmenbedingungen, das heisst ab dem Inkrafttreten der Regelung. Machen Sie hier nicht auf Rechtsunsicherheit und auf Verwässerung.

3. Beim Kapitaleinlageprinzip gibt es auch noch eine Frage zu diskutieren, nämlich die Einschränkung auf an schweizerischen Börsen kotierte Unternehmen. Auch hier gibt es noch Verbesserungsbedarf, darauf hat uns auch die Verwaltung hingewiesen. Sie hat uns in einem Papier ausgeführt, dass eine Ausdehnung auf alle börsenkotierten Unternehmen der Gleichbehandlung dienen würde und dass mit der Beschränkung auf schweizerische Börsen für schweizerische Gesellschaften ein Anreiz geschaffen würde, sich an ausländischen Börsen kotieren zu lassen. Das gilt es zu vermeiden.

Ich bitte den Ständerat, diese Fragen noch zu klären und noch klare Verbesserungen vorzunehmen. Dann wird das Kapitaleinlageprinzip noch etwas gerechter.

AB 2018 N 1315 / BO 2018 N 1315

Pardini Corrado (S, BE): Wie wir gehört haben, kann im geltenden Recht eine Gesellschaft gemäss dem Kapitaleinlageprinzip Reserven aus Kapitaleinlagen steuerfrei an ihre Aktionäre zurückzahlen. Der Ständerat hat diese Möglichkeit eingeschränkt. Wir haben es gehört, es war ein Stein des Anstosses und hat schlussendlich auch bei der Unternehmenssteuerreform II zu grossem Missmut in der Bevölkerung geführt.

In diesem Zusammenhang hat der Ständerat auch eine Teilliquidationsregel beschlossen. Hintergrund dieser Regelung ist der folgende: Wenn börsenkotierte Gesellschaften ihr Kapital herabsetzen möchten, tun sie dies üblicherweise über die sogenannte zweite Handelslinie. Die bisherigen Aktionäre verkaufen ihre Aktien anonym über die Börse an eine juristische Person, beispielsweise an eine Bank. Damit erzielen sie einen Kapitalgewinn, der weder der Einkommens- noch der Verrechnungssteuer unterliegt. Die Gesellschaft erwirbt ihre Aktien sodann von dieser juristischen Person, eben über diese zweite Handelslinie. Bei der anschliessenden Vernichtung der Aktien werden der entsprechende Nennwert und im Umfang des den Nennwert übersteigenden Betrags übrige Reserven vernichtet. Bei einer anschliessenden Kapitalerhöhung werden neue Kapitaleinlagereserven geschaffen. Diese können sodann im Gegensatz zu den übrigen Reserven wiederum steuerfrei an die Aktionäre zurückgezahlt werden. Bei diesem Sachverhalt werden übrige Reserven vernichtet und steuerfreie Kapitaleinlagereserven geschaffen.

Mit der vom Ständerat beschlossenen Teilliquidationsregel müssen an einer schweizerischen Börse kotierte Gesellschaften bei der Kapitalherabsetzung nunmehr im selben Umfang Kapitaleinlagereserven vernichten, wie sie übrige Reserven vernichten. Bei dieser Teilliquidationsregel hat der Ständerat keine Ausnahmen für aus dem Ausland stammende Kapitaleinlagereserven vorgesehen. Die Ausnahme soll eingeschränkt werden auf eine grenzüberschreitende Umstrukturierung oder Sitzverlegung. Namentlich Bareinlagen aus dem Ausland qualifizieren demnach nicht mehr für diese Ausnahme.

Anlässlich der Beratung in der WAK hat eine Kommissionsmehrheit mit einem sehr knappen Resultat – 13 zu 12 Stimmen – die ständerätliche Vorlage genau in diesem Punkt verschlechtert. Gemäss dem Antrag, der in der WAK eine Mehrheit fand, soll die Ausnahme für Reserven aus Kapitaleinlagen, die im Rahmen einer



grenzüberschreitenden Umstrukturierung oder Sitzverlegung in die Schweiz transferiert werden, auch im Falle der Teilliquidation gelten. Wenn eine Gesellschaft ihr Kapital herabsetzt, müsste sie dementsprechend keine solchen Kapitaleinlagen vernichten, wohl aber andere Kapitaleinlagen, die in der Schweiz geschaffen wurden. Mit diesem Antrag werden Kapitaleinlagereserven aus dem Ausland konsequent von der Anpassung beim Kapitaleinlageprinzip ausgenommen. Gegenüber dem Beschluss des Ständerates wird damit eine zusätzliche Ausnahme zu dieser Anpassung geschaffen.

Es war nicht möglich, die Steuerausfälle genau zu quantifizieren. Weder wir noch die Steuerverwaltung konnten das Ausmass dieser Ausnahme in Franken und Rappen beziffern. Es ist aber klar, dass daraus Mindereinnahmen entstehen. Soll also die Lösung des Ständerates eine Mehrheit in diesem Rat finden, sind wir und Sie angehalten, diesen Minderheitsantrag anzunehmen und somit die von der WAK beschlossene Verschlechterung wieder rückgängig zu machen.

Ich danke für Ihre Unterstützung.

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, prima vicepresidente): Il signor Aeschi presenterà le proposte della sua minoranza quando parlerà per il gruppo UDC.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Block 4 ist für die SP von absolut zentraler Bedeutung. Es geht hier um das Kapitaleinlageprinzip. Sie gestatten mir hier auch einen Blick zurück. Die Unternehmenssteuerreform II war eine Steuerreform für das Kapital und die Kapitalisten. Seither wurden Dividendeneinnahmen privilegiert besteuert, und Kapitaleinlagereserven können steuerfrei ausgeschüttet werden. Das Kapitaleinlageprinzip war der grosse Steuerbeschluss dieser Steuerreform; das hat auch das Bundesgericht festgestellt. Denn über die Einnahmefälle wurden wir im Dunkeln gelassen. Im Gegenteil, die Abstimmungserläuterungen waren sogar irreführend. Ich kann Sie auch daran erinnern, dass die Abstimmungsvorlage damals, es war am 24. Februar 2008, mit 50,5 Prozent nur sehr knapp angenommen wurde.

Was ist seither passiert? Seit der Einführung des Kapitaleinlageprinzips 2011 sind 2 Billionen Franken, das sind 2000 Milliarden Franken, Kapitalreserven geschaffen worden. Das hat zu einem geschätzten Steuerausfall von rund einer Milliarde Franken im Jahr geführt. Ich stütze mich hier auf die Äusserungen von Frau Ständerätin Fetz bei der Beratung dieses Teils. Wie gesagt, Milliarden können steuerfrei ausgeschüttet werden. Die SP verlangt seit Jahren eine Korrektur dieser unhaltbaren Regelung – bereits bei der Beratung zur Unternehmenssteuerreform III. Und ich kann Sie daran erinnern, dass die Unternehmenssteuerreform III von fast 60 Prozent der Stimmenden abgelehnt worden ist.

Der Ständerat hat endlich die Zeichen der Zeit erkannt und eine kleine Korrektur der Unternehmenssteuerreform II vorgeschlagen. Er will das Kapitaleinlageprinzip mit einer Rückzahlungs- und einer Teilliquidationsregel einschränken. Das heisst, die Unternehmungen dürfen Ausschüttungen aus den Reserven nur dann steuerfrei vornehmen, wenn sie in gleichem Masse steuerbare Dividenden ausschütten. Es gibt dann noch Ausnahmen. Aus zeitlichen Gründen kann ich jetzt nicht darauf eingehen. Um Umgehungen zu verhindern, ist es auch wichtig, dass diese Ausschüttungsregeln auch für die Ausgabe von Gratisaktien und für Gratisnennwerterhöhungen aus Kapitaleinlagereserven gelten.

Der Beschluss des Ständerates generiert statisch betrachtet geschätzte Mehreinnahmen von 150 Millionen Franken für den Bund, die Kantone und die Gemeinden, und zwar bei der Einkommenssteuer und bei der Verrechnungssteuer. Für die SP ist diese Einschränkung des Kapitaleinlageprinzips absolut zentral. Wir werden kein Jota in dieser Bestimmung lockern. Wenn Sie Teile davon herausbrechen, dann ist das ganze Steuerpaket gefährdet. Das ist klar. Deswegen möchte ich jetzt einmal festhalten, wie die Position der SP in der Sache ist. Änderungen, wie sie mit dem Antrag der Minderheit V (Aeschi Thomas) vorgesehen sind, schaffen neue Steuerschlupflöcher. Die Minderheit V will eine Ausnahme bei Umstrukturierungen von Unternehmungen verbunden mit der Ausgabe von Gratisaktien ermöglichen. Das ist abzulehnen. Wir unterstützen auch die Minderheit III (Birrer-Heimo), sie will eine noch weiter gehende Beschränkung der Ausschüttung aus den Kapitaleinlagereserven, und die Minderheit IV (Pardini), sie will eine Verschlechterung gegenüber der ständerätlichen Lösung im Falle des Zuzugs bei der Teilliquidation verhindern. Zudem unterstützen wir die restriktivere Regelung der Minderheit I (Rytz Regula), welche die Steuerplanung in der Übergangszeit einschränkt.

Ich bitte Sie abschliessend: Halten Sie wenigstens an der Fassung des Ständerates fest! Weitere Steuerschlupflöcher, die bei dieser Fassung mit den Minderheitsanträgen Aeschi Thomas die Folge wären, sind nicht tolerierbar. Ich bitte Sie, die Anträge der Kommissionsmehrheit, die von Herrn Pardini und Frau Birrer-Heimo bekämpft werden, zu korrigieren. Stimmen Sie mit den Minderheiten Pardini und Birrer-Heimo!

Es gibt noch zwei Minderheitsanträge Aeschi Thomas im Rahmen des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich. Er hat dazu noch nicht gesprochen. Ich kann Ihnen auf der Tribüne nur sagen: Wir lehnen



diese Minderheitsanträge klar ab. Allenfalls kann ich nach der Begründung dieser Minderheitsanträge noch sagen, warum wir sie nicht tolerieren.

Gössi Petra (RL, SZ): Zuerst zum Kapitaleinlageprinzip: Die FDP-Liberale Fraktion wird mit Ausnahme der Minderheit IV (Pardini) den Anträgen der Mehrheit der vorberatenden Kommission zustimmen, weil uns die vom Ständerat beschlossenen Einschränkungen des Kapitaleinlageprinzips zu weit gehen. Uns ist vor allem wichtig, dass als Stichdatum, ab dem die Ausnahme für aus dem Ausland eingebrachte Kapitaleinlagereserven gilt, das Datum der Volksabstimmung, das

AB 2018 N 1316 / BO 2018 N 1316

ist der 24. Februar 2008, gesetzt wird und nicht das Datum der Inkraftsetzung des Gesetzes. Unternehmen, die aufgrund des Kapitaleinlageprinzips in die Schweiz gekommen sind, haben dies zum Teil unmittelbar nach der Volksabstimmung gemacht und nicht erst per 2011. Wir wollen sämtlichen zugezogenen Unternehmungen Rechtssicherheit bieten, nicht nur denjenigen, die ab 2011 in die Schweiz gekommen sind. Zudem unterstützen wir die Einschränkung der Proportionalregel auf Firmen, die an Schweizer Börsen kotiert sind. Eine Ausdehnung auf alle börsenkotierten Gesellschaften hätte in der Praxis sowieso nur eine geringe Auswirkung, weil Gesellschaften mit Sitz im Ausland nicht der Verrechnungssteuer unterliegen.

Grundsätzlich will ich aber noch Folgendes festhalten: Das Kapitaleinlageprinzip hat nichts mit einer privilegierten Besteuerung zu tun, sondern es korrigiert eine Überbesteuerung. Gemäss Bundesrat hatte das Kapitaleinlageprinzip positive Auswirkungen auf den Standort Schweiz, da nach dessen Einführung mehrere grosse Gesellschaften mit einem hohen Bestand an Kapitaleinlagen in die Schweiz gezogen sind. Auch das generiert wieder Steuereinnahmen. Das hat zu Mehreinnahmen geführt, was sich auch anhand der Steuereinnahmen seit 2011 belegen lässt. Schauen wir zum Vergleich Steuerreformen bei den natürlichen Personen an. Ich denke dabei zum Beispiel an den Ausgleich der kalten Progression oder die Sofortmassnahmen bei der Ehepaar- und Familienbesteuerung. Diese Steuerreformen zum Beispiel schenkten mit Mindereinnahmen von 360 Millionen Franken und von 650 Millionen Franken wesentlich stärker ein. Mit Blick auf die Wichtigkeit von Unternehmenssteuerreformen ist übrigens auch beachtenswert, dass die Einnahmen von Firmen deutlich schneller gewachsen sind als die Einnahmen von Privathaushalten. Seit 2016 haben die Firmeneinnahmen diejenigen der Haushalte sogar überholt.

Nun noch zum NFA: Die Verknüpfung der Vorlage mit dem NFA ist aktuell nicht zielführend, und nach der letzten Diskussion über den NFA im Jahr 2015 wurde ja eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Franz Marty initialisiert, die einen Kompromiss zwischen den Kantonen ausgearbeitet hat. Es ist wichtig und richtig, dass der Vorschlag der Arbeitsgruppe Marty à fond diskutiert wird. Inhaltlich gehört diese Diskussion aber zum nächsten Wirksamkeitsbericht, den wir im Jahr 2019 behandeln werden. Deshalb werden wir die Minderheitsanträge Aeschi Thomas in diesem Punkt ablehnen.

Aeschi Thomas (V, ZG): Meine Vorrednerin, und daran möchte ich gerade anknüpfen, hat eben gesagt, die Verknüpfung der Vorlage mit dem NFA sei nicht zielführend. Vielleicht haben Sie es gar nicht bemerkt, aber wir machen hier eine ganz grundsätzliche Reform des NFA: Mit dieser Steuervorlage 17, so wie sie uns vom Bundesrat vorgeschlagen worden ist, wird eine grundsätzliche Revision des NFA beantragt.

Wir haben heute einen sogenannten Beta-Faktor, das heisst, alle Gewinne der spezialbesteuerten Firmen fliessen zu 10 Prozent in die NFA-Formel ein. Weil es diese spezialbesteuerten Firmen in Zukunft nicht mehr geben wird, würden alle diese Gewinne zu 100 Prozent, mit dem Faktor 1, in die NFA-Formel einfliessen. Deshalb schlagen uns Herr Schwendener und Herr Gaillard von der Finanzverwaltung vor, einen neuen Zeta-Faktor einzuführen, und dieser Zeta-Faktor soll neu nicht mehr für die Gewinne der spezialbesteuerten Firmen gelten, die es ja nicht mehr geben wird, sondern für alle Gewinne von juristischen Personen. Das heisst, in Zukunft werden die Einnahmen von natürlichen Personen mit dem Faktor 1 in die NFA-Formel einfliessen und die Gewinne der juristischen Personen mit diesem Zeta-Faktor.

Jetzt ist das Problem, dass niemand vorhersagen kann, wo denn dieser Zeta-Faktor zu liegen kommt, weil der Zeta-Faktor dynamisch ausgestaltet ist. Der Zeta-Faktor hängt davon ab, wie die Kantone ihre Steuersätze ansetzen. Und dazu sagt sogar die Finanzverwaltung, es sei eigentlich NFA-widrig, dass die Kantone selbst Einfluss haben auf die Formel des NFA. Das ist die Problematik, die wir mit diesem Zeta-Faktor haben.

Ganz grundsätzlich: Je höher der Zeta-Faktor ist, desto unattraktiver wird es natürlich für diese Kantone, Firmen anzuziehen. Bereits heute und wohl auch in Zukunft haben wir folgendes Problem: Wenn zum Beispiel der Kanton Luzern Firmen anzieht, dann zahlt er mehr in den NFA ein, als er an Gewinnsteuern von diesen Firmen überhaupt vereinnahmen kann. Das ist eigentlich die Perversion am heutigen System des NFA – und



leider wird dieser Mangel nicht beseitigt. Auch mit der neuen NFA-Formel, wie sie jetzt eingeführt wird, haben wir noch das Problem, dass von gewissen Kantonen, nicht von allen, mehr an andere Kantone abgeliefert werden muss, als mit dem Neuzuzug einer Firma überhaupt eingenommen wird. Und hier bin ich doch etwas überrascht, dass die Finanzverwaltung ein solches System vorschlägt. Wenn es wirklich darum geht, mit dieser Vorlage den Wirtschaftsstandort Schweiz zu stärken, dann darf eine solche Diskriminierung nicht vorkommen. Da hätte die Finanzverwaltung Vorschläge unterbreiten müssen, damit keine solchen Fehlanreize bestehen. Was bezwecken meine beiden diesbezüglichen Anträge? Mein Antrag für einen Faktor Zeta-1 von maximal 25 Prozent versucht eben gerade, diesen Mangel zu beheben, indem der Zeta-Faktor nicht höher als 25 Prozent liegt, mit anderen Worten die Gewinne von juristischen Personen nicht zu mehr als einem Viertel in die NFA-Formel einfließen. Damit kann eben verhindert werden, dass es solche negativen Anreize gibt. Wäre der Zeta-Faktor bei 30 oder 40 Prozent oder noch höher, wären diese Anreize noch für eine viel grössere Anzahl von Kantonen im negativen Bereich.

Entsprechend bitte ich Sie, diesen Minderheitsantrag zu unterstützen, damit hier keine solchen negativen Anreize bestehen. Mit 25 Prozent, so haben die Berechnungen ergeben, sollte das nicht der Fall sein.

Der zweite Antrag zum NFA – Sie sehen, dass der NFA sehr wohl Bestandteil dieser Vorlage ist! – betrifft die Umverteilung. Ich kann mich gut an ein Votum von alt Ständerat Rolf Schweiger erinnern, der sagte, die maximale Umverteilung für den Kanton Zug, die maximale Belastung wäre 110 Millionen Franken. Unterdessen sind wir bei bald 400 Millionen Franken, die der Kanton Zug an den NFA abliefern wird. Ich beantrage Ihnen hier, diese gesamte Umverteilung auf 2 Milliarden Franken zu begrenzen und hier im NFA-Gesetz einen Höchstbetrag einzuführen. Es kann doch nicht sein, dass unsere Schweiz immer mehr von der Umverteilung lebt! Wenn wir dann noch schauen, was gewisse Kantone mit dem NFA-Geld anstellen, kommt es erst recht zu einem Kopfschütteln in den Geberkantonen, die hier doch massgeblich für die Finanzierung dieser Kantone aufkommen.

Ich sehe, dass meine Redezeit bereits abgelaufen ist. Ich bitte Sie, grundsätzlich die Mehrheit und bei der Ausnahme für Umstrukturierungen bezüglich Ausgabe von Gratisaktien meine Minderheit V zu unterstützen.

Maurer Ueli, Bundesrat: In diesem Block beraten wir Instrumente, die der Bundesrat nicht vorgeschlagen hat und die im Rahmen der Diskussion in der Kommission eingebracht wurden.

Das Kapitaleinlageprinzip ist eigentlich ein Element aus der Unternehmenssteuerreform II. Dieses soll hier nun in der Steuervorlage 17 wieder aufgenommen werden. Es ist im Gesamtkontext mit der Obergrenze der Dividendenbesteuerung zu sehen, die die Kommission und nun auch Sie von 70 auf 50 Prozent gesenkt haben. Das heisst, durch diese Massnahme haben die Kantone möglicherweise Mindereinnahmen. Mit dem Kapitaleinlageprinzip sollen diese Mindereinnahmen kompensiert werden. Der Ständerat hat die Mehreinnahmen auf 150 Millionen Franken geschätzt und damit einen Ausgleich zur Senkung der Besteuerung der Dividenden geschaffen. Dies ist der Gesamtkontext dieser Vorlage.

Worum geht es? Es geht darum, wie viel Kapital steuerfrei zurückgezahlt werden kann. Dazu gibt es in den Details die verschiedensten Regeln. Wir diskutieren über verschiedene Vorschläge. Der Ständerat schlägt vor, dass mindestens 50 Prozent Dividenden ausbezahlt werden müssen, die versteuert werden, und dann können ebenfalls maximal 50 Prozent steuerfrei zurückbezahlt werden, sofern die entsprechenden Reserven bestehen. Das ist der Vorschlag, den die Mehrheit der Kommission und der Ständerat machen.

AB 2018 N 1317 / BO 2018 N 1317

Die Frage ist immer wieder – sie wurde auch heute gestellt –, ob dies tatsächlich ein Steuerschlupfloch ist oder eine Steuerquelle. Wir neigen eigentlich eher zur Auffassung, dass es in der Vergangenheit eine Steuerquelle war, weil sehr viele Firmen zugezogen sind, die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben. Wenn man die Unternehmenssteuerreform II und die Erträge, die seither geflossen sind, anschaut, kann man durchaus annehmen, dass gerade diese skeptisch betrachteten steuerfreien Rückzahlungen dazu geführt haben, dass Zuzüge erfolgt sind. Jetzt korrigieren wir das wieder.

Ich denke, man muss insgesamt mit der Korrektur, die wir hier anbringen, vorsichtig sein. Das zieht sich durch die Anträge, die wir jetzt zu beraten haben, durch. Der Ständerat hat es nicht in allen Details besprochen. Dies hat dazu geführt, dass wir zuhänden Ihrer Kommission nochmals einen Bericht gemacht haben, um die entsprechenden Auswirkungen darzulegen.

Schauen wir jetzt die einzelnen Anträge an, die zu diesem Thema gestellt wurden. Zunächst zum Antrag der Minderheit I (Rytz Regula): Er will beim Kapitaleinlageprinzip Grund- und Stammkapital gleich behandeln wie Kapitalreserven. Dieser Antrag führt dazu, dass das Steuerplanungspotenzial vor Inkrafttreten der Reform eingeschränkt wird. Allerdings geht dieser Antrag in Bezug auf die Rückzahlung von Grund- und Stammkapital



hinter die Unternehmenssteuerreform II zurück. Wir würden, wenn wir jetzt sogar noch hinter die Unternehmenssteuerreform II zurückgehen, ein Signal aussenden, das schwer verständlich wäre. Daher denke ich, dass dieser Antrag abzulehnen ist, damit wir nicht Rechtsunsicherheit schaffen und noch weiter zurückgehen, als wir vor der Unternehmenssteuerreform II waren.

Wir haben dann den Antrag der Minderheit II (Birrer-Heimo). Da wird die Rückzahlungsregel angesprochen. Wie gesagt, der Ständerat und die Mehrheit Ihrer Kommission haben beschlossen, dass 50 Prozent ausgeschüttet werden müssen, die besteuert werden. Dann können 50 Prozent ausgeschüttet werden, die nicht besteuert werden. Der Minderheitsantrag Birrer-Heimo möchte dieses Verhältnis ändern. Es sollen 70 Prozent ausgeschüttet werden, die versteuert werden müssen, und nur 30 Prozent, die nicht besteuert werden.

Diese Verschärfung, die die Minderheit Birrer-Heimo beantragt, würde logischerweise zu etwas mehr Einnahmen führen. Das ist ja auch die Motivation, es soll eine Gegenfinanzierung darstellen. Wir sind der Meinung, dass 50 zu 50 keine schlechte Lösung ist. Es ist, wie gesagt, ein Element, das wir einmal eingeführt haben, das eigentlich abgeschlossen war. Diese Büchse öffnen wir wieder, und wir sollten hier im Sinn eines Kompromisses bei der Ausschüttung masshalten. Ich bitte Sie also, den Antrag der Minderheit II (Birrer-Heimo) abzulehnen und bei der Mehrheit Ihrer Kommission zu bleiben.

Der Antrag der Minderheit III (Birrer-Heimo) auf Streichung der Ausnahme bei Zuzug würde sich – und das macht uns etwas Sorge – negativ auf die Standortattraktivität auswirken. Das wäre ein Signal der Rechtsunsicherheit. Denn wir würden hier die Spielregeln mitten im Spiel ändern. Etwas, was man von uns erwartet, zu Recht erwartet und auch schätzt in der Schweiz, ist – das haben wir schon mehrmals angesprochen – die Berechenbarkeit und die Zuverlässigkeit. Wenn wir hier ein wesentliches Element ändern, senden wir ein schlechtes Signal aus. Ich denke, im herrschenden Standortwettbewerb, im Wettbewerb um Steuerattraktivität, sollten wir vor allem Rechtssicherheit ausstrahlen. Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit III (Birrer-Heimo) ebenfalls abzulehnen.

In eine ähnliche Richtung geht der Antrag der Minderheit IV (Pardini). Auch hier bitte ich Sie, der Mehrheit der WAK zu folgen. Ich gehe aber davon aus, dass der Ständerat auch diese Frage, die hier aufgeworfen wird, noch einmal diskutieren wird.

Ich komme damit zum Antrag der Minderheit V (Aeschi Thomas) auf eine Ausnahme für Umstrukturierungen bei der Ausgabe von Gratisaktien. Gemäss Beschluss des Ständerates muss für die Rückzahlung von Kapitaleinlagereserven künftig die Rückzahlungsregel eingehalten werden, damit diese weiterhin steuerfrei zurückbezahlt werden können. Mit dem vorliegenden Minderheitsantrag Aeschi Thomas soll nun die Umbuchung von Kapitaleinlagereserven auf Nennwert, also auf Aktienkapital, im Rahmen einer Umstrukturierung steuerfrei sein, das heisst nicht der Rückzahlungsregel unterstellt werden. Die anschliessende Rückzahlung vom Nennwert würde ebenfalls nicht dieser Rückzahlungsregel unterstellt. Damit würde eine Steuerplanungsmöglichkeit geschaffen, die Mindereinnahmen zur Folge hätte. Es ist also diesbezüglich wieder eine Verbesserung. Ich denke hier trotzdem, dass wir im Sinne des Kompromisses auch nicht auf dieser Seite ausweiten sollten. Es ist hier bei diesem Kompromiss eine Gratwanderung. Ich bitte Sie also, auch den Antrag der Minderheit Aeschi Thomas abzulehnen.

Damit kommen wir zur Frage des NFA und der Zeta-Faktoren: Der erste Antrag der Minderheit Aeschi Thomas hierzu fordert einen Faktor Zeta-1 von maximal 25 Prozent. Wir schreiben in der Botschaft, dass mit den Zeta-Faktoren die Steuerrealität abgebildet werden soll, das heisst, der Steuerfaktor soll auf eine gewisse Zeit geglättet werden. Wir gehen davon aus, dass der Faktor Zeta-1, den die Minderheit Aeschi Thomas auf höchstens 25 Prozent beschränken möchte, in Zukunft zwischen 25 und 35 Prozent liegen wird. Wir meinen, dass es keine politische Festlegung auf 25 Prozent geben soll, sondern wir möchten damit die steuerliche Realität abbilden. Damit wird der Faktor nach unserer Schätzung irgendwo zwischen 25 und 35 Prozent liegen. Ich denke, damit nehmen wir das Anliegen weitgehend auf. Es wird nicht einfach eine sehr hohe Zahl festgelegt, sondern wir bilden damit die Realität ab. Ich denke, dass der Antrag, der hier von der Mehrheit der Kommission vorliegt, wahrscheinlich realistischer ist als eine Begrenzung auf 25 Prozent.

Dann haben wir noch den Minderheitsantrag, der den Beitrag der ressourcenstarken Kantone auf 2 Milliarden Franken beschränken will. Es ist tatsächlich so, dass der Beitrag in den letzten Jahren gestiegen ist. Sie erhalten demnächst die Botschaft zum NFA. Die Kantone haben sich ja darauf geeinigt, dass man das Ressourcenpotenzial auf 86,5 Prozent festlegt. Damit werden die Geberkantone leicht entlastet. Bei einer festen Grenze von 2 Milliarden Franken besteht mit der geltenden Regelung zum Ressourcenpotenzial wieder die Gefahr, dass der Beitrag des Bundes steigt. Wir haben jetzt einen Anteil der Kantone von mindestens zwei Dritteln des Bundesbeitrags. Damit ist es ein Element, das zwar richtigerweise angesprochen wird, aber es ist ein typisches Element, das dann in die NFA-Gesetzgebung gehört. Sie erhalten diese Botschaft dann im vierten Quartal zur Behandlung. Damit kommt die NFA-Regelung, wenn die Vorlage zügig behandelt wird,



praktisch zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieses Bereiches. So können Sie diese Frage lösen. Ich denke, dass es verschiedene Fragen im Verhältnis Bund und Kantone gibt, die möglicherweise auch noch verfassungsrelevant sind. Ich bitte Sie, hier sozusagen nicht einen Schnellschuss zu machen, sondern diese Frage dann gründlich bei der NFA-Botschaft zu klären.

Damit komme ich zum Schluss, dass Sie die Minderheitsanträge, die hier gestellt sind, ablehnen sollten.

Kiener Nellen Margret (S, BE): Herr Bundesrat, Sie weisen in der Botschaft zu Recht darauf hin, dass aus der Kombination des heutigen Kapitaleinlageprinzips und der fehlenden Besteuerung des privaten Kapitalgewinns in der Schweiz eine Unterbesteuerung entstehe. Können Sie das noch etwas ausführen und auch bestätigen, dass alle anderen europäischen Länder, die dieses Kapitaleinlageprinzip eingeführt haben, den privaten Kapitalgewinn flankierend besteuern?

Maurer Ueli, Bundesrat: Das kann ich Ihnen nicht bestätigen. Ich habe diese Details schlicht und einfach nicht im Kopf.

Der Bundesrat hat sich in der Botschaft nicht zu der Vorlage geäußert, die wir jetzt haben, sondern das Kapitaleinlageprinzip ausgeklammert, weil er grundsätzlich davon ausgeht, dass dieses Kapitaleinlageprinzip erfolgreich ist. Sie haben diese Büchse jetzt geöffnet, weil Sie eine Kompensation zur Dividendenbesteuerung schaffen wollen. Zu dieser Frage, die wir heute behandeln, hat sich der Bundesrat so im Detail nicht geäußert; und er hat auch nicht Stellung genommen zu Ihren Vorschlägen.

AB 2018 N 1318 / BO 2018 N 1318

Was Sie jetzt im Sinne der Mehrheit vorgeschlagen haben, haben wir, denke ich, auch mit entsprechenden Berichten der Steuerverwaltung begleitet. Der Bundesrat hat zu dieser Vorlage im Detail nicht Stellung genommen.

Müller Leo (C, LU), für die Kommission: Wir kommen hier zu einem Kapitel, in dem wir noch über anspruchsvolle Fragen zu entscheiden haben. Es geht einerseits um das Kapitaleinlageprinzip. Hier ist es so, dass der Ständerat diese Regeln eingeführt hat; im Entwurf des Bundesrates waren diese Regelungen nicht enthalten. Der Ständerat hat diese auch im Sinne einer Verbesserung des Kompromisses aufgenommen. Denn die Dividendenbesteuerung wird nicht so stark angehoben, wie das der Bundesrat vorgeschlagen hat. Deshalb wurde dieses Kapitaleinlageprinzip hier aufgegriffen.

Jetzt zum Minderheitsantrag I (Rytz Regula): Auch die Kommission hat über diesen Antrag debattiert. Mit 19 zu 6 Stimmen bei 0 Enthaltungen hat die Kommission diesen Antrag abgelehnt. In diesem Zusammenhang – und das sage ich hier, damit das bekannt ist – wurde in der Kommission die Frage diskutiert, ob das nur für Gesellschaften gelten soll, die an schweizerischen Börsen kotiert sind. Wir haben diese Frage diskutiert. Ich muss offen sagen: Wir sind nicht ganz sicher, welche Anreize hier geschaffen würden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das nur Gesellschaften betrifft, die den Sitz in der Schweiz haben. Wenn es so ist, wie es die Mehrheit will, dass nur Gesellschaften von dieser Regel betroffen sind, die an Schweizer Börsen kotiert sind, könnte der Anreiz bestehen, dass die Kotierung im Ausland erfolgt. Das wäre ein Anreiz, den wir nicht wollen. Deshalb haben wir darüber diskutiert, ob alle Gesellschaften dieser Regel unterstellt werden sollen. Ein entsprechender Antrag wurde aber abgelehnt, und dazu gibt es keine Minderheit.

Es stellt sich aber auch die Frage, ob damit nicht ein anderer Anreiz geschaffen würde. Wenn nämlich alle Gesellschaften der Rückzahlungsregel unterstellt wären, stellt sich die Frage, ob es dann Gesellschaften geben würde, die den Sitz von der Schweiz ins Ausland verlegen würden. Diese Gesellschaften wären dann auch wieder nicht dieser Rückzahlungsregel unterstellt. Es wäre dann schon ein falscher Anreiz, wenn ein solcher geschaffen würde. Aber vielleicht kann zuhänden des Ständerates der Bundesrat oder die Verwaltung noch mehr dazu sagen, welcher Anreiz eher bestehen würde, je nachdem, welcher Entscheid getroffen wird. Wie gesagt, zu dieser Frage haben wir heute keinen Entscheid zu treffen.

Dann komme ich zur Minderheit II (Birrer-Heimo): Der entsprechende Antrag wurde in der Kommission mit 19 zu 6 Stimmen bei 0 Enthaltungen abgelehnt. Hier geht es ja um das Verhältnis 50 zu 50, das die Mehrheit vorschlägt, oder 70 zu 30, das die Minderheit Birrer-Heimo beantragt.

Der von der Minderheit III (Birrer-Heimo) aufgenommene Antrag wurde in der Kommission mit 19 zu 6 Stimmen abgelehnt.

Der von der Minderheit IV (Pardini) aufgenommene Antrag wurde in der Kommission knapp abgelehnt: mit 13 zu 12 Stimmen. Hier geht es darum, ob auch die Teilliquidation dieser Rückzahlungsregel unterstellt werden soll oder nicht. Wie gesagt, es war ein knappes Resultat.



Wir kommen zur Minderheit V (Aeschi Thomas): Der entsprechende Antrag wurde in der Kommission mit 12 zu 8 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

Nun kommen wir zum letzten Teil, zur Verbindung mit dem NFA. Die Kommission war sich einig, dass grundsätzlich keine Verbindung mit dem NFA erfolgen soll, mit einer Ausnahme, und diese ist natürlich zwingend. Heute ist geregelt, dass die Steuererträge respektive die Steuerpotenziale der Statusgesellschaften nicht zu 100 Prozent, sondern zu einem tieferen Satz eingerechnet werden. Das ist der sogenannte Beta-Faktor. Wenn nun die Statusgesellschaften abgeschafft werden, ist auch dieser Beta-Faktor hinfällig. Nun hat der Bundesrat vorgeschlagen, und die Kommission nimmt es auf, dass die juristischen Personen generell zu einem tieferen Prozentsatz in das Steuerpotenzial eingerechnet werden sollen, weil die Ausschöpfung nicht in der Art möglich ist wie bei den natürlichen Personen.

Nun geht es um die Frage, wie hoch dieser Zeta-Faktor angesetzt werden soll. Hier haben wir die Minderheit Aeschi Thomas, die will, dass ins Gesetz geschrieben wird, dass der Zeta-Faktor maximal 25 Prozent betragen soll. Es ist unüblich, dass solche Parameter ins Gesetz geschrieben werden. Diese Parameter werden jeweils in der Verordnung geregelt. Im Protokoll zur Kommissionssitzung findet sich die Begründung des Antrages. Es ist so, dass bei einem Zeta-Faktor von 30 Prozent – dies immer unter der Berücksichtigung, dass die Kantons- und Gemeindesteuern einberechnet werden – gerade in einem Kanton noch ein negativer Anreiz geschaffen würde. Bei allen anderen Kantonen wäre es neutral respektive gäbe es positive Anreize. Wenn der Zeta-Faktor sogar nur bei 20 Prozent festgelegt würde, würden bei allen Kantonen, sofern man die Kantons- und Gemeindesteuern mit einberechnet, positive Anreize geschaffen. Irgendwo wird dieser Zeta-Faktor also – und das sagte der Bundesrat auch – festgelegt, wahrscheinlich bei 20, 25, 30, 35 Prozent. Damit läge er irgendwo dort, wo plus/minus die Negativanreize eliminiert wären.

Deshalb beantragt Ihnen die Kommission mit 17 zu 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen, den Minderheitsantrag Aeschi Thomas abzulehnen.

Ich komme noch zum letzten Antrag. Die Minderheit Aeschi Thomas beantragt, den Beitrag der ressourcenstarken Kantone auf maximal 2 Milliarden Franken festzulegen. Auch diesbezüglich muss man sagen, es ist nicht sinnvoll, dass so etwas ins Gesetz geschrieben wird. Das gehört allenfalls in die Verordnung, respektive wir haben in der Verordnung andere Parameter definiert. Wir rechnen nicht mit absoluten Zahlen, sondern mit Prozentsätzen; es geht darum, was für eine Mindestausstattung die Kantone erhalten wollen. Daraus ergeben sich dann die Beträge.

Ich bitte Sie im Namen der Kommission, auch in diesem Block überall den Mehrheitsanträgen zu folgen.

Jetzt komme ich ganz zum Schluss. Wir haben jetzt mehr als acht Stunden diskutiert, wir haben auch in der Kommission stundenlang über diese Vorlage diskutiert, und ich möchte im Namen der Kommission dem Bundesrat, der Verwaltung und dem Sekretariat der Kommission herzlich für die Unterlagen, die wir erhalten haben, danken. Wir konnten nur so kompetent diskutieren, weil wir gute Unterlagen haben. Sie sehen, es sind recht viele, und das ist nur ein kleiner Teil. Wir haben viele Unterlagen erhalten, und wir konnten damit arbeiten. In diesem Sinn: Besten Dank! Wir hoffen, dass wir dieses Projekt nun positiv zu Ende führen können.

Aeschi Thomas (V, ZG): Ich möchte mich selbstverständlich dem Dank an Bundesrat, Verwaltung und Parlamentsdienste anschliessen.

Meine Frage an Sie zur Minderheit V beim Kapitaleinlageprinzip: Sie haben ausgeführt, dass der entsprechende Antrag abgelehnt worden sei. Richtigerweise war es doch so, dass der Antrag zuerst angenommen wurde, dass dann eine Fraktion eine Auszeit wollte, zurückkam, mit der Ablehnung der Vorlage drohte und dass dann erst dieser Antrag abgelehnt wurde. Zuerst wurde er aber in der Kommission angenommen. Können Sie das so bestätigen?

Müller Leo (C, LU), für die Kommission: Herr Kollege Aeschi, es ist so, dass wir von der Kommission darüber Bericht erstatten, was die Anträge sind, was definitiv beantragt wird. Es ist nicht üblich, dass hier über Rückkommensanträge und verschiedene Entscheide Bericht erstattet wird oder gar darüber, welche Fraktion wie gestimmt hat. Das untersteht dem Kommissionsgeheimnis. In diesem Sinne danke ich Ihnen für Ihr Verständnis dafür, dass ich hier nur den Endantrag erwähnt habe.

Feller Olivier (RL, VD), pour la commission: S'agissant de la question de l'apport de capital, j'aimerais relever que le Conseil des Etats a proposé, lors de ses débats du 7 juin dernier, de limiter le principe de l'apport de capital en introduisant des règles nouvelles en matière de remboursement et de liquidation partielle qui ne s'appliqueraient qu'aux sociétés cotées à la bourse suisse.



Le principe retenu par le Conseil des Etats, c'est que les sociétés concernées ne pourraient procéder à des remboursements francs d'impôt de réserves issues d'apports de capital que si elles distribuent des dividendes imposables pour un montant équivalent. Cette règle s'appliquerait également par analogie à l'émission d'actions gratuites et aux augmentations gratuites de la valeur nominale provenant de réserves issues d'apports de capital.

La Commission de l'économie et des redevances de notre conseil a quelque peu réaménagé la solution préconisée par le Conseil des Etats. Elle a approuvé, par 18 voix contre 6 et 1 abstention, une proposition qui vise à exempter de la règle en matière de remboursement les réserves issues d'apport de capital résultant d'implantations ayant eu lieu après la date de la votation populaire sur la réforme de l'imposition des entreprises II, soit le 24 février 2008. La commission propose en outre d'appliquer l'exception concernant les implantations également à la règle en matière de liquidation partielle, par 13 voix contre 12, et aux concentrations et restructurations transfrontalières, par 18 voix contre 5 et 1 abstention.

La commission a en revanche refusé d'instaurer des restrictions supplémentaires. Elle a en particulier rejeté, par 19 voix contre 6, une proposition visant à fixer la règle de remboursement à 70/30 au lieu de 50/50, et une autre proposition visant à étendre la réglementation en matière de remboursement au capital-actions et au capital social.

Le deuxième sujet traité dans ce bloc concerne la péréquation financière. Je rappelle que, tous les quatre ans, le Conseil fédéral rédige un rapport sur l'efficacité de la péréquation financière, ce rapport étant, le cas échéant, assorti de propositions d'amélioration. Le 9 mars dernier, le Conseil fédéral a mis en consultation un tel rapport portant sur la période 2016 à 2019. Cette consultation a pris fin le 30 juin dernier; l'administration est en train d'analyser les réponses enregistrées. Une fois que toutes les réponses auront été examinées, le Conseil fédéral pourra adopter un message qu'il adressera au Parlement au sujet de la péréquation financière pour la prochaine période de quatre ans, à savoir pour les années 2020 à 2023.

Compte tenu de la procédure en cours – que je viens de résumer –, la majorité de la Commission de l'économie et des redevances vous propose de renoncer à introduire dans le projet fiscal que nous sommes en train de discuter des éléments spécifiques aux enjeux péréquatifs qui ne présentent pas de rapport direct avec la réforme fiscale. En d'autres termes, elle vous propose de rejeter, respectivement par 17 voix contre 6 et 2 abstentions et par 19 voix contre 5 et 1 abstention, les propositions de minorité Aeschi Thomas.

Nous arrivons à la fin du débat. Les francophones sont aussi courtois que les Suisses allemands, donc j'aimerais également, au nom de la commission, remercier un certain nombre de personnes. Tout d'abord, je remercie le chef du Département fédéral des finances, Monsieur le conseiller fédéral Ueli Maurer, pour ses éclairages compétents et sa persévérance tout au long des travaux. J'aimerais également remercier les collaboratrices et les collaborateurs de l'administration fédérale et des Services du Parlement pour leur appui, leurs appréciations et leurs analyses. La commission a eu des exigences très élevées au cours de ces débats, et nous vous remercions beaucoup d'avoir été à la hauteur de ces exigences.

Le président (de Buman Dominique, président): Pour les cinq premiers votes de ce bloc, la situation est la suivante: La proposition de la majorité et la proposition de la minorité I (Rytz Regula) représentent deux concepts différents, que je vais opposer dans un premier vote. Les quatre autres propositions de minorité II et III (Birrer-Heimo), IV (Pardini) et V (Aeschi Thomas) sont compatibles sur le fond avec les deux concepts, bien que rédigées sur la base du concept de la proposition de la majorité. C'est pour cette raison qu'après le premier vote, je vais les mettre au vote l'une après l'autre.

Ziff. 2 Art. 20 Abs. 3–8

Antrag der Mehrheit

Abs. 3

Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 4 bleibt vorbehalten.

Abs. 4

Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.



Abs. 5

Die Absätze 4 und 7 sind nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen,

- a. die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe c DBG oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe d DBG nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind.
- b. die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder einer Umstrukturierung nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 DBG oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren.
- c. im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

Abs. 6

Die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

Abs. 7

Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

Abs. 8

Streichen

Antrag der Minderheit I

(Rytz Regula, Birrer-Heimo, Marra, Pardini)

Abs. 3

Die Rückzahlung von Grund- und Stammkapital sowie von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen) ist steuerfrei, wenn:

- a. die Kapitaleinlagen von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind; und
- b. bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an schweizerischen Börsen kotiert sind, bei der Rückzahlung handelsrechtlich ausschüttungsfähige übrige Reserven mindestens im gleichen Umfang ausgeschüttet werden.

Abs. 4

Sind die Bedingungen nach Absatz 3 Buchstabe b nicht erfüllt, ist die Rückzahlung im entsprechenden Umfang steuerbar, höchstens aber im Umfang der handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

Abs. 5

Absatz 3 Buchstabe b ist nicht anwendbar auf:

- a. Grund- und Stammkapital sowie auf Reserven aus Kapitaleinlagen, die nach Inkrafttreten dieser Regelung aus der

AB 2018 N 1320 / BO 2018 N 1320

Übertragung von Vermögenswerten aus dem Ausland in eine inländische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft entstanden sind oder bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in die Schweiz bereits vorhanden waren;

- b. im Falle der Liquidation oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ins Ausland.

Abs. 6

Der Anteil des Grund- oder Stammkapitals sowie der Reserven aus Kapitaleinlagen entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an schweizerischen Börsen kotiert sind, mindestens der Hälfte am gesamten Liquidationsüberschuss.

Abs. 7

Sind die Bedingungen nach Absatz 6 nicht erfüllt, vermindert sich der steuerbare Liquidationsüberschuss nach Absatz 1 Buchstabe c im entsprechenden Umfang, höchstens aber im Umfang der in der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.



Antrag der Minderheit II

(Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Rytz Regula)

Abs. 4

... nach Absatz 3 nicht mindestens im Umfang von sieben Drittel dieser Rückzahlung übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der Differenz zwischen sieben Zehntel der Rückzahlung und drei Zehntel der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber ...

Abs. 7

... die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens 70 Prozent des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses in dem Umfang, dass 70 Prozent steuerfrei sind, höchstens aber ...

Antrag der Minderheit III

(Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Rytz Regula)

Abs. 5 Einleitung

Die Absätze 4 und 7 sind nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen,

Abs. 5 Bst. a, b

Streichen

Antrag der Minderheit IV

(Pardini, Bertschy, Birrer-Heimo, de Buman, Jans, Marra, Müller Leo, Ritter, Rytz Regula)

Abs. 5

Absatz 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen ...

Antrag der Minderheit V

(Aeschi Thomas, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Page, Rime)

Abs. 6

... verwendet werden. Ausgenommen sind Umstrukturierungen gemäss Artikel 61 Absatz 1 DBG.

Ch. 2 art. 20 al. 3–8

Proposition de la majorité

Al. 3

Le remboursement d'apports, d'agios et de versements supplémentaires (réserves issues d'apports de capital) effectués par les détenteurs des droits de participation après le 31 décembre 1996 est traité de la même manière que le remboursement du capital-actions ou du capital social. L'alinéa 4 est réservé.

Al. 4

Si, lors du remboursement de réserves issues d'apports de capital conformément à l'alinéa 3, une société de capitaux ou une société coopérative cotée dans une bourse suisse ne distribue pas d'autres réserves au moins pour un montant équivalent, le remboursement est imposable à hauteur de la moitié de la différence entre le remboursement et la distribution des autres réserves, mais au plus à hauteur du montant des autres réserves pouvant être distribuées en vertu du droit commercial qui sont disponibles dans la société.

Al. 5

Les alinéas 4 et 7 ne s'appliquent pas aux réserves issues d'apports de capital

a. qui ont été constituées après le 24 février 2008 dans le cadre de concentrations équivalant économiquement à des fusions, par l'apport de droits de participation ou de droits de sociétariat dans une société de capitaux ou une société coopérative étrangère au sens de l'article 61 alinéa 1 lettre c LIFD ou lors d'un transfert transfrontalier dans une société de capitaux suisse selon l'article 61 alinéa 1 lettre d LIFD;

b. qui existaient déjà au sein d'une société de capitaux ou d'une société coopérative étrangère au moment d'une fusion ou d'une restructuration transfrontalière au sens de l'article 61 alinéa 1 lettre b, et alinéa 3 LIFD ou du déplacement du siège ou de l'administration effective après le 24 février 2008.

c. en cas de liquidation de la société de capitaux ou de la société coopérative.

Al. 6

Les alinéas 4 et 5 s'appliquent par analogie en cas d'utilisation de réserves issues d'apports de capital pour l'émission d'actions gratuites ou l'augmentation gratuite de la valeur nominale.

Al. 7

Si, lors de la vente de droits de participation à une société de capitaux ou une société coopérative qui est cotée dans une bourse suisse et qui les a émis, le remboursement des réserves issues d'apports de capital ne



correspond pas au moins à la moitié de l'excédent de liquidation obtenu, la part de cet excédent de liquidation imposable est réduite d'un montant correspondant à la moitié de la différence entre cette part et le remboursement, mais au plus du montant des réserves qui sont imputables à ces droits de participation et qui sont disponibles dans la société.

Al. 8

Biffer

Proposition de la minorité I

(Rytz Regula, Birrer-Heimo, Marra, Pardini)

Al. 3

Le remboursement de capital-actions et de capital social ainsi que d'apports, d'agios et de versements supplémentaires (réserves issues d'apports de capital) est exonéré de l'impôt si:

- a. les apports de capital ont été effectués par les détenteurs des droits de participation après le 31 décembre 1996; et
- b. dans le cas de sociétés de capitaux et de sociétés coopératives cotées à la bourse suisse, d'autres réserves qui peuvent être distribuées en vertu du droit commercial sont distribuées lors du remboursement au moins pour un montant.

Al. 4

Si les conditions énumérées à l'alinéa 3 lettre b, ne sont pas remplies, le remboursement est imposable à hauteur du montant défini dans ce même alinéa, mais tout au plus à hauteur du montant des autres réserves qui peuvent être distribuées en vertu du droit commercial.

Al. 5

L'alinéa 3 lettre b, ne s'applique pas:

- a. au capital-actions et au capital social ainsi qu'aux réserves issues d'apports de capital qui ont été constitués après l'entrée en vigueur de la présente réglementation lors du transfert de valeurs patrimoniales provenant de l'étranger dans une société de capitaux ou une société coopérative suisse ou qui existaient déjà lors du déplacement du siège ou de l'administration effective d'une société de capitaux ou d'une société coopérative en Suisse;
- b. dans le cas de liquidation ou de déplacement du siège ou de l'administration effective de la société de capitaux ou de la société coopérative à l'étranger.

Al. 6

Lors de la restitution de droits de participation à des sociétés de capitaux et des sociétés coopératives cotées à la bourse

AB 2018 N 1321 / BO 2018 N 1321

suisse, la part du capital-actions et du capital social ainsi que des réserves issues d'apports de capital correspond, par rapport à l'excédent de liquidation, au moins à la moitié.

Al. 7

Si les conditions énumérées à l'alinéa 6 ne sont pas remplies, l'excédent de liquidation imposable au sens de l'alinéa 1 lettre c, est réduit du montant défini dans ce même alinéa, mais tout au plus du montant des réserves issues d'apports de capital qui sont imputables auxdits droits de participation et qui sont disponibles dans la société de capitaux ou dans la société coopérative.

Proposition de la minorité II

(Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Rytz Regula)

Al. 4

... ne distribue pas d'autres réserves au moins pour un montant équivalant à sept tiers de ce remboursement, le remboursement est imposable à hauteur de la différence entre sept dixièmes du remboursement et trois dixièmes de la distribution des autres réserves, mais au plus ...

Al. 7

... le remboursement des réserves issues d'apports de capital ne correspond pas au moins à 70 pour cent de l'excédent de liquidation obtenu, la part de cet excédent de liquidation imposable est réduite d'un montant tel que 70 pour cent soient exonérés de l'impôt, mais au plus ...



Proposition de la minorité III

(Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Rytz Regula)

Al. 5 introduction

Les alinéas 4 et 7 ne s'appliquent pas aux réserves issues d'apports de capital

Al. 5 let. a, b

Biffer

Proposition de la minorité IV

(Pardini, Bertschy, Birrer-Heimo, de Buman, Jans, Marra, Müller Leo, Ritter, Rytz Regula)

Al. 5

L'alinéa 4 ne s'applique pas aux réserves issues d'apports de capital ...

Proposition de la minorité V

(Aeschi Thomas, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Page, Rime)

Al. 6

... de la valeur nominale, sauf en cas de restructurations au sens de l'article 61 ...

Ziff. 3 Art. 7b

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Abs. 2

Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 1 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

Abs. 3

Die Absätze 2 und 5 sind nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen,

- a. die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c StHG oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe d StHG nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;
- b. die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder einer Umstrukturierung nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 3quater StHG oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
- c. im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

Abs. 4

Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

Abs. 5

Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

Abs. 6

Streichen



Antrag der Minderheit I

(Rytz Regula, Birrer-Heimo, Marra, Pardini)

Abs. 1

Die Rückzahlung von Grund- und Stammkapital sowie von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen) ist steuerfrei, wenn

- a. die Kapitaleinlagen von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind; und
- b. bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an schweizerischen Börsen kotiert sind, bei der Rückzahlung handelsrechtlich ausschüttungsfähige übrige Reserven mindestens im gleichen Umfang ausgeschüttet werden.

Abs. 2

Sind die Bedingungen nach Absatz 1 Buchstabe b nicht erfüllt, ist die Rückzahlung im entsprechenden Umfang steuerbar, höchstens aber im Umfang der handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

Abs. 3

Absatz 1 Buchstabe b ist nicht anwendbar

- a. auf Grund- und Stammkapital sowie auf Reserven aus Kapitaleinlagen, die nach Inkrafttreten dieser Regelung aus der Übertragung von Vermögenswerten aus dem Ausland in eine inländische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft entstanden sind oder bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in die Schweiz bereits vorhanden waren;
- b. im Falle der Liquidation oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ins Ausland.

Abs. 4

Der Anteil des Grund- oder Stammkapitals sowie der Reserven aus Kapitaleinlagen entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an schweizerischen Börsen kotiert sind, mindestens der Hälfte am gesamten Liquidationsüberschuss.

Abs. 5

Sind die Bedingungen nach Absatz 4 nicht erfüllt, vermindert sich der steuerbare Liquidationsüberschuss nach Artikel 7 Absatz 1 im entsprechenden Umfang, höchstens aber im Umfang der in der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

AB 2018 N 1322 / BO 2018 N 1322

Antrag der Minderheit II

(Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Rytz Regula)

Abs. 2

... nach Absatz 1 nicht mindestens im Umfang von sieben Drittel dieser Rückzahlung übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der Differenz zwischen sieben Zehntel der Rückzahlung und drei Zehntel der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber ...

Abs. 5

... aus Kapitaleinlagen nicht mindestens 70 Prozent des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses in dem Umfang, dass 70 Prozent steuerfrei sind, höchstens aber ...

Antrag der Minderheit III

(Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Rytz Regula)

Abs. 3 Einleitung

Die Absätze 2 und 5 sind nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen,

Abs. 3 Bst. a, b

Streichen

Antrag der Minderheit IV

(Pardini, Bertschy, Birrer-Heimo, de Buman, Jans, Marra, Müller Leo, Ritter, Rytz Regula)

Abs. 3

Absatz 2 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen ...



Antrag der Minderheit V

(Aeschi Thomas, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Page, Rime)

Abs. 4

... verwendet werden. Ausgenommen sind Umstrukturierungen gemäss Artikel 24 Absatz 3.

Ch. 3 art. 7b

Proposition de la majorité

Al. 1

Le remboursement d'apports, d'agios et de versements supplémentaires (réserves issues d'apports de capital) effectués par les détenteurs des droits de participation après le 31 décembre 1996 est traité de la même manière que le remboursement du capital-actions ou du capital social. L'alinéa 2 est réservé.

Al. 2

Si, lors du remboursement de réserves issues d'apports de capital conformément à l'alinéa 1, une société de capitaux ou une société coopérative cotée dans une bourse suisse ne distribue pas d'autres réserves au moins pour un montant équivalent, le remboursement est imposable à hauteur de la moitié de la différence entre le remboursement et la distribution des autres réserves, mais au plus à hauteur du montant des autres réserves pouvant être distribuées en vertu du droit commercial qui sont disponibles dans la société.

Al. 3

Les alinéas 2 et 5 ne s'appliquent pas aux réserves issues d'apports de capital

- a. qui ont été constituées après le 24 février 2008 dans le cadre de concentrations équivalant économiquement à des fusions, par l'apport de droits de participation ou de droits de sociétariat dans une société de capitaux étrangère ou une société coopérative au sens de l'article 24 alinéa 3 lettre c, LHID ou lors d'un transfert transfrontalier dans une société de capitaux suisse selon l'article 24 alinéa 3 lettre d, LHID;
- b. qui existaient déjà au sein d'une société de capitaux ou d'une société coopérative étrangère au moment d'une fusion ou d'une restructuration transfrontalière au sens de l'article 24 alinéa 3 lettre b, et alinéa 3quater, LHID ou du déplacement du siège ou de l'administration effective après le 24 février 2008;
- c. en cas de liquidation de la société de capitaux ou de la société coopérative.

Al. 4

Les alinéas 2 et 3 s'appliquent par analogie en cas d'utilisation de réserves issues d'apports de capital pour l'émission d'actions gratuites ou l'augmentation gratuite de la valeur nominale.

Al. 5

Si, lors de la vente de droits de participation à une société de capitaux ou une société coopérative qui est cotée dans une bourse suisse et qui les a émis, le remboursement des réserves issues d'apports de capital ne correspond pas au moins à la moitié de l'excédent de liquidation obtenu, la part de cet excédent de liquidation imposable est réduite d'un montant correspondant à la moitié de la différence entre cette part et le remboursement, mais au plus du montant des réserves qui sont imputables à ces droits de participation et qui sont disponibles dans la société.

Al. 6

Biffer

Proposition de la minorité I

(Rytz Regula, Birrer-Heimo, Marra, Pardini)

Al. 1

Le remboursement de capital-actions et de capital social ainsi que d'apports, d'agios et de versements supplémentaires (réserves issues d'apports de capital) est exonéré de l'impôt si:

- a. les apports de capital ont été effectués par les détenteurs des droits de participation après le 31 décembre 1996; et
- b. dans le cas de sociétés de capitaux et de sociétés coopératives cotées à la bourse suisse, d'autres réserves qui peuvent être distribuées en vertu du droit commercial sont distribuées lors du remboursement au moins pour un montant.

Al. 2

Si les conditions énumérées à l'alinéa 1 lettre b, ne sont pas remplies, le remboursement est imposable à hauteur du montant défini dans ce même alinéa, mais tout au plus à hauteur du montant des autres réserves qui peuvent être distribuées en vertu du droit commercial.



Al. 3

L'alinéa 1 lettre b, ne s'applique pas:

- a. au capital-actions et au capital social ainsi qu'aux réserves issues d'apports de capital qui ont été constitués après l'entrée en vigueur de la présente réglementation lors du transfert de valeurs patrimoniales provenant de l'étranger dans une société de capitaux ou une société coopérative suisse ou qui existaient déjà lors du déplacement du siège ou de l'administration effective d'une société de capitaux ou d'une société coopérative en Suisse;
- b. dans le cas de liquidation ou de déplacement du siège ou de l'administration effective de la société de capitaux ou de la société coopérative à l'étranger.

Al. 4

Lors de la restitution de droits de participation à des sociétés de capitaux et des sociétés coopératives cotées à la bourse suisse, la part du capital-actions et du capital social ainsi que des réserves issues d'apports de capital correspond, par rapport à l'excédent de liquidation, au moins à la moitié.

Al. 5

Si les conditions énumérées à l'alinéa 4 ne sont pas remplies, l'excédent de liquidation imposable au sens de l'article 7 alinéa 1, est réduit du montant défini dans ce même alinéa, mais tout au plus du montant des réserves issues d'apports de capital qui sont imputables auxdits droits de participation et qui sont disponibles dans la société de capitaux ou dans la société coopérative.

Proposition de la minorité II

(Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Rytz Regula)

Al. 2

... au moins pour un montant équivalant à sept tiers de ce remboursement, le remboursement est imposable à hauteur de la différence entre sept dixièmes du remboursement et trois dixième de la distribution des autres réserves, mais au plus ...

AB 2018 N 1323 / BO 2018 N 1323

Al. 5

... ne correspond pas au moins à 70 pour cent de l'excédent de liquidation obtenu, la part de cet excédent de liquidation imposable est réduite d'un montant tel que 70 pour cent soient exonérés de l'impôt, mais au plus ...

Proposition de la minorité III

(Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Rytz Regula)

Al. 3 introduction

Les alinéas 2 et 5 ne s'appliquent pas aux réserves issues d'apports de capital

Al. 3 let. a, b

Biffer

Proposition de la minorité IV

(Pardini, Bertschy, Birrer-Heimo, de Buman, Jans, Marra, Müller Leo, Ritter, Rytz Regula)

Al. 3

L'alinéa 2 ne s'applique pas aux réserves issues d'apports de capital ...

Proposition de la minorité V

(Aeschi Thomas, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Page, Rime)

Al. 4

... de la valeur nominale, sauf en cas de restructurations au sens de l'article 24 alinéa 3.

Ziff. 8 Art. 4a

Antrag der Mehrheit

Abs. 4

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an einer schweizerischen Börse kotiert sind, haben beim Erwerb eigener Beteiligungsrechte nach den Absätzen 1 bis 3 den Liquidationsüberschuss mindestens zur Hälfte den Reserven aus Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen) zu belasten. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so wird der Bestand an Reserven aus Kapitaleinlagen dementsprechend



korrigiert, höchstens aber im Umfang der vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen. Ausgenommen sind Reserven aus Kapitaleinlagen nach Artikel 5 Absatz 1quater Buchstaben a und b.

Abs. 5

Streichen

Antrag der Minderheit I

(Rytz Regula, Birrer-Heimo, Marra, Pardini)

Abs. 4

Beim Erwerb eigener Beteiligungsrechte nach den Absätzen 1 bis 3 ist bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an schweizerischen Börsen kotiert sind, der Erwerbspreis mindestens zur Hälfte den Reserven aus Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen) zu belasten, wobei der auf das Grund- und Stammkapital entfallende Erwerbspreis anzurechnen ist.

Abs. 5

Sind die Bedingungen nach Absatz 4 nicht erfüllt, wird der Bestand an Reserven aus Kapitaleinlagen im entsprechenden Umfang korrigiert, höchstens aber im Umfang der vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen.

Antrag der Minderheit II

(Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Rytz Regula)

Abs. 4

... den Absätzen 1 bis 3 den Liquidationsüberschuss mindestens zu 70 Prozent den Reserven aus Einlagen, Aufgeldern ...

Antrag der Minderheit IV

(Pardini, Bertschy, Birrer-Heimo, de Buman, Jans, Marra, Müller Leo, Ritter, Rytz Regula)

Abs. 4

... der vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen.

Ch. 8 art. 4a

Proposition de la majorité

Al. 4

Les sociétés de capitaux et sociétés coopératives qui sont cotées dans une bourse suisse doivent, lors de l'acquisition de leurs propres droits de participation conformément aux alinéas 1 à 3, porter l'excédent de liquidation au moins pour moitié à la charge des réserves issues d'apports, d'agios et de versements supplémentaires (réserves issues d'apports de capital). Si cette condition n'est pas remplie, le montant des réserves issues d'apports de capital est corrigé en conséquence, mais au plus à hauteur des réserves issues d'apports de capital qui sont disponibles. Font exception les réserves issues d'apports de capital visées à l'article 51quater lettres a et b.

Al. 5

Biffer

Proposition de la minorité I

(Rytz Regula, Birrer-Heimo, Marra, Pardini)

Al. 4

Si une société de capitaux ou une société coopérative cotée à la bourse suisse acquiert ses propres droits de participation conformément aux alinéas 1 à 3, le prix d'acquisition doit être porté au moins pour moitié à la charge des réserves issues d'apports, d'agios et de versements supplémentaires (réserves issues d'apports de capital), le prix d'acquisition imputable au capital-actions ou au capital social devant être pris en compte.

Al. 5

Si les conditions énumérées à l'alinéa 4 ne sont pas remplies, le montant des réserves issues d'apports de capital est corrigé à hauteur du montant défini dans ce même alinéa, mais tout au plus à hauteur des réserves issues d'apports de capital qui sont disponibles.

Proposition de la minorité II

(Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Rytz Regula)

Al. 4

... liquidation au moins pour 70 pour cent à la charge ...



Proposition de la minorité IV

(Pardini, Bertschy, Birrer-Heimo, de Buman, Jans, Marra, Müller Leo, Ritter, Rytz Regula)

Al. 4

... qui sont disponibles.

Ziff. 8 Art. 5

Antrag der Mehrheit

Abs. 1bis

Die Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital, wenn die Reserven aus Kapitaleinlagen von der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in der Handelsbilanz auf einem gesonderten Konto ausgewiesen werden und die Gesellschaft oder Genossenschaft jede Veränderung auf diesem Konto der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) meldet. Absatz 1ter bleibt vorbehalten.

Abs. 1ter

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an einer schweizerischen Börse kotiert sind, haben bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 1bis mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven auszuschütten. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven. Im gleichen Umfang sind handelsrechtlich ausschüttungsfähige übrige Reserven dem gesonderten Konto für Reserven aus Kapitaleinlagen zuzuweisen.

AB 2018 N 1324 / BO 2018 N 1324

Abs. 1quater

Absatz 1ter ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen,

- die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe c DBG oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe d DBG nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind,
- die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder einer Umstrukturierung nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 DBG oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren.
- Die Gesellschaft hat die Reserven aus Kapitaleinlagen nach den Buchstaben a und b auf einem gesonderten Konto auszuweisen und der ESTV jede Veränderung auf diesem Konto zu melden.

Abs. 1quinquies

Die Absätze 1ter und 1quater gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

Antrag der Minderheit I

(Rytz Regula, Birrer-Heimo, Marra, Pardini)

Abs. 1bis

Die Rückzahlung von Grund- und Stammkapital sowie von Reserven aus Kapitaleinlagen ist steuerfrei, wenn:

- die Kapitaleinlagen von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind,

- bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an schweizerischen Börsen kotiert sind, bei der Rückzahlung handelsrechtlich ausschüttungsfähige übrige Reserven mindestens im gleichen Umfang ausgeschüttet werden und

- die Reserven aus Kapitaleinlagen von der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in der Handelsbilanz auf gesonderten Konten ausgewiesen werden und die Gesellschaft jede Veränderung auf diesen Konten der Eidgenössischen Steuerverwaltung meldet.

Abs. 1ter

Sind die Bedingungen nach Absatz 1bis Buchstabe b nicht erfüllt, ist die Rückzahlung im entsprechenden Umfang steuerbar, höchstens aber im Umfang der übrigen handelsrechtlich ausschüttungsfähigen Reserven. Im Umfang dieser Besteuerung sind handelsrechtlich ausschüttungsfähige übrige Reserven dem gesonderten Konto für Reserven aus Kapitaleinlagen zuzuweisen.



Abs. 1quater

Absatz 1bis Buchstabe b ist nicht anwendbar

- a. auf Grund- und Stammkapital sowie auf Reserven aus Kapitaleinlagen, die nach Inkrafttreten dieser Regelung aus der Übertragung von Vermögenswerten aus dem Ausland in eine inländische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft entstanden sind oder bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in die Schweiz bereits vorhanden waren;
- b. auf Grund- und Stammkapital sowie auf Reserven aus Kapitaleinlagen, die an in- und ausländische juristische Personen zurückgezahlt werden, die zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital der leistenden Gesellschaft beteiligt sind.

Antrag der Minderheit II

(Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Rytz Regula)

Abs. 1ter

... nach Absatz 1bis mindestens im Umfang von sieben Drittel dieser Rückzahlung übrige Reserven auszuschiütten. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so ist die Rückzahlung im Umfang der Differenz zwischen sieben Zehntel der Rückzahlung und drei Zehntel der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang ...

Antrag der Minderheit III

(Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Rytz Regula)

Abs. 1quater Einleitung

Absatz 1ter ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen,

Abs. 1quater Bst. a, b

Streichen

Antrag der Minderheit V

(Aeschi Thomas, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Page, Rime)

Abs. 1quinquies

... verwendet werden. Ausgenommen sind Umstrukturierungen gemäss Artikel 61 Absatz 1 DBG.

Ch. 8 art. 5

Proposition de la majorité

Al. 1bis

Le remboursement de réserves issues d'apports de capital effectués par les détenteurs des droits de participation après le 31 décembre 1996 est traité de la même manière que le remboursement du capital-actions ou du capital social si la société de capitaux ou la société coopérative comptabilise les réserves issues d'apports de capital sur un compte spécial de son bilan commercial et communique toute modification de ce compte à l'Administration fédérale des contributions (AFC). L'alinéa 1ter est réservé.

Al. 1ter

Lors du remboursement de réserves issues d'apports de capital conformément à l'alinéa 1bis, les sociétés de capitaux et sociétés coopératives qui sont cotées dans une bourse suisse doivent distribuer d'autres réserves au moins pour un montant équivalent. Si cette condition n'est pas remplie, le remboursement est imposable à hauteur de la moitié de la différence entre le remboursement et la distribution des autres réserves, mais au plus à hauteur du montant des autres réserves disponibles pouvant être distribuées en vertu du droit commercial. Les autres réserves pouvant être distribuées en vertu du droit commercial doivent être créditées à hauteur d'un montant équivalent sur le compte spécial des réserves issues d'apports de capital.

Al. 1quater

L'alinéa 1ter ne s'applique pas aux réserves issues d'apports de capital

- a. qui ont été constituées après le 24 février 2008 dans le cadre de concentrations équivalant économiquement à des fusions, par l'apport de droits de participation ou de droits de sociétariat dans une société de capitaux ou une société coopérative étrangère au sens de l'article 61 alinéa 1 lettre c, LIFD ou lors d'un transfert transfrontalier dans une société de capitaux suisse selon l'article 61 alinéa 1 lettre d, LIFD;
- b. qui existaient déjà au sein d'une société de capitaux ou d'une société coopérative étrangère au moment d'une fusion ou d'une restructuration transfrontalière au sens de l'article 61 alinéa 1 lettre b, et alinéa 3, LIFD ou du déplacement du siège ou de l'administration effective d'après le 24 février 2008;



c. La société doit comptabiliser les réserves issues d'apports de capital visées aux lettres a et b sur un compte spécial et communiquer toute modification de ce compte à l'AFC.

Al. 1quinquies

Les alinéas 1ter et 1quater s'appliquent par analogie en cas d'utilisation de réserves issues d'apports de capital pour l'émission d'actions gratuites ou l'augmentation gratuite de la valeur nominale.

Proposition de la minorité I

(Rytz Regula, Birrer-Heimo, Marra, Pardini)

Al. 1bis

Le remboursement de capital-actions et de capital social ainsi que de réserves issues d'apports de capital est exonéré de l'impôt si:

a. les apports de capital ont été effectués par les détenteurs des droits de participation après le 31 décembre 1996;

AB 2018 N 1325 / BO 2018 N 1325

b. dans le cas de sociétés de capitaux et de sociétés coopératives cotées à la bourse suisse, d'autres réserves qui peuvent être distribuées en vertu du droit commercial sont distribuées lors du remboursement au moins pour un montant équivalent; et

c. la société de capitaux ou la société coopérative comptabilise les réserves issues d'apports de capital sur des comptes spéciaux de son bilan commercial et communique toute modification de ces comptes à l'Administration fédérale des contributions.

Al. 1ter

Si les conditions énumérées à l'alinéa 1bis lettre b, ne sont pas remplies, le remboursement est imposable à hauteur du montant défini dans ce même alinéa, mais tout au plus à hauteur du montant des autres réserves qui peuvent être distribuées en vertu du droit commercial. Les autres réserves qui peuvent être distribuées en vertu du droit commercial doivent être créditées à hauteur du montant imposable sur le compte spécial des réserves issues d'apports de capital.

Al. 1quater

L'alinéa 1bis lettre b, ne s'applique pas:

a. au capital-actions et au capital social ainsi qu'aux réserves issues d'apports de capital qui ont été constitués après l'entrée en vigueur de la présente réglementation lors du transfert de valeurs patrimoniales provenant de l'étranger dans une société de capitaux ou une société coopérative suisse ou qui existaient déjà lors du déplacement du siège ou de l'administration effective d'une société de capitaux ou d'une société coopérative en Suisse;

b. au capital-actions et au capital social ainsi qu'aux réserves issues d'apports de capital qui sont remboursés à des personnes morales suisses ou étrangères qui détiennent au moins 10 pour cent du capital-actions ou du capital social de la société qui effectue le versement;

Proposition de la minorité II

(Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Rytz Regula)

Al. 1ter

... au moins pour un montant équivalant à sept tiers de ce remboursement. Si cette condition n'est pas remplie, le remboursement est imposable à hauteur de la différence entre sept dixièmes du remboursement et trois dixièmes de la distribution des autres réserves, mais au plus à hauteur ...

Proposition de la minorité III

(Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Rytz Regula)

Al. 1quater introduction

L'alinéa 1ter ne s'applique pas aux réserves issues d'apports de capital

Al. 1quater let. a, b

Biffer

Proposition de la minorité V

(Aeschi Thomas, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Page, Rime)

Al. 1quinquies

... de la valeur nominale, sauf en cas de restructurations au sens de l'article 61 LIFD.



Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17405)

Für den Antrag der Mehrheit ... 140 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 54 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17406)

Für den Antrag der Mehrheit ... 139 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 54 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Dritte Abstimmung – Troisième vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17407)

Für den Antrag der Mehrheit ... 141 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit III ... 54 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Vierte Abstimmung – Quatrième vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17408)

Für den Antrag der Minderheit IV ... 113 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 70 Stimmen

(12 Enthaltungen)

Fünfte Abstimmung – Cinquième vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17409)

Für den Antrag der Mehrheit ... 129 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit V ... 66 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Ziff. 1 Art. 3 Abs. 3

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Aeschi Thomas, Martullo)

... den übrigen Gewinnen. Die Gewinne werden mit höchstens 25 Prozent im Ressourcenpotenzial berücksichtigt.

Ch. 1 art. 3 al. 3

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Aeschi Thomas, Martullo)

... des autres bénéfices. Les bénéfices sont pris en compte dans le potentiel de ressources à raison de 25 pour cent au plus.

Ziff. 1 Art. 23a

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Aeschi Thomas, Martullo)

Abs. 3

... berücksichtigt werden. Die Limitierung der Gewichtung der Gewinne auf 25 Prozent nach Artikel 3 Absatz 3 muss in dieser Zeit nicht eingehalten werden.



Ch. 1 art. 23a

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Aeschi Thomas, Martullo)

Al. 3

... de l'article 3 alinéa 3. Durant cette période, il n'est pas obligatoire de respecter la limitation de la pondération des bénéfices à 25 pour cent, prévue à l'article 3 alinéa 3.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17410)

Für den Antrag der Mehrheit ... 169 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 23 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Art. 23a Abs. 4 – Art. 23a al. 4

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17411)

Für Annahme der Ausgabe ... 192 Stimmen

Dagegen ... 3 Stimmen

(1 Enthaltung)

AB 2018 N 1326 / BO 2018 N 1326

Das qualifizierte Mehr ist erreicht

La majorité qualifiée est acquise

Ziff. 1 Art. 5

Antrag der Minderheit

(Aeschi Thomas, Egloff, Matter)

Abs. 1

... den Kantonen zu erhalten. Der Beitrag der ressourcenstarken Kantone beträgt maximal 2 Milliarden Franken pro Jahr.

Abs. 2

... aller Kantone an. Die Maximalbeschränkung nach Absatz 1 muss hierbei berücksichtigt werden.

Ch. 1 art. 5

Proposition de la minorité

(Aeschi Thomas, Egloff, Matter)

Al. 1

... sur le plan international. La contribution des cantons à fort potentiel de ressources s'élève à 2 milliards de francs par an au maximum.

Al. 2

... de tous les cantons. Il tient compte de la limite maximale prévue à l'alinéa 1.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 18.031/17412)

Für den Antrag der Minderheit ... 25 Stimmen

Dagegen ... 164 Stimmen

(6 Enthaltungen)



Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif; 18.031/17413)
Für Annahme des Entwurfes ... 114 Stimmen
Dagegen ... 68 Stimmen
(13 Enthaltungen)

Schluss der Sitzung um 18.55 Uhr
La séance est levée à 18 h 55

AB 2018 N 1327 / BO 2018 N 1327